

Carl Duisberg Gesellschaft e. V.



Internationales Handbuch der Berufsbildung

Uwe Lauterbach
in Zusammenarbeit mit Wolfgang Huck und Wolfgang Mitter
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung

Márta Gutsche

Ungarn



Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

Impressum

Autor

und Übersetzung des Gesetzes zur Berufsbildung

Dr. Márta Gutsche
Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Deutschen Institut für
Internationale Pädagogische Forschung, Forschungsstelle Berlin

Juristische und fachliche Beratung bei der Übersetzung des Gesetzes zur Berufsbildung:

Dr. Christiane Simsa
Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Deutschen Institut für
Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main

Uwe Lauterbach
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Deutschen Institut für
Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt am Main

Sonstiges

Wir danken allen ungarischen Kollegen im Ministerium für Arbeit,
im Bildungsministerium, dem Nationalinstitut für Berufsbildung und dem Institut für
Bildungsforschung, die uns bei der Entwicklung dieser Länderstudie unterstützt haben,
besonders:

Lajos Bagics, Gréta Horváth, Zsófia Szép, Péter Farkas,
Magda Illés und Károly Horváth.

Abschluß/Stand: Juli 1997/Juli 1997

Inhalt

Grunddaten 1995	6
Abkürzungen	7
Einleitung	9
1 Einführung in die geographischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen	10
1.1 Geographie, Geschichte, Bevölkerung	10
1.2 Politische Entwicklung	14
1.3 Wirtschaftliche und soziale Entwicklung	14
1.3.1 Wirtschaftliche Transformation	14
1.3.2 Sozialökonomische Veränderungen	17
1.3.3 Einkommen/ finanzielle Lage der Bevölkerung	21
1.4 Gewerkschaften	22
1.5 Berechtigungswesen	23
2 Zuständigkeiten und Träger im Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen	25
2.1 Gesetzliche Grundlagen	25
2.1.1 Gesetz über die Berufsbildung von 1993 und seine Modifizierung im Jahre 1995	27
2.1.2 Geltungsbereich des Gesetzes über die Berufsbildung	29
2.1.3 Institutionen der Berufsbildung	29
2.1.4 Landesverzeichnis der Qualifikationen [Országos Képzési Jegyzék, OKJ]	30
2.2 Nationale, regionale und lokale Kompetenzen	32
2.2.1 Nationale Zuständigkeiten im allgemeinen und beruflichen Bildungswesen	32
2.2.2 Neuordnung der Schulverwaltungsstrukturen und Finanzierung	35
2.2.3 Finanzierung der Berufsbildung	37
2.2.4 Institute	39
2.2.5 Wirtschaftskammern	40
3 Übersicht über das Bildungswesen	42
Grafik	42
Grunddaten	43
3.1 Struktur und historische Entwicklung	45
3.1.1 Historische Entwicklung	45
3.1.2 Bildungsreform seit 1989	46
3.1.3 Aktuelle Entwicklungen	46
3.1.4 Nationaler Grundlehrplan [Nemzeti Alaptanterv, NAT]	48
3.1.5 Schulstruktur	50
3.2 Schulpflicht und Übergänge	51
3.3 Elementarbereich: Kindergarten [óvoda]	52
3.4 Primarbereich und Sekundarbereich I, Allgemeine Schule [általános iskola]	52
3.5 Sekundarbereich II	55

3.5.1	Übergänge aus dem Sekundarbereich I	55
3.5.2	Gymnasium [gimnázium]	56
3.5.3	Berufsmittelschule [szakközépiskola]	58
3.5.4	Berufsschule [szakmunkásképző iskola]	60
3.5.5	Fachschulen [gyors-és gépiróiskola/egészségügyi szakiskola]	61
3.5.6	Spezialfachschule [speciális szakiskola]	61
3.6	Tertiärbereich	62
3.6.1	Übergänge zum Hochschulbereich	62
3.6.2	Veränderungen im Aufnahmeprüfungsverfahren 1996	63
3.6.3	Post-Secondary-Ausbildung	66
3.7	Weiterbildung	66
4	Berufliches Bildungswesen	68
4.1	Entwicklung und Strukturen	68
4.1.1	Historische Entwicklung	68
4.1.2	Technischer Fortschritt und Modernisierung der Bildungsinhalte	69
4.1.3	Aktuelle Entwicklung	71
4.1.4	Übergänge	76
4.1.5	Grundstrukturen und aktuelle Probleme der Berufsbildung	80
4.2	Berufsmittelschule [szakközépiskola] als berufliche Vollzeitschule	81
4.2.1	Doppeltqualifizierende Facharbeiterausbildung	81
4.2.2	Ausbildung der Techniker	82
4.2.3	Ausbildungsinhalte in Berufsmittelschulen	82
4.2.4	Lehrplangestaltung in der Berufsbildung als breite Basisausbildung	83
4.3	Lehrlingswesen	88
4.3.1	Berufsschule [szakmunkásképző iskola]	88
4.3.2	Ausbildungsinhalte und Lernorte in der Berufsschule	91
4.3.3	Prüfungen	92
4.4	Berufliche Bildung für Behinderte, Lernbeeinträchtigte und Leistungsschwache	93
5	Weiterbildung und berufliche Weiterbildung	95
5.1	Ausbildung und Umschulung Erwachsener	95
5.2	Fortbildung	97
5.3	Reform der Weiterbildung	97
5.3.1	Unternehmerausbildung	98
5.3.2	Stiftungen	99
6	Personal im beruflichen Bildungswesen	100
6.1	Struktur und Entwicklung	100
6.2	Lehrer an Primarschulen und Sekundarschulen	101
6.3	Lehrer an Berufsschulen und Berufsmittelschulen	102
6.4	Ausbilder	105
6.5	Meister	106

7	Länderübergreifende Mobilität, Internationale Berufsbildungszusammenarbeit	107
7.1	Internationale Projekte	107
7.2	Zusammenarbeit mit anderen Ländern – exemplarische Beispiele	108
7.2.1	Deutschland	108
7.2.2	Weitere Länder	111
7.3	Erfahrungen aus internationalen Austauschprogrammen der Berufsbildungszusammenarbeit	113
7.3.1	Internationaler Fachkräfteaustausch in der Berufsbildung (IFKA)	113
8	Zusammenfassung	119
9	Einführende Literatur	121
10	Dokumente, Rechtsgrundlagen	123
10.1	Gesetz Nr. LXXVI. über die Berufsbildung, 1993	123
	ERSTER TEIL Einführende Bestimmungen	123
	ZWEITER TEIL Steuerungssystem der Berufsbildung	125
	DRITTER TEIL Anforderungen der Berufsausbildung nach dem OKJ	
	Berufsabschlußprüfung [szakmai vizsga]	129
	VIERTER TEIL Schulische Berufsbildung	131
	FÜNFTER TEIL Außerschulische Berufsbildung	143
	SECHSTER TEIL Die Finanzierung der Berufsbildung	144
	SIEBENTER TEIL Schlußbestimmungen	145
	Register	147
	Organigramm Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen	152

Grunddaten 1995¹

Republik Ungarn/Magyar Köztársaság/Magyarország – H

Fläche [km ²]	93 030
Bevölkerungsdichte [Einw./km ²]	110,1
Einwohner [in Mio.]	10 245
davon nationale und ethnische Minderheiten [in %]	ca. 10
davon Ausländer, länger als ein Jahr in Ungarn lebend	130 000 [1994]
Alter [Anteil an der Gesamtbevölkerung in %]	
0 bis 14 Jahre	18,4
15 bis 24 Jahre	15,8
über 60	19,4
15 bis 59	62,4
Erwerbstätige*, wirtschaftlich aktiv	42,5 [1994]
[in % Gesamtbevölkerung]	
15 bis 19 Jahre	4,5
20 bis 24 Jahre	12,4
Erwerbslose [in % der Altersgruppe/ Arbeitslosenrate]	
insgesamt	8,9/10,9
15 bis 19 Jahre	18,3/36,6
20 bis 24 Jahre	27,2/17,8
Summe 15 bis 24 Jahre	38,6/21,4

* Männer bis 60 Jahre, Frauen bis 55 Jahre

Wirtschaftsschwerpunkte [1990 - 1994] [in %]

Sektor	Erwerbstätige		Anteil am Bruttoinlandsprodukt	
	1990	1994	1992	1994
Primär/Landwirtschaft	18	9,0	6,5	6
Sekundär/Produktion	32	32,4	29,7	28
Tertiär/Dienstleistung	50	58,6	63,8	66

Wirtschaftsleistungen [1994]

Bruttosozialprodukt [in Mio \$]	39 099
Pro-Kopf-Einkommen [in \$]	3 817

1 Quellen: Fischer Weltalmanach 1997 OECD-Berechnungen, eigene Erhebungen und Berechnungen; Pester Lloyd (1996-04-10), S. 6; Ungarn: Geschäftsdaten. 1995, S. 3; László Habcicsek, Bossányi, Katalin: Vándorok a munka országútjain (Wanderer auf den Landstraßen der Arbeit). In: Népszabadság Nr.145, S. 18; Halász, Gábor; Lannert, Judit: Jelentés a magyar közoktatásról (Bericht über die ungarische Volksbildung). Országos Közoktatási Intézet. Budapest 1995, S. 225.

Abkürzungen

BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
CDG	Carl-Duisberg-Gesellschaft
DUIHK	Deutsch-Ungarische Industrie- und Handelskammer
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
ÉT	Érdekegyeztető Tanács Rat für Interessenausgleich
ETF	European Training Foundation Europäische Stiftung für berufliche Bildung
GÉV	Gimnáziumi vizsgaszabályzat Prüfungsordnung des Gymnasiums
HUF	magyar forint Zahlungsmittel in Ungarn: Ungarischer Forint
IIZ/DVV	Institut für Internationale Zusammenarbeit des Deutschen Volkshochschul-Verbandes Német Népfőiskolai Szövetség Nemzetközi Együttműködési Intézete
IPOSZ	Ipartestületek Országos Szövetsége Landesverband der Gewerbevereinigungen
ISCED	International Standard Classification of Education
KOMA	Közoktatási Modernizációs Kézalapítvány Gemeinnützige Stiftung für Modernisierung der Volksbildung
KPT	Közoktatáspolitikai Tanács Beirat für Bildungspolitik
KÖÉT	Közoktatási Érdekegyeztető Tanács Rat für Interessenausgleich in der Volksbildung
LSI	Large Scale Integration Bildungszentrum, insbesondere für Fernunterricht
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
MKM	Művelődési és Közoktatási Minisztérium Bildungsministerium
MMSZ	Magyar Munkaadói Szövetség Ungarischer Arbeitgeberverband
MüM	Munkaügyi Minisztérium Ministerium für Arbeit
MSZOSZ	Magyar Szakszervezetek Országos Szövetsége Landesverband der Ungarischen Gewerkschaften
MTA	Magyar Tudományos Akadémia Ungarische Akademie der Wissenschaften
NAT	Nemzeti Alaptanterv Nationaler Grundlehrplan

NSZI	Nemzeti Szakképzési Intézet Nationalinstitut für Berufsbildung
NTT	Nemzeti Távoktatási Tanács Nationaler Fernunterrichtsrat
NVQ	National Vocational Qualification Landesweite berufliche Abschlüsse/Qualifikationen
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OI	Oktatáskutató Intézet Institut für Bildungsforschung
OKI	Országos Közoktatási Intézet Landesinstitut für Volksbildung
OKJ	Országos Képzési Jegyzék (Az állam által elismert szakképesítések jegyzéke) Landesverzeichnis der Qualifikationen (Verzeichnis der staatlich anerkannten Berufsqualifikationen)
OKSZI	Országos Közoktatási Szolgáltató Iroda Landesdienstleistungsbüro für Volksbildung
OMK	Országos Munkaügyi Központ Landeszentrale für Arbeitswesen
OPI	Országos Pedagógiai Intézet Pädagogisches Landesinstitut
OKT	Országos Köznevelési Tanács Landesbeirat für Erziehung
OKT, spä- ter OKpT	Országos Képzési Tanács Landesrat für Ausbildung
OSZT	Országos Szakképzési Tanács Landesrat für Berufsbildung
PHARE	Entwicklungsprogramm der Europäischen Union für Mittel- und osteuropäische Länder
PM	Pénzügyminisztérium Finanzministerium
ROK	Regionális oktatási központok Regionale Unterrichtszentren
SZEF	Szakszervezetek Együttműködési Fóruma Kooperationsforum der Gewerkschaften
SZÉV	Szakközépiskolai érettségi-képesítő vizsga szabályzata Prüfungsordnung der Abitur-Befähigungsprüfung der Berufsmittelschule
TIT	Tudományos Ismeretterjesztő Társaság Gesellschaft zur Verbreitung von wissenschaftlichen Kenntnissen
VOTOE	Vállalkozásoktató Tanárok Országos Egyesülete Landesverein der Lehrer für Unternehmensunterricht

Einleitung

Seit Beginn der achtziger Jahre begann Ungarn mit der Öffnung zum Westen. Die Auswirkungen auf die vorhandene sozialistische Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur blieben nicht aus. Ende der achtziger Jahre war die ungarische Gesellschaft an einem historischen Wendepunkt angekommen. Seit dem politischen Systemwechsel von 1989 wurden bedeutende Fortschritte beim Ausbau der Marktwirtschaft gemacht. Die grundlegenden gesellschaftlichen, ökonomischen und politischen Veränderungen, die mit dem Ausbau der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verbunden waren, haben auch die Strukturen des Bildungs- und Berufsbildungswesens maßgebend beeinflusst.²

Die neuen Überlegungen zur Entwicklung des Bildungswesens wurden der Zielstellung untergeordnet, die internationale Wettbewerbsfähigkeit und den Anschluß an Europa, d.h. an die Europäische Union, zu sichern. Die Qualität der Bildung, die bestimmende Rolle des Wissens des Einzelnen, seine konvertierbaren Kenntnisse auf dem Arbeitsmarkt sind seit dem Systemwechsel wichtigste Faktoren im Berufsleben geworden.

Da der Transformationsprozeß der ungarischen Gesellschaft – wie schon angedeutet – kein sehr schneller Neubeginn war, sondern sich seit den siebziger Jahren immer stärker entwickeln konnte, kann hier exemplarisch der Zusammenhang zwischen der politischen und ökonomischen Struktur und der Entwicklung des Bildungs- und Berufsbildungssystems demonstriert werden. Dabei ist auffällig, daß der Systemwandel zwar zur Adaption der vorhandenen Strukturen an die neuen Bedürfnisse führte, aber die grundlegende Systementwicklung der beruflichen Bildung nicht kurzfristig zu beeinflussen ist. Historische Entwicklungen, die sich in Ungarn bis auf die Förderung der beruflichen Bildung schon im 18. und 19. Jahrhundert zurückführen lassen, bleiben einflußreich.

Bei der Analyse des momentanen Transformationsprozesses sollte dieser historische Bezug nie vergessen werden. Interessanter ist die Frage nach der Adaptionfähigkeit mit Zukunftsperspektive. Dabei ist auffällig, daß die vorhandenen Strukturen behutsam weiterentwickelt werden, aber auch radikale Schnitte möglich sind. Die Motivation dafür hat wenig mit rückschauender Sentimentalität zu tun, wichtig bleibt die Zukunft. Das „Vorbild“ Deutschland ist da weniger innovationsbereit als das Transformationsland Ungarn.

Allein die kontinuierlichen Anpassungen der Gesetze über die Volksbildung und die Berufsbildung, die Finanzierung der beruflichen Bildung durch eine Umlage und die Absicht, die vielen spezialisierten Berufe auf wenige breit angelegte berufliche Qualifikationen zu reduzieren, zeigt die Orientierung der politischen Entscheidungsträger an den Bedürfnissen der Zukunft. Dann kann Ungarn zu einem Modell der Innovationsfähigkeit für eine Reihe von nationalen Systemen der beruflichen Bildung in Europa werden, die wegen der politischen Rahmenbedingungen immer mehr erstarren.

2 Zur Entwicklung im Bildungswesen bis zum Frühjahr 1995 siehe: Gutsche, Márta: Das ungarische Bildungswesen im Umbruch. Von Reformen zur Transformation. Böhlau: Köln 1996.

1 Einführung in die geographischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen

1.1 Geographie, Geschichte, Bevölkerung

Geographie

Ungarn liegt im mittleren Teil Europas, im Karpatenbecken. Sein Territorium beträgt etwa 1% des Kontinents. Zwei Drittel sind Tiefland, das weniger als 200 Meter über dem Meeresspiegel liegt. Die größte Entfernung in nord-südlicher Richtung beträgt 268 km, in ost-westlicher Richtung 528 km. Die Große Tiefebene [Alföld], die Kleine Tiefebene [Kisalföld], der Mittelgebirgszug Transdanubien [Dunántúl], das Transdanubische Hügelland und das Nördliche Bergland [Északi-Hegységvidék] bilden die landschaftlichen Einheiten, durchzogen von den beiden großen Flüssen, der Donau (417 km) und der Theiß (579 km). Der berühmteste und größte See ist der Balaton (Plattensee) mit 592 km², außerdem der Velence-See und der südliche Teil des Neusiedler Sees. Das Land ist reich an unterirdischen Thermalwassern. Das Klima ist kontinental, wechselhaft, im Osten trockener als im (Süd)Westen, die Temperaturen liegen zwischen leichten Minusgraden im Winter und ca. 20°C im Sommer. In der Tiefebene wird hauptsächlich Pflanzenbau und Viehzucht betrieben neben Lebensmittelindustrie, Erdöl und Gasförderung sowie Chemieindustrie. Im Mecsek-Gebirge finden sich die Rohstoffe Steinkohle und Uran, in der Region Zala Erdgas und Erdöl. Im Bakony Gebirge werden Braunkohle, Bauxit, Mangan abgebaut, im Nördlichen Bergland gibt es Erz- und Kohlabbau, Schwerindustrie, Weinbau. Mehr als 60% des Territoriums werden landwirtschaftlich bearbeitet. 19% des Territoriums sind von Wäldern bedeckt.

Geschichte

Ungarn feiert im Jahre 1996 den 1 100. Jahrestag der Ansiedlung seiner Vorfahren: die sogenannte Landnahme im Karpatenbecken.³ Der Magyarenführer Árpád besetzte 895 - 896 das ehemalige römische Pannonien. Die Magyaren herrschten in dem Tiefland über mehrere Jahrhunderte. Stephan I. errichtete schließlich am 25. Dezember 1 000 das christliche Königreich Ungarn und ließ sich selbst zu dessen erstem König krönen. Im 12. Jahrhundert wurde Kroatien mit Bosnien und Dalmatien in Personalunion der Fürstenhäuser mit dem Königreich Ungarn verbunden. Die Macht des Hochadels und der Großgrundbesitzer nahm so stark zu, daß ihre Vertreter sich in der Goldenen Bulle von 1222 besondere Freiheiten bestätigen ließen. In der Folge wurde die königliche Macht geschwächt, Mongolen besetzten das Land, später Osmanen. Im Jahre 1541 erlosch die ungarische Selbständigkeit, das Land wurde auf Osmanen und Habsburger aufgeteilt. Zwischen 1686 und 1867 war Ungarn ein Teil der Habsburgmonarchie. Das Land verfügte über eine beschränkte Autonomie. 1703 - 1711 erfolgte ein Aufstand und brachte Ungarn eine eigene Verfassung. Hundert Jahre später, nach der Märzrevolution von 1848

3 Hanák, Péter: Die Geschichte Ungarns. Von Anfängen bis zur Gegenwart. Corniva: Budapest 1988.

und nach dem Freiheitskampf 1848 - 1849 jedoch, wurde die beschränkte Autonomie beseitigt. Im Jahre 1867 – dem Jahr des Ausgleichgesetzes – wurde die österreich-ungarische Doppelmonarchie begründet. Wirtschaftliche Probleme und soziale sowie nationale Unruhen prägten die Stimmung im Lande um die Jahrhundertwende. Nach dem Ersten Weltkrieg folgte die Revolution von 1918 und die Räterepublik im Jahre 1919.

Ungarn hatte durch den Ersten Weltkrieg vor allem im Norden, im Süden und Osten enorme Gebietseinbußen (ca. 66%) und einen Verlust an Bevölkerung von über 33% hinzunehmen. Eine neue Monarchie wurde errichtet, die Habsburger gingen der ungarischen Krone verlustig. Im Zweiten Weltkrieg schloß sich Ungarn Deutschland an und wurde von der Sowjetunion militärisch geschlagen. Seit 1949 galt Ungarn als Volksrepublik. Die Verstaatlichung der Landwirtschaft, der Betriebe, Banken und des Schulwesens wurde vorgenommen. Ministerpräsident Nagy führte Anfang der fünfziger Jahre Liberalisierungen ein, die von stalinistischen Kräften im Land jedoch rasch wieder unterbunden wurden. Erst nach dem Volksaufstand von 1956 setzte in den sechziger Jahren eine anhaltende wirtschaftliche Liberalisierung (1968) ein, die sich allmählich auch in innenpolitischer Freiheit ab den siebziger Jahren niederschlug. Was unter dem Ministerpräsident Kádár 1960 begann, fand seine Fortsetzung in der KSZE Schlußakte von 1975 und führte schließlich 1989 zur Öffnung der Grenzen (Außenminister Horn) und der Demokratisierung des Landes.

Bevölkerung und territorial-administrative Gliederung

Altersverteilung der Bevölkerung 1995 [Anzahl in 1 000] ⁴

Alter	Insgesamt	Männer	Frauen
0 - 5	720	368	352
6 - 14	1 151	588	563
15 - 24	1 619	829	790
25 - 29	675	344	331
30 - 49	2 897	1 437	1 460
50 - 54	641	304	337
55 - 59	557	249	308
60 - 69	1 058	453	605
70 und älter	927	331	596

Ungarn ist territorial-administrativ gegliedert in 19 Komitate und die Hauptstadt, 20 Städte mit Komitatsrecht, 177 Städte und 2 995 Gemeinden. Größere Städte sind neben Budapest: Debrecen, Miskolc, Szeged, Pécs, Győr. Das Gesetz über die Selbstverwaltungen von 1990 sichert den Ausbau des rechtlichen Rahmens einer demokratischen Verwaltung. Etwa 3 200 Ortschaften beschäftigten 1995 in ihren Selbstverwaltungen etwa 50 000 Beamte. Durch die 1990 eingeleitete demokratische Umgestaltung der Verwaltung üben die örtlichen Selbstverwaltungen auch Bildungsaufgaben aus. Mit der Modifi-

4 Quelle: Magyar Statisztikai Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 19.

zierung der Verfassung (Gesetz LXIII/1990) wird die gesetzliche Kontrolle der örtlichen Selbstverwaltungen unter Mitwirkung des Innenministers sowie durch die Regierungsbeauftragten gesichert.

Bevölkerung nach Wohnort [in 1 000]⁵

	1990	1995	1995 [in %]
Budapest	2 017	1 930	18,8
andere Städte	4 400	4 502	44,0
Gemeinden	3 958	3 813	37,2
<i>insgesamt</i>	<i>10 375</i>	<i>10 245</i>	<i>100</i>

Nationale und ethnische Minderheiten

Die Bevölkerungszahl der nationalen und ethnischen Minderheiten wird auf 1 033 000 bis 1 173 000 geschätzt. Von den ca. eine Million ungarischen Staatsbürgern, deren Muttersprache nicht Ungarisch ist, sind die Hälfte Roma. Im Gesetz werden Romani bzw. Beasch als „zigeunerische“ Sprache bezeichnet (Kap.VI, § 429).

Außerdem gibt es 200 000 Deutsche, 110 000 Slowaken, 80 000 Kroaten, 25 000 Rumänen, 3 000 Griechen, 3 000 Slowenen, 10 000 Polen, 7 000 Serben, 3 000 Bulgaren, 1 500 Armenier, 1 000 Ukrainer und Ruthenen.

Lokale Minderheitenselbstverwaltungen⁶

Selbstverwaltungsform	Roma	Deutsche	Kroaten	Slowaken	Serben	Rumänen	Armenier
direkte	416	97	34	29	19	10	8
indirekte	–	8	1	5	–	–	–
Gemeindeverwaltung	1	19	15	6	–	1	–
<i>Summe</i>	<i>417</i>	<i>124</i>	<i>50</i>	<i>40</i>	<i>19</i>	<i>11</i>	<i>8</i>

Selbstverwaltungsform	Slowenen	Polen	Griechen	Bulgaren	Ruthenen	<i>insgesamt</i>
direkte	2	2	2	2	1	622
indirekte	–	–	–	–	–	14
Gemeindeverwaltung	3	–	–	–	–	45
<i>Summe</i>	<i>5</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>1</i>	<i>681</i>

Bedeutsam ist das Gesetz LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten⁷, das den Ausbau ihrer Selbstverwaltungen, der politischen und kulturellen

5 Quelle: Magyar Statisztikai Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 11.

6 Quelle: Fakten über Ungarn -1995, 2. Außenministerium Budapest, MTI, S. 4.

7 1993. évi LXXVII.törvény a nemzeti és etnikai kisebbségek jogairól (Gesetz Nr. LXXVII/1993 über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten). In: Művelődési Közlöny (1993-07-22)100, S. 5273-5286. Im Gesetz wird anfangs von nationalen und ethnischen Minderheiten gesprochen, ohne eine nähere begriffliche Bestimmung zu beiden zu geben. In den folgenden Ausführungen des Gesetzes ist jedoch nur von „Minderheiten“ [kisebbségek] die

Rechte und des nicht ungarischsprachigen Schulnetzes mit Muttersprachenunterricht, der zur Aufrechterhaltung der nationalen Identität beiträgt, garantiert. Die Politik unterstützt die Minderheiten mit finanziellen und staatlichen Mitteln. Das Netz der politischen und kulturellen Organisationen der Minderheiten wird seit 1989 immer weiter ausgebaut. Gegenwärtig existieren beispielsweise etwa 300 Organisationen der Roma. Die lokalen Verwaltungen der Minderheiten begannen nach den Wahlen 1995 mit ihrer Arbeit.

"Im Sinne des Gesetzes gelten als in Ungarn beheimatete Volksgruppen: die Volksgruppen der Armenier, der Bulgaren, der Deutschen, der Griechen, der Kroaten, der Polen, der Rumänen, der Ruthenen, der Serben, der Slowenen, der Slowaken, der Ukrainer und der 'Zigeuner' [cigányok] (Kap. IX, § 61)."

*Unterricht der nationalen Minderheiten 1994/95*⁸

	Kindergarten	Allgemeine Schule	Weiterführende Schulen
Einrichtungen	355	374	16
Lehrer	882	1 210	430
<i>Schüler mit Sprachunterricht in:</i>			
Deutsch	13 230	40 240	3 347
Slowakisch	3 163	4 765	569
Kroatisch	1 553	2 916	197
Rumänisch	683	945	116
Serbisch	188	282	88
Slowenisch	72	134	–
Griechisch	–	397	–
sonstige	181	–	–
<i>gesamte Schülerzahl</i>	<i>19 070</i>	<i>49 679</i>	<i>4 317</i>
davon Minderheitssprache	1 477	2 535	1 258

Das Gesetz garantiert die Beibehaltung von Namen und den Unterricht in der jeweiligen Muttersprache. Es sieht vor, daß die Volksgruppen eigene kulturelle Einrichtungen unterhalten dürfen und sichert ihnen kulturelle Autonomie zu. Die nichtungarische Bevölkerung ist als eine Komponente der Nation anerkannt.

Religion

In der Verfassung ist unter den grundlegenden Rechten und Pflichten verankert, daß jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat (§ 60).

Rede. Es wird auch kein rechtlicher Unterschied zwischen ethnischen und nationalen Minderheiten gemacht, d.h. ihnen stehen die gleichen Rechte zu.

8 Quelle: Magyar Statisztikai Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 81.

*Religionszugehörigkeit der Bevölkerung [in %]*⁹

Religion	1930	1941	1949	1992
Römisch-katholisch	67,1	68,2	70,5	68,7
Reformierte Kirche/Kalvinisten	20,9	20,8	21,9	20,9
Evangelisch-lutherisch	6,1	6,0	5,2	4,2
Jüdisch	5,1	4,3	1,5	–
außerhalb der anerkannten Kirchen	–	0,0	0,1	4,8
sonstige	0,7	0,7	0,7	2,2

1.2 Politische Entwicklung

Die Staatssprache ist Ungarisch, das der finnisch-ugrischen Sprachfamilie angehört.

Die Staatsform Ungarns ist seit 1989 eine Republik [köztársaság]. Die Republik Ungarn ist ein unabhängiger, demokratischer Rechtsstaat (Verfassung S. 763). Das Parlament [országgyűlés] erläßt Verordnungen und verabschiedet Gesetze. Parlamentswahlen finden alle vier Jahre statt. Das Staatsoberhaupt (Präsident) wird vom Parlament gewählt; es übt im wesentlichen eine Repräsentationsfunktion aus. Seit 1990 bekleidet diese Funktion Árpád Göncz. Die ersten Ministerpräsidenten nach den freien Wahlen waren József Antall (1990 - 1993) und sein Nachfolger József Boross (1994), Repräsentanten des Ungarischen Demokratischen Forums. Seit Mitte 1994 ist Gyula Horn (Ungarische Sozialistische Partei) der Ministerpräsident des Landes.

Ein bedeutendes Ereignis für den Prozeß der demokratischen Umgestaltung war die Umwandlung der Ungarischen Volksrepublik am 23. Oktober 1989 in die Republik Ungarn. Die ersten freien Wahlen fanden im März 1990 statt. Die damals gebildete Koalitionsregierung aus dem Ungarischen Demokratischen Forum [Magyar Demokrata Fórum, MDF], der Unabhängigen Partei der Kleinen Landwirte [Független Kisgazda Párt; FKGP] und der Christlich-Demokratischen Volkspartei [Keresztény-Demokrata Néppárt, KDNP] wurde nach den Neuwahlen im Mai 1994 abgelöst durch die mit absoluter Mehrheit regierende Ungarische Sozialistische Partei [Magyar Szocialista Párt, MSZP], die aber eine Koalition mit dem Bund der Freien Demokraten [Szabad Demokraták Szövetsége; SZDSZ] einging. Der SZDSZ stellt drei von insgesamt 15 Ministern.

1.3 Wirtschaftliche und soziale Entwicklung*1.3.1 Wirtschaftliche Transformation*

In § 9 der Verfassung der Ungarischen Republik ist verankert:

„(1) Die Wirtschaft Ungarns ist eine Marktwirtschaft, in der der Gemeinbesitz und der Privatbesitz gleichberechtigt sind und gleichen Schutz genießen.

⁹ Quelle: Statisztikai évkönyv 1994 (Statistisches Jahrbuch 1994). Budapest 1994, S. 51. Die Angaben beziehen sich auf die Bevölkerung ab 14 Jahren.

- (2) Die Ungarische Republik erkennt das Recht auf Unternehmungen und die Freiheit des Wirtschaftswettbewerbs an und unterstützt sie.“

Die politische und wirtschaftliche Wende im Jahre 1989 beendete die zentral gelenkte Wirtschaft. Ziel der Umgestaltung ist die Einführung und der Ausbau einer sozialen Marktwirtschaft, die Stabilisierung der Wirtschaftslage und die Schaffung der Voraussetzungen für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum. Das Staatshaushaltsdefizit stieg seit 1990 bedeutend. Zu den notwendigsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik gehört der Abbau von Auslandsschulden, die Durchführung des Strukturwandels in der Wirtschaft in Verbindung mit einer stärkeren Integration in die europäischen und weltwirtschaftlichen Prozesse. Am 17. 11. 1992 ratifizierte das ungarische Parlament beinahe einstimmig den Assoziierungsvertrag mit der Europäischen Gemeinschaft. Er trat am 1.2.1994 in Kraft und sieht u.a. den stufenweisen Abbau von Zöllen vor.

Der Anteil der EU-Länder am ungarischen Außenhandel lag 1995 bereits bei zwei Dritteln. Im Sinne des Assoziierungsvertrages werden Ungarn im Handel mit Industrieerzeugnissen sofortige Vergünstigungen zuteil, während in der Landwirtschaft gegenseitige Vorteile gewährt werden. Neben der Priorität der EU wird jedoch das Land nach wie vor nicht auf die östlichen Märkte verzichten. Die Regierung verwirklicht ein Fünfjahresprogramm zur Rechtsangleichung. In diesem Sinne wurden im Jahre 1995 etwa fünfzehn Gesetze vom Parlament angenommen. Die Regierung Horn rechnet damit, daß die Verhandlungen über den Beitritt Ungarns zur EU Ende 1997 aufgenommen werden. Der Ausbau der Marktwirtschaft ist eine grundlegende Voraussetzung der Integration. Aufgrund seiner positiven Wirtschaftsentwicklung wurde Ungarn im Mai 1996 OECD-Mitglied.

*Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der Bevölkerung*¹⁰

Jahr	[in HUF]*	mittlerer Jahresumtauschkurs	[in \$]
1991	241 476	74,81	3228
1993	344 707	92,04	3745
1995	540 000	125,69	4300

* Offizielle Währung: HUF: Forint (= 100 Fillér)

*Aufteilung des Bruttoinlandsprodukts nach Eigentumsformen [in %]*¹¹

Eigentumsformen	1989	1993
Staatssektor	74	49
Privatsektor (Inlandsbesitz)	26	16
Auslandssektor (Auslandsbesitz)	-	35

Die Gründung von Privatunternehmen war aufgrund der Wirtschaftsreformen seit 1982 möglich. 1989 wurden 15 000 und 1991 schon fast 53 000 registriert. Insbesondere wur-

10 Pester Lloyd (1996-04-10), S. 6.

11 Ungarn. Geschäftsdaten. 1995, S. 3.

den Aktiengesellschaften gegründet. 1992 gab es etwa 13 500 Unternehmen, die ausländisches Eigentum waren oder mit ausländischem Kapital gearbeitet haben. 3 500 Joint-ventures sind beispielsweise in amerikanischem Besitz. An 2 000 sind deutsche und an etwa 1 500 österreichische Firmen beteiligt.

*Anzahl der neugegründeten Joint-ventures und deren Kapitalanteil*¹²

1990	3 814	25 330 HUF
1991	5 642	55 480 HUF
1993	4 286	46 179 HUF
1994	4 431	31 879 HUF

*Organisationen mit Rechtspersönlichkeit nach Anzahl der Beschäftigten*¹³

Jahr	bis 10 Mitarbeiter	11 - 20 Mitarbeiter	21 - 50 Mitarbeiter	51 - 300 Mitarbeiter	> 300 Mitarbeiter	<i>insgesamt</i>
1992	k.A.	52 825*	6 970	5 773	1 937	67 505
1993	39 772	28 447	7 637	6 055	1 624	83 535
1994	57 752	25 784	8 041	6 127	1 340	99 044

* Ohne Organisationen, die sich in der Liquidation befinden.

*Anzahl der wirtschaftlichen Organisationen nach Wirtschaftsformen*¹⁴

Bezeichnung	1992	1993	1994
Organisation mit Rechtspersönlichkeit	69 386	85 638	101 247
Unternehmen	1 733	1 130	821
Wirtschaftsorganisation mit Rechtspersönlichkeit	59 363	75 654	91 229
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	57 262	72 897	87 957
Aktiengesellschaft	1 712	2 375	2 896
Genossenschaft	8 229	8 668	8 778
Organisation ohne Rechtspersönlichkeit	70 597	98 036	121 128
Einzelunternehmer	606 207	688 843	778 036
Organisation der öffentlichen Hand	15 091	14 853	15 003
Sonstige nicht gewinnorientierte Organisation	33 891	38 493	44 813

Die Beschleunigung der Privatisierung erfolgte nach dem Amtsantritt der Regierung Horn. Aus dem Privatsektor kamen in der ersten Jahreshälfte 1996 66% des Bruttosozialprodukts. Ende 1996 soll sich der Anteil auf 80 bis 85% erhöhen. 1995 wurde eine Rekordsumme aus der Privatisierung staatlicher Unternehmen eingenommen. Bis 1998 soll die Privatisierung des staatlichen Sektors abgeschlossen werden. Die Regierung hat sich für das deutsche Treuhand-Privatisierungsmodell entschieden. Die ausländischen Investoren, vor allem aus Deutschland, waren bei der Privatisierung der ehemaligen Staatsbe-

12 Quelle: Ungarn-Geschäftsdaten, Statistisches Zentralamt Ungarn, 1995, S. 17.

13 Quelle: Magyar Statisztikai Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 114.

14 Quelle: Magyar Statisztikai Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 114.

triebe und bei Neuinvestitionen sehr aktiv. Die Beziehungen zu Deutschland und die deutsche Unterstützung sind für die Verwirklichung des europäischen Intergrationsprozesses und für die Wirtschaftsentwicklung Ungarns von außerordentlicher Bedeutung.¹⁵

1.3.2 Sozialökonomische Veränderungen

Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen seit der Wende trugen dazu bei, daß Industrie und Landwirtschaft große Stellenverluste hatten. Aber der Dienstleistungssektor konnte die Zahl der Beschäftigten erhöhen, der Handel blieb fast unverändert. Der Wirtschaftswandel hat seit 1989 nur geringere Verbesserungen der Arbeitsproduktivität – im Industrie- und Agrarsektor – gebracht.

Die Maßnahmen zur notwendigen Stabilisierung der Wirtschaft, die von bedeutenden sozialpolitischen Sparmaßnahmen der sozialistisch-liberalen Regierung Horn flankiert werden, haben 1995 – trotz internationaler Anerkennung der Leistungen des Landes – für die ungarische Gesellschaft eine fast unerträgliche Belastung gebracht. Durch die Realisierung des Maßnahmenpakets vom 12. März 1995 sank das Zahlungsbilanzdefizit von 3,9 Milliarden Dollar (1994) auf 2,5 Milliarden Dollar, das Defizit des Staatshaushaltes von 8,2% des Bruttoinlandprodukts (BIP) auf 6,6%. Gleichzeitig wuchsen die Devisenbestände des Landes von 6,7 auf 14,8 Milliarden Dollar, und die Nettoschulden verringerten sich von 18,9 Milliarden auf 14,8 Milliarden Dollar. Die Verbesserung des Gleichgewichts wurde unter Aufrechterhaltung des Wirtschaftswachstums erreicht. 1995 betrug es etwa 2%. Die Inflation stieg von 18,8% (1994) auf 28,3%. Der Rückgang des Reallohns betrug 1995 im Landesmaßstab etwa 11%.¹⁶ 1996 wurde die Reform des Staatshaushalts – zuerst der Finanzierung des Zentralbudgets und der staatlichen Fonds, danach der Sozialversicherung und der Selbstverwaltungen – schon teilweise durchgeführt. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Einfluß des Staates zu verringern und die institutionellen Strukturen zu rationalisieren.

Bei der Neuorganisation der Gesellschaft nehmen die Stiftungen einen bedeutenden Platz ein. Die Zahl der zu Unterrichts- und Kulturzwecken errichteten Stiftungen betrug in der Zeit zwischen 1987 und 1990 etwa 2 000, aber schon 7 000 im Jahre 1992. 1994 waren über 12 000 Stiftungen registriert. Der Anteil von ihnen, die Schulungsziele unterstützen, beträgt 25%, etwa 3 000 Stiftungen. Unter ihnen wurden etwas mehr als 600 auch in der Absicht gegründet, die Berufsbildung zu fördern.¹⁷

15 Marsch, Michael: Auslandskapital stützt Ungarns Wirtschaft. In: Berliner Zeitung (1996-05-06), S. 16.

16 Ungarische Wochenschau (1995)14, S. 5.

17 Im Bereich der Berufsbildung gelten das Alternative Gymnasium für Ökonomie und die Gandhi-Stiftung als Stiftungsschulen im staatlichen Sektor, weil sie durch das Bildungsministerium und die kommunalen Selbstverwaltungen und mit Unterstützung des Marktsektors errichtet wurden. In: Benedek, András (Red.): Fachbildung in Ungarn 1994. Ministerium für Arbeit. Budapest 1995, S. 95 - 99.

Soziale Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Rezession und Umstrukturierung der Wirtschaft brachte für die ungarische Gesellschaft schwere Probleme mit sich. Bei der Umgestaltung in Richtung Marktwirtschaft wurden unrentable Industriebetriebe geschlossen und die Landwirtschaft einem Strukturwandel unterzogen. Im Zeitraum 1989 - 1992 hat die Arbeitslosenrate stark zugenommen. Die Zahl der Beschäftigten ist etwa um ein Viertel (1 400 000) gesunken. 1994 waren etwa 40% der registrierten Arbeitslosen schon länger als ein halbes Jahr ohne Arbeit. Ende Februar 1996 wurden 530 000 Arbeitslose (11,6%) registriert. Der Anteil der Arbeitslosigkeit ist regional sehr unterschiedlich.

Wirtschaftliche Aktivität der 15 - 74jährigen Bevölkerung [in 1 000]¹⁸

	1992	1993	1994 IV. Quartal
wirtschaftlich aktiv, davon	4 776,7	4 596,0	4 440,7
Beschäftigte	4 332,5	4 077,1	3 958,6
Arbeitslose	44,2	518,9	482,1
wirtschaftlich nicht aktiv, davon	2 952,2	3 167,3	3 339,6
passive Arbeitslose	153,0	115,6	115,5
Aktivitätsrate	61,8%	59,2%	57,1%
Arbeitslosenrate	9,3%	11,3%	10,9%

Zahl und Zusammensetzung der registrierten Arbeitslosen Ende 1991¹⁹

Kategorie	in 1 000	in %
<i>nach Schulbildung:</i>		
achtjährige Allgemeine Schule (oder niedriger)	188,0	46,3
Berufsschule (Facharbeiterausbildung)	130,8	32,2
Berufsmittelschule	44,5	11,0
Gymnasium	30,2	7,4
Hochschulbildung	12,6	3,1
<i>nach Alter:</i>		
20jährig oder jünger	57,7	14,2
21 - 25jährig	57,0	14,0
26 - 35jährig	109,5	27,0
36 - 55jährig	170,8	42,1
56jährig und älter	11,1	2,7
<i>Summe</i>	<i>406,1</i>	<i>100,0</i>

Die Zahl der arbeitslosen Berufsanfänger wuchs parallel. Der Übergang vom Schulwesen in das Beschäftigungssystem beginnt für viele Jugendliche mit einer Phase der Arbeitslosigkeit. Besonders betroffen sind Jugendliche, die keinen Schulabschluß haben und die

18 Quelle: Magyar Statisztikai Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 33.

19 Ungarn 1992. Zentralamt für Statistik, Budapest 1992.

Absolventen der Pflichtschulen, die nicht in weiterführende Bildungseinrichtungen übergehen. Verschärft wird die Situation durch die geburtenstarken Jahrgänge. Die Zahl der 18jährigen wuchs zwischen 1988 und 1994 um 25%.

1991 erhielten 312 100 Arbeitslose Unterstützung aus dem Arbeitslosenfonds. Im Dezember 1992 betrug die Zahl der Arbeitslosen bereits 650 000. Sie stieg 1993 auf 900 000, und die Arbeitslosenquote bewegt sich seither auf gleichbleibend hohem Niveau von ca. 12 - 13%, wobei es regional große Unterschiede gibt. Der Anteil der Arbeitslosen variierte im November 1994 zwischen 5,6% in Budapest und 18,3% im Komitat Szabolcs-Szatmárbereg.²⁰ Die Arbeitslosenquote ist im Osten des Landes am höchsten. Die Arbeitslosigkeit nimmt schneller als prognostiziert und besonders bei den Jugendlichen zu. Nach den Angaben des Zentralamtes für Statistik von Ende Dezember 1995 waren 17% der Altersgruppe, die jünger als 29 Jahre alt waren, ohne Arbeit. 11,1% der registrierten Arbeitslosen waren Berufsanfänger.²¹

*Anzahl der registrierten Arbeitslosen nach Bildungsabschluß*²²

	1991	1992	1993	6/1994
<i>insgesamt</i>	406 124	663 027	632 050	556 463
<i>davon (nach Schulbildung)</i>				
Ohne Abschluß (unter 8 Schuljahre)	32 419	37 684	16 984	9 930
Grundschulabschluß (8 Schuljahre)	113 073	170 279	106 151	66 427
Berufsschule (Facharbeiterausbildung)	97 853	164 075	117 909	72 950
Abschluß Fachschule	4 343	7 154	6 206	4 328
Abschluß des Sekundarbereichs II	55 035	85 864	70 549	48 078
Hochschulabschluß	9 372	11 924	8 819	6 166

*Arbeitslosigkeit und Beschäftigung nach höchstem Schulabschluß 1994 [in %]*²³

Höchster Schulabschluß	männlich		weiblich		<i>insgesamt</i>	
	arbeitsl.	beschäft.	arbeitsl.	beschäft.	<i>arbeitsl.</i>	<i>beschäft.</i>
weniger als 8 Schulj.	3,7	1,7	5,8	1,6	4,5	1,7
8 Schuljahre	32,7	20,9	37,8	26,5	34,8	23,5
Berufsschule, kürzere Fachschule	42,6	38,5	23,7	19,7	35,0	29,9
Mittelschulen: Gymna- sium, Berufsmittelsch.	16,2	25,2	30,0	37,1	21,7	30,6
Hochschule, Universität	4,8	13,7	2,7	15,1	4,0	14,3

Die Bildungsstruktur der Arbeitslosen und der Beschäftigten weichen deutlich voneinander ab. Unter den Beschäftigten und unter den Arbeitslosen ist der Anteil von Frauen mit

20 Népszabadság 52(1994-12-17), S. 25.

21 Népszabadság 52(1996-03-25), S. 5.

22 Magyar statisztikai évkönyv 1993 (Statistisches Jahrbuch Ungarns). Budapest 1994, S. 62.

23 Daten der Landeszentrale für Arbeit KSH Monatsberichte. zit. In: Benedek, András (Red.): Fachbildung in Ungarn 1994. Ministerium für Arbeit. Budapest 1995, S. 32.

Abitur sehr hoch. Für die Unterstützung der Arbeitslosen bei der Ausbildung und Arbeitsfindung wurde der Beschäftigungsfonds [Foglalkoztatási Alap] gegründet.

Das Ministerium für Arbeit [Munkaügyi Minisztérium, MüM] plant die Überprüfung des gesamten Systems der Arbeitslosenversorgung und beabsichtigt, Veränderungen einzuleiten. Dabei sollte das zuletzt 1993 festgelegte Minimum (8 600 HUF) und das Maximum (18 000 HUF) des Arbeitslosengeldes neu bestimmt und die Verringerung der Versorgungszeit vorgenommen werden. Die geplanten Veränderungen sollten die Arbeitslosen anregen, neue Tätigkeiten zu suchen und aufzunehmen. Das Finanzministerium [Pénzügyminisztérium, PM] plante 1995 laut seiner Reformkonzeption zum Staatsbudget, die bisherige einjährige Versorgung der Arbeitslosen mit Arbeitslosengeld auf neun Monate zu reduzieren. Die lohnergänzende Unterstützung gilt – seit Juli 1995 nach dem Stabilisierungsgesetz – bei den neuen Fällen maximal für zwei Jahre. Bei den vorherigen Anspruchsberechtigten galt sie bis zum 30. September 1996. Ein regelmäßiger Kontakt zum Arbeitsamt ist aber erforderlich. Eine erneute Unterstützung wird erst dann möglich, wenn der Arbeitslose mindestens 90 Tage lang ein Arbeitsverhältnis hatte.

Arbeitslose Berufsanfänger – Unterstützung und Beschäftigungsförderung

Das seit März 1991 eingeführte Arbeitslosengeld für arbeitslose Berufsanfänger hat zum Ziel, den Jugendlichen, die ihre Schule absolviert und noch keine Arbeit gefunden haben, in der Zeit des Arbeitssuchens finanzielle Hilfe zu leisten. Beispielsweise haben Anfang 1995 monatlich im Durchschnitt 27 000 Jugendliche solche Unterstützung erhalten. Nach Ende des Schuljahres 1995 waren es bereits 56 000.

Als arbeitslose Berufsanfänger – und somit als Unterstützungsberechtigte – gelten arbeitslose Mittel- und Hochschulabsolventen, die vor nicht länger als anderthalb Jahren die Schule beendet haben und ein Zeugnis und einen Personalausweis besitzen. Erst 90 Tage nach Antragstellung auf finanzielle Unterstützung beim Arbeitsamt erhalten die gemeldeten Berufsanfänger eine Unterstützung, wenn sie in dieser Zeit keinen Arbeitsplatz oder keine Umschulung gefunden haben. Diese Arbeitslosenunterstützung umfaßt sechs Monate mit 75% des Minimallohnes von 7 875 HUF (Mitte 1994).

Wenn die arbeitslosen Berufsanfänger aber an einem Umschulungslehrgang teilnehmen, bekommen sie eine Umschulungsunterstützung, die 110% des Arbeitslosengeldes der Berufsanfänger ausmacht. Außerdem erhalten sie einen Schülerausweis und eine Sozialversicherung. Die Höhe ihrer Unterstützung beträgt seit Juli 1995 einheitlich 6 720 HUF. Sie wird aus dem Solidaritätsfonds gezahlt und gestaltet. Wenn ein Arbeitgeber für längere Zeit einen arbeitslosen Berufsanfänger zu beschäftigen beabsichtigt, kann er für den Jugendlichen die Unterstützung für Beschäftigungserweiterung beantragen und maximal für ein Jahr die 100%ige Entlohnung der Beschäftigten vom Arbeitsamt bekommen. Für andere Arbeitslose gilt diese Unterstützung nur ein halbes Jahr lang.

Berufsanfänger, die eine niedrigere oder keine abgeschlossene Schulbildung haben, waren vor Juli 1996 von der Unterstützung ausgeschlossen. So waren sie auch nicht daran

interessiert, sich beim Arbeitsamt [munkaügyi központ], das direkt übersetzt als „Zentrum für Arbeitswesen“ bezeichnet wird, registrieren zu lassen. Deshalb wurden sie nicht mit den aktiven arbeitsfördernden Mitteln – wie Lohnunterstützung oder gemeinnützige Arbeit oder Reisekostenzuschuß – gefördert.

Die Regierung hat 1995 ein Aktionsprogramm für die Milderung von Beschäftigungsproblemen der Jugendlichen und Berufsanfänger sowie für ihre bessere Chancensicherung auf dem Arbeitsmarkt angenommen. Hierdurch sollen neue Einrichtungen und Mittel zur Anwendung kommen. Man hat sich eine aktive Unterstützung für den Arbeitsmarkt vorgenommen, es wird also ein neues Bildungs- und Umqualifizierungssystem mit neuen finanziellen Möglichkeiten – aus dem vereinigten Arbeitsmarktfonds, der Anfang 1996 ins Leben gerufen wurde – gestartet.

Den vorliegenden Erfahrungen nach hat diese passive finanzielle Unterstützung nicht das aktive Arbeitsuchen der Jugendlichen gefördert. Ihrer Auflösung wurde deshalb im Parlament zugestimmt. Ab Juli 1996 wird diese finanzielle Unterstützung für arbeitslose Berufsanfänger nicht mehr gezahlt. Ein wesentliches Element des ab Juli 1996 geltenden Programms ist, daß die Schulen, die pädagogischen Institute der Komitate sowie die regionalen Zentren für Arbeitskraftentwicklung bei der Berufsorientierung und -wahl der Jugendlichen mobilisiert werden sollen. Weiterhin soll erreicht werden, daß die Jugendlichen, die die *Allgemeine Schule* aus irgendeinem Grund nicht absolviert haben, mit Hilfe eines Berufsbildungsprogramms den Grundschulabschluß erwerben können. Es soll außerdem eine bessere Information der Berufsanfänger erreicht werden.

1.3.3 Einkommen/finanzielle Lage der Bevölkerung

Gegenüber 1989 stieg das Einkommensniveau bis Ende 1992 bei 25% der Bevölkerung, bei 25% hat es stagniert und bei 50% ist es gesunken. Zwischen 1987 und 1992 nahmen die Einkommensunterschiede ständig zu. Eine starke Mittelschicht fehlt in der Gesellschaft.²⁴ Viele Bürger sind momentan auf Zweit- und Drittverdienste angewiesen, da die Bezahlung im eigentlichen Beruf nicht zum Leben ausreicht.

Die Zahl der Bürger, die unter dem Existenzminimum leben, wurde 1993 auf 1,5 - 2 Mio. geschätzt. Das monatliche Existenzminimum lag bei alleinstehenden Erwachsenen im April 1993 zwischen 12 000 und 17 000 HUF (1993: 240 - 340 DM; 1997: 120 - 170 DM). 1994 verfügten 25% der Bevölkerung über weniger als das Existenzminimum. Das durchschnittliche Netto-Monatsgehalt lag 1995 bei etwa 26 000 HUF (ca. 200 \$). Im selben Jahr erfolgte ein etwa elfprozentiger Rückgang der Reallöhne.²⁵ Die Wohnkosten sind in diesem Rahmen ebenfalls eine schwere Belastung. In den letzten vier Jahren sind sie um durchschnittlich 150% gestiegen.

Besonders die Bevölkerungsgruppe der Roma, die etwa 5% der Bevölkerung ausmachen, sind sehr stark von Armut betroffen. Etwa 60% der Roma lebten beispielsweise 1992 in

24 Ungarische Wochenschau (1996)8, S. 3.

25 Ungarische Wochenschau (1996)6, S. 3.

armen Haushalten; 1993 war die Zahl schon auf 81% gestiegen.²⁶ 1995 sind neue staatliche und sozialpolitische Maßnahmen und Programme auch im Bildungswesen²⁷ angelaufen, um für diese Bevölkerungsgruppe besondere Hilfe zu leisten. Seit Mitte 1996 ist beispielsweise ein Programm des sozialen Wohnungsbaus, das auch Arbeitsplätze für Roma sichern soll, in Vorbereitung.²⁸

Das Parlament verabschiedete Ende Dezember 1992 ein Sozialgesetz, dessen Hauptanliegen es war, Großfamilien, Rentnern und Arbeitslosen zu helfen. Das Gesetz wurde zuletzt Anfang 1996 modifiziert. Die Veränderungen sind im April 1996 in Kraft getreten. Zum Beispiel steht Kindergeld Familien mit einem oder zwei Kindern zu, deren Pro-Kopf-Nettomonatseinkommen unter 19 500 HUF liegt.

1995 kamen 3,9 Millionen Erwerbstätige auf 2,8 Millionen Rentner. Die meisten Rentner leben am Existenzminimum. Die Zahl der Rentner wächst, wobei die Zahl der Erwerbstätigen kaum Veränderungen erfahren wird. Die Regierung Horn hat eine Rentenreform angekündigt. Mit der Vorbereitung wurde begonnen. Das Rentenalter wird ab 1997 schrittweise auf 62 Jahre einheitlich für Frauen und Männer heraufgesetzt.

1.4 Gewerkschaften

Charakteristische Merkmale der Gewerkschaften waren in der Zeit des Systemwechsels die Zersplitterung und Dezentralisierung. Die Gewerkschaften haben sich neu organisiert. Nachfolger des ehemaligen Landesrats der Gewerkschaften [Szakszervezetek Országos Tanácsa, SZOT] wurde der größte Gewerkschaftsbund des Landes, der *Landesverband der Ungarischen Gewerkschaften* [Magyar Szakszervezetek Országos Szövetsége, MSZOSZ]. Es gibt aber gegenwärtig auch Wirtschaftszweige, in denen keine organisierte Interessenvertretung mehr existiert.

Der MSZOSZ hat 1995 die Betriebsratswahlen gewonnen. In den Angestelltenräten hat das Kooperationsforum der Gewerkschaften [Szakszervezetek Együttműködési Fóruma, SZEF] die meiste Unterstützung bekommen. Wegen des Stabilisierungsprogramms der Regierung Horn vom März 1995 kommt auf Landesebene der Interessenabstimmung der Arbeitnehmer eine große Bedeutung zu.

Das erste Dreiparteiengremium der Sozialpartner wurde 1988 gegründet. Das nationale Verhandlungsforum der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der Regierung, dem seit 1990 bestehenden *Rat für Interessenabstimmung* [Érdekegyeztető Tanács, ÉT], gehören neun Arbeitgeberverbände und sechs Gewerkschaftskonföderationen an. Dieser Rat begutach-

26 Andorka, Rudolf: Die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Transformationsprozesse in Ungarn im Lichte soziologischer Forschungsergebnisse. In: Abbruch und Aufbruch. Sozialwissenschaften im Transformationsprozeß. Berlin 1992, S. 504.

27 Cigány oktatásfejlesztési program. Országos cigány közoktatási program. Tervezet (Roma-Bildungsentwicklungsprogramm. Landesprogramm für die Volksbildungsentwicklung der Roma. Entwurf). Művelődési és Közoktatási Minisztérium. Kisebbségi Főosztály. Budapest, 1995 július. Bildungsministerium. Hauptabteilung für Minderheiten. Juli 1995. (Manuskript)

28 Népszabadság (1996-06-22)145, S. 4.

tet die Gesetzentwürfe, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer betreffen, so auch den Haushaltentwurf. Es geht hier um den Abschluß von wirtschaftlichen und sozialen Abkommen, um Klärung von Vorstellungen hinsichtlich des Inflationsausgleichs, um die zentrale Lohnregulierung, die Festsetzung von Mindestlohn u.a. Der Mindestlohn wurde nach einer Streik- und intensiven Verhandlungswelle Ende 1995 im Februar 1996 von 12 000 HUF (etwa 130 DM) auf 14 500 HUF erhöht.²⁹

Der *Rat für Interessenabstimmung in der Volksbildung* [Közoktatási Érdekegyeztető Tanács, KÖÉT] wurde Ende 1995 gegründet. Die drei Gruppierungen innerhalb des KÖÉT sind die Vertreter des Bildungsministers und aufgrund seiner Einladung die Vertreter anderer Ministerien, die Vertreter der größten Gewerkschaften im Bildungswesen und die Vertreter der Landesverbände der Selbstverwaltungen.³⁰ Ein neues Arbeitsgesetzbuch (Gesetz XXII/1992) wurde erarbeitet, das das System der arbeitsrechtlichen Interessenvertretung (Betriebsrat, Gewerkschaft) regelt. Es trat am 4. Mai 1992 in Kraft.

1.5 Berechtigungswesen

Seit 1. Juli 1992 ist die rechtliche Stellung der Angestellten in den Selbstverwaltungen durch das Gesetz über den öffentlichen Dienst neu geregelt. In Übereinstimmung mit dem Gesetz XXXIII/1992 über die im öffentlichen Dienst Stehenden und nach der Anwendung des Gesetzes in den Einrichtungen der Volksbildung werden die im öffentlichen Dienst Arbeitenden in vier Klassen eingestuft. Und zwar in die gehobene Klasse, die obere Klasse, die mittlere Klasse und die untere Klasse der öffentlich Bediensteten. Eine gesonderte Rechtsvorschrift regelt entsprechend der Arbeitsgebiete den notwendigen Schulabschluß nach Einrichtungstypen.

Das Gesetz wurde aufgrund der Lohnforderungen 1996 modifiziert. Die gegenwärtige Neuregelung betrifft die Lohntabelle der etwa 650 000 öffentlich Bediensteten. Die Übergangsregelung gilt für das Jahr 1996. Acht Lohnklassen (A, B1, B2, C, D, E, F und G) gibt es statt wie bisher sieben und 14 Stufen in den Lohnklassen (mit der Ausnahme F).³¹ Die Einstufung erfolgt nach Qualifikation und nach Dienstjahren.

Das Gesetz sollte dieser Schicht inmitten der Wirtschaftskrise eine Sicherheit (Kündigungsschutz, Abfindung u.a.) bieten. Die Hälfte der ungarischen Intelligenz ist auf dieser Grundlage beschäftigt. 70% der öffentlich Bediensteten sind Frauen. Die Begünstigungen der öffentlich Bediensteten wurden schon 1995 gekürzt. Die Massenproteste im

29 „Der Arbeitnehmer, der in Vollzeit arbeitet, erhält als Minimallohn pflichtgemäß bei der vollen Zeiterfüllung und bei Anwendung des Monatslohns 14 500 HUF und bei Stundenlohn 83,50 HUF.“ In: A Kormány 15/1996.(I.31.) Korm. rendelete a legkisebb munkabér (minimálbér) megállapításáról. (Regierungsverordnung über die Bestimmung des niedrigsten Arbeitslohnes (Minimallohn). In: Magyar Közlöny (1996)8, S. 410.

30 Közoktatási Érdekegyeztető Tanács Alapszabályának közzététele. (Veröffentlichung der Satzung des Rates für Interessenausgleich in der Volksbildung). In: Művelődési Közlöny 39(1995-12-06)34, S. 2007 - 2008.

31 Népszabadság 52(1996-04-09)83, S. 12.

Jahre 1995 haben Lohnkorrekturen für das Jahr 1996 bei den Lehrern erreicht. Im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsprogramm haben etwa 50 000 der öffentlich Bediensteten trotz Massenprotesten ihre Arbeit – vor allem auf dem Gebiet Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens – verloren. Es wird mit neuen Entlassungen gerechnet.³² Die Lehrerarbeitslosigkeit wächst. 1996 wurden 2689 Lehrer entlassen.

32 Ungarische Wochenschau (1996)4, S. 13.

2 Zuständigkeiten und Träger im Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

In der Verfassung der Ungarischen Republik ist unter den grundlegenden Rechten und Pflichten im Abschnitt XII. § 70 ff. verankert:

- „(1) Die Ungarische Republik sichert das Recht der Staatsbürger auf Bildung. [...] (2) [...] gewährt dieses Recht durch Erweiterung und allgemeine Sicherung der öffentlichen Bildung, durch die unentgeltliche und obligatorische *Allgemeine Schule* (Pflichtschule), durch die für alle nach ihren Fähigkeiten erreichbaren Mittel- und Hochschulen sowie durch die materielle Unterstützung der an der Bildung teilnehmenden Personen.[...] § 70 In der Ungarischen Republik sind die Eltern und Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Ausbildung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen. [...] § 67 Die Eltern haben das Recht, die ihrem Kind zu erteilende Erziehung zu bestimmen.“

Nach der Verfassung hat jeder Staatsbürger das Recht auf Arbeit, auf die freie Wahl des Arbeitsplatzes und des Berufes.

*Zahl der Schulen nach Schulträgern im Schuljahr 1993/94*³³

Schulträger	Kindergärten	Allgem. Schule	Sek.II-Bereich	Fachschule	<i>Gesamt</i>
Kommune	4 520	3 573	605	225	8 923
Komitat	23	50	172	84	329
Landesorganisation	67	30	24	9	130
Kirche	28	94	42	2	166
Privat, Stiftung	35	21	18		82
Sonstige	39	3	5	4	51
<i>insgesamt</i>	<i>4 712</i>	<i>3 771</i>	<i>866</i>	<i>332</i>	<i>9 681</i>

Neben dem Staat und den örtlichen Selbstverwaltungen wurde 1990 durch die Modifizierung des Bildungsgesetzes von 1985 der Kreis derer, die Schuleinrichtungen unterhalten dürfen – natürliche und Rechtspersönlichkeiten –, erweitert. Aufgrund des Gesetzes XXXII/1991 über die Rückgabe der 1948 verstaatlichten ehemaligen kirchlichen Immobilien³⁴ haben die früheren Eigentümer bisher 2 000 Schulgebäude zurückverlangt. Das Gesetz schreibt als Rückgabefrist zehn Jahre vor. Anfang 1989 gab es nur zehn kirchliche Schulen. Gegenwärtig beträgt der Anteil der kirchlichen Schulen etwa 2%. Er kann bis zur Jahrtausendwende 10 bis 12% erreichen.

33 A közzoktatás fejlesztesének stratégiája. Vitaanyag (Entwicklungsstrategie für die Volksbildung. Diskussionsmaterial). In: Köznevelés 51(1995-01-27)4. Melléklet. (Beilage.) S. 22.

34 Az 1991.évi XXXII. törvény a volt egyházi ingatlanok tulajdonjogi helyzetének rendezéséről (Gesetz XXXII/1991 über die Regelung der Eigentumsfrage von ehemaligen kirchlichen Immobilien) vom Parlament am 10.7.1991 verabschiedet. In: Művelődési Közlöny, Budapest 35(16), S. 985 - 991.

*Schülerzahl in den Bildungseinrichtungen von Kirchen u. Stiftungen im Sept. 1994*³⁵

	Kirchen	Stiftungen
Kindergarten	2 417	1 648
Allgemeine Schule	20 473	3 492
Gymnasium, Fachschule	13 994	2 561
Berufsmittelschule	962	4 433
Berufsschule/theoretische Ausbildung	307	1 436
Berufsschule/praktische Ausbildung	307	2 327
Behindertenunterricht	185	210
<i>Schüler insgesamt</i>	<i>38 645</i>	<i>16 107</i>
Schülerwohnheimversorgung	6 641	1 122
Kunstunterricht/Grundstufe	–	2 249
Kindergarten für Minderheiten (zus. Unterstützung)	122	149
Minderheitenschule (zusätzliche Unterstützung)	804	707

Neue Gesetze, das *Gesetz über die Volksbildung*, das *Gesetz über die Berufsbildung* und das *Gesetz über die Hochschulbildung* aus dem Jahre 1993, spiegeln die Ergebnisse des Transformationsprozesses im ungarischen Bildungswesen seit dem Systemwechsel wider. Sie initiieren auch gleichzeitig in ihrem Zuständigkeitsbereich die Entwicklung neuer sozialökonomischer Strukturen und die Gestaltung zukunftsorientierter Aufgabenfelder. Sie sichern die Grundlage des demokratischen Bildungssystems.

Durch das *Gesetz über die Volksbildung* von 1993 wird eine zehnjährige allgemeine Schulbildung eingeführt, ohne vorerst einen besonderen Schultyp dafür definiert zu haben. Die Grenze zwischen Allgemeinbildung und Berufsbildung wurde durch das neue Gesetz vom 14. auf das 16. Lebensjahr heraufgesetzt und gilt ab 1998 – nach einer dreijährigen Vorbereitungszeit – allgemein.

Die Modifizierung dieser drei Gesetze weist auf die schnellen Veränderungen hin. Vielschichtig sind die Gründe der Reform. Einige davon sind in den demographischen Veränderungen und in der Umstellung des Staatshaushalts zu suchen. Gute Voraussetzungen werden durch die Modifizierung für die bildungspolitische Zielstellung der inhaltlichen Modernisierung, für die Ausdehnung der Mittelschulbildung und die ökonomischere Nutzung der vorhandenen Quellen und für die Abwägung der Rechte der Eltern und Schüler unter Beachtung der internationalen Verträge geschaffen.³⁶

Im Oktober 1995 wurde das *Gesetz über die Berufsbildung* (Gesetz LXXXIV/1995) und teilweise das *Gesetz über die Volksbildung* modifiziert. Die letztgenannte Modifizierung hat die *Allgemeine Schule* erneut als achtjährige Schule bestimmt. Die umfassenden Modifizierungen der Gesetze über die Volksbildung und die Hochschulbildung erfolgten im Jahre 1996.

35 Quelle: Kőznevelés, 50(1994-10-14)33, S. 3

36 A módosító javaslat legfontosabb elemei (Die wichtigsten Elemente des Modifizierungsvorschlages). In: Magyar Hírlap (1996-04-19) Beilage, S. 6.

2.1.1 Gesetz über die Berufsbildung von 1993 und seine Modifizierung im Jahre 1995

Anfang der neunziger Jahre, in der Zeit des sozialen und politischen Umbruchs, drohte das System der Berufsbildung zusammenzubrechen. Eine große Herausforderung stellte die strukturelle Umwandlung der Wirtschaft, die dadurch ausgelöste Massenarbeitslosigkeit und speziell der Abbau der Berufsbildung bei den staatlichen Großbetrieben dar, die bis dahin für die praktische Ausbildung von Berufsschülern sorgten, aber Anfang der neunziger Jahre eine Lehrwerkstatt nach der anderen schlossen.

Zuerst reagierte die Regierung mit einem Krisenmanagement. Bald darauf begann sie mit der Erarbeitung eines eigenständigen Gesetzes über die Berufsbildung. Für die Vorbereitungen der strategischen Veränderungen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung wurde unter der Leitung des Ministeriums für Arbeit mit den Mitarbeitern des Nationalinstituts für Berufsbildung ein *Aktionsprogramm für Berufsbildung* für die wichtigsten Aufgaben in der Zeit von 1991 bis 1993 erarbeitet. Es war die Grundlage für die Ausarbeitung des neuen Gesetzes über die Berufsbildung. Es bezog sich auf folgende Bereiche:

1. Inhaltliche Erneuerung der Berufsbildung;
2. Institutionen der Berufsbildung;
3. Finanzierung und Leitung der Berufsbildung;
4. Fachausbilder, Lehrer, Fachberater, Direktoren.

Die Berufsbildungsreform sollte zum entscheidenden Faktor bei der Umstrukturierung der Wirtschaft werden. Mit dem Gesetz sollte ein allgemeiner Rahmen für die Berufsbildung geschaffen werden, der insbesondere die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen mitberücksichtigt und unterstützt. Bis zur Verabschiedung des Gesetzes über die Berufsbildung von 1993 – Gesetz Nr. LXXVI/1993 über die Berufsbildung³⁷ – war das allgemeine Bildungsgesetz von 1985 mit seinen Modifizierungen von 1990 gültig. In ihm war die Berufsbildung in Gestalt der berufspraktischen und theoretischen Ausbildung vollständig als staatliche Aufgabe definiert.

Das *Nationalinstitut für Berufsbildung* [*Nemzeti Szakképzési Intézet, NSZI*] übernahm kurz nach seiner Gründung die konzeptionelle Arbeit für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes über die Berufsbildung. Der unverzügliche Beginn dieser Arbeit war erforderlich geworden, weil sich die Spannungen und ungelösten Probleme innerhalb der Berufsbildung durch die Veränderungen der achtziger Jahre verstärkt hatten. Die qualitative Weiterentwicklung der ungarischen Wirtschaft verlangte eine Niveauänderung der Berufsausbildung. Die konzeptionelle Absicht für das Gesetz über die Berufsbildung war:

„in Anlehnung an die Praxis der Länder mit entwickelter sozialer Marktwirtschaft – insbesondere Deutschlands – den institutionellen Rahmen für die Erstausbildung zu schaffen. Durch abgestimmte Arbeitsmarktmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene wurde das langfristige Ziel gesetzt, der Reproduktion der Arbeitslosigkeit vorzubeugen. In Ungarn kann die Berufsbildung am ehesten den langfristigen wirt-

37 Vgl. dazu den Text des Gesetzes über die Berufsbildung, S. 123 ff.

schaftlichen Interessen dienen, wenn die Jugendlichen mit einem breit angelegten fachlichen Fundament auf den mehrfachen Berufswechsel vorbereitet werden.“³⁸

Das Gesetz trat am 1. September 1993 in Kraft. Die inhaltlichen, strukturellen und institutionellen Modernisierungen der Berufsbildung wurden bis 1996 stufenweise gestaltet. Im Gesetz wird in der Präambel als Ziel die Schaffung „eines flexiblen und differenzierten Systems der Berufsbildung“ formuliert. Das neue Berufsbildungssystem soll stärker an die gesellschaftlichen Prozesse, die Anforderungen der Volkswirtschaft und den Bedarf des Arbeitsmarktes angepaßt werden und damit auch zur Wirtschaftsentwicklung beitragen.

Das Gesetz bestimmt im *ersten Teil* den Geltungsbereich der Rechtsnorm, die Institutionen der Berufsbildung und das Landesverzeichnis der Qualifikationen [Országos Képzési Jegyzék, OKJ]. Im *zweiten Teil* wird das Steuerungssystem der Berufsbildung dargestellt. Der *dritte Teil* enthält die Anforderungen der Berufsbildung und die Berufsabschlußprüfung. Im *vierten Teil* wird die schulische Berufsbildung behandelt, darunter im Kapitel I die theoretische und praktische Ausbildung, im Kapitel II die praktische Beschäftigung der Schüler (Lehrlinge), im Kapitel III der Lehrvertrag, im Kapitel IV die dem Schüler (Lehrling) zustehenden Beihilfen und Vergünstigungen, im Kapitel V die Schadenersatzpflicht. Der *fünfte Teil* beinhaltet die gesetzliche Bestimmung der außerschulischen Berufsbildung. Der *sechste Teil* umfaßt die Finanzierung und der *siebte Teil* die Abschlußregelungen.

Der Staat wird in Zukunft nur für die allgemeinbildenden und berufstheoretischen Bereiche der Berufsbildung unmittelbar zuständig sein, während für die berufspraktische Ausbildung die Wirtschaft verantwortlich sein soll. Es wird aber zentral festgelegte Prüfungsanforderungen geben, und die Prüfungen werden vor unabhängigen Prüfungskommissionen abgelegt werden (Staat, Arbeitgeber, Arbeitnehmer).

„§ 16 (1) Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksbildung ist die theoretische und die praktische Ausbildung in der berufsbildenden Schule zum Erwerben der ersten beruflichen Qualifikation für den Schüler (Lehrling) kostenlos.“

Bei fehlenden berufspraktischen Ausbildungsplätzen an den berufsbildenden Schulen übernimmt eine Wirtschaftsorganisation die Verpflichtung für die praktische Ausbildung. Die Schüler (Lehrlinge) können für ihre Ausbildung einen Lehrvertrag mit einer Wirtschaftsorganisation abschließen (§ 27). Der Lehrvertrag und die jeweilige Wirtschaftsorganisation werden bei der Wirtschaftskammer registriert. Diese sorgt für die Aufsicht über die praktische Ausbildung (§ 30). Die Schüler (Lehrlinge) erhalten eine Vergütung.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufsbildung existierte noch kein Kammergesetz. Für die Entwicklung des Berufsbildungssystems und im Zusammenhang mit den Kontrollaufgaben in der Wirtschaft war aber dieses Gesetz unerlässlich. Auf der Grundlage internationaler Erfahrungen wurde nach anderthalbjährigen Vorbereitungen das neue Kammergesetz erarbeitet. Das Parlament hat das Gesetz Nr. XVI. über die Wirtschafts-

38 Benedek, András (1995). Kritische Reflexionen zu der Symbiose ‘Wissenschaft und Politik’. Koreferat. 25. Jubiläum des BIBB am 7. - 8. September 1995. Berlin, Manuskript S. 2.

kammern, die Selbstverwaltungsorganisationen der Beteiligten des Wirtschaftslebens sind, im März 1994 verabschiedet. Diese öffentlichen Körperschaften (Handels- u. Industrie-, Agrar-, Handwerkskammern) wurden 1995 gegründet und begannen zu arbeiten.

Auf der Grundlage des Programms der Regierung Horn wurde am 10.10. 1995 die Modifizierung des Gesetzes über die Berufsbildung von 1993 beschlossen.³⁹ Grund dafür war vor allem das neue Kammergesetz und die Bestimmung der Aufgaben der Kammern zur Berufsbildung. Die Modifizierungen beziehen sich vor allem auf die Aufgaben der Kammern bei der berufspraktischen Ausbildung und auf die genaue Regelung der Teilnahme der Wirtschaftsorganisationen an der berufspraktischen Ausbildung.

2.1.2 Geltungsbereich des Gesetzes über die Berufsbildung

Im § 1 des Gesetzes über die Berufsbildung sind die Maßnahmen erfaßt:

- a) die berufliche Grundausbildung [szakmai alapképzés] zur Vorbereitung der beruflichen Qualifizierung,
- b) der Erwerb einer beruflichen Qualifikation [szakképesítés], die zur Ausübung einer Arbeitsaufgabe [munkakör], einer Beschäftigung [foglalkozás] oder einer Tätigkeit [tevékenység] erforderlich ist,
- c) die Aneignung von Kenntnissen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf höherer Ebene erforderlich sind,
- d) die berufliche Rehabilitation und Ausbildung von Benachteiligten und von jenen mit veränderter Arbeitsfähigkeit sowie
- e) die Beschäftigungsförderung und Förderung von Unternehmensgründung

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Berufsausbildung auf Hochschulebene sowie auf die außerschulische Berufsbildung behördlicher Art im Bereich des Verkehrs- und Nachrichtenwesens und der Wasserwirtschaft.

2.1.3 Institutionen der Berufsbildung

Zu den Institutionen der Berufsbildung gehören laut Gesetz über die Berufsbildung:

1. berufsbildende Schule [szakképző iskola];
2. Spezialfachschule [speciális szakiskola];
3. Arbeitskraftentwicklungs- und Ausbildungszentrum [munkaerőfejlesztő és -képző központ].

Die *berufsbildenden Schulen* [szakképző iskolák] sind:

- die Berufsmittelschule [szakközépzőiskola];
- die Berufsschule [szakmunkásképző iskola];
- die Fachschule [szakiskola].

Die beiden letzten werden zusammen *Fachschule* [szakiskola] genannt.

³⁹ Vgl. dazu den Text des Gesetzes über die Berufsbildung, S. 123 ff.

Zu den berufsbildenden Institutionen gehören die Institutionen der Berufsbildung und die im Gesetz über die Berufsbildung bestimmten außerschulischen Berufsbildungseinrichtungen von Wirtschaftsgesellschaften (§ 2). Für die Errichtung und Erhaltung der berufsbildenden Schulen und der Spezialfachschulen sind die Bestimmungen des Gesetzes LXXIX/1993 über die Volksbildung, und für die Ausbildungszentren sind die Bestimmungen des Beschäftigungsgesetzes anzuwenden (Gesetz über die Berufsbildung § 2).

2.1.4 Landesverzeichnis der Qualifikationen [Országos Képzési Jegyzék, OKJ]

Die früheren vier Verzeichnisse der Berufe – Landesverzeichnis der Facharbeiterberufe, der mittleren Berufe, der Technikerberufe und der Teilberufe – wurden durch ein einheitliches Verzeichnis der Qualifikationen ersetzt. Das Gesetz über die Berufsbildung enthält im § 3 Bestimmungen über das Landesverzeichnis der Qualifikationen [Országos Képzési Jegyzék, OKJ]:

- (1) Die staatlich anerkannten beruflichen Qualifikationen sind im OKJ enthalten.
- (2) Im OKJ ist zu regeln:
 - a) die Bezeichnung der beruflichen Qualifikation,
 - b) die Ausbildungszeit, die zur Erlangen der beruflichen Qualifikation im System der schulischen Berufsbildung erforderlich ist, mit Hinweis auf die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildungszeit,
 - c) die schulische und berufliche Vorbildung,
 - d) das Niveau der beruflichen Qualifikation,
 - e) die Voraussetzungen der Teilnahme an der beruflichen Bildung nach Lebensalter,
 - f) die ausschließlich in der schulischen Berufsbildung erreichbaren beruflichen Qualifikationen,
 - g) die Definition der Voraussetzungen zur Berufstauglichkeit, bzw. die Anforderungen der beruflichen Eignung,
 - h) welcher Minister zur Festlegung des beruflichen Anforderungs- und Prüfungssystems berechtigt ist; hierzu gehört auch der Präsident des Statistischen Zentralamtes [...].
- (3) Eine Berufsausbildung kann neben der im Absatz (1) aufgeführten auch in anderen, durch eine berufsbildende Einrichtung angebotene Berufe zum Erwerb einer vom Staat nicht anerkannten beruflichen Qualifikation durchgeführt werden.

Eine Garantie wird für 965 staatlich anerkannte berufliche Qualifikationen gewährt, die im *Landesverzeichnis der Qualifikationen/Staatlich anerkannte Berufsqualifikationen* [Országos Képzési Jegyzék, OKJ/Az állam által elismert szakképesítések jegyzéke], d.h. im OKJ enthalten sind, unabhängig davon, in welchem Schultyp die Ausbildung erfolgt. Dieses Verzeichnis wurde kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufsbildung am 30. September 1994 veröffentlicht.⁴⁰ Dieses Verzeichnis weicht von den früher

40 Országos Képzési Jegyzék. Az állam által elismert szakképesítések jegyzéke (Landesverzeichnis der Qualifikationen. Staatlich anerkannte Berufsqualifikationen). Nemzeti Szakképzési Intézet, Budapest 1994.

verwendeten Verzeichnissen ab, weil die seit langem gebrauchten Begriffe wie *Berufsschul-* und *Berufsmittelschulabschluss* hier nicht mehr aufzufinden sind. Es gibt nur die *Berufsqualifikation* [szakképesítés]. Sie ist kein traditioneller Facharbeiterabschluss. Das OKJ umfaßt beinahe die gesamte Arbeitsmarktliste der Beschäftigungen und Arbeitsaufgaben, die künstlerischen Tätigkeiten ebenso wie die Beschäftigungen in Kommunen und im Gesundheitswesen. Im OKJ sind die staatlich anerkannten Qualifikationen, die Zulassungsanforderungen, das Qualifikationsniveau und die Ausbildungszeit geregelt.

Sie werden nach neun Gesichtspunkten geordnet. Im OKJ sind unter anderem die Beschreibungen der schulischen Vorleistungen, der Ausbildungszeit, der Anteil von Theorie und Praxis und die Benennung des für die Anforderungen und Prüfungen der Qualifikation zuständigen Ministers vorhanden. Das OKJ baut bewußt auf die zehnjährige allgemeine Schule auf. Im OKJ wurden nur in 31 Berufen die konkreten Eingangsanforderungen nicht benannt. Bei 83 Berufen wurde die *Grund- oder Basisprüfung* [alapvizsga] nach der Absolvierung des zehnten Schuljahres festgelegt. 354 Berufe sind mit dem allgemeinen Schulabschluss (Grundstufenabschluss) zu erlernen. Das bedeutet mittelfristig die Absolvierung des zehnten Schuljahres. Nach dem Abitur können 477 Berufe angeeignet werden. Bei zehn Berufen ist der Hochschulabschluss die Eintrittsanforderung.⁴¹

Das OKJ wurde nach internationalen und heimischen Erfahrungen zuerst im Mai 1995 modifiziert. Die Zahl der Qualifikationen sank auf 896, wobei sechs neue Qualifikationen (z.B. Immobilienvermittler) in das Verzeichnis aufgenommen wurden.⁴² Die Strukturierung des Systems der Berufe ist die Voraussetzung der Entwicklungsarbeiten beim OKJ.⁴³ Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsentwicklung unterliegt das OKJ einer ständigen Erneuerung. Es ist auch ein Spiegel der mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufsbildung begonnenen strukturellen Veränderungen in der Berufsbildung und in der Wirtschaft. Es wird regelmäßig überprüft und aktualisiert, zuletzt Ende 1996. Die Ausbildung in einer im OKJ vorhandenen Qualifikation kann beginnen, wenn das vorgeschriebene zentrale Programm der berufsbildenden Unterrichtsfächer erarbeitet ist. Die Prüfung für den Erwerb einer Qualifikation im OKJ kann erst aufgrund der durch den zuständigen Minister bestimmten fachlichen Anforderungen organisiert werden.

In der Vorbereitungsphase bei der Einführung der *akkreditierten Post-Secondary-Ausbildung*, die zwischen dem Sekundarbereich II und dem Hochschulbereich angesiedelt ist und für ihre Ausbildung Einrichtungen sowohl des Hochschulwesens als auch der doppeltqualifizierenden beruflichen Sekundarschulen nutzen wird, spielt das System der Qualifikationsstufen der EU-Länder [ISCED, International Standard Qualification of Education] eine entscheidende Rolle. Gegenwärtig werden Übereinstimmungen zwi-

41 Farkas, Péter: Az OKJ-képesítések rendszerezésének módszertani kérdései a nemzetközi tapasztalatok figyelembevételével. (Fragen und Methoden der Systematisierung der OKJ-Qualifikationen unter Beachtung der internationalen Erfahrungen). In: Szakképzési Szemle 2.1995, S. 39.

42 Országos Képzési Jegyzék. Az állam által elismert szakképesítések jegyzéke (Landesverzeichnis der Qualifikationen. Staatlich anerkannte Berufsqualifikationen). Nemzeti Szakképzési Intézet, Budapest 1995.

43 Farkas, Péter (1995): a.a.O., S. 47.

schen ISCED und OKJ verglichen. Die im OKJ vorhandenen Qualifikationen wurden nach Niveaustufen entsprechend den Vorschriften des ISCED folgendermaßen eingeordnet:

*Niveaustufen des ungarischen Berufsbildungssystems*⁴⁴

ISCED Niveau- Code	ISCED- Kategorie	Eintritts- anforderungen (input)	Eintritt frühestens	Nach dem gegenwärtigen OKJ	
				Benennung der Eintrittsan- forderung	Beispiele
1	Niveau I	Berufsausbildung ohne schulische Vorbildung	ab 16. Lebensjahr	-	Blumenbinder
2	Niveau II Stufe 1	Berufsausbildung aufgrund des Grundschulabschlusses oder der Grund- bzw. Basisprüfung	ab 16. Lebensjahr	Grundschulabschluß (Grund- bzw. Basisprüfung: 10. Schuljahr)	Tischler, Koch u.a.
3	Niveau II Stufe 2	Berufsausbildung aufgrund der Abiturprüfung	ab 18. Lebensjahr	Mittelschulabschluß	Umweltassistent u.a.
5	Niveau III Stufe 1	Berufsausbildung aufgrund der Abiturprüfung	nach 18. Lebensjahr	Mittelschulabschluß	Fachtechniker, Wirtschaftsinformatiker u.a.
	ist nicht definiert	Hochschulabschluß	ab 22. Lebensjahr	Hochschulabschluß	Steuerberater, Bibliothekar u.a.

2.2 Nationale, regionale und lokale Kompetenzen

2.2.1 Nationale Zuständigkeiten im allgemeinen und beruflichen Bildungswesen

Aufgrund des Selbstverwaltungsgesetzes und neuer gesetzlicher Regelungen für den Kultur- und Bildungsbereich wurden die Leitungsaufgaben, die Finanzierung und die Verantwortlichkeit bei der Ausübung der Bildungsaufgaben neu geregelt.

Das *Bildungsministerium* [Közoktatási és Művelődési Minisztérium, MKM] ist zuständig für das Bildungswesen, nicht aber für inhaltliche und fachliche Fragen der Berufsbildung. Die pädagogische und fachliche Kontrolle unterliegt aber seiner Zuständigkeit.

Landesbeirat für Erziehung [Országos Köznevelési Tanács, OKT]

Der OKT ist das fachliche entscheidungsvorbereitende, meinungsbildende und vorschlagende Gremium beim Bildungsminister. Seine Aufgabe ist es, die Lage des Unterrichts zu verfolgen, die Erfahrungen zu begutachten und durch seine Empfehlungen die Entwicklung zu fördern. Das OKT hat als das letzte fachliche und gesellschaftliche Gremium den NAT und das Landeserziehungsprogramm für Kindergärten [Országos óvodai

⁴⁴ Madarász, Sándor: A post-secondary-szakképzés értelmezése és formái (Die Interpretation und Formen der Post-secondary-Berufsbildung). In: Szakképzési Szemle 2, 1995, S. 37.

nevelési program] begutachtet, noch bevor es der Regierung zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die Gründung wurde durch das Gesetz über die Volksbildung (1993) vorgeschrieben (§ 95). Die 21 Mitglieder und zehn Ersatzmitglieder wurden aus 90 pädagogischen und fachlichen Organisationen auf Grund der Empfehlungen von Hochschuleinrichtungen und der Ungarischen Akademie der Wissenschaften für drei Jahre ausgewählt.

Im Rahmen des OKT wurden laut Gesetz über die Volksbildung eingerichtet:

- der *Rat für Lehrplan, Lehrbuch und Unterrichtsmittel* [Tanterv-Tanköny- és Taneszköztanács] und
- der *Schulrat für Körperkultur und Sport* [Iskolai Testnevelés és Sporttanács] und außerdem ständige und provisorische Kommissionen. *Ständige Kommissionen* sind:
- die Kommission der Delegierten der Landesorganisationen von Interessenvertretungen der nationalen und ethnischen Minderheiten und
- die Kommission der Lehrerbildung und Lehrerweiterbildung.⁴⁵

Beirat für Bildungspolitik [Közoktatáspolitikai Tanács, KPT]

Der KPT ist laut Gesetz über die Volksbildung (§ 98) ein bildungspolitisches, entscheidungsvorbereitendes, meinungsbildendes und vorschlagendes Gremium des Bildungsministers. Die Mitglieder des KPT sind je vier Delegierte bzw. Vertreter folgender Verbände: Landesfachorganisationen der Lehrer, Lehrgewerkschaften des Landes, Landesorganisationen der Eltern, Landesorganisationen der Schüler, örtliche Selbstverwaltungen, Schulträger von „Nichtselbstverwaltungen“ (Kirchen, Stiftungen), je ein Vertreter der Ministerien, die am Unterricht interessiert sind. Der Bildungsminister ist verpflichtet, die Meinung des KPT bei der Organisation von mittelfristigen Planungen und wissenschaftlichen Untersuchungen und bei ihrer Umsetzung in der Bildungspolitik zu erbitten. Die wichtigsten bildungspolitischen Dokumente werden in diesem entscheidungsvorbereitenden und ratgebenden Gremium diskutiert, so u.a. auch der NAT. Der NAT dient der Demokratisierung der Entscheidungsvorbereitung durch die Integration der Verbände.

Ministerium für Arbeit [Munkaügyi Minisztérium, MüM]

In der Berufsbildung kam es durch das 1990 eingerichtete Ministerium für Arbeit [Munkaügyi Minisztérium] zu einer entscheidenden Veränderung. Hier gibt es eine Hauptabteilung für Berufsbildung. Ihr Aufgabenbereich umfaßt die schulische Berufsbildung, Ausbildung und Umqualifizierung bzw. Weiterbildung von Erwachsenen. Das Gesetz über die Berufsbildung definiert in den §§ 4 - 6 die Aufgabe des Ministers für Arbeit. Die Zuständigkeit der Ministerien für die Berufsbildung wurde mehrmals verändert. Das Ministerium für Bildung hat sich zwischen 1980 und 1990 vor allem auf die schulischen Bereiche konzentriert. Außerdem waren für die Berufsausbildung bis 1990 noch weitere zehn Fachministerien zuständig. Das Bildungsgesetz von 1985 hatte die berufstheoreti-

45 1993.évi LXXXIX törvény a közoktatásról (Gesetz 1993/LXXXIX über die Volksbildung). In: Magyar Közlöny, Budapest (1993-08-03)107, S. 5714.

schen und -praktischen Fragen zu staatlichen Aufgaben deklariert, aber ohne die Voraussetzungen dafür schaffen zu können.

*Kompetenzbereiche im allgemeinen und beruflichen Bildungswesen 1996*⁴⁶

Gewählte Körperschaften	Administrative Organisationen	Fachliche Einrichtungen	Gesellschaftliche Organisationen
Zentrale Ebene			
Parlament			Politische Parteien
Bildungskommission des Parlaments	Regierung Bildungsministerium (MKM) Ministerium für Arbeit (MüM) u.a.		berufl. u. gesellschaftliche Organisationen
Körperschaften neben den Ministerien MKM: OKT, KPT MÜM: OSZT			
		Fachliche Landes-einrichtungen (OKI, OI, OKSZI, NSZI)	
Lokale Ebene			
Selbstverwaltungen der Komitate		Pädagogische Institute der Komitate und der Hauptstadt	
Bildungskommissionen der Komitate	Bildungskommissionen	Berufsmittelschulen und Spezialschulen	
Selbstverwaltungen der Städte und Dörfer			
Bildungskommissionen der Städte und Dörfer	Bildungskommissionen		
„Schulstühle“ [iskolaszékek]		Schulen der Grund- und Mittelstufe Kindergarten	

Legende

MKM	[Művelődési és Köznevelési Minisztérium] = Bildungsministerium
MüM	[Munkaügyi Minisztérium] = Ministerium für Arbeit
OKT	[Országos Köznevelési Tanács] = Landesbeirat für Erziehung
KPT	[Közneveléspolitikai Tanács] = Beirat für Bildungspolitik
OSZT	[Országos Szakképzési Tanács] = Landesrat für Berufsbildung
OKI	[Országos Köznevelési Intézet] = Landesinstitut für Volksbildung
OI	[Oktatáskutató Intézet] = Institut für Bildungsforschung
OKSZI	[Országos Köznevelési Szolgáltató Iroda] = Landesdienstleistungsbüro für Volksbildung
NSZI	[Nemzeti Szakképzési Intézet] = Nationalinstitut für Berufsbildung

46 Vgl.: Halász, Gábor zitiert bei: A közoktatás fejlesztésének stratégiája. Vitaanyag (Entwicklungsstrategie für die Volksbildung. Diskussionsmaterial). In: Köznevelés 51(1995-01-27)4, Melléklet (Beilage). 1994. S. 18.

Landesrat für Berufsbildung [Országos Szakképzési Tanács, OSZT]

Aufgrund des Gesetzes über die Berufsbildung (§ 9) wurde der Landesrat für Berufsbildung im Januar 1996 gegründet.⁴⁷ Der OSZT hat 25 Mitglieder (Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Wirtschaftskammer, der Schulträger und der für die Berufsbildung zuständigen Ministerien), die für drei Jahre ihre Tätigkeit ausüben.

Seine Aufgabe besteht seit Anfang 1996 darin, in den Fragen der Entwicklung des Berufsbildungssystems Stellung zu nehmen. Er begutachtet die Entwürfe von Rechtsregelungen und empfiehlt Berufsanforderungen, Bildungsstoffe und neue Verfahren. Er bewertet die Wirksamkeit der Berufsbildung und die Anwendungen von Lehrmaterialien und Berufsanforderungen. Der OSZT untersucht jährlich die Möglichkeiten von Absolventen der Berufsbildungseinrichtungen, Arbeit zu finden und ihre Erfahrungen dabei, besonders was die arbeitslosen Berufsanfänger betrifft.⁴⁸ Das Ministerium für Arbeit ist für die Absicherung der Tätigkeit dieses Gremiums zuständig.

Die Lösung und Beantwortung von strategischen Fragen der Berufsbildung des Landes erfolgt im Rahmen des *Rates für Interessenausgleich* [Érdekegyeztető Tanács, ÉT]. Der *Rat für Arbeitswesen* [munkaügyi tanács] des Komitats oder der Hauptstadt übt die territorialen Aufgaben der Interessenabstimmung aus.

2.2.2 Neuordnung der Schulverwaltungsstrukturen und Finanzierung

Die Gesetze LV/1990 und XX/1991 sind Grundlage für die Aufgabenverteilung zwischen den Selbstverwaltungen der Gemeinden, Komitate, Budapest und der zentralen Regierung. Für die Vorschulerziehung, die Einhaltung der Schulpflichtzeit sowie die Internate sind die Gemeinden bzw. die Bezirke von Budapest verantwortlich. Für die weiterführenden Schulen und Internate sowie für Behindertenschulen sind die Komitate bzw. die Hauptstadt Budapest zuständig, wenn die Selbstverwaltungen den Aufgaben nicht nachkommen können. Die Berufsmittelschulen, die Schüler aus dem ganzen Land aufnehmen, unterstehen der zentralen Regierung. Es besteht aber die Möglichkeit, daß für eine Schule mehrere Gemeindeverwaltungen aufkommen.

Die Finanzierung der Schulen erfolgt über das jährliche Haushaltsbudget des Bildungsministeriums. Aufgrund der gesetzlichen Finanzierung verfügten im Jahre 1991 die örtlichen Selbstverwaltungen über einen Betrag von 30 000 Forint pro Schüler der Pflichtschule (Allgemeine Schule). Obwohl diese Summe nicht ausreicht, muß sie nicht einmal vollständig der Schule übergeben, sondern kann für andere lokale Belange mitverwendet werden. Die Zuweisungen aus dem Staatshaushalt stagnierten zwischen 1992 und 1993.

47 Sein Vorläufer, der Landesrat für Ausbildung [Országos Képzési Tanács, OKT später OKpT], wurde 1991 gegründet. Seine Mitglieder sind neben den Vertretern der von Berufsausbildung betroffenen Ministerien auch die Vertreter der Arbeitgeberorganisationen und der Auszubildenden. Es war der erste Schritt für einen Interessenausgleich auf dem Arbeitskräftemarkt.

48 Vgl. dazu den Text des Gesetzes über die Berufsbildung, S. 123 ff.

*Anteile der einzelnen Staatshaushaltsuntersysteme [in %]*⁴⁹

	1991	1993	1994
<i>Einnahmen</i>			
Staatsbudget	45,0	44,0	42,4
Zentrale Haushaltsorgane	10,0	9,5	9,0
Getrennte Fonds	5,0	3,5	7,7
Kommunale Selbstverwaltung	14,0	14,0	12,7
Sozialversicherung	27,0	28,5	27,7
<i>Ausgaben</i>			
Staatsbudget	16,0	21,0	15,5
Zentrale Haushaltsorgane	25,0	22,0	25,5
Getrennte Fonds	8,0	6,0	8,5
Kommunale Selbstverwaltungen	23,0	24,0	21,0
Sozialversicherung	28,0	27,0	24,0

*Verbindliche Unterstützung der Kommunalverwaltungen [HUF/Person]*⁵⁰

Institution	1991	1992	1993	1994	1995
Kindergarten (ganztags)	15 000	19 000	27 500	27 500	27 500
Allgemeine Schule	30 000	36 000	41 000	41 000	41 000
Gymnasium	44 000	51 000	62 500	62 500	62 500
Berufsmittelschule	54 000	63 000	66 000	66 000	66 000
Berufsschule (Theorie)	33 000	39 000	42 100	42 100	42 100
Berufsschule (Praxis; Lehrwerkstatt)	36 000	37 000	40 600	40 600	40 600

Der Beitrag des zentralen Staatshaushalts und der kommunalen Selbstverwaltungen erstreckt sich im wesentlichen auf die Finanzierung der Erhaltungs- und Betriebskosten der Ausbildungsstätten und eines bedeutenden Anteils der laufenden und Investitionsausgaben. Die Umschichtung der Ausgaben zu Gunsten der zentralen Haushaltsorgane und der kommunalen Selbstverwaltungen wurde durchgeführt. Die Aufgaben im Bildungswesen bzw. deren Finanzierung knüpfen vorwiegend gerade an diese beiden Untersysteme an. Die zentralen Finanzierungsquellen hatten 1991 noch eine relativ große Bedeutung. Ungünstig für die Bewirtschaftung der Bildungseinrichtungen ist der stetige Kostenanstieg. Bei manchen Schulen kann die Unterstützung durch die Selbstverwaltung auch deshalb abnehmen, weil diese 1993 nicht mehr die Hälfte, sondern nur noch 40% der Einkommenssteuern erhalten. Eine Folge der Dezentralisierung wird allerdings die Verstärkung der Unterschiede zwischen den reicheren und ärmeren Selbstverwaltungen sein. Die Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltungen werden zu einem großen Teil durch

49 Végvári, András: Államháztartás 1993 és 1994 fordulóján (Staatshaushalt an der Jahreswende 1993 und 1994). In: Bankszemle (1994).4, zit. bei: Szép, Zsófia (1995): Kosten und Finanzierung der Berufsausbildung. In: Benedek, András (Red.): Fachbildung in Ungarn 1994. Ministerium für Arbeit. Budapest, S. 87.

50 Halász, Gábor; Lannert, Judit: Jelentés a magyar közoktatásról 1995 (Bericht über die ungarische Volksbildung). Országos Közoktatási Intézet. Budapest 1996, S. 240.

die Vorgaben des staatlichen Beitrags – auch *Kopfquote* [fejkvóta] genannt – bestimmt. Sie werden jährlich aus dem Zentralbudget pro Schüler zugewiesen. Diese Vorgaben sind nach den einzelnen Bereichen des Bildungswesens differenziert.

Unter den laufenden Kosten der kommunalen Selbstverwaltungen sind die Lohnkosten mit dem größten Gewicht vertreten. 1991 machten sie 71,2% und die Betriebs- und Erhaltungskosten 28,8% an den gesamten Bildungsausgaben aus. 1993 betragen die Lohnkosten im Bereich der Kindergärten 68,6%, der Allgemeinen Schule 76,5%, der Gymnasien 75,2%, der Berufsmittelschulen 73% und der Berufsschulen 70,4% der Ausgaben.⁵¹

2.2.3 Finanzierung der Berufsbildung

Die gesetzlich festgelegte *normative* Finanzierung, die *Kopfquote* [fejkvóta], ist für die Berufsbildung nicht ausreichend. Eine neue Finanzierungsordnung, die die tatsächlich ausgeführten Tätigkeiten beachtet und einen entsprechenden Mechanismus für die zentralen und lokalen Schulträger einführt, wurde im Zusammenhang mit der Modifizierung des Gesetzes über die Volksbildung 1997 erlassen. Die Berufsbildung wird durch zwei Fonds, den *Berufsbildungsfonds* [Szakképzési Alap] und den *Beschäftigungsfonds* [Foglalkoztatási Alap], unterstützt.

Die Absolventen der Berufsschulen arbeiteten vor dem Systemwechsel überwiegend in Großbetrieben. Die Berufsschule und die Berufsmittelschule waren vor 1989 vom Arbeitskräftebedarf der Großbetriebe abhängig. Sie schlossen mit den verschiedenen Betrieben Rahmenverträge über die Zusammenarbeit in der berufspraktischen Ausbildung ab. Durch Stipendienvergabe konnten Schüler für die Zeit nach ihrer Ausbildung an die Betriebe gebunden werden. Bis zum Ende der achtziger Jahre fand etwa 85% der praktischen Ausbildung der Berufsschüler in Werkstätten der Großbetriebe statt. Die Ausbildung vollzog sich auf ihrer technischen und materiellen Basis, schulische Lehrwerkstätten gab es weniger. Bis 1989 gehörten Betrieb und Ausbildungswerkstatt zusammen. Die meisten betrieblichen Werkstätten wurden vor 1988 mit Mitteln aus dem *Facharbeiterausbildungsfonds* [Szakmunkásképzési Alap] aufgebaut.

Für die Finanzierung und Modernisierung im Bereich der praktischen Ausbildung, der Werkstattarbeit, wurde 1988 per Gesetz (Gesetz XXIII/1988) ein Umlage-Fonds für die Berufsausbildung durch den *Berufsbildungsfonds* [Szakképzési Alap] gebildet. Die Betriebe müssen 1,5% bzw. 1% ihrer Lohnkosten in diese Berufsbildungsfonds abführen, wobei sie ihre eigenen Ausbildungskosten anrechnen können.

Viele Großbetriebe konnten sich nach 1989 wirtschaftlich nicht behaupten oder wurden privatisiert. Die Anzahl der Arbeitsplätze in den Großbetrieben sank daher kontinuierlich ab. Damit verbunden, sank auch die Anzahl der betrieblichen Lehrwerkstätten. Für die Aufrechterhaltung von Lehrwerkstätten wurde folgende Regelung gefunden: Die frühe-

51 ebenda, S. 244.

ren Betriebslehrwerkstätten wurden von Berufsschulen und kommunalen Selbstverwaltungen übernommen. Diese erhielten aus dem Berufsbildungsfonds eine Unterstützung.

Die Einzahlungen von Wirtschaftsorganisationen bilden die Quelle des Berufsbildungsfonds. Die Fondsmittel werden für die Förderung und Unterstützung der berufspraktischen Ausbildung der Schüler, die an der schulischen Berufsbildung teilnehmen, bzw. als Beitrag zu deren Kosten verwendet. Der an den Berufsbildungsfonds eingezahlte Betrag beläuft sich auf ca. 20% der gesamten Beitragspflicht, landesweit insgesamt auf ca. 10 Milliarden HUF. Die Beitragspflicht kann durch Teilnahme an der praktischen Ausbildung, durch direkte Unterstützung der Berufsbildungsschule bzw. durch Einzahlung an den Berufsbildungsfonds erfüllt werden.

Der *Beschäftigungsfonds* im Staatshaushalt entstand vor allem aus den Privatisierungseinnahmen. Der Beschäftigungsfonds dient als aktives Instrument der Beschäftigungspolitik. Seine Anwendung wurde im Beschäftigungsgesetz [Foglalkoztatási törvény] geregelt. Davon wird die außerschulische Berufsbildung unterstützt.

Durch die Modernisierungsprojekte der Weltbank und der EU (PHARE-Programm) erfährt die Berufsbildung ebenfalls eine bedeutende finanzielle Unterstützung.

Stiftungen

Mit den Bildungseinrichtungen der Mittelstufe verbundene Stiftungen 1994⁵²

Bezeichnung	Berufsmittelschule	Berufsmittelsch., Gymnasium	Berufsschule	Berufsmittelsch., Berufsschule	insgesamt	Gymnasium	insgesamt
Technik	15	1	3	2	21	0	21
Allgemein	10	4	2	1	17	78	95
Handel, Gastronomie	9	2	4	1	16	0	16
Landwirtschaft	8	0	1	2	11	0	16
Ökonomie	6	2	0	0	8	0	8
Rechentechnik	6	0	0	0	6	0	6
Gesundheitswesen	3	1	0	0	4	0	4
Fremdenverkehr	3	0	0	0	3	0	3
Umweltschutz	0	0	0	1	1	0	1
<i>insgesamt</i>	<i>60</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>7</i>	<i>87</i>	<i>78</i>	<i>165</i>

Zahlreiche *Stiftungen* unterstützen die Berufsbildung. Die Gründer können natürliche (Privat-) und Rechtspersonlichkeiten sein. Zahlreiche Beispiele gibt es aber auch für eine gemeinsame Gründung. Von Rechtspersonlichkeiten errichtete Stiftungen unterhalten 210 Berufsbildungseinrichtungen. Davon fördern 15 Stiftungen die Mittelschulbildung im allgemeinen. 62 Stiftungen sind mit einer konkreten Schule verbunden. Über 400 durch Privatpersonen errichtete Stiftungen unterstützen ebenfalls die Berufsausbildung.

52 Benedek, András (Red.): Fachbildung in Ungarn 1994. Ministerium für Arbeit. Budapest 1995, S. 98.

Die Zahl jener Stiftungen, die die Mittelschulbildung allgemein fördern, beträgt 95. 103 Stiftungen fördern die Berufsausbildung so, daß sie je eine Schule unterstützen.

2.2.4 *Institute*

Landesinstitut für Volksbildung [Országos Közoktatási Intézet, OKI]

Mit der Begründung, daß das Gesetz über die Verwaltungen die Verantwortung von Regierung und Selbstverwaltungen nicht eindeutig bestimmt hat, sollten die seit 1992 gegründeten Regionalen Unterrichtszentren zwischen Schulen und Bildungsministerium vermitteln. Bis 1994 wurden – trotz anhaltender Kritik der Opposition – acht Regionale Unterrichtszentren (Budapest (2), Miskolc, Debrecen, Szeged, Győr, Pécs, Veszprém) durch das Bildungsministerium gegründet. Die Aufgaben der Selbstverwaltungen und die Aufgaben der fachlichen Dienstleistungen sollten voneinander abgegrenzt werden.⁵³ Am 10. Oktober 1995 wurde mit der Modifizierung des Gesetzes über die Volksbildung durch das Parlament beschlossen, die seit 1992 bestehenden acht Lehrbezirkszentren für Unterricht [TOK] nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzulösen (§ 1). Rechtsnachfolger wurde das *Landesinstitut für Volksbildung [Országos Közoktatási Intézet, OKI]*⁵⁴. Der Gründer, Unterhalter und das Aufsichtsorgan des OKI ist das Bildungsministerium. Das OKI wird aus dem Zentralbudget finanziert, wirtschaftet aber selbständig. Das OKI ist eine Einrichtung, die pädagogische Fachdienstleistung und Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt. Der Sitz des Instituts ist Budapest. Standorte des Instituts sind Szeged, Veszprém, Debrecen, Győr. Das OKI arbeitet aufgrund eines Jahresarbeitsplanes, der durch das Bildungsministerium bestätigt wird.⁵⁵ Die Grundtätigkeit des Instituts umfaßt: 1. Programm- und Lehrplanentwicklung, 2. Leistungsmessungs- und Bewertungsaufgaben, 3. Entscheidungsvorbereitende Forschungen, 4. Lehrerweiterbildung.

Nationalinstitut für Berufsbildung [Nemzeti Szakképzési Intézet, NSZI]

Das 1990 neugegründete Nationalinstitut für Berufsbildung hat Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Dienstleistungsaufgaben. Im Gesetz über die Berufsbildung [§ 6 (1)] wird die Aufgabe des NSZI bestimmt. Als zentrales Entwicklungs- und Dienstleistungsinstitut [központi fejlesztő-szolgáltató intézet] ist es für die inhaltliche Entwick-

53 Sie hatten u.a. die Aufgabe, die Lage des Schulwesens in der Region und die besonderen Bildungsfragen der nationalen und ethnischen Minderheiten zu untersuchen und zu werten, die Prüfungsanforderungen zu gestalten, die Bewertung der fachlichen Tätigkeiten der Schulen durchzuführen und Expertisen bei der Gründung oder Auflösung von Bildungseinrichtungen zu geben.

54 1995. évi LXXXV. törvény a közoktatás szervezésével és irányításával kapcsolatos egyes átmeneti szabályokról (Gesetz LXXXV/1995 über einige Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Organisation und Steuerung der Volksbildung). In: Művelődési Közlöny 39(1995-12-06)34, S. 2005.

55 Az Országos Közoktatási Intézet Alapító Okirata (Gründungsdokument des Landesinstituts für Volksbildung 'National Institute of Public Education'). In: Művelődési Közlöny 39(1995-12-11)35. *Der Name des Instituts wird in ungarischer und englischer Sprache verwendet.

lung der Berufsbildung, für die nationale und internationale Abstimmung der Ausbildungsanforderungen, für den Betrieb des Informationszentrums der Berufsbildung, für die Koordinierung der freien Bildungsmaßnahmen des Arbeitsmarktes und der schulischen Maßnahmen, für die kontinuierliche Entwicklung der Struktur der Berufe, für landesweite fachliche Beratung, für die Organisation der beruflichen Weiterbildung der Pädagogen, für die Schülerwettbewerbe und für die Unterstützung von Innovationen zuständig. Der Minister für Arbeit ist in Zusammenarbeit mit dem für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister verantwortlich für den Betrieb des NSZI.

Eine zentrale Aufgabe des NSZI ist gegenwärtig die aktive Unterstützung der Umsetzung des Gesetzes über die Berufsbildung und der Strukturwechsel in der Berufsbildung. Seit 1994 erfolgt durch das NSZI die Erarbeitung der zentralen Programme. Dabei werden für Berufsgruppen Programme im Modulsystem erarbeitet. Die verspätete Annahme des Nationalen Grundlehrplans [Nemzeti Alaptanterv, NAT] im Oktober 1995, die die ersten zehn Jahrgänge der allgemeinen Bildung umfaßt, hat auch diese Arbeit verlangsamt.

Zu den grundlegenden Aufgaben des NSZI gehört auch der Ausbau des Informationssystems der Berufsbildung. Innerhalb des Phare-Programms wurden seit 1993 ein computergestütztes System und eine Fachbibliothek eingerichtet. Das gesamte System der wichtigsten Informationen über die Berufsbildung in Ungarn soll hier gespeichert und an das Internet angeschlossen werden. Bis Ende 1996 wurden 14 Datenbankeinheiten in mehr als 5 000 Dokumenten erfaßt. Ein neues Vorhaben ist die Informationssammlung zur Datenbank über Weiterbildungstätigkeiten.

Das NSZI unterhält zahlreiche internationale Arbeitsbeziehungen.

2.2.5 *Wirtschaftskammern*

Bei der Erarbeitung des Kammergesetzes wurden neben den ungarischen Traditionen vor 1948 auch österreichische und niederländische sowie deutsche Erfahrungen mit aufgenommen. Das Kammergesetz, das im März 1994 vom Parlament verabschiedet wurde, regelt die Rolle der Kammern – der Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft – bei der Kontrolle der Berufsbildung und bei der Prüfung neu. Diese Interessenvertretung der Arbeitgeber wird die berufspraktische Ausbildung der Lehrlinge in Zukunft beaufsichtigen und lenken können.⁵⁶ Weil diese Körperschaften des öffentlichen Rechts auch staatliche Aufgaben übernehmen können, werden sie in der Berufsbildung Steuerungsfunktion erfüllen können. Laut Kammergesetz [§ 26 (c)] und dem Gesetz über die Berufsbildung sind die Kammern für die Erarbeitung der landesweit geltenden Meisterprüfungsordnung und für die Organisation der Meisterprüfungen seit 1995 verantwortlich.

56 Die Nachfolgerorganisation der bisherigen Ungarischen Wirtschaftskammer [Magyar Gazdasági Kamara] ist der Ungarische Arbeitgeberverband [Magyar Munkaadói Szövetség, MMSZ]. Kammergesetzes von 1994. Das NSZI und der MMSZ haben im Interesse der Entwicklung von Berufsbildung eine Vereinbarung unterschrieben. In: Szakképzési Szemle (1996)6, S. 38.

Das Gesetz regelt die Organisation und Aufgaben der Kammer auf Landes- und Komitatabenen (19 Komitate + 1 Hauptstadt) unterschiedlich. Auf Landesebene existieren die Ungarische Handels- und Industriekammer, die Ungarische Handwerkskammer und die Ungarische Agrarkammer (Landwirtschaftskammer). Sie werden zusammenfassend als Wirtschaftskammer [gazdasági kamara] bezeichnet.

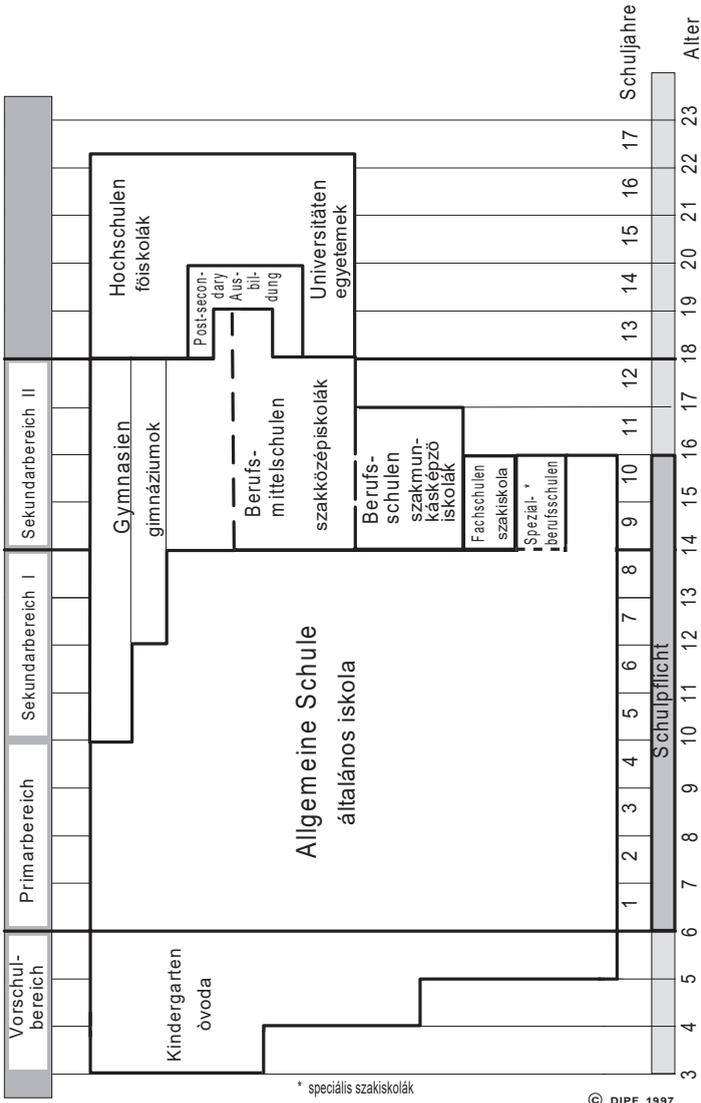
Die Aufgaben der Kammer in der Berufsbildung wird im § 7 des Gesetzes über die Berufsbildung bestimmt. Zusammen mit dem für berufliche Qualifikation zuständigen Minister werden durch Rechtsvorschrift die beruflichen Anforderungen bestimmt und in einer Verordnung verkündet. Die Wirtschaftskammer kann berufliche Qualifikationen für die staatliche Anerkennung, die Dauer der schulischen Berufsausbildung und die beruflichen Unterrichtsfächer vorschlagen (§§ 7 u. 5).

Ein Lehrvertrag ist vor dem Beginn der Schulanmeldung bei der Wirtschaftskammer in Schriftform abzuschließen. Der schriftliche Lehrvertrag ist durch die Wirtschaftsorganisation bei der berufsbildenden Schule vorzulegen. Einen Lehrvertrag abschließen darf diejenige Wirtschaftsorganisation, die über die in diesem Gesetz und in den gesonderten Rechtsvorschriften verankerten Voraussetzungen verfügt oder diese Voraussetzungen im Ausbildungsverbund mit einer anderen Wirtschaftsorganisation oder einer berufsbildenden Schule zur Verfügung stellt. Das Vorhandensein der vorher genannten Voraussetzungen wird vor dem Abschluß eines Lehrvertrages durch die regional zuständige Wirtschaftskammer beurteilt. Sie ist berechtigt, diese während der Ausbildung zu kontrollieren. Der Lehrvertrag, beziehungsweise die Wirtschaftsorganisation, die die praktische Ausbildung ausführt, werden bei der regional zuständigen Wirtschaftskammer registriert, und die Kammer sorgt zugleich für die Aufsicht über die praktische Ausbildung. Die berufsbildende Schule, die für die berufstheoretische Ausbildung der Schüler (Lehrling) sorgt, kann an der Beurteilung der Wirtschaftsorganisation, die die praktische Ausbildung durchführt, auf Ersuchen der regional zuständigen Wirtschaftskammer teilnehmen.

Im Einvernehmen mit der Wirtschaftskammer werden die Meisterprüfungsanforderungen in einer Rechtsverordnung durch den für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister geregelt. Für die Schaffung von Voraussetzungen der Meisterausbildung und -prüfung ist die Wirtschaftskammer zuständig.⁵⁷

57 A MESTER címről és vizsgáról (Mitteilung Nr.1. der Ungarischen Handels- und Industriekammer, der Ungarischen Handwerkskammer und der Ungarischen Agrarkammer über den Meistertitel und über die Prüfung). In: Munkaügyi Közlöny (1995-07-28)7, S. 452.
A Magyar Kereskedelmi és Iparkamara, a Magyar Kézműves Kamara és a Magyar Agrárkamara 2. sz. közös közleménye az Országos Mestervizsga Szabályzatról (Gemeinsame Mitteilung Nr.2. der Ungarischen Handels- und Industriekammer, der Ungarischen Handwerkskammer und der Ungarischen Agrarkammer über Landesprüfungsordnung für Meister). In: Magyar Közlöny (1996)12, S. 679 - 681.

3 Übersicht über das Bildungswesen



Grunddaten⁵⁸

Schulbesuchsquote nach Bildungsbereichen [in % der jeweiligen Altersgruppe]

	1985/86	1990/91
Primarbereich	98	94
Sekundarbereich	72	79
Tertiärbereich	15,5	14,5

Anzahl der Schüler in Bildungseinrichtungen nach Lebensalter im Schuljahr 1993/94

Alter	All-gem.Sc hule	Sonder-schule	Fach-schule	Berufs-schule	Berufs-mittels.	Gymna-sium	Hoch-schule	Gesamt
14	26 670	3 912	5 693	36 327	41 683	32 135		146 420
15	8 284	2 126	10 503	49 940	44 740	35 222		150 815
16	1 153	543	7 671	55 771	43 361	33 498		141 997
17		143	2 796	18 521	42 811	32 851		97 086
14 - 17	36 107	6 724	26 663	160 559	172 595	133 670		536 318
18			1 692	7 795	17 109	4 087	12 295	42 978
19			1 434	5 833	2 684	441	20 326	30 718
20			393				19 467	19 860
21			229				16 981	17 210
22							12 839	12 839

Anteil der Schüler an der Gesamtzahl der Altersbevölkerung im Schuljahr 1993/94

Alter	Bevölkerung gesamt	davon Schüler	davon in Abend-/Fernkursen	Anteil (nur Tagesschüler)	Anteil Schüler gesamt
14	155 507	146 420	-	94,2	94,2
15	165 329	152 628	1 813	91,2	92,3
16	174 144	150 397	8 400	81,5	86,4
17	181 023	112 117	15 031	53,6	61,9
14 - 17	676 003	561 562	25 244	79,3	83,1
18	193 207	58 311	15 333	22,2	30,2
19	167 802	43 061	12 343	18,3	25,7
20	150 457	28 388	8 528	13,2	18,9
21	143 533	24 101	6 891	12,0	16,8
22	140 076	18 944	6 105	9,2	13,5

58 Quelle: Eigene Zusammenstellung aus: Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für das Ausland 1996; Statistisches Bundesamt: Länderbericht Ungarn 1991; UNESCO: Statistical yearbook 1995, UNESCO: World education report 1995; Szakképzési Szemle (1995) 3, S. 72.

Schüler und Studenten nach Bildungsbereichen [in 1 000]

	1970/71	1975/76	1980/81	1985/86	1990/91
Grundschule/Allgemeine Schule (8 Schulj.) (Pflichtschule): Primarbereich + Sekundarbereich I	1 116,0	1 051,1	1 162,2	1 297,8	1 130,7
Sonderschulen	28,9	34,6	37,3	42,1	39,4
Mittel- und Höhere Schulen: Sekundarbereich II	123,0	99,7	89,4	105,8	
Abend- und Fernunterricht	113,9	175,2	130,3	84,6	68,2
Berufsbildende Schulen	333,5	267,3	262,0	301,6	
Lehrerbildende Anstalten	4,9	5,9	5,1	?	
Hochschulen	80,5	107,6	101,2	99,3	
davon Universitäten	54,6	68,0	61,8	61,2	76,6

Erwerbstätige Bevölkerung nach Bildungsabschluß [in %] ⁵⁹

Schulabschluß	1970	1980	1990
Pflichtschulbesuch			
mit weniger als 6 Schuljahren	11,2	4,8	1,7
6 - 7 Schuljahre	27,9	13,7	3,2
8 Schuljahre (Pflichtschulabschluß)	33,4	35,4	33,6
Berufsschule (dreijährig) oder 2- oder 3jährige Fachschule	8,5	16,9	23,1
Oberschulabschluß mit Abitur (4jährig)	13,8	21,1	26,9
Hochschulabschluß	5,2	8,1	11,6

Zahl und Anteil der Analphabeten an der Gesamtbevölkerung ⁶⁰

Jahr	in 1 000	in %
1920	789	13,0
1949	370	4,8
1990	93	1,0

Verteilung der Analphabeten 1990 nach Alter [in %]

10–29jährige	0,5
30–59jährige	0,9
60jährige und älter	2,1

59 Ungarn 1992. Zentralamt für Statistik, Budapest 1992, S. 14. Diese Daten beziehen sich auf die letzte Volkszählung 1990.

60 Quelle: Forray, R. K.: Iskolázott analfabéták (Geschulte Analphabeten). In: Népszabadság, Budapest (09-1992).

3.1 Struktur und historische Entwicklung

3.1.1 Historische Entwicklung⁶¹

Die historische Entwicklung des Bildungswesens ist im Zusammenhang mit den anderen Ländern Mitteleuropas zu betrachten. Die ersten Universitäten in Ungarn wurden im 14. und 15. Jahrhundert gegründet. Der Grundstein für das einheitliche staatliche Schulsystem wurde in der Ratio Educationis 1777 festgelegt. Ein Gesetz von 1868 sicherte den obligatorischen Volksunterricht. Die zwei Formen der achtjährigen Mittelschule (Sekundarbereich), das Gymnasium und die Realschule, wurden durch ein Gesetz 1883 sanktioniert. Ende des 19. Jahrhunderts wurde mit der regelmäßigen Lehrlingsausbildung auf kleingewerblichem Niveau begonnen und die höheren Gewerbeschulen und Industriefachschulen gegründet. Ende des 19. Jahrhunderts entstand ein Bildungssystem, das mit einigen Veränderungen bis 1945 bestand.

Die Grundlagen des heutigen Systems bildeten sich zwischen 1945 und 1950 heraus. Die Schule wurde von der Kirche getrennt und die achtjährige Pflichtschule (Stufen 1 - 5 der früheren Volksschule und erste Schulstufen des Gymnasiums und der Bürgerschule) und das vierjährige Gymnasium eingeführt. Die Verstaatlichung des Schulwesens erfolgte 1948. Die Verfassung der Ungarischen Volksrepublik sicherte die formale Grundlage des bestehenden Bildungswesens. Das Bildungsziel und die Bildungsinhalte wurden dementsprechend verändert. Die staatliche Facharbeitersausbildung begann nach dem ersten selbständigen Gesetz der Berufsbildung (Gesetz IV/1949).

Die Analphabetenquote nahm seit 1945 von ca. 5% auf heute 1% ab. Grundlegende Aufgaben der achtziger Jahre auf dem Gebiet des Bildungswesens wurden durch den Ministerratsbeschluß über das „Entwicklungsprogramm für die Volks- und Hochschulbildung“ vom Mai 1984 und durch das Bildungsgesetz 1985 bestimmt, das im September 1986 in Kraft trat. Das Gesetz und die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen haben zwar das bestehende System der Einrichtungen der Volksbildung unverändert gelassen. Gleichzeitig wurde aber für bestimmte, exakt festgehaltene zentrale Positionen die fachliche Eigenständigkeit der einzelnen Pädagogen und Bildungs- und Erziehungsrichtungen, u.a. durch die Veränderung des Inspektorensystems und die Einrichtung eines Fachberatungssystems, erweitert. Damit wurden gewisse neue rechtliche Grundlagen für die Selbständigkeit der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie für eine bessere Durchsetzung der Demokratie in der Arbeit und in der Leitungstätigkeit geschaffen.

Infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatte sich die Modernisierung des Bildungswesens vor 1989 trotz der Reformbestrebungen verlangsamt, und es ist auf einigen Gebieten sogar zu Rückständen gekommen. Das streng zentral geführte staatliche Schulsystem war im wesentlichen zusammengebrochen. Das letzte Schuljahr im alten Sinne war das Schuljahr 1989/90. Die Bildungsreform konzentrierte sich Ende 1989 auf den nationalen Grundlehrplan und auf die neue Bildungsgesetzgebung.

61 1 000 éves a magyar iskola (Die tausendjährige ungarische Schule). Korona Kiadó 1996.

3.1.2 Bildungsreform seit 1989

Das Parlament modifizierte im Februar 1990 – noch vor den ersten freien Wahlen nach 1945 – das Bildungsgesetz von 1985. Es trat am 1. Juni 1990 in Kraft.

"In der Ungarischen Republik dient das Bildungssystem dem Erwerb und der Erhöhung von Allgemeinbildung und beruflichen Kenntnissen sowie der vom demokratischen und humanistischen Geist durchdrungenen Erziehung der Jugend und der im Bildungsprozeß stehenden Erwachsenen."⁶²

Die Veränderungen betrafen die Partei- und Ideologieneutralität des staatlichen Unterrichts. Das staatliche Bildungsmonopol wurde aufgehoben. Kirchen, Stiftungen, Privatpersonen und Gruppen erhielten die Möglichkeit, in der Volks- und Hochschulbildung Einrichtungen zu gründen und zu finanzieren. Durch das Gesetz von 1990 wurden Alternativen ermöglicht und die Autonomie des Hochschulsystems bedeutend erhöht.

Die Regierung Antall legte im August 1991 dem Parlament ein dreijähriges Maßnahmenprogramm für die Zukunft der Kinder und Jugendlichen vor. Der Schwerpunkt der Bildungspolitik war die Erarbeitung und Annahme der Gesetze für Volksbildung, Hochschulbildung und Berufsbildung, die am 1. September 1993 in Kraft getreten sind.⁶³

3.1.3 Aktuelle Entwicklungen

Die Gesetze über die Volksbildung 1993 und die Berufsbildung 1993

Die Umsetzungen der Gesetze über die Volks-, Berufs- und Hochschulbildung von 1993 haben im Transformationsprozeß des Bildungswesens eine außerordentliche Bedeutung. Die Erarbeitung eines nationalen Grundlehrplans im Jahre 1995 sowie die Ausarbeitung eines dementsprechenden Prüfungssystems erhielten in diesem Prozeß Priorität.

Die Veränderungen des allgemeinbildenden Schulwesens verlaufen parallel zur Erneuerung der Berufsbildung, weil laut Gesetz über die Volksbildung von 1993 die zehnjährige Schulpflichtzeit ab 1996 eine allgemeine Grundausbildung darstellen soll, wodurch die Berufswahl um zwei Jahre hinausgeschoben wird. Allerdings war die zehnjährige Schulpflicht bis zum 16. Lebensjahr schon seit 1961 gesetzlich festgeschrieben. Obwohl eine zehnjährige Schulpflicht bestand, konnte schon innerhalb dieser Zeit mit der Berufsausbildung begonnen werden. Die Berufsschuleinrichtungen gewährleisteten in Zukunft deshalb im bedeutenden Maße eine Erweiterung der Allgemeinbildung.

Bei der Neuregelungen des *Gesetzes über die Volksbildung* von 1993 ist hervorzuheben:

- Es ist für jedermann möglich, eine Bildungseinrichtung zu gründen.

62 1990. évi XXII.törvény az oktatásról szóló 1985.évi I. törvény módosításáról (Gesetz 1990/XXII über die Modifizierung des Gesetzes I/1985). In: Művelődési Közlöny, Budapest (1990-04-30) 8, S. 835 - 842.

63 Über die Entwicklung im Bildungswesen bis zum Frühjahr 1995 siehe: Gutsche, Márta: Das ungarische Bildungswesen im Umbruch. Von Reformen zur Transformation. Köln 1996.

- Nach der Erfüllung der Schulpflicht kann eine Basis- oder Grundprüfung am Ende des 10. Schuljahres abgelegt werden.
- Der Nationale Grundlehrplan [NAT] wird für die ersten zehn Jahrgänge verbindlich sein. Auf der Grundlage des NAT können die Lehrer die örtlichen Lehrpläne ihrer Schule erarbeiten.
- Die Schulen im Sekundarbereich können acht-, sechs- oder vierjährig sein.
- Neue Einrichtungen für die Verwirklichung der Demokratie im Bildungswesen sind der *Schulstuhl* [iskolaszék]⁶⁴ sowie die Körperschaften OKT und KPT. Die seit 1992 aufgebauten Regionalen Unterrichtszentren [TOK bzw. ROK] wurden gesetzlich bestätigt.⁶⁵

Im Jahre 1996 erfuhr das Gesetz über die Volksbildung eine umfassende Modifizierung.⁶⁶ Die wichtigsten Veränderungen sind, daß

- die Regionalen Unterrichtszentren [ROK] aufgelöst werden;
- die achtjährige *Allgemeine Schule* erneut als wichtigste Einrichtung des Grundstufenunterrichts definiert wurde, es ist aber weiterhin möglich, vom Schuljahr 5, 7 und 9 in die Mittelstufe überzugehen;
- bei der vertikalen Schulstrukturbestimmung eine dreistufige Gliederung (Primar-, Sekundar- I und Sekundarbereich II) erscheint.

Ab 1. September 1993 ist das *Gesetz für Berufsbildung* gültig, das 1996 umfassend modifiziert wurde. Die berufspraktische Ausbildung wird in den Kompetenzbereich der Wirtschaft verlagert. Die berufstheoretischen und allgemeinbildenden Ausbildungsanteile bleiben die Aufgabe des Staates.

- Die institutionellen Einrichtungen der Berufsbildung ändern sich nur teilweise. Die zeitlich kürzere Ausbildung ist aber weiterhin die Aufgabe der Berufsschulen. Die zeitlich längere Ausbildung mit Hochschulvorbereitung bleibt auch in Zukunft die Aufgabe der Berufsmittelschulen.
- Die Aufgaben der Erwachsenenbildung und der Umqualifizierung werden in den neu eingerichteten Zentren für Arbeitskraftentwicklung und Ausbildung durchgeführt.

64 Demokratisches Selbstverwaltungsorgan der einzelnen Schulen, bestehend aus Vertretern der Eltern, Schüler, Lehrer und der Kommune, in der sich die Schule befindet.

65 Das Gesetz über die Volksbildung von 1993 wird von Péter Farkas folgendermaßen charakterisiert: „Das im Juli 1993 verabschiedete Bildungsgesetz verbindet die Strukturen des englischen Bildungssystems (Core Curriculum, nationale Abschlußprüfung nach dem Abschluß des zehnten Schuljahres) mit Strukturen des bayerischen und niederländischen Schulwesens.“ In: Farkas, Péter: Aktuelle Entwicklungen in der ungarischen Berufsbildungspolitik seit Ende 1992. Stand: September 1994. Oktatás-kutató Intézet (Ungarisches Institut für Pädagogische Forschung) Manuskript. Budapest, 1994. (11 S.) S. 2.

66 A közoktatásról szóló 1993. évi LXXXIX törvénynek az 1995. évi CXXI. törvénnyel és az 1996. évi LXII. törvénnyel egységes szerkezetbe foglalt szövege (Einheitliche Text des Gesetzes Nr. LXXXIX. über die Volksbildung vom Jahre 1993 aufgrund der Veränderungen nach den Gesetzen CXXI/1995 und LXII/1996) Összeállította Szüdi János. [Összeállította János Szüdi]. In: Iskolaszolga VII.1-2, Budapest 1996. Szeptember - október., S. 7 - 152.

3.1.4 Nationaler Grundlehrplan [Nemzeti Alaptanterv, NAT]

Der seit 1989 diskutierte und im Oktober 1995 beschlossene Nationale Grundlehrplan wird in Zukunft bei der Vielschichtigkeit des Bildungssystems eine bestimmende Rolle spielen. Der NAT wird ab September 1998 für die ersten und siebenten Jahrgänge der allgemeinbildenden Schulen gesetzlich obligatorisch.⁶⁷ Dieser Grundlehrplan soll – nach Ergebnissen eines Vergleichs zwischen Ungarn und dem Ausland auf dem Gebiet der Bildung – den Anschluß des Landes an das westeuropäische Niveau sichern. Die hier konzipierten *Minimalnormative* werden als Meßlatte für die staatlichen, religiösen, privaten und Gemeindeschulen gleichermaßen gelten. Im Nationalen Grundlehrplan versucht man, diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu bestimmen, die aufgrund des Staatsbürgerrechtes in jeder Schule in den ersten zehn Jahrgängen unterrichtet werden sollen.

Es gibt zahlreiche Erneuerungen im Bildungsinhalt, ausgelöst auch durch die Veränderungen in der Schulstruktur seit 1989. Die Lehrer haben seitdem relativ große Freiheiten bei der Auswahl des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsmethoden. Die alten Lehrpläne, die 1978 stufenweise eingeführt und in den achtziger Jahren korrigiert wurden, entsprachen schon diesem Prinzip. Versuchsschulen, Privatschulen, kirchliche Schulen und Stiftungsschulen haben ihre eigenen Bücher. Die Lehrpläne von 1978 mit ihren Korrekturen wurden im Sinne des Gesetzes über die Volksbildung nach 1993 zu lokalen Lehrplänen. Die zentralen Lehrpläne sind seitdem nicht obligatorisch. Die inhaltliche Integrität des Systems mußte durch einen Nationalen Grundlehrplan neu konzipiert werden, weil man wegen der zahlreichen Veränderungen kaum von einer obligatorischen inhaltlichen Lehrplanregelung sprechen kann. Vor 1995 stellte jede Schule durch ihr eigenes Programm „ihre eigene Alternative“ dar. Diese pädagogischen Programme, die auch die Lehrpläne beinhalten, werden durch den Schulträger bestätigt.

Nach der Vorbereitungsphase wird der NAT ab 1. September 1998 für das fachliche Programm der ersten zehn Jahrgänge der Bildungseinrichtungen verbindlich. Auf der Grundlage des NAT und der Anforderungen der Grund- oder Basisprüfung bzw. Abiturprüfung können die Lehrer die örtlichen Lehrpläne ihrer Schule selbst erarbeiten. Die einzelnen Schulen erstellen bis 1998 aufgrund des NAT ihre Schulprogramme, d.h. pädagogische Programme, mit Unterstützung von Experten. Im traditionellen Sinne ist der NAT kein Lehrplan, sondern Grundlage für die Erarbeitung von Lehrplänen, Unterrichtsprogrammen, Lehrbüchern und anderen Unterrichtsmitteln und für die Erarbeitung von Anforderungen zur Grund- oder Basisprüfung. Die Anforderungen sind so bestimmt, daß sie unter durchschnittlichen Verhältnissen verwirklicht werden können. Dafür sollen zwischen 50% und 70% der im Gesetz über die Volksbildung angegebenen Pflichtstundenzahlen ausreichen.

67 Die Ausarbeitung eines nationalen Grundlehrplans [Nemzeti Alaptanterv, NAT] wurde 1989 durch eine Expertengruppe initiiert und, durch langjährige fachliche und politische Diskussionen und Abmachungen begleitet, erarbeitet. Im Bildungsbereich soll somit ein hohes Maß an Konsens der an Bildung beteiligten Interessengruppen erreicht werden.
Nemzeti alaptanterv. Művelődési és Közoktatási Minisztérium. 1995 (Nationaler Grundlehrplan. Bildungsministerium) 1995. Budapest 1995.

Der NAT enthält die Grundlagen der allgemeinen Bildung, die in der obligatorischen zehnjährigen Schulzeit anzueignen sind. Er bestimmt im Interesse der Verwirklichung einer inhaltlichen Einheit für jeden Schultyp des Bildungswesens die einheitlichen und grundlegenden Anforderungen.

Auf seiner Grundlage soll ein neues Prüfungssystem ausgearbeitet werden. Bei der Entwicklung des Bildungsinhalts wurden die inneren Relationen der gegenwärtigen Bildungsgebiete überprüft und verändert, die nationalen Traditionen und internationalen Erfahrungen – vor allem die Tendenzen der europäischen Entwicklung – und die Ergebnisse der Versuchsschulen sowie die Experimente in den Schulen analysiert.

*Lernbereiche des Nationalen Grundlehrplans vom Oktober 1995, Schuljahre 1 - 6*⁶⁸

Lernbereich/Teilbereiche	Anteil in % für die Schuljahre			
	1 - 4	5 - 6	7 - 8	9 - 10
Muttersprache u. Literatur (ungarische Sprache u. Literatur; Minderheitensprache und Literatur)	32 - 40	16 - 20	11 - 13	11 - 13
Fremdsprache (lebende)	–	11 - 15	9 - 12	9 - 13
Mathematik	19 - 23	16 - 20	10 - 14	10 - 14
Mensch und Gesellschaft: gesellschaftliche, staatsbürgerliche und ökonomische Kenntnisse; Kenntnisse über den Menschen, Geschichte	4 - 7	5 - 9	10 - 14	10 - 14
Mensch und Natur: Naturkunde, Physik, Chemie, Biologie, Gesundheitskunde	5 - 9	8 - 12	16 - 22	15 - 20
Unsere Erde und unsere Umwelt	-	-	4 - 7	4 - 7
Künste: Literatur, Musik/Gesang; Tanz, Drama; visuelle Kultur; Kinokultur und Medienkenntnisse	12 - 16	12 - 16	9 - 12	9 - 12
Informatik: Rechentechnik, Bibliotheksnutzung	–	2 - 4	4 - 7	4 - 7
Lebensführung und praktische Kenntnisse: Technik, Haushaltskunde und Wirtschaftskunde, Berufsorientierung	4 - 7	5 - 9	6 - 10	6 - 10
Körpererziehung und Sport	10 - 14	9 - 13	6 - 10	6 - 10

Die Übergangsregelungen zum Gesetz über die Volksbildung von 1993 bestimmen auch das Tempo der Umgestaltung von Bildungsinhalten in Verbindung mit der Einführungsvorbereitung des NAT. Weil die allgemeine Grundausbildung zehn Schuljahre umfassen wird, wird die Berufswahl zwei Jahre später erfolgen. In diesem Prozeß werden die berufsbildenden Schulen inhaltlich und strukturell bedeutend umgestaltet. Bei der Vorbereitung der Einführung der zehnjährigen allgemeinen Bildung wird das Schuljahr 1998/99 in den berufsbildenden Schulen eine grundlegende Bedeutung haben. Ab 1. September 1998 kann nach der Erfüllung der zehnjährigen Schulpflicht, nach der Grund- oder Basisprüfung bzw. nach der letzten Mittelschulklasse und nach der Abiturprüfung der erste Jahrgang der schulischen Berufsbildung begonnen werden. Die Schulen sollen ihre pädagogischen Programme bis 1998 erarbeiten und bestätigen lassen. Aufgrund die-

68 Quelle: Nemzeti alaptanterv. Művelődési és Közoktatási Minisztérium (Nationaler Grundlehrplan. Bildungsministerium) 1995. Budapest 1995, S. 10.

ser Programme werden die berufsbildenden Schulen ab 1. September des Jahres 2000 jahrgangswise, beginnend im Jahrgang 9, mit den dem NAT entsprechenden lokalen Lehrplänen arbeiten [Gesetz über die Volksbildung §124 (7)].

Die Jahrgangsnumerierung wird seit 1996 umgestellt. Sie beginnt mit „eins“ entsprechend § 25(3) u. 25(6) des Gesetzes über die Volksbildung, z.B. Gymnasium 9/1 (neuntes Schuljahr/erste Jahrgangsstufe des Gymnasiums).

3.1.5 Schulstruktur

Strukturell wurde die Schule trotz größerer Reformdiskussionen der siebziger und achtziger Jahre und des Bildungsgesetzes von 1985 bis zum Schuljahr 1989/90 kaum verändert. Für die Verwirklichung der seit 1961 eingeführten zehnjährigen Schulpflicht gab es keinen gesonderten Schultyp. Seit 1989 befindet sich die Schulstruktur horizontal und vertikal in Umgestaltung.

Dem dreijährigen *Kindergarten* folgt die für alle obligatorische, allgemeinbildende achtjährige *Allgemeine Schule* [általános iskola], d.h. die *Pflichtschule*. Sie wurde bisher in eine vierjährige Unterstufe (Primarbereich) und eine vierjährige Oberstufe (Sekundarbereich I) aufgeteilt.

Nach der achtjährigen *Allgemeinen Schule* folgen die *Mittelschultypen* nach ungarischer Bezeichnung als Schulen, die zwischen der Allgemeinen Schule /Pflichtschule und dem Hochschulsystem als Sekundarbereich II plaziert sind. Sie vermitteln eine abgeschlossene „Mittelschulbildung“: so das *Gymnasium* [gimnázium], das mit Abiturprüfung eine abgeschlossene Mittelschulbildung, d.h. Studienvorbereitung, sichert und die *allgemeine und berufsbildende Mittelschule*, die *Berufsmittelschule* [szakközépiskola] und das fünfjährige *Technikum*, die mit Abitur- und beruflicher Befähigungsprüfung eine abgeschlossene Mittelschulbildung mit Doppelqualifikation – so auch Studienvorbereitung – vermitteln. Die *Berufsschule* [szakmunkásképző iskola], die für die Facharbeiterberufe ausbildet, wird ebenfalls als Mittelschultyp bezeichnet. Sie vermittelt aber keine abgeschlossene Mittelschulbildung. Im Sinne des Bildungsgesetzes 1985 wurde die Spezialfachschule mit zwei Schuljahren zuerst nur für Behinderte eingeführt.

Das Schuljahr 1988/89 war das letzte Schuljahr, in dem der Unterricht noch nach den alten Strukturen abgehalten wurde. Ende 1989 war es mit Genehmigung des Bildungsministeriums möglich, zur vierjährigen Elementarschule und zur achtjährigen Gymnasialbildung (4+8-System) zurückzukehren. Gleichzeitig blieb das 8+4-System noch erhalten. Die Modifizierung des Gesetzes über die Volksbildung im Oktober 1995 bestimmt die achtjährige *Allgemeine Schule* als wichtigste Bildungseinrichtung. Die mittlere Bildungsstufe wird seit 1989, besonders seit 1993, durch größere Freiheiten gestaltet. Die Schulen im Sekundarbereich können acht-, sechs- oder vierjährig sein. Diese Entwicklung wurde 1993 im Gesetz über die Volksbildung bestätigt. Im Schuljahr 1991/92 gab es 21 sechsjährige (6+6) und 45 achtjährige (4+8) Gymnasien mit 3 761 Schülern in 125 Klassen.

Im Schuljahr 1994/95 gab es 126 sechsjährige (6+6) und 88 achtjährige (4+8) Gymnasien mit 18 605 Schülern in 648 Klassen.⁶⁹

Die Modifizierung des Gesetzes über die Volksbildung (1995) hat das Vorgehen bei Jahrgangsveränderungen der allgemeinbildenden Schulen so bestimmt, daß die Zahl der Jahrgänge der achtjährigen *Allgemeinen Schule* bzw. des vierjährigen Gymnasiums nur dann zu erweitern ist, bzw. eingerichtet werden kann, wenn die Hauptstadt bzw. die lokalen Selbstverwaltungen im Komitat eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit abgeschlossen haben. Die Zahl der Jahrgänge der achtjährigen *Allgemeinen Schule* kann nur dann gesenkt werden, wenn die lokale Selbstverwaltung das entsprechende Niveau der Grundschulversorgung weiterhin sicherstellt. Den Schülern dürfen keine größere Belastung entstehen.⁷⁰ Das Gesetz über die Volksbildung schreibt der Hauptstadt und den Komitaten vor, einen Entwicklungsplan mindestens für sechs Jahre zur Verwirklichung ihrer Bildungsaufgaben in Abstimmung mit den lokalen Selbstverwaltungen zu erarbeiten (§ 88).

Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Volksbildung

Im § 20 des *Gesetzes über die Volksbildung*⁷¹ von 1993 sind die Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Volksbildung aufgeführt:

- a) Kindergarten [óvoda];
- b) Allgemeine Schule/Pflichtschule [általános iskola];
- c) Berufsschule [szakmunkásképző iskola] und kürzere Fachschule [szakiskola]; zusammengefaßt: Fachschule [szakiskola];
- d) Gymnasium [gimnázium] und Berufsmittelschule [szakközépiskola]; zusammengefaßt: Mittelschule [közéiskola];
- e) Grundstufeneinrichtungen des Kunstunterrichts;
- f) Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Sonderpädagogik (im folgenden von b bis f zusammen = Schule [iskola]);
- g) Schülerheime und Internate [diákotthon, kollégium].

3.2 Schulpflicht und Übergänge

Die gesetzlich geregelte zehnjährige Schulpflicht umfaßt seit 1961 die Zeit vom sechsten bis zum 16. Lebensjahr. Der Zeitpunkt des Schuleintritts ist vom Reifegrad des Kindes abhängig. Die Schulreife eines Kindes wird vom Kindergarten eingeschätzt. Im Zusam-

69 Halász, Gábor; Lannert, Judit (1996): Jelentés a magyar közoktatásról 1995 (Bericht über die ungarische Volksbildung). Országos Közoktatási Intézet, Budapest, S. 245.

70 1995. évi LXXXV. törvény a közoktatás szervezésével és irányításával kapcsolatos egyes átmeneti szabályokról (Gesetz LXXXV/1995 über einige Übergangsregelungen im Zusammenhang mit der Organisation und Steuerung der Volksbildung). In: Művelődési Közlöny 39(1995-12-06)34, S. 2006.

71 Közoktatási törvényei. A Nemzeti Alaptanterv alapelvei. (Das Gesetz über die Volksbildung und die Grundprinzipien zum Nationalen Grundlehrplan). – OKKER Oktatási Iroda, Budapest 1994, S. 16.

menhang mit der gegenwärtigen Modifizierung des Gesetzes über die Volksbildung wird überlegt, die Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahr zu verlängern.

Seit 1993 umfaßt der Pflichtunterricht zehn Jahrgänge. Die zehnjährige Schulpflicht kann in der achtjährigen Allgemeinen Schule/Pflichtschule – in Zukunft auch in zehn Schuljahren im Rahmen der erweiterten Allgemeinen Schule – und/oder nach deren Abschluß in einer Schule des Sekundarbereichs II oder, im Ausnahmefall, durch die Teilnahme an einer anderen Ausbildung erfüllt werden. Die grundlegende Allgemeinbildung wird weiterhin überwiegend in der achtjährigen Allgemeinen Schule vermittelt. Ihre Absolventen können danach weiterführende Einrichtungen besuchen, und zwar eine dreijährige Berufsschule, eine vierjährige Berufsmittelschule, das vierjährige Gymnasium, eine zwei- oder dreijährige Fachschule oder eine zweijährige Spezialfachschule. Es ist möglich, in den Schuljahren 5, 7 und 9 in die Mittelstufe, d.h. in das vier-, sechs- bzw. achtjährige Gymnasium überzugehen.

3.3 Elementarbereich: Kindergarten [óvoda]

Der Kindergarten ist die erste institutionelle Stufe des Bildungssystems. Durch das Bildungsgesetz von 1985 wurde das Recht auf Erziehung in einem Kindergarten garantiert. Das Gesetz über die Volksbildung sichert den Kindern vom dritten bis zum sechsten, maximal bis zum siebenten Lebensjahr die Erziehung im Kindergarten (§ 24) zu. Vom fünften Lebensjahr an ist der Besuch eines Kindergartens und Teilnahme an Beschäftigungen (maximal vier Stunden täglich), die die Kinder auf die schulische Lebensweise vorbereiten, obligatorisch. Im Jahre 1994/95 wurden in 4 719 Kindergärten 396 184 Kinder betreut, das sind nahezu 90% aller Kinder im Kindergartenalter.

Wie alle Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, so sollen auch die Kindergärten laut Gesetz über die Volksbildung ein Beschäftigungsprogramm bzw. pädagogisches Programm erarbeiten, was aufgrund des Landeserziehungsprogramms für den Kindergarten [Országos óvodai nevelési program]⁷² vorgesehen ist. Der Bildungsminister gibt das Landeserziehungsprogramm für den Kindergarten heraus, und er läßt Empfehlungen für Beschäftigungsprogramme im Kindergarten erarbeiten (§ 93).

3.4 Primarbereich und Sekundarbereich I, Allgemeine Schule [általános iskola]

Das Gesetz über die Volksbildung, 1993 definiert die *Allgemeine Schule* [általános iskola], bisher als Schule, die eine basisbildende Funktion in der Grundstufe erfüllt (§ 26). Die Allgemeine Schule hat zehn Jahrgänge. Die Schulpflicht kann ab Schuljahr 5, 7 und 9 beginnend auch im Gymnasium, in der Berufsmittelschule und ab Schuljahr 9 in der Fachschule erfüllt werden (§ 26(a)). Im Widerspruch dazu besagt § 29 dieses Gesetzes,

72 A Kormány 137/1996(VII.28) Korm. rendelte az Óvodai nevelés országos alapprogramjának kiadásáról. [Beschluß der Regierung (Regierungsbeschuß 137/1996 VII.28) über die Herausgabe des Landeserziehungs-Grundsatzprogramms für den Kindergarten). In: Magyar Közlöny (1996)71, S. 4511 - 4516.

daß die Berufsmittelschule erst ab Schuljahr 9 beginnt. Laut Übergangsregelung des Gesetzes über die Volksbildung können die Lehrpläne der Spezialfachschulen in den Schuljahren 9 und 10 der achtjährigen Allgemeinen Schule/Pflichtschule Anwendung finden.

Der Schüler kann am Ende des zehnten Jahrgangs als Abschluß eine *Grund- oder Basisprüfung* ablegen. Dieses Zeugnis weist den Grundstufenabschluß (§ 27/3, § 28/3, § 29/3) nach. Erst bei den Schülern, die ein Jahr nach der Herausgabe der Anforderungen für die Grund- oder Basisprüfung das sechste Schuljahr beginnen, können die Regelungen als Voraussetzung des Weiterlernens am Ende des zehnten Schuljahres verlangt werden (§ 124(1)). Der Entwurf der Grund- oder Basisprüfungsordnung befindet sich noch in der Diskussion. Ihre Einführung ist erst im Jahr 2002 zu erwarten.

„Typische“ *Wochenstundentafel für den Primarbereich, 1. - 4. Schuljahr*⁷³

Unterrichtsfächer/Schuljahr	1	2	3	4
Ungarische Sprache und Literatur	9	9	9	7
Fremdsprache	–	–	–	2
Umweltwissen	1	1	2	2
Mathematik	5	5	5	4
Technik	1	1	1	2
Zeichnen	1	1	2	2
Musik/Gesang	1	1	2	2
Körpererziehung	3	3	3	3
Klassenleiterstunde	–	–	1	1
<i>insgesamt</i>	<i>20</i>	<i>22</i>	<i>24</i>	<i>25</i>

*Sprachunterricht an der Allgemeinen Schule ab Schuljahr 1991/92 [Schülerzahl absolut]*⁷⁴

	1991/92	1992/93	1993/94
Englisch	198 541	245 662	273 558
Französisch	12 503	14 204	13 329
Deutsch	280 866	346 646	364 536
Russisch	275 185	141 909	57 327
Italienisch	3 177	2 861	2 857
Spanisch	487	845	455
andere	8 732	9 606	7 737

Seit 1989 ist Russisch keine obligatorische Fremdsprache mehr. Das Fremdsprachenprogramm für westliche Sprachen wurde 1991 eingeleitet. Es zielt auf die Erweiterung der Fremdsprachenkultur und auf die Integration in den europäischen Kultur- und Wirtschaftsraum. Seitdem sind große Veränderungen in der Sprachausbildung eingetreten.

73 Quelle: Halász (1994a), S. 24.

74 Quelle: Ezerkétszáz óra idegen nyelveken. Nagyon sok állás elnyeréséhez tudni kell angolul, németül, oroszul, franciául és így tovább (Eintausendzweiundert Stunden für Fremdsprachen. Zu vielen Anstellungen muß man Englisch, Deutsch, Russisch, Französisch usw. können). In: Népszabadság (1994-08-06), S. 18.

Die Erziehung im Primarbereich und Sekundarbereich I vom vollendeten sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahr ist gegenwärtig weitgehend Aufgabe der achtjährigen allgemeinbildenden *Allgemeinen Schule*. In ihr werden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Weiterlernen bzw. zur Berufswahl vermittelt.

Es gab in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre die Möglichkeit zur zeitlich flexiblen und freien Behandlung der Lehrpläne, für freie Organisationslösungen und die Erprobung von experimentellen Lehrplänen und Programmen. Dabei wurde eine doppelte Aufgabe gestellt: einerseits die Erprobung von neuen Elementen innerhalb des Lehrplans, andererseits der Beginn von Schulexperimenten, die die Grenzen des Lehrplans überschreiten. Diese neuen Möglichkeiten der alternativen Lehrplan- und Lehrbuchgestaltung und die Erhöhung der Selbständigkeit der Lehrer bewirkten eine radikale Umgestaltung der inhaltlichen Abläufe im Bildungsbereich. Schon vor 1989 wurden Unterrichtsprogramme ausgearbeitet, die die basisbildende Funktion der Allgemeinen Schule verstärken. Im Sekundarbereich I wurde vom Schuljahr 1984/85 an mit der Einführung von zwei Wochenstunden für den Wahlunterricht in den Schuljahresstufen 7 und 9 begonnen. Dies wurde auf der Grundlage eines zentral herausgegebenen Rahmenprogramms zu praktisch-technischen, naturwissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen, kunstzieherischen, mathematischen und fremdsprachlichen Themen erteilt. An jeder Schule, an der die Möglichkeiten vorhanden sind, sollten mindestens zwei Wahlkurse organisiert werden, einer davon in der praktisch-technischen Richtung.

„Typische“ *Wochenstundentafel für den Sekundarbereich I, 5. - 8. Schuljahr*⁷⁵

Unterrichtsfächer/Schuljahr	5	6	7	8
Ungarische Sprache und Literatur	5	4	4	4
Fremdsprache	3	2	2	2
Geschichte	2	2	2	2,5
Geographie	–	2	1,5	1,5
Mathematik	4	4	4	4
Physik	–	2	1,5	1,5
Chemie	–	–	1,5	2
Biologie	–	2	1,5	1,5
Technik	2	2	1	1,5
Zeichnen	2	2	1,5	1
Musik/Gesang	2	2	1,5	1,5
Körpererziehung	3	3	3	3
Klassenleiterstunde	1	1	1	1
Wahlfächer	–	–	2	2
<i>insgesamt</i>	26	28	28	29

Das Gesetz über die Volksbildung hat die zentralen Lehrpläne nicht mehr als obligatorisch angesehen. Sie wurden zu örtlichen Lehrplänen. 1994 gab es 3 771 *Allgemeine*

⁷⁵ Quelle: Halász (1994a), S. 24.

Schulen, von denen in etwa 3 200 nach dem Lehrplan von 1978 bzw. nach der seit 1983 korrigierten Fassung unterrichtet wurde. In etwa 100 Allgemeinen Schulen/Pflichtschulen wurde nach dem Waldorf-Programm, nach dem humanistischen oder nach anderen alternativen bzw. experimentellen Programmen und nach eigenen Lehrplänen unterrichtet.⁷⁶ In den neu eingerichteten Schuljahren 9 und 10 hat man seit 1993 die Lehrpläne der Spezialfachschulen verwenden können. Bis 1998 müssen die Schulen ihre eigenen örtlichen Lehrpläne aufgrund des NAT vorweisen können, wobei sie nicht verpflichtet sind, sie selbst herzustellen. Ihre Lehrplanarbeit wird vor allem durch das Landesinstitut für Volksbildung [OKI] unterstützt.

3.5 Sekundarbereich II

3.5.1 Übergänge aus dem Sekundarbereich I

Bis 1993 waren die Übergänge im Anschluß an die achtjährige *Allgemeine Schule* [általános iskola] wie folgt geregelt. Nach der achtjährigen Allgemeinen Schule hat der Schüler verschiedene Wahlmöglichkeiten für die Mittelstufenausbildung:

- er besucht vier Jahre das allgemeinbildende Gymnasium und schließt mit dem Abiturzeugnis ab;
- er besucht vier Jahre die Berufsmittelschule und erwirbt das Abiturzeugnis der Berufsmittelschule;
- er nimmt vier Jahre am Unterricht der Berufsmittelschule für Facharbeiterausbildung teil und erwirbt neben dem Abiturzeugnis der Berufsmittelschule auch noch das Facharbeiterzeugnis;
- er beginnt eine Berufsausbildung mit dem Besuch der dreijährigen Berufsschule und schließt diese Ausbildung mit dem Facharbeiterzeugnis ab;
- zwei weitere Möglichkeiten stehen noch zur Auswahl: die zweijährige Stenotypistinnen-Schule und die Fachschule für Gesundheitswesen.

Im Schuljahr 1989/90 gab es 204 Gymnasien, 89 Gymnasien und Berufsmittelschulen unter gemeinsamer Leitung sowie 381 Berufsmittelschulen mit 157 075 Schülern. Von den 204 Gymnasien mit 116 317 Schülern sind 193 in staatlicher und elf in kirchlicher Verwaltung (3 635 Schülern). Die Zahl der Schulen in kirchlicher Verwaltung (38 645 Schüler im September 1994) steigt kontinuierlich. Im Schuljahr 1994/95 ist die Zahl der Gymnasien auf 278 gestiegen, gab es 169 Gymnasien und Berufsmittelschulen unter gemeinsamer Leitung sowie 439 Berufsmittelschulen mit 196 965 Schülern.

Durch die gesetzlich ermöglichten Veränderungen werden die Strukturen und die Übergänge deutlich modifiziert. So kann laut § 124 (7) des Gesetzes über die Volksbildung ab 1. September 1998 eine traditionelle berufliche Bildung erst mit Abschluß der Schulpflicht, nach insgesamt zehn Schuljahren, oder nach dem Abitur nach dem zwölften Schuljahr begonnen werden. Die *Allgemeinen Schulen* sind seit 1993 berechtigt, neunte

76 Fürstné, Kólyi,E.; Sipos, E.: Tantervi anarchia felé (Auf dem Wege zur Lehrplananarchie). In: *Educatio*, Budapest 3(2994)3, S. 432.

und zehnte Schuljahre zu führen. Die Gymnasien können sechs- oder achtjährige und längere Ausbildungsformen unter bestimmten Bedingungen anbieten, d.h., wenn die lokalen Selbstverwaltungen eine Vereinbarung über die regionale Zusammenarbeit bei der Lösung von Volksbildungsaufgaben abgeschlossen haben (§ 89).

*Anteil der Schüler in weiterführenden Bildungsgängen [in %]*⁷⁷

Jahr	Pflichtschulabsolventen (Grundschule u.ä.) in Tsd.	davon übergegangen in [in %]				Summe
		Gymnasium	Berufsmittelschule	Berufsschule	Fachschulen	
1970/71	165,6	18,5	17,7	41,1	2,2	79,5
1980/81	121,9	20,5	24,2	41,9	3,0	89,6
1985/86	131,0	20,8	26,0	43,8	3,0	93,6
1986/87	131,2	20,7	27,0	43,5	3,0	94,2
1987/88	134,2	21,1	26,7	44,2	2,8	94,8
1988/89	149,6	20,1	27,4	44,5	3,0	95,0
1989/90	170,9	20,4	27,0	42,7	3,2	93,3
1990/91	164,6	21,1	27,5	42,0	2,8	93,4
1991/92*	158,9	21,6	28,9	39,2	4,5	94,2
1992/93	151,3	23,3	30,1	36,6	5,7	95,7
1993/94	144,2	24,2	32,8	35,5	6,0	97,5
1994/95	136,4	25,7	32,6	35,2	5,3	98,9
1995/96	122,4	27,1	33,7	34,2	4,3	99,3

* Seit 1991/92 werden die Spezialberufsschulen zu den Fachschulen gezählt. Zuvor waren sie nicht in dieser Statistik erfasst.

3.5.2 *Gymnasium [gimnázium]*

Das Gymnasium ist eine allgemeinbildende Schule im Sekundarbereich II mit Abiturabschluß und vier, sechs oder acht Schuljahren. Es hat die Funktion, sowohl auf ein Hochschulstudium als auch auf das Arbeitsleben vorzubereiten. Bis 1989 gab es nur das vierjährige Gymnasium. Das Gesetz über die Volksbildung ermöglicht jetzt den Beginn des Unterrichts im Gymnasium in den Schuljahren 5, 7 und 9. Im Schuljahr 1994/95 existierten schon 126 sechsjährige und 88 achtjährige Gymnasien. Von den Absolventen des Gymnasiums wurden in den letzten Jahren etwa 70% – im Jahre 1994 waren es 63,5% (20 888 Absolventen) – an Hochschuleinrichtungen aufgenommen.

⁷⁷ Quelle: Halász 1994a, zitiert bei: A közoktatás fejlesztésének stratégiája. Vitaanyag (Entwicklungsstrategie für die Volksbildung. Diskussionsmaterial). In: Köznevelés 51(1995-01-27)4. Melléklet (Beilage). S. 22.
Oktatásstatisztikai adatok (Bildungsstatistische Daten) 1997. KSH. Budapest 1997, S.16.

„Typische“ Wochenstundentafel des vierjährigen Gymnasiums⁷⁸

Unterrichtsfächer	Schulstufe (Schuljahr)			
	1 (9)	2 (10)	3 (11)	4 (12)
Ungarische Sprache	2	2	1	1
Ungarische Literatur	2	3	3	3
Geschichte	2	2	3	4
Philosophie	–	–	–	2
Fremdsprache	7	5	3	2
Mathematik	5	4	3	3
Physik	2	2	3	3
Chemie	2	4	–	–
Biologie	–	–	4	2
Geographie	3	2	–	–
Gesang/Musik	1	1	1	–
Zeichnen	1	1	1	–
Körpererziehung	3	3	3	3
Technik	2	2	–	–
Klassenleiterstunde	1	1	1	1
Berufsorientierung	1	–	–	–
Wahlfächer	–	–	7	9
<i>Summe</i>	<i>34</i>	<i>32</i>	<i>33</i>	<i>33</i>

Die Stundentafel des Gymnasiums wurde seit der Einführung des neuen Erziehungs- und Bildungsplanes (1979) mehrmals verändert, auch im Prozeß der Korrektur der Lehrpläne (1986/87). Seit 1989 sind die früheren zentralen Lehrpläne 1993 zu örtlichen Lehrplänen geworden. Veränderungen sind jetzt in einem größeren Rahmen möglich.

Berufsvorbereitung am Gymnasium

Seit 1978 besteht für Schüler des Gymnasiums die Möglichkeit, Wahlfächer zu wählen. Auch das Gesetz über die Volksbildung von 1993 läßt theoretische und praktische Beschäftigungen zur Vorbereitung auf die Berufswahl zu. Diese Wahlkurse haben zugleich eine berufsbildende Funktion. Sie werden in der Regel im dritten und vierten Schuljahr des Gymnasiums angeboten. Noch 1987/88 wurden 20 Wahlkurse zentral vorgegeben, 1991 nur noch 18, darunter auf folgenden Gebieten: Tätigkeit der Staatsorgane, Kenntnisse über das Gesundheitswesen, Kenntnisse über das Bildungswesen, Fremdenführung, EDV, Körperkultur und Sport. Die Abschlußprüfung eines bestimmten Wahlkurses berechtigt zur Aufnahme einer entsprechenden Arbeitstätigkeit.

Die zweisprachigen Gymnasien spielen eine wichtige Rolle bei der Berufsvorbereitung. Im Schuljahr 1986/87 wurden 13 zweisprachige vier- oder fünfjährige Gymnasien eröffnet. Schüler beschäftigen sich in der Zeit der intensiven Sprachausbildung wöchentlich

78 Quelle: Halász (1994a), S. 29.

bis zu 20 Stunden mit der Fremdsprache. Danach beginnt der Unterricht in dieser Fremdsprache in den einzelnen Unterrichtsfächern, so z.B. in Mathematik, Physik, Biologie, Weltgeschichte und teilweise in Geographie.

*Sprachunterricht an den Gymnasien [Schülerzahl absolut]*⁷⁹

	Schuljahr		
	1991/92	1992/93	1993/94
Englisch	81 774	94 083	100 673
Französisch	18 696	20 307	19 992
Deutsch	64 051	72 159	77 086
Russisch	52 018	33 080	22 729
Italienisch	7 106	8 171	8 529
Spanisch	2 283	2 673	2 606
andere	14 291	17 032	n.a.

Das Gesetz über die Volksbildung ermöglicht in begründeten Fällen in Gymnasien einen 13. Jahrgang für Spezialklassen (Fremdsprache, Naturwissenschaft u.a.) einzurichten (§ 28).

3.5.3 Berufsmittelschule [*szakközépiskola*]

Die Berufsmittelschule bereitet in vier Schuljahren auf die Doppelqualifikation Abitur mit gleichzeitiger beruflicher Qualifikation vor. Von den Absolventen der Berufsmittelschulen 1994 wurden 33% der Absolventen an Hochschuleinrichtungen aufgenommen.

Das Ausbildungsspektrum in *Facharbeiterberufen mit Abitur* umfaßte nach 1985 insgesamt 48 Berufe. In 20 Berufen war es möglich, eine Facharbeiterqualifikation auch ohne Abitur an Berufsschulen zu erwerben. In den technischen Berufsmittelschulen, die zum Schuljahr 1985/86 eingeführt wurden, war es in 46 Berufen möglich, eine Facharbeiterbefähigung zu erlangen. Hier war eine zusätzliche Ausbildung am Arbeitsplatz notwendig. 1989 wurde in den Berufsmittelschulen in 76 Facharbeiterberufen, in 70 Technikerberufen und 77 kaufmännischen und Dienstleistungsberufen ausgebildet. Die Lerninhalte umfassen etwa 50 - 60% Allgemeinbildung, 20 - 30% Berufstheorie und 20% berufliche Praxis. Nach dem dritten und vierten Schuljahr erfolgt ein obligatorisches Praktikum. In der Berufsmittelschule brechen ca. 18% der Schüler die Ausbildung ab.

Ebenso erfolgt in ihrem Rahmen eine Techniker Ausbildung, die nach einem zweijährigen Grundlagenstudium mit einem dreijährigen Spezialkurs einsetzt. Im Schuljahr 1985/86 wurde die Techniker Ausbildung (jetzt im Rahmen der Berufsmittelschule) wieder aufgenommen. Insgesamt 70 Berufen und Spezialisierungen wurden acht Berufsrichtungen – Mechanik, Elektronik, Chemie, Bauwesen, Biologie, Biochemie, Biomechanik, Geologie-Geodäsie-Wasserwirtschaft – zugeordnet.

⁷⁹ 1 200 óra idegen nyelveken. Nagyon sok állás elnyeréséhez tudni kell angolul, németül, oroszul, franciául és így tovább (1 200 Stunden für Fremdsprachen. In zu vielen Anstellungen muß man Englisch, Deutsch, Russisch, Französisch usw. können). In: Népszabadság (1994-08-06), S. 18.

*Absolventen nach Abschlüssen an Mittelschulen (Sekundarbereich I u. II)*⁸⁰

Schultyp	Schüler			Abitur- u. Qualifikationsprüfung		davon Mädchen [in %]	
	1980/81	1994/95	1996/97	1994/95	1996/97	1994/95	1996/97
Gymnasium	89 400	140 352	140 867	31 029	32 133	66,3	64,4
Berufsmittelschule für:	113 838	196 965	220 528	37 575	41 280	53,8	54,4
Industrie (Technik)	49 514	84 626		15 166		19,7	
Landwirtsch.	8 908	19 792		3 721		37,8	
Ökonomie	21 633	39 546		7 824		84,1	
Handel	5 763	15 402		2 738		79,3	
Gastronomie	1 718	7 255		1 145		58,4	
Verkehr u. Post	4 900	4 306		1 050		85,3	
Gesundheitswesen	13 639	16 002		3 970		96,1	
Kindergärtnerin	5 897	1 306		815		100,0	
Kunst	1 866	3 345		689		64,7	
sonstige	–	5385		457		96,9	
<i>insgesamt</i>	<i>203 238</i>	<i>337 317</i>	<i>361 395</i>	<i>68 604</i>	<i>73413</i>	<i>59,5</i>	

*Sprachunterricht an den Berufsmittelschulen [Schülerzahlen absolut]*⁸¹

Schuljahr	1991/92	1992/93	1993/94
Englisch	64 782	77 149	85 350
Französisch	9 055	9 073	9 058
Deutsch	64 207	76 763	83 989
Russisch	49 541	23 577	12 537
Italienisch	1 641	1 769	2 171
Spanisch	394	266	183
andere	3 652	3 016	n.a.

Das Fremdsprachenprogramm für westliche Sprachen, das wichtig für den europäischen Integrationsprozeß ist, wurde auch an den Berufsmittelschulen umgesetzt.

80 Magyar Statisztikai Zsebkönyv (Ungarisches Statistisches Taschenbuch) 1994. KSH Budapest 1995, S. 79;

Oktatásstatisztikai adatok (Bildungsstatistische Daten) 1997. KSH Budapest 1997, S. 21.

81 Quelle: Ezerkétszáz óra idegen nyelveken. Nagyon sok állás elnyeréséhez tudni kell angolul, németül, oroszul, franciául és így tovább (Eintausendzweiundert Stunden für Fremdsprachen. Zu vielen Anstellungen muß man Englisch, Deutsch, Russisch, Französisch usw. können). In: Népszabadság (1994-08-06), S. 18.

3.5.4 Berufsschule [*szakmunkásképző iskola*]

Durch die Umsetzung des Gesetzes über die Berufsbildung von 1993 und weiterer gesetzlicher Regelungen können die Jugendlichen voraussichtlich ab 1. September 1998 erst nach Abschluß der Schulpflicht (nach zehn Schuljahren bzw. im Alter von 16 Jahren) eine Berufsausbildung beginnen. Der Schüler der Berufsschule kann sich seit 1993 in den Schuljahren 9 und 10 auf die Grund- oder Basisprüfung als Nachweis des Grundstufenabschlusses [Gesetz über die Volksbildung § 27(3)] vorbereiten. Im Abschlußjahr seiner Berufsbildung kann er eine berufliche Prüfung ablegen. Hier werden voraussichtlich kürzere und längere berufsbildende Schulabschnitte eingeführt, die zum Abschluß einer Qualifikation führen. Die Neuregelungen dieses Gesetzes treten stufenweise in Kraft. Das Rechtsverhältnis der Schüler, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Volksbildung begonnen haben, bleibt unverändert.

*Schülerzahl der Berufsschulen nach ausgewählten Berufen*⁸²

Berufe	1990/91	1992/93	1993/94	1994/95
Dreher	6 936	5 065	3 842	2 925
Karosserieschlosser	5 797	6 021	5 647	5 127
Kraftfahrzeugmechaniker	10 579	10 584	10 289	9 927
Zentralheizungsbauer	4 211	3 301	2 764	2 528
Maschinenschlosser	9 541	7 716	6 204	5 057
Metallkonstruktionschlosser	3 356	3 171	2 738	2 194
Elektromechaniker	3 198	2 330	1 908	1 635
Bauelektromechaniker	4 480	3 841	3 259	2 825
Möbeltischler	4 949	5 486	5 746	5 647
Bautischler	4 273	4 397	4 398	4 318
Herrenschneider	3 176	2 824	2 589	2 283
Damenschneider	13 360	14 502	14 873	14 555
Friseur	3 868	5 570	6 142	6 473
Zimmermann	3 053	2 881	2 510	2 248
Zimmermaler	6 987	6 813	6 569	6 392
Maurer	9 136	8 591	7 641	6 852
Pflanzenproduzent	7 507	5 973	5 265	4 601
Tierzüchter	2 169	1 615	1 725	1 852
Fleischer	3 145	2 656	2 354	2 128
Verkäufer	22.062	19 383	15 948	13439
Koch	4 150	3941	4 109	4 456
<i>insgesamt</i>	<i>209 371</i>	<i>188 570</i>	<i>174 187</i>	<i>163 330</i>

Bisher haben die Absolventen der achtjährigen Allgemeinen Schule/Pflichtschule eine dreijährige Berufsausbildung an einer Berufsschule mit begleitenden Betriebspraktika

82 Magyar Sziszizikai Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 78.

angetreten. Nach erfolgreicher Absolvierung des dritten Schuljahres und der entsprechenden berufspraktischen Ausbildungsanteile kann der Schüler heute noch die Facharbeiterprüfung ablegen. Das Facharbeiterzeugnis befähigt zur Arbeit als Facharbeiter im erlernten Beruf. Der Schüler kann sich aber nach den Prüfungsanforderungen der OKJ in der entsprechenden Qualifikation prüfen lassen.

Die traditionelle Form der Facharbeiterausbildung ohne Abitur in der Berufsschule stellte in den letzten Jahren oft eine Sackgasse dar. Sie ist ein Sammelbecken für Jugendliche, die aus verschiedenen Gründen benachteiligt sind. Die Berufsschulen bleiben weiterhin vorrangig die Schulen derer, die schwache Lernergebnisse in der Pflichtschule haben.

3.5.5 Fachschulen [*gyors-és gépiróiskola/egészségügyi szakiskola*]

In der *Fachschule für Gesundheitswesen* wird in drei Stufen ausgebildet. Nach erfolgreicher Absolvierung des dritten Schuljahres kann ein Befähigungsnachweis beispielsweise als Pfleger erworben werden. Gesetzlich sind die Arbeitsbereiche des Gesundheitswesens festgelegt, in denen mit diesem Abschluß die Arbeit aufgenommen werden kann. Die *Fachschule für Stenographie* bildet innerhalb von zwei Jahren Stenotypisten aus. Nach erfolgreicher Absolvierung kann der Schüler die Berufsabschlussprüfung ablegen.

Kürzere Fachschulen* ⁸³

	Fachschule für Maschinenschriften u. Stenographie		Fachschule für Gesundheitswesen		andere Fachschulen
	1980/81	1994/95	1980/81	1994/95	1994/95
Schulen	58	15	23	20	252
Lehrer	208	153	402	281	871
Schüler	3 445	2 753	5 168	3 290	16 338
Fachprüfung bzw. Berufsbefähigungsprüfung abgelegt ^{**})	1 218	1 277	1 428	1 401	4 607

* Ohne Sonderschuleinrichtungen

** Am Ende des vorherigen Schuljahres

3.5.6 Spezialfachschule [*speciális szakiskola*]

Die Spezialfachschule vermittelt innerhalb von zwei Jahren eine Berufsbildung für Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung oder Benachteiligung nicht in der Lage sind, eine andere Schule der Mittelstufe zu besuchen. Sie wurde 1993 gesetzlich legalisiert, wodurch sich die Schulbesuchsdauer der *Allgemeinen Schule* mit Spezialfachschule auf zehn Jahre erweiterte. So wird ein *ergänzender* Unterricht für die 14- bis 16jährigen realisiert. 1991 wurden 684 Schüler in 23 Klassen an 16 Schulen unterrichtet, 1992 bereits

83 Magyar Szaktikái Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 77.

5 920 Schüler in 229 Klassen an 125 Schulen, 1993 waren es sogar 14 284 Schüler. Im Schuljahr 1994/95 sind 4,5% der Absolventen der achtjährigen Allgemeinen Schule/Pflichtschule auf eine Spezialfachschule übergegangen. Hier werden sie auf ihren Fähigkeiten entsprechende Berufe oder Anlern Tätigkeiten vorbereitet. Es ist möglich, einen den Leistungen der Jugendlichen entsprechenden Berufsabschluß zu erwerben. Nach erfolgreicher Absolvierung der Lehre bestätigt ein Zeugnis deren Beendigung.

3.6 Tertiärbereich

3.6.1 Übergänge zum Hochschulbereich

Die Absolventen des Gymnasiums und der Berufsmittelschule mit Abitur können entweder mit oder ohne erfolgreiche Aufnahmeprüfung an die Universitäten oder Hochschulen gehen. Die Absolventen der Berufsschule müssen erst eine ein- oder zweijährige Vorbereitungszeit durchlaufen. Für sie besteht mit dem Ablegen der Facharbeiterprüfung die Möglichkeit, in die zweite bzw. dritte Stufe der Berufsmittelschule zu wechseln.

Abiturprüfung [érettségi vizsga]

Bis Anfang der neunziger Jahre benötigte man zum Übergang in die Hochschule sowohl das Abitur als auch die Aufnahmeprüfung der jeweiligen Hochschuleinrichtung. Das ungarische Abitur qualifiziert seit 1993 – laut Gesetz über die Volksbildung – für die Aufnahme an eine Hochschuleinrichtung. Die Hochschulen sind laut Gesetz über die Hochschulbildung von 1993 aufgrund der Hochschulautonomie berechtigt zu entscheiden, ob sie eine Aufnahmeprüfung durchführen oder nicht. So wurde der Autonomie der Hochschulen auch auf dem Gebiet der Aufnahmeprüfungen Rechnung getragen.⁸⁴

Die Abiturprüfung weist einen Abschluß einer Mittelschule nach und berechtigt zur Aufnahme an eine Hochschuleinrichtung (§ 28(5) Gesetz über die Volksbildung). Geprüft wird in fünf Unterrichtsfächern. Davon sind drei – Mathematik, Ungarisch und Geschichte – Pflichtfächer und drei – Fremdsprachen, Chemie, Physik, Geographie und Biologie u.a. – Wahlpflichtfächer. Schriftlich wird in Mathematik und Ungarisch aufgrund zentral bestimmter Prüfungsaufgaben geprüft. Seit 1994 kann der Abiturient weitere Unterrichtsfächer als Abiturprüfungsfach wählen. Seit Jahren ist es möglich, gemeinsame Abitur- und Aufnahmeprüfungen in einigen Unterrichtsfächern abzulegen.

Die Zahl der Abiturienten wächst ständig. Das Abitur wird immer mehr zum Normalfall. Die Erweiterung der Mittelschulbildung durch die Erhöhung der Schüler- und Absolventenzahlen hängt mit den Ansprüchen der Wirtschaft, z.B. im aufstrebenden Dienstleistungssektor und dem veränderten Bildungsverhalten der Bevölkerung zusammen. Das Abitur steht gegenwärtig vor einer Erneuerung. Angestrebt werden vom jeweiligen Gymnasium oder Berufsmittelschule unabhängige Prüfungsanforderungen. Ein zweistu-

84 Mühle, Eduard (1994): Hochschulreform in Ungarn. Das ungarische Hochschulgesetz vom 13. Juli 1993. In: Dokumente zur Hochschulreform 93.

figes System wird im Zusammenhang mit der Aufnahmeprüfung an den Hochschuleinrichtungen im OKI im Auftrag des Bildungsministeriums erarbeitet. Es wird angestrebt, zukünftig nur noch eine Prüfung durchzuführen. Die Einführung eines neuen Systems der Abiturprüfung ist voraussichtlich erst im Zeitraum von 2002 bis 2004 zu erwarten.

Hinter den Abitur- und den Aufnahmeprüfungen stehen unterschiedliche Konzepte. Das Abitur hat vor allem eine Qualifizierungsfunktion. Die Aufnahmeprüfung besitzt eine selektive Funktion. Bei den gegenwärtigen Veränderungen des Prüfungssystems liegt der Schwerpunkt auf der Abiturprüfung. Ihre Rolle wird sich voraussichtlich verstärken, um das doppelte Prüfungsverfahren (Abitur- u. Aufnahmeprüfung) zu vermeiden. Das Bildungsministerium hat den Entwurf der Reformkonzeption zur Abiturprüfung, die vom OKI entwickelt wurde, 1995 veröffentlicht.⁸⁵ Das Programmpaket hat drei Elemente:

- 1 die Abiturkonzeption,
- 2 die Prüfungsanforderungen der Unterrichtsfächer und
- 3 die Abiturprüfungsordnung.

Die Reformierung der Abiturprüfung wird unter anderem damit begründet, daß man die Ergebnisse der verschiedenen Schulen nicht miteinander messen könne. Gegenwärtig widerspiegeln die Prüfungsanforderungen nur die Vorstellungen der Hochschulen, nicht aber die Anforderungen des Arbeitsmarktes.⁸⁶ Die Konzeption der zweistufigen Abiturprüfung wird stark kritisiert, da befürchtet wird, daß die traditionellen Gymnasien zerstört, das Klassensystem sich auflösen und das Kurssystem sich verbreiten werde. Die neue Abiturprüfungsordnung wird voraussichtlich noch 1997 veröffentlicht.

Hochschulzulassung

Die Hochschuleinrichtungen entscheiden seit 1996 über die Kriterien der Aufnahmeprüfung aufgrund der Hochschulautonomie selbst. Die Zulassung kann wie früher aufgrund eines Punktsystems selektiv erfolgen. Die Bewerber können 120 Punkte bei der Aufnahmeprüfung erreichen, wovon 60 Punkte aus dem Sekundarbereich II stammen und weitere 60 Punkte bei der Aufnahmeprüfung erreicht werden können.

3.6.2 Veränderungen im Aufnahmeprüfungsverfahren 1996

1996 wurden die Anforderungen der Aufnahmeprüfung verändert. Für die staatlichen und nichtstaatlichen Hochschuleinrichtungen gibt es eine einheitliche Regelung (Ausnahme Theologie). Ein gemeinsames System wird erarbeitet. Hochschuleinrichtungen, die die gleichen Aufnahmeächer haben, werden die Aufnahmekriterien der anderen anerkennen. Die Bedingungen der Aufnahmeprüfung werden vorher bekanntgegeben.

85 Az érettségi reformjának koncepciója. Vitaanyag. 1995. október (Die Reformkonzeption der Abiturprüfung. Diskussionsmaterial. Oktober 1995). Művelődési és Közoktatási Minisztérium, Budapest, 22 S.

86 N.Sándor, László: Érettségi értetlenségek (Unverständlichkeiten um das Abitur). In: Magyar Hírlap (1996-03-03).

Seit dem 1. März 1996 kann ein Absolvent der Mittelschule sich an jeder Hochschuleinrichtung bewerben. Es wird keine Beschränkung hinsichtlich der Zahl der Anmeldungen an die Hochschuleinrichtungen geben. Aufgenommen wird nur an einer einzigen Einrichtung. Die Bewerber müssen zwei Anmeldeformulare ausfüllen. Das Aufnahmeformular A enthält die Personalien des Absolventen und die Auflistung der Einrichtungen, bei denen er sich bewerben will. Die Reihenfolge der Einrichtungen ist bei der Entscheidung über die Aufnahme sehr wichtig. Beim Aufnahmeformular B füllt der Absolvent ebenso viele Blätter aus, wie er Einrichtungen, Fächerkombinationen usw. für den Zweck der Aufnahme angegeben hat. Auf diesen Formularen sollen die Sprachprüfungen, vorherige Bewerbungen, eventuelle Ergebnisse von Aufnahmeprüfungen, Aufnahmeämter, die Ergebnisse der Mittelschule, die zu berechnen sind, vermerkt werden sowie, in welchen Fächern oder in welchem Fach und an welchem Tag er eine mündliche Prüfung ablegen möchte. Mit jedem Blatt B ist der Bewerber verpflichtet, 1220 HUF einzuzahlen.

*Anzahl der Studenten im ersten und letzten Studienjahr an Hochschuleinrichtungen*⁸⁷

Ausbildungsrichtung	im ersten Studienjahr			im letzten Studienjahr		
	1990	1995*	2000*	1990	1995	2000*
Geisteswissenschaften	1 249	1 590	2 030	856	1 185	1 510
Pädagogik	5 770	7 360	9 400	4 789	5 550	7 090
Rechtswissenschaften	918	1 170	1 490	642	890	1 140
Wirtschaftswissenschaften	2 495	3 620	5 270	1 842	2 475	3 600
Naturwissenschaften**	1 460	1 860	2 380	763	1 070	1 365
Technische Wissenschaften	6 080	8 790	12 730	4 075	5 930	8 590
Medizin	2 001	2 490	2 720	1 731	1 880	2 060
Agrarwissenschaften	1 190	1 180	1 210	913	1 040	1 060
Kunst	504	640	810	561	345	440
Militär, Polizei	649	810	1 030	801	660	840
Religionswissenschaften	347	440	570	133	295	415
<i>insgesamt</i>	<i>22 663</i>	<i>29 950</i>	<i>39 640</i>	<i>17 106</i>	<i>21 320</i>	<i>28 110</i>

* geplante Zahl

** eingeschlossen Lehrerbildung an den geistes- und naturwissenschaftlichen Fakultäten

Das Punktsystem bleibt weiterhin erhalten. Die Hochschuleinrichtung muß die Prüflinge im Punktsystem einstufen. Über die Berechnung der aus der Mittelschule mitgebrachten Punkte entscheidet die Hochschuleinrichtung. Das Bildungsministerium hat eine Datenbank für Aufnahmeprüfungen in Hochschuleinrichtungen mit besonderen Berechnungsmethoden der Prüfungsergebnisse erarbeitet⁸⁸ und veröffentlicht die Aufnahmeinformationen der Hochschuleinrichtungen [Felvételi Tájékoztató].

87 Quelle: Heti Világgazdaság, Budapest (17-19-1992), S. 75.

88 Bakos, Károly: Változások a felvételi rendszerben (Veränderungen im System der Aufnahmeprüfungen). In: Köznevelés 51(1995-12-01)38, S. 3.

1991 haben 48 911 Bewerber mit einem qualifizierenden Sekundarabschluß eine Aufnahmeprüfung abgelegt. Aufgenommen wurden 20 338, d.h. 41,6 % der Bewerber (1989 nur 34,9% = 15 420). Der geburtenstärkste Jahrgang erreichte 1993 den Hochschulbereich. Die Regierung wollte die Zahl der Studenten weiter erhöhen. 1995 gab es schon 86 194 Bewerber mit einem qualifizierenden Sekundarabschluß, die eine Aufnahmeprüfung abgelegt haben. Aufgenommen wurden 33 975, d.h. 39,4% der Bewerber. 1990 studierten 10,4% der 18- bis 22jährigen Bevölkerung an Hochschuleinrichtungen, 1996 waren es schon 16,1%.⁸⁹

Die Bewerberzahl ist sehr unterschiedlich. Sehr hoch fällt sie an philosophischen Fakultäten, bei der Rechtswissenschaft sowie an Hochschulen für Kunst, Handel und Gastgewerbewesen aus. Die Zahl der Bewerbungen an Technischen Hochschulen und Universitäten ist sehr niedrig, so daß diese Hochschulen noch zusätzliche Aufnahmebedingungen einleiten müssen. Statt Aufnahmeprüfungen waren 1993 für die Technischen Hochschulen die Ergebnisse der Abiturprüfungen ausreichend. So konnten sie zu 60 bis 70% ihrer Aufnahmerahmenkapazität erfüllen. 1993 wurden beispielsweise 43% der Bewerber an Hochschuleinrichtungen (Agrarfächer-, Technik, Lehrerbildung) ohne Aufnahmeprüfung, nur aufgrund der mitgebrachten Punkte, aufgenommen. Die Zahl derjenigen, die ihr Studium nicht bestanden haben, erhöhte sich an einigen Einrichtungen auf 45 - 50%.⁹⁰

*Zahl der Hochschuleinrichtungen, der Studenten und Lehrkräfte 1950/51 - 1993/94*⁹¹

Jahr	Einrichtungen	Fakultäten	Studenten /Studienart			Gesamt	Anzahl Lehrkräfte
			direkt	Abend	Fern		
1950/51	19	43	26 509	5 992	–	32 501	–
1960/61	43	60	29 344	1 341	13 900	44 585	5 635
1970/71	74	102	53 821	8 177	18 538	80 536	9 791
1980/81	57	95	64 057	8 035	29 074	101 166	13 890
1989/90	57	98	72 381	5 255	23 232	100 868	16 319
1990/91	77	117	76 601	4 737	21 049	102 387	17 302
1991/92	77	118	83 191	4 372	19 516	107 079	17 477
1992/93	91	132	92 328	4 298	20 834	117 460	17 743
1993/94	91	137	103 713	4 640	15 603	133 956	18 687
1994/95			116 370				19 103
1995/96			129 541				18 098
1996/97			141 871				19 426

An den Hochschuleinrichtungen werden auch deutschsprachige Studiengänge angeboten. An der Allgemeinmedizinischen Universität in Budapest existiert seit 1983 ein Studien-

89 Oktatásstatistikai adatok (Bildungsstatistische Daten) 1997. KSH Budapest 1997, S.6.

90 Miksa, Lajos (1995):Az érettségi reformjának koncepciója (Konzeption der Reform des Abiturs). In: Köznevelés 41, S. 3.

91 Quelle: Statisztikai tájékoztató. Felsőoktatás. 1993/94 (Statistische Information. Hochschulbildung). Művelődési és Közoktatási Minisztérium Budapest, 1994, S. 11.
Oktatásstatistikai adatok (Bildungsstatistische Daten) 1997. KSH Budapest 1997, S.22.

gang in deutscher Sprache. Nach den Angaben sind hier etwa 30% der Hörer ausländische Studenten. Deutschsprachige Ingenieurausbildung – an den Fakultäten für Elektronik, Informatik, Maschinenbau und Verkehrswesen – begann für die einheimischen Studenten im Jahre 1992 an der Technischen Universität in Budapest. Die Ausbildung erfolgt in Kooperation mit Universitäten aus Deutschland.⁹² Etwa 6 000 ausländische Studenten, die für ihr Studium in Devisen zahlen, studierten 1994/95 an den Universitäten.

3.6.3 *Post-Secondary-Ausbildung*

Die Modifizierung des Gesetzes über die Hochschulbildung von 1993 läßt 1997 die Einführung der bisher fehlenden *Post-Secondary-Ausbildungsform* zu. Diese wird offiziell als *akkreditierte schulische Berufsbildung an den Hochschulen* [akkreditált iskolai rendszertü felsőfoku szakképzés] bezeichnet.⁹³ Diese Berufsbildung schließt an das Abitur an, führt aber nicht zu einem Universitätsabschluß. Im Laufe von zwei Jahren kann eine höhere berufliche Qualifikation erworben werden. Diese Qualifikation bietet eine gute Voraussetzung zum Weiterlernen, da ein Teil der hier abgelegten Prüfungen an den entsprechenden Hochschuleinrichtungen anerkannt wird. Die Lehrgänge werden sowohl an Hochschuleinrichtungen als auch an den besten zur Doppelqualifikation führenden Berufsmittelschulen eingerichtet.

3.7 Weiterbildung

Bis 1989 wurde die berufliche Erwachsenenbildung in den Weiterbildungszentren des damaligen Industrieministeriums, in den betrieblichen Bildungseinrichtungen und in den Berufs- und Berufsmittelschulen (Schulen des Sekundarbereichs II) durchgeführt. In diesem Rahmen erfolgte auch die Erstausbildung Erwachsener sowie die Weiterbildung von Facharbeitern und Umschulungsmaßnahmen. Weiterbildung für Erwachsene wird auch an Hochschulen angeboten. Schulische Abschlüsse, z.B. die Abschlußqualifikation der Pflichtschule (Allgemeine Schule) oder das Abitur, können in speziell eingerichteten Abendklassen der Berufs- und Berufsmittelschulen, die als Schulen der Arbeitnehmer [Dolgozók Iskolája] bezeichnet werden, nachträglich erworben werden. Auch an speziell für diese Lehrgänge gegründeten staatlichen Einrichtungen oder an den Konsultationszentren der Hochschuleinrichtungen können der Pflichtschulabschluß (Grundschulabschluß) oder das Abitur erworben werden.

Nach dem Erreichen des 16. Lebensjahres, dem Ende der Schulpflicht, benötigen viele junge Erwachsene eine Nachqualifizierung, insbesondere seit der wirtschaftlichen Umgestaltung. Die Erwachsenen, die neben der Arbeit daran teilnehmen, werden immer

92 Ungarische Wochenschau (1995)30, S. 11 ff.

93 A Kormány 457/1997.(III.12.) Korm. rendelele az akkreditált iskolai rendszertü felsőfoku szak-képzésről. [Beschluß der Regierung (Regierungsbeschluß 45/1997 III.28) über die akkreditierte schulische Berufsbildung an den Hochschulen]. In: Magyar Közlöny Budapest (1997-03-12)22, S. 1538 - 1542.

jünger. Schon Mitte der achtziger Jahre war die Zahl der Berufsabschlüsse in Abend- und Wochenendlehrgängen doppelt so hoch wie in der direkten Ausbildung.

Das Bildungsgesetz von 1985 regelte nur den schulischen Bereich. Bildungseinrichtungen außerhalb des Schulsystems sind:

- Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sowie
- Einrichtungen für die Ausbildung von Leitern von Wirtschaftsorganisationen, staatlichen Haushaltsorganen und gesellschaftlichen Organisationen.

Erst 1988 und 1989 erfolgte infolge der wirtschaftlichen Entwicklung eine Regelung der außerschulischen beruflichen Bildung. Das Gesetz über die Berufsbildung von 1993 stellte im § 52 außerschulische Berufsbildung auf eine gesicherte Grundlage.

4 Berufliches Bildungswesen

4.1 Entwicklung und Strukturen

4.1.1 Historische Entwicklung

Die Berufsbildung war vor 1945 im Rahmen eines Industriegesetzes geregelt.⁹⁴ Mit dem Technikum (vierjähriges für Industrie, dreijähriges – später vierjähriges – für Landwirtschaft, vierjähriges für Ökonomie) wurde ein neuer Schultyp durch die Umwandlung der Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsoberschulen geschaffen. Es entstanden neue Institutionen im Hochschulbereich, z.B. die Lehrerausbildung an der Hochschule. Ebenso begann die Ausbildung der Berufstätigen in Abendschulen und durch Fernstudium.

1965 wurde der größte Teil der Technika zu einem neuen Typ, zur Berufsmittelschule,⁹⁵ und einige zu höheren technischen Lehranstalten umgewandelt. Technika für das Direktstudium blieben nur für Berufe des Bergbaus bestehen. Die Berufsmittelschule sollte in erster Linie qualifizierte Arbeitskräfte, in zweiter Linie Bewerber für ein Hochschulstudium ausbilden. 1979/80 gab es Berufsmittelschulen für zehn Berufsrichtungen: Industrie, Landwirtschaft, Verkehrswesen, Postwesen, Handel, Gastronomie, Ökonomie, Gesundheitswesen, Vorschulerziehung und Kunst, in denen insgesamt 54 Berufsgruppen ausgebildet wurden, davon 32 Berufsgruppen der Industrie. Mit der Zweigleisigkeit entstanden zahlreiche Probleme, da eine Reihe von Berufen sowohl in der Berufsmittelschule als auch in der Berufsschule ausgebildet wurde. 1980 wurde die Zahl der Ausbildungsberufe von 190 auf 128 reduziert. Die Wiedereinführung der Technikerausbildung wurde durch eine Verordnung von 1983 vorgenommen. Im Schuljahr 1985/86 wurde an 90 technischen Berufsmittelschulen mit der Ausbildung begonnen.

Durch das Gesetz VI/1969 gehörte die Berufsschule, die der Facharbeiterausbildung diente und kein Abitur vermittelte, zu einem weiteren Schultyp der Mittelstufe. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Facharbeiterausbildung in den Gewerbe- und Handelsschulen sowie ab 1960 in den Landwirtschaftsschulen aufgrund eines Ausbildungsvertrages im Betrieb und in der ausbildungsbegleitenden Teilzeit-Berufsschule. Bis 1970 existierte die Einrichtung des Lehrvertrages [iparitanuló-szerződés]. Die Berufsschule hatte die Aufgabe, den Facharbeiternachwuchs zu sichern und auf die Produktionsarbeit vorzubereiten. Bis zum Schuljahr 1974/75 gab es zwei Typen der Berufsschulen. Typ A mit zwei Tagen theoretischem und vier Tagen praktischem Unterricht in der Woche und Typ B mit drei Tagen theoretischem und drei Tagen praktischem Unterricht in der Woche. Um für alle Facharbeiter eine einheitliche Ausbildung zu sichern, ging man ab Schuljahr 1975/76 zu einer einheitlichen Form über, deren Grundlage die Ausbildungsinhalte des B-Typs waren.

94 Zur historischen Entwicklung in der bis 1918 bestehenden Habsburger Monarchie – ein Teil der Doppelmonarchie war Ungarn – kann nachgeschlagen werden in den Länderstudien Tschechische Republik (Kapitel 3.1) und Österreich (Kapitel 3.1).

95 Sie wird in der Fachliteratur auch Fachmittel-, Berufsmittel- bzw. Fachoberschule genannt.

Mit dem Bildungsgesetz von 1985, das in der Zeit des Systemwechsels Modifizierungen erfahren hat und bis Juli 1993 gültig war, wurde die Berufsbildung als staatliche Aufgabe definiert. Die liberale Bildungspolitik Ende der achtziger Jahre und neue Finanzquellen ermöglichten es, daß während einer Innovationswelle neue Einrichtungen der Berufsbildung geschaffen wurden. Diese Initiativen dienten der Umgestaltung des Berufsbildungssystems und der Erhöhung des Niveaus der Berufsausbildung. Eine Ministerratsverordnung räumte den staatlichen Betrieben das Recht ein, Berufsschulen zu gründen.

4.1.2 *Technischer Fortschritt und Modernisierung der Bildungsinhalte*

Aufgrund des Bildungsgesetzes und im Zeichen der Liberalisierung Ende der achtziger Jahre wurde es möglich, die Modernisierung auf dem Gebiet der Berufsbildung durch die *adaptiven Modellversuche* des damaligen Pädagogischen Landesinstituts [OPI] voranzutreiben.⁹⁶ Daran nahmen teil Großbetriebe wie IKARUSZ, GANZ-MAVAG, Atomkraftwerk Paks und Dienstleistungseinrichtungen. Die Schulen sollten näher an die Betriebe herangebracht werden, um so deren Bedürfnissen nach Fachkräften entgegenzukommen und um die örtlichen Rahmenbedingungen besser zu beachten. In einigen Schulen war schon in dieser Zeit als örtliche Initiative die Erweiterung des Bildungsangebotes sichtbar, vor allem bei den Berufen, die durch die wirtschaftliche Umgestaltung hin zur Marktwirtschaft notwendig geworden sind. Das betrifft Fächer wie Marktwirtschaft, Versicherungsfachmann, Unternehmer. In anderen Schulen wurden innerhalb der bestehenden Berufe die Unterrichtsfächer durch neue, vor allem für die Unternehmen notwendige Wissensgebiete wie Buchhaltung und juristische Kenntnisse erweitert. In den Berufsmittelschulen – vor allem in Berufen für Handel und Gastronomie – wurde der Sprachunterricht ausgeweitet. Es gibt Schulen für Gastronomie, in denen Kenntnisse über Fremdsprachen Aufnahmevoraussetzung sind, aber auch solche, in denen ähnlich wie bei den zweisprachigen Gymnasien mit dem Unterricht in zwei Sprachen experimentiert wird, wie der Technischen Berufsmittelschule *Trefort* in Budapest.

In zahlreichen Einrichtungen der Berufsbildung werden z.Z. auch Experimente durchgeführt, von denen man sich viel verspricht. Neben örtlichen Initiativen und Entwicklungen im Bereich der Schulversuche wurden auch zentral Schulversuche in der Berufsbildung eingeleitet. An der Spitze der Hierarchie von beruflichen Schulen befinden sich die Berufsmittelschulen mit reinem Profil, besonders jene, die für das Weltbankprojekt ausgewählt worden sind. Sie profitieren am meisten von den Veränderungen und wurden auch von den höheren sozialen Schichten angenommen. Die hier gesammelten Erfahrungen werden nach dem *mittelfristigen Entwicklungsprogramm der Berufsbildung* bewertet. Die Experimente werden voraussichtlich bis 1998 abgeschlossen.⁹⁷

96 Benedek, András (Red.): Modellértékek. Adaptív szakképzés. Tanulmánykötet 2 (Modellwerte. Adaptive Berufsbildung. Band 2). Budapest, OPI 1990.

97 A Kormány 2015/1996.(I.24.) Korm. határozata a szakképzés távlati fejlesztési programjáról (Beschluss der Regierung (Regierungsbeschluss 2015/1996 I.24) über das mittelfristige Entwicklungsprogramm der Berufsbildung). In: Határozatok Tára, Budapest (1996)3, S. 16.

Aus diesen Innovationen, die in den achtziger Jahren begonnen haben⁹⁸, ist zu ersehen, daß die Berufsbildung in der Zukunft solche beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln soll, die den Jugendlichen die berufliche Mobilität, das Weiterlernen in einer Hochschuleinrichtung, die Berufsausbildung in neuen Fachrichtungen sowie den Anschluß an den Arbeitsmarkt ermöglichen. Gute Lehrer und Lehrbücher sowie Unterrichtsmittel sind unerlässlich zur Verwirklichung dieses Programms. Der Anschluß an das europäische Niveau in der Berufsbildung soll besonders durch die Entwicklung von Bereichen wie Elektronik, Industrieproduktion mit Anwendung von Spitzentechnologien, Modernisierung der Landwirtschaft (Biotechnologie) und Dienstleistungen möglich werden. Auf diesen Gebieten soll die Gestaltung einer neuen Berufs- und Ausbildungsstruktur und die Schaffung von neuen Arbeitsmöglichkeiten beginnen.

Die Schulen der Berufsbildung stehen seit dem Systemwechsel vor neuen Aufgaben. Sie sollen solche Facharbeiter ausbilden, die leichter umzuqualifizieren sind und die während ihres Berufslebens zwei oder drei Berufe erlernen können. Dazu müssen sie die Ausbildung niveauvoller als früher gestalten. Die fachliche Ausbildung in den beruflichen Schulen muß modernisiert werden. Es wurden noch Anfang der neunziger Jahre Lehrbücher benutzt, deren Inhalt zu 80% veraltet war. Viele schulischen Werkstätten sind noch mit veralteten, ausgemusterten Maschinen ausgerüstet.

In der Zeit des Systemwechsels haben sich die Arbeitskräfteverhältnisse stark verändert. Es wurde befürchtet, daß die Krise des Arbeitsmarktes zur allgemeinen Krise der Berufsbildung führt. Trotz Krisenerscheinungen ist das Berufsbildungssystem während des Systemwechsels nicht zusammengebrochen. Die Berufsbildung erlebte – nach dem Experten P. Farkas – in dieser Zeit „nur“ eine Legitimationskrise, eine institutionelle und strukturelle Krise. Die Berufsstruktur spiegelte außerdem – nach anderen Expertenmeinungen – eine Krise der Modernisierung wider, und auch die Berufsbildung geriet in eine pädagogische Krise. 1989 hatten 28,4% der jugendlichen Arbeitskräfte einen Berufsschul-, Berufsmittelschul- bzw. Hochschulabschluß; 33,7% hatten an dualer Berufsausbildung teilgenommen, und 37,9% hatten keine Berufsausbildung gehabt, wurden also durch Anlernfähigkeit auf eine Beschäftigung vorbereitet.⁹⁹

Das neu zu gestaltende Berufsbildungssystem soll besser an die gesellschaftlichen Prozesse, die Anforderungen der Volkswirtschaft und den Bedarf des Arbeitsmarktes angepaßt werden. Nur so kann die Berufsbildung damit auch zur Wirtschaftsentwicklung beitragen. Im Interesse einer engen Verbindung zwischen Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Wirtschaft wurde 1991 der *Landesrat für Ausbildung* [Országos Képzési Tanács, OKT, später OKpT] gegründet, worin zum ersten Mal nach dem Systemwechsel die Sozialpartner die Leitung in einem Drei-Parteien-System, bestehend aus der Regierung, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern, gebildet haben.

98 Baka, Oszkár(Red.): Iskolakisérletek (Schulversuche) Nemzeti Szakképzési Intézet, Budapest 1994.

99 Javaslat a fővárosi szakképzés rövid távu koncepciójára (Vorschlag zur kurzfristigen Berufsbildungskonzeption der Hauptstadt). In: Szakképzési Szemle (1996)2, S. 9.

4.1.3 Aktuelle Entwicklung

Das seit September 1993 gültige Gesetz über die Berufsbildung, das im Oktober 1995 – nach der Annahme des Kammergesetzes – modifiziert wurde, zielt auf eine starke Einbindung der Wirtschaft in die Berufsausbildung. Aufgrund dieser Gesetze gibt es seit Anfang 1996 den *Landesrat für Berufsbildung* [Országos Szakképzési Tanács, OSZT] als Nachfolger des OKpT. Im OSZT sind die Vertreter der neugegründeten Kammern sowie der Selbstverwaltungen vertreten. Diese Entwicklung deutet auf eine Expansion der beruflichen Bildung hin. Nach dem mittelfristigen Entwicklungsprogramm soll *eine berufliche Bildung für jedermann* erreicht werden.¹⁰⁰

Die entscheidende Veränderung ist die Rückkehr zu einem quasi-dualen Modell oder, besser gesagt, die Weiterentwicklung des bisherigen dualen Modells. Das gegenwärtige Ausbildungssystem ist seinem Wesen nach ein korrigiertes duales System, weil die Organisationsstruktur zwischen den die theoretischen Fächer unterrichtenden Berufsschulen und den die praktische Ausbildung ausführenden – zumeist privatwirtschaftlich organisierten – Betrieben (bis 1989 staatlichen Großbetrieben) geteilt ist.¹⁰¹

Zwischen 1949 und 1970 existierte schon einmal die gesetzliche Regelung des Lehrvertrages. Von 1970 bis zum Gesetz über die Berufsbildung von 1993 waren aber generell die Berufsschuleinrichtungen für die Berufsausbildung zuständig. Heute ist die Rolle der Wirtschaftsorganisationen aufgewertet. Sie haben die Hauptverantwortung beim Abschluß der Lehrverträge mit den Berufsschülern für die berufspraktische Ausbildung. Sie zahlen auch das Schüler (Lehrlings-)entgelt.

Wenn die berufsbildende Schule nicht über die Möglichkeiten der berufspraktischen Ausbildung verfügt und wenn sie keine Vereinbarung mit einer Wirtschaftsorganisation über die berufspraktische Ausbildung der Berufsschüler abgeschlossen hat, dann kann die Schule den Schüler nur dann in die berufsbildende Schule aufnehmen, wenn der Schüler und die Wirtschaftsorganisation einen Lehrvertrag abgeschlossen haben.

Der Ausbau der außerschulischen Berufsbildung in den Klein- und Mittelbetrieben ist eine wichtige Aufgabe. Die 1997, 6 000 HUF (etwa 60 DM) betragende Steuersenkung pro Berufsschüler und Monat sind für Handwerker, Händler und Kleinunternehmer kein großer Anreiz für eine Beteiligung an der Berufsbildung. Das Gesetz über die Berufsbildung verbietet, daß der Unternehmer Gegenleistungen von den Schülern (Lehrlingen) annimmt. Es wird von der Wirtschaftskammer eine Lösung erwartet, die sie bevollmächtigt, die Kontrolle über die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Verträge mit den Schülern (Lehrlingen) auszuüben und bei Verstößen Sanktionen zu verhängen.

100 Javaslat a szakképzés távlati fejlesztési koncepciójának céljaira és alapelveire, valamint az előkészítő munkák ütemezésére. Vitaanyag. 2.változat (Vorschlag zu den Grundprinzipien und Zielen der mittelfristigen Entwicklungskonzeption der Berufsbildung und zur Terminplanung der Vorbereitungsarbeiten. Diskussionsmaterial. Variante 2). Munkaügyi Minisztérium, Budapest, Januar 1995, 26 S.

101 In: A közoktatás fejlesztésének stratégiája. Vitaanyag (Entwicklungsstrategie für die Volksbildung. Diskussionsmaterial). In: Köznevelés 51(1995-01-27)4. Melléklet (Beilage). S. 4.

Kammern

Die Kammern haben seit der Modifizierung des Gesetzes über die Berufsbildung eine außerordentlich wichtige Rolle im Rahmen des beruflichen Ausbildungsprozesses übernommen. In ihrer Region sind Wirtschaftsorganisationen (Unternehmen) tätig, die eine bedeutende Rolle bei der praktischen Ausbildung übernehmen, wenn die berufsbildende Schule nicht in der Lage ist, die praktische Ausbildung zu gewährleisten.

Dann kann zwischen dem Schüler (Lehrling) und einer Wirtschaftsorganisation (Unternehmen) ein Lehrvertrag [tanulószerződés] zum Zweck der praktischen Ausbildung abgeschlossen werden (§ 27(1) Gesetz über die Berufsbildung). Wichtig ist der Grundsatz der Ausschließlichkeit bei nicht vorhandenen Voraussetzungen für die praktische Ausbildung in der berufsbildenden Schule. Wenn dieser Fall eintritt, dann darf die praktische Ausbildung eines Schülers (Lehrlings) nur auf Grund eines Lehrvertrags mit einer Wirtschaftsorganisation (Unternehmen) erfolgen (§ 27(2) Gesetz über die Berufsbildung).¹⁰²

Von den Kammern wird außerdem erwartet, daß sie sich aktiv bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen beteiligen oder diese sogar initiieren (§ 29 (1) Gesetz über die Berufsbildung). Bei der Aufsicht über die Lehrverträge sind sie allein zuständig. Der Vertrag wird zwischen dem Schüler (Lehrling) und der Kammer geschlossen. Die Wirtschaftsorganisationen müssen die Absicht über den Abschluß eines Lehrvertrags der Kammer anzeigen (§ 29(1) Gesetz über die Berufsbildung). Für die berufspraktische Ausbildung bei der ersten beruflichen Qualifikation darf vom Schüler (Lehrling) keine Kostenbeteiligung verlangt werden (§ 16(2) Gesetz über die Berufsbildung).

Im Berufsbildungssystem ebenso wie im System der allgemeinbildenden Schulen existieren bis 1. September 1998 Übergangsbestimmungen und zunächst noch mehrere Strukturen und Inhalte nebeneinander. Die vorgesehene neue Struktur wird durch die im Nationalen Grundlehrplan konzipierte Allgemeinbildung als grundlegende Voraussetzung für den Eintritt in die Berufsausbildung gekennzeichnet sein.

Veränderte Regelungen ab Januar 1996

Infolge der Durchführung des Stabilisierungsprogramms der Regierung und der Gründung des *Arbeitsmarktfonds* [Munkaréröpiaci Alap] war es notwendig, eine Modifizierung des Gesetzes XXIII/1988 über den *Berufsbildungszuschuß* [szakképzési hozzájárulás] und *Berufsbildungsfonds* [Szakképzési Alap] vorzunehmen. Das Gesetz CXXIV/1995 trat am 1. Januar 1996 in Kraft.¹⁰³ Die Gründung des *Arbeitsmarktfonds* [Munkaépiaci Alap] erfolgte durch die Zusammenlegung der anderen vier gesonderten Fonds. Der Solidaritäts-, Beschäftigungs- und Berufsbildungsfonds und der Fonds für Lohngarantie wurden hier integriert. Diese Maßnahme zielt auf eine einheitliche Handhabung von Finanzmitteln. Die Grundprinzipien und die Höhe der Einzahlung haben sich

102 Vgl. dazu den Text des Gesetzes über die Berufsbildung, S. 123 ff.

103 Bagics, Lajos (1996): A szakképzési hozzájárulás módosított szabályairól (Über die modifizierten Rechtsregelungen des Berufsbildungszuschusses). In: Szakképzési Szemle 5. S. 1 - 3.

nicht verändert, und die Höhe des Berufsbildungsfonds kann nicht zugunsten der anderen Fonds gemindert werden. Aus den jährlich 2,3 Milliarden HUF wurden 960 Millionen HUF im Jahre 1995 dezentralisiert und auf die Komitate (Verwaltungsbezirke) verteilt. Der neuen Rechtsregelung nach ist der Berufsbildungszuschuß eine Bruttoverpflichtung der Wirtschaftsorganisation (1,5% bzw. 1%). Die Wirtschaftsorganisation aber, die selber eine berufsbildende Einrichtung gründet und unterhält, muß der Bruttoverpflichtung nicht nachkommen. Die Bruttoverpflichtung kann nach individueller Entscheidung folgendermaßen erfüllt werden:

- Vertrag mit der berufsbildenden Einrichtung über berufspraktische Plätze oder
- Unterstützung der berufsbildenden Einrichtung bei der Ausstattung von praktischen Übungsplätzen, Unterstützungszahlungen oder
- Einzahlungen an die staatlichen Steuerbehörden.

In bestimmten Fällen kann die Einzahlungsverpflichtung gemindert bzw. zurückverlangt werden. Der Kreislauf der Abrechnungen wurde modifiziert. Beispielsweise ist seit 1. Januar 1996 die finanzielle Unterstützung des Schülers (Lehrlings) [Zahlung von Lehrgeld, Sozialversicherungsbeitrag (42,5%) u.a.] durch die Wirtschaftsorganisation abzurechnen. Die Kosten der Ausbilder sind nur dann abzurechnen, wenn der Auszubildende bei der praktischen Ausbildung aufgrund des Lehrvertrages tatsächlich mitwirkt.

Inhaltliche Modernisierung im Berufsbildungssystem

Ab 1. Januar 1997 ist das Gesetz LXXVII/1996 über den Berufsbildungszuschuß [szak-képzési hozzájárulás] und über die Unterstützung für die Entwicklung der Berufsbildung gültig. In den Schlußbestimmungen {§ 15(4)} wird geregelt, daß dieses Gesetz LXXVII/1996 gemeint ist, wenn eine Rechtsvorschrift das Gesetz XXIII/1988 über den Berufsbildungszuschuß erwähnt.¹⁰⁴ Nach den Übergangsregelungen des Gesetzes über die Volksbildung vom 1993 beginnt der erste Jahrgang der schulischen Berufsbildung ab 1. September 1998 nach der Erfüllung der zehnjährigen Schulpflicht, nach der Grund- oder Basisprüfung, nach der letzten Mittelschulklasse oder nach der Abiturprüfung. Beginnend im Schuljahr 1996/97 erfolgt die Ausbildung nur für die Qualifikationen, die im OKJ vorhanden sind {§ 44 d. MKM Verordnung 11/1994.(VI.8)}. Die veralteten Rechtsregelungen wurden ebenso außer Kraft gesetzt, beispielsweise diejenigen, die mit dem OKJ zusammenhängen (Techniker- und Facharbeiterausbildung an den Berufsmittelschulen, Berufe in den Berufsschulen und in den Berufsmittelschulen). In der Übergangsperiode seit 1994 wurden deshalb als Vorbereitung unterschiedliche Programme unterstützt.

Nach den Aussagen des NSZI kam es zu keiner allgemein verbindlichen Entwicklung.¹⁰⁵

104 Törvény a szakképzési hozzájárulásról és a szakképzés fejlesztésének támogatásáról (Gesetz LXXVII/1996 über den Berufsbildungszuschuß und über die Unterstützung für die Entwicklung der Berufsbildung) Összeállította és a kommentárt írta Bagics Lajos (Zusammengestellt und kommentiert durch Lajos Bagics). December 1996, 32 S.

105 Baka, Oszkár(Red.): Iskolakisérletek (Schulversuche). Nemzeti Szakképzési Intézet, Budapest 1994.

- So war es möglich, die seit Ende der achtziger Jahre genehmigten Experimente weiterzuführen und ihre Lehrpläne seit 1993 als zentrales Dokument zu benutzen.
- In den lokalen Programmen konnten die Berufsbildungsinhalte in die höheren Jahrgänge verlagert werden, d.h. mit der Berufsbildung wurde nicht nach dem achten Schuljahr, sondern erst nach dem zehnten Schuljahr begonnen.
- Spezialberufsschulklassen (Schuljahre 9 - 10) konnten eingerichtet werden.
- Das Ausbildungsmodell der IPOSZ-Klassen (Fremdsprache, Unterricht von Unternehmerkenntnissen und 3 - 3,5 jährige Ausbildungszeit) wurde möglich anzuwenden.
- Die Berufsmittelschulen konnten das Profil des Weltbankprojekts anwenden.

Das NSZI leistet eine umfassende organisatorische und koordinierende Arbeit auch bei der Erstellung von zentralen Bildungsdokumenten auf der Grundlage des Gesetzes über die Berufsbildung. Die berufliche Ausbildung kann in den Qualifikationen, die im OKJ bestimmt sind, erst dann beginnen, wenn dazu die fachlichen Anforderungen, die Prüfungsanforderungen sowie die zentralen Programme (Lehrpläne) erstellt sind.

Die Hinweise zur Bestimmung von fachlichen und Prüfungsanforderungen wurden auch am NSZI 1994 erarbeitet und veröffentlicht.¹⁰⁶ Die Aufgabe der Gestaltung von Ausbildungsstruktur und Struktur der Unterrichtsfächer der Berufsbildung erfolgte 1995.

Die inhaltliche Arbeit in der Berufsbildung entwickelt sich intensiv seit 1994 durch die Erarbeitung der zentralen Programme (Lehrpläne) der einzelnen Unterrichtsfächer für die schulische Berufsbildung. Dabei werden Programme für die Berufsgruppen im Modulsystem erarbeitet. Diese zentralen Programme beinhalten die Ausbildungsziele, die Voraussetzungen, die Anforderungen, die empfohlene Unterrichtszeit, die Unterrichtsstoffe und -mittel u.a. Die Veröffentlichung der zentralen Programme erfolgte 1996, die der entsprechenden Hilfsmaterialien zu den zentralen Programmen ab 1996 stufenweise.

Die Umstellung der Berufsbildung erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, denn die Strukturveränderungen der Berufsbildung sind nicht mit den früheren zentralen Reformen zu vergleichen. Hier sollen nur einige grundlegende Inhalte der Übergangszeit erwähnt werden: Die Qualifikationsstruktur verändert sich, die territoriale Verteilung des Schulnetzes erfährt zahlreiche Veränderungen, das Verhältnis der Schule zu ihrer Umgebung wird andersartig u.a. In diesem Prozeß stellt die Modernisierung von Bildungsdokumenten eine zentrale Aufgabe dar, aber „die konkrete Profilveränderung, die Veränderungen der Ausbildungsstruktur verlangt lokale Entscheidungen.“¹⁰⁷ In dieser Hinsicht wird auch viel von den Entwicklungsplänen der Hauptstadt und Komitate erwartet, die mindestens für sechs Jahre erarbeitet werden sollen.

Die gegenwärtigen Schultypen der Berufsbildung sollen wahrscheinlich noch längere Zeit beibehalten werden. Daher werden in diesem Bericht die vorhandenen und sich in

106 Horváth, Károly; Tóthné Schlégel, Mária (1994): Útmutatók a szakmai és vizsgázatási követelmények meghatározásához (Hinweise zur Bestimmung von fachlichen und Prüfungsanforderungen). NSZI, Budapest.

107 Papp, Ágnes (Red.): NSZI Tájékoztató 1994 - 1995 (Nationalinstitut für Berufsbildung Information 1994 - 1995). Budapest 1995, S. 36.

Veränderung befindenden Strukturen vorgestellt. Insgesamt zeigt sich eine Ausweitung und Flexibilisierung der Berufsausbildung. Sie dürfte künftig auch für Absolventen allgemeinbildender Schulen im Sekundarbereich und in der Erwachsenenbildung eine größere Rolle spielen und möglicherweise bald eine Alternative zur Universität darstellen.

Aufgaben im Berufsbildungswesen

Das mittelfristige Entwicklungsprogramm der Berufsbildung faßt die notwendigsten Termine mit Aufgabenstellungen für die Berufsbildung zusammen. Anfang 1996 wurde es durch die Regierung (Regierungsbeschluß 2015/1996 I.24) angenommen. Die betroffenen Minister und die Präsidenten der Wirtschaftskammern wurden aufgefordert, die hierin vorgesehenen Aufgaben termingemäß zu erfüllen.

Folgende Termine wurden zur Erfüllung des Regierungsbeschlusses festgelegt:

1. Von 1996 bis 1997 werden die rechtlichen Regelungen (auf den Gebieten des Finanzwesens, Steuerwesens und der kreditpolitischen Steuerung sowie hinsichtlich der Post-Secondary-Ausbildung), die die mittelfristigen Entwicklungen unterstützen können, sondiert und die notwendigen Modifizierungen in Angriff genommen.
2. In den Jahren von 1996 bis 1999 soll im Interesse des EU-Anschlusses die Vorbereitung und Durchführung der Rechtsharmonisierung erfolgen.
3. 1996 wurde das System der Unterstützung für die Auszubildenden – der Berufsbildungszuschuß [szakképzési hozzájárulás] – im Interesse der Sicherung der Entwicklung des Berufsbildungssystems modernisiert.
4. Von 1996 bis 1998 wird die Erarbeitung der personellen und gegenstandsbezogenen Normative der Berufsbildung und deren Geltendmachung bei der Finanzierung und Gestaltung eines differenzierten Finanzierungssystems entsprechend der Spezialisierungen vorgenommen.
5. In den Jahren von 1996 bis 1999 erfolgt die Erarbeitung und Einführung der strategische Planungsmethode der Berufsbildungsstruktur auf der Makroebene, die regionale Berufsbildungs koordinierung sowie diejenige in den Komitaten.
6. In den Jahren 1996 und 1997 werden die Funktionen der regionalen Dienstleistungen und die Koordinierung der Arbeit dieser Einrichtungen bestimmt sowie ihre Rolle entsprechend den Aufgaben der Konzeption genau festgelegt und die organisatorischen Veränderungen durchgeführt.
7. Bis 1998 soll die Rolle der Wirtschaftskammer und ihre Aktivität bei der fachlichen Basisbildung der Berufsbildungsentwicklung bzw. Strukturumgestaltung erweitert werden.
8. Bis 1998 soll im Interesse des Strukturwechsels der Berufsbildung die Abstimmung des Steuerungs- und Unterhaltungssystems und die Untersuchung der Rationalisierung des Einrichtungssystems erfolgen.
9. Von 1996 bis 1999 ist das Dokumentensystem zum OKJ (fachliche Anforderungen und Prüfungsanforderungen, zentrale Programme, Lehrbücher) zu erarbeiten.

10. Bis 1997 soll die Post-Secondary-Ausbildungsform gestaltet und mit der Hochschulbildung abgestimmt werden. Die Programme sollen erarbeitet und die Ausbildung eingeführt und ausgedehnt werden.
11. Bis 1997 sollen alternative Programme für die Benachteiligten und übermäßig Belasteten, für diejenigen, die geminderte Arbeitskraft haben bzw. für diejenigen Jugendlichen, die das System der Volksbildung erfolglos hinter sich gelassen haben, erarbeitet werden, und zwar Programme, die ihnen einen Anschluß sichern, ihre Motivation entwickeln und ihre Lernfähigkeiten fördern. Im gleichen Sinne soll die Berufsbildung der Jugendlichen, die sich in Strafvollzugsanstalten befinden oder befanden, nach ihrer Entlassung gesichert werden.
12. Bis 1997 ist die Modernisierungskonzeption für die schulische und außerschulische Erwachsenenbildung zu erarbeiten, die die Qualifizierungssysteme miteinander in Einklang bringt und die Übergänge sichert. Es soll gesichert werden, daß der Inhalt und die Qualität sowie die Programmauswahl auf die Erneuerung der Schulung, auf den Gesundheitszustand der Bewerber bedacht ist. Mit der Erweiterung der Qualifikationsprogramme müssen auch die Voraussetzungen der Ausbildung bei den Bewerbern neu bestimmt werden.
13. 1996 erfolgte die Koordinierung der Lehreraus- und -weiterbildung und die Umqualifizierung von Lehrern auf der Ebene der Hochschulbildung.
14. Bis 1997 soll das System der Berufsberatung sektorneutral erfolgen. Materielle und personelle Voraussetzungen sind auszubauen. Ein modernes Dienstleistungssystem soll eingeführt werden.
15. Bis 1998 ist beabsichtigt, die fachliche und inhaltliche Arbeit durch ein vertikal und horizontal ausgebautes Informationssystem als Dienstleistung zu unterstützen.
16. Bis 1998 sollen die Erfahrungen der seit 1989 permanent vorgenommenen zentralen und lokalen Veränderungen und die zentral genehmigten Berufsbildungsexperimente – die Berufsbildungskomponenten des Weltbankprojekts und des Phare-Programms inbegriffen – ausgewertet und abgeschlossen werden.
17. Von 1996 bis 1999 sollen die Formen der Forschungseinrichtungen der Berufsbildung und Beschäftigung bestimmt und ihre personellen und materiellen Voraussetzungen gesichert werden, um begründete Entscheidungen auf diesem Gebiet treffen zu können und die wichtigsten Forschungsfelder bestimmen zu können.¹⁰⁸

4.1.4 Übergänge

Seit dem Systemwechsel gilt die Berufsbildung im allgemeinen Bewußtsein als ein *sicherer Broterwerb*. Anfang der neunziger Jahren stieg der Bedarf an Ausbildungsplätzen an den berufsbildenden Schulen auch dadurch, daß die geburtenstarken Jahrgänge in dieser Zeit den Sekundarbereich II (Mittelschulen) erreichten.

108 A Kormány 2015/1996. (I.24.) Korm. határozata a szakképzés távlati fejlesztési programjáról. (Beschluß der Regierung (Regierungsbeschluß 2015/1996 I.24) über das mittelfristige Entwicklungsprogramm der Berufsbildung). In: Határozatok Tára, Budapest (1996)3, S. 15 - 17.

Nach dem alten System vor 1996 wurden Facharbeiter erstens nach dem Abschluß der achtjährigen *Allgemeinen Schule* in einer dreijährigen Ausbildung in der Berufsschule teils in der Schule, teils im Betrieb, zweitens in der vierjährigen Berufsmittelschule mit Abitur und drittens nach dem Abitur in anderthalb- bis zweijähriger Ausbildung qualifiziert. Nach dieser Regelung erfolgte die Aufnahme in eine Mittelschule, wenn man einen achtjährigen Grundschulabschluß vorweisen konnte, und zwar noch vor der Vollendung des siebzehnten Lebensjahres.

Ab 1. September 1998 kann der erste Jahrgang der schulischen Berufsbildung – aufgrund des Gesetzes über die Volksbildung – erst nach der Erfüllung der zehnjährigen Schulpflicht, nach der Grund- oder Basisprüfung, nach der letzten Mittelschulklasse bzw. nach der Abiturprüfung beginnen. Die Berufsmittelschule und die Fachschule können, laut dem Gesetz über die Volksbildung von 1993, ab 1. September 2000 erst ab dem neunten Schuljahr begonnen werden. Das Gymnasium kann hingegen im fünften, siebten und neunten Schuljahr begonnen werden.

Zu den Übergangsregelungen gehört, daß der Schüler, der bis 1996 das achte Schuljahr absolviert hat, seiner Schulpflicht in einer außerschulischen Bildungseinrichtung nachkommen kann {Gesetz über die Volksbildung § 124(5)}.

Seit 1. September 1993 bis zum Tage der obligatorischen Einführung des NAT, d.h. also bis zum 1. September 1998, weist das Zeugnis des achten Schuljahres der *Allgemeinen Schule* die Pflichtschulbildung [alapfoku iskolai végzettség] nach und berechtigt zur Aufnahme in die Mittelschule bzw. berufliche Schule {Gesetz über die Volksbildung § 124,A 6(d)}.

Am Ende des zehnten Jahrgangs kann als Abschluß eine Grund- oder Basisprüfung abgelegt werden. Dieses Zeugnis belegt den Grundstufenabschluß (Gesetz über die Volksbildung § 27/3, § 28/3, § 29/3, S.20). Verlangt werden kann aber diese Prüfung als Voraussetzung des Weiterlernens am Ende des zehnten Jahrgangs erst bei denen, die ein Jahr nach Veröffentlichung der Anforderungen, voraussichtlich im Jahre 2002, für die Grund- oder Basisprüfung das sechste Schuljahr beginnen {Gesetz über die Volksbildung § 124(1) S. 83}.

Aufnahmeverfahren für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1996/97¹⁰⁹

Die Schüler können sich in den Schuljahren 4, 6 oder 8 *der Allgemeinen Schule* entscheiden, ob sie ab Schuljahr 5, 7 oder 9 in einem Gymnasium bzw. ab Stufe 9 in einer berufsbildenden Schule weiterlernen möchten.

Das Aufnahmeprüfungsverfahren wurde auf der Grundlage des Gesetzes über die Volksbildung über eine Verordnung des Bildungsministers zum Schuljahr 1995/96 {5/1995.

¹⁰⁹ Vgl. Bagics, Lajos: Amit a szakképző felvételikről tudni kell (Was man über die Aufnahme in berufsbildende Einrichtungen wissen muß). In: Köznevelés 13 (1996), S. 6.

(VI.1.) MKM} für die Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, und so auch für die schulischen Berufsbildungseinrichtungen, eingeführt.

Danach können die Schüler in das Gymnasium, in die Berufsmittelschule, Berufsschule und kürzere Fachschule entweder aufgrund eines vorangehenden, eines allgemeinen oder eines außerordentlichen Aufnahmeverfahrens aufgenommen werden. Über die Durchführung eines *vorangehenden Aufnahmeverfahrens* entscheidet die jeweilige Schule selbst. Sie gibt diese Entscheidung bekannt. Diese Aufnahmeverfahren wurden im Jahre 1995 zwischen 15. November und 15. Dezember durchgeführt. Die Antwort über eine Aufnahme sollte Ende Dezember 1995 dem Bewerber mitgeteilt werden. Unabhängig vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens hat der Schüler die Möglichkeit gehabt, an einem allgemeinen Aufnahmeverfahren teilzunehmen.

Das *allgemeine Aufnahmeverfahren* hat drei Stufen:

- Der Schüler füllt ein Formular aus, worin er drei Schulen seines Wunsches angeben kann. Die Allgemeine Schule verschickt es bis zum 15. Februar an die auf dem ersten Platz stehende Schule. Diese ist verpflichtet, bis zum 8. März über die Aufnahme zu entscheiden. Wenn der Schüler nicht aufgenommen wurde, muß sie das Aufnahmeformular des Schülers bis zum 12. März an die zweitplazierte Schule weiterleiten.
- Im zweiten Gang des allgemeinen Aufnahmeverfahrens soll diese Schule bis zum 25. März eine Entscheidung über die Aufnahme treffen.
- Die Anmeldung des Schülers, der in diese Schule nicht aufgenommen wurde, muß bis zum 30. März in der drittplazierten Schule sein, wo bis zum 9. April über die Aufnahme entschieden wird. Die Schüler, die keine Aufnahmebestätigung erhalten haben, bekommen ihre Aufnahmeformulare in der Allgemeinen Schule oder zu Hause bis zum 12. April zurück. Einspruch kann gegen eine Entscheidung in jedem Aufnahmegang erhoben werden. Er muß bis zum 10. Mai beantwortet werden.

Das *außerordentliche Aufnahmeverfahren* kann durch den Direktor der Schule nach dem 10. Mai bis zum ersten Tag des neuen Schuljahres ausgeschrieben werden. Der Schüler muß ein neues Anmeldeformular ausfüllen, und der Schuldirektor soll es innerhalb von fünf Tagen an die Zielschule weiterleiten.

„Die Durchlässigkeit der Schulformen ist begrenzt. Für die Schüler der Allgemeinen Schule können die Gymnasien Differenzprüfungen oder die Wiederholung eines Schuljahres vorschreiben.“¹¹⁰

Die Aufnahme in die beruflichen Schulen erfolgt wie bisher, wenn die Ausbildung nicht auf eine im OKJ bestimmte Qualifizierung gerichtet ist. Wenn aber die Voraussetzungen dafür vorhanden sind, dann beginnen die Schulen im Schuljahr 1996/97 mit der Ausbildung für die Berufe im OKJ.¹¹¹ Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen findet der

110 Farkas, Péter: Aktuelle Entwicklungen in der ungarischen Berufsbildungspolitik seit Ende 1992. Stand: September 1994. Oktatáskutató Intézet (Institut für Bildungsforschung) Manuskript. Budapest, 1994. (11 S.) S. 2.

111 Bagics, Lajos: Amit a szakképző felvételikről tudni kell (Was man über die Aufnahme in berufsbildende Einrichtungen wissen muß). In: Köznevelés 13(1996), S. 7.

Übergang zu einer traditionellen Berufsausbildung ab 1. September 1998 erst nach Abschluß der Schulpflicht (mit 16 Jahren und nach zehn Schuljahren) statt.

Über die Aufnahme in die Schule entscheidet der Schuldirektor, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen – unter anderem die schulische Vorbildung oder Vorqualifizierung des Schülers – vorhanden sind. Die Aufnahme kann nur von den Lernvoraussetzungen und nicht vom Geschlecht, von der Religion oder der Ortschaft abhängig gemacht werden. Nach dem Gesetz kann die berufliche Schule eine Aufnahmeprüfung durchführen, wenn sie das vorher in der Aufnahmeinformation bekanntgegeben hat.

Aufnahme der Schüler in die berufsbildende Schule

Die Schule kann nur die Schüler aufnehmen, für die sie einen Platz in der berufspraktischen Ausbildung sichern kann. Entweder hat sie selbst eine schulische Werkstatt, oder sie hat eine Vereinbarung mit einer Wirtschaftsorganisation mit einer Werkstatt geschlossen, oder die Eltern bzw. die Schüler suchen selbst einen praktischen Ausbildungsplatz und schließen einen Lehrvertrag ab. In dieser Hinsicht wurden die gesetzlichen Vorschriften durch die Gesetzesmodifizierung von 1995 und durch das Kammergesetz von 1994 verschärft. Nur jene Wirtschaftsorganisation kann mit einem Schüler einen Lehrvertrag abschließen, die die Wirtschaftskammer und die berufsbildenden Schulen über ihre Entscheidung zum Abschluß eines Lehrvertrages bis zum Ende des vorherigen Kalenderjahres informiert hat.

Die Kontrolle über Voraussetzungen der berufspraktischen Ausbildung an einer Wirtschaftsorganisation gehört zu den Aufgaben der Kammern. Auch die Rolle der Schule verändert sich in diesem Prozeß. Bis jetzt hatte der Schulträger die Berufe und die dazugehörige Schülerzahl genehmigt und bestimmt. Seit 1996 kann über den Lehrvertrag und mit Hilfe der Kammern eine Art Steuerung dieser Rahmenbedingungen erfolgen.

Abschlußprüfungen in der Berufsbildung

Die grundlegenden Veränderungen erfolgten aufgrund der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Berufsbildung im Schuljahr 1995/96 für die Absolventen der Fachschulen für Maschinenschreiben und Steno und der Berufsschulen mit zweijähriger Zusatzausbildung. Die Veränderung betrifft noch nicht den Prüfungsinhalt, sondern erst die Organisation und Verfahrensordnung der Prüfung.¹¹²

Der Minister, der für die Berufsqualifikation zuständig ist, bestimmt die Prüfungsordnung. Prüfungen innerhalb der schulischen Berufsbildung finden im Februar/März, im Mai/Juni und im Oktober, entsprechend dem Schuljahresablauf der Schule, statt. Die

¹¹² Nach der „allgemeinen Berufsprüfungsordnung [általános szakmai vizsgaszabályzat]: A szakmai vizsgáztatás általános szabályairól és eljárási rendjéről a10/1993 (XII.30) MüM. Rendelet (Allgemeine Regelungen und Verfahrensweise über die berufliche Prüfung nach der Verordnung 10/1993 (XII.30).

Anmeldung zur Prüfung erfolgt beim Leiter der Einrichtung. In der außerschulischen Berufsbildung können Prüfungen jeder Zeit organisiert werden. Die Prüfungsaufgaben sind aufgrund der zentralen Prüfungsthesen, die durch den für die Berufsqualifikation zuständigen Minister bestimmt werden, herauszugeben. Die praktische Prüfung wird durch den Leiter der Prüfungskommission bestimmt. Der Minister benennt den Leiter dieser Prüfungskommission.

Die allgemeine Berufsprüfungsordnung gilt erst bei den Absolventen der berufsbildenden Schulen, die im Schuljahr 1994/95 nach den im OKJ vorhandenen Qualifikationen in die berufsbildende Einrichtung aufgenommen worden sind. Bei allen anderen ist noch die frühere Prüfungsordnung gültig. Für diejenigen, die zwischen 1991 und 1993 die berufsbildende Schule begonnen haben, sind die mehrfach modifizierten Bestimmungen der Technikerprüfung und des Abiturprüfungs-Befähigungszeugnisses gültig.¹¹³ Bei denjenigen, die die berufsbildende Schule in den Schuljahren 1994/95 und 1995/96 begonnen haben, ist die Abiturprüfung nach der Prüfungsordnung des Gymnasiums [Gimnáziumi vizsgaszabályzat, GÉV] und die Befähigungsprüfung nach der allgemeinen Berufsprüfungsordnung [10/1993 (XII.30) MüM. rendelet] durchzuführen. In den Berufen, für die der für die Berufsqualifikation verantwortliche Minister die fachlichen und Prüfungsanforderungen schon herausgegeben hat, finden in der außerschulischen Berufsbildung seit 1994 die Prüfungen aufgrund der Berufsprüfungsordnung statt.¹¹⁴

Berufsberatung

Die Berufsberatung ist vor allem die Aufgabe der in den Komitaten entstandenen Arbeitsämter (Zentrum für Arbeitswesen) [munkaügyi központ]. Sie unterstützen die Jugendlichen u.a. in der Berufswahl und bei örtlichen Umschulungen. Durch die Veränderungen im Unterstützungssystem der arbeitslosen Berufsanfänger ab Juli 1996 erhalten diese Einrichtungen eine beschäftigungsfördernde Funktion.

4.1.5 Grundstrukturen und aktuelle Probleme der Berufsbildung

Zu den berufsbildenden Schulen zählen die Berufsmittelschule [szakközépiskola], die Berufsschule [szakmunkásképző iskola] und Fachschulen [szakiskola]. Nach dem Gesetz über die Berufsbildung von 1993 werden die Berufsschulen und Fachschulen zusammengefaßt *Fachschulen* genannt. Diese Fachschulen haben weiterhin kürzere (zwei bis dreijährige) Ausbildungszeiten als die Berufsmittelschulen.

Eine weitere Institution der Berufsbildung ist das *Arbeitskraftentwicklungs- und Ausbildungszentrum* [munkaerőfejlesztő és -képző központ], das Aufgaben der Erwachsenenbil-

113 Szakközépiskolai érettségi-képesítő vizsga szabályzata. (SZÉV). (Prüfungsordnung der Abitur-Befähigungsprüfung der Berufsmittelschule).

114 Bagics, Lajos: A szakmai vizsgák tanügyigazgatási feladatai (Die Aufgaben der Bildungsadministration bei Berufsabschlußprüfungen). In: Köznevelés 18(1996), S. 3.

A szakmai vizsgáztatás szabályai (Rechtsvorschriften der Berufsabschlußprüfung). Összeállította Bagics, Lajos (Zusammengestellt durch Lajos Bagics). Budapest, 1996, szeptember. 32.S.

dung und der Umschulung wahrnimmt. Im Rahmen des Weltbankprogramms entstehen für die Arbeitskräfteentwicklung und Umschulung seit 1991 regionale Zentren. Das erste mitteleuropäische Zentrum für Umschulung erwachsener Arbeitsloser und Jugendlicher wurde 1991 in Miskolc (Nordungarn) eröffnet.¹¹⁵ Weitere folgten in: Pécs, Debrecen, Székesfehérvár, Békéscsaba, Kecskemét, Budapest, Nyiregyháza und Szombathely.

Das Interesse an Berufsschulen ist in der letzten Zeit gesunken. Die Absolventen der Allgemeinen Schule gehen vor allem in die Mittelschulen mit Abitur (Gymnasium, Berufsmittelschule) über. 1990 lernten 93,8% der Absolventen weiter; davon 21,1% im Gymnasium, 27,5% in der Berufsmittelschule und 42% in der Berufsschule. 1993 haben 97,8% der Absolventen der achtjährigen Allgemeinen Schule weitergelernt; davon 24,2% im Gymnasium, 31,8% in der Berufsmittelschule und nur 35,5% in der Berufsschule. 1990 gab es 209 371 Berufsschüler, 1994 nur noch 163 330, also 22% weniger.¹¹⁶ Die wesentliche Ursache für diese Entwicklung ist die zu geringe Aufnahmekapazität für junge Facharbeiter in den Unternehmen. Deshalb wechseln die Absolventen der Allgemeinen Schule vor allem in die Mittelschulen mit Abitur über. Das ist eine natürliche Folgeerscheinung der veränderten wirtschaftlichen Prozesse. Die Marktwirtschaft verlangt offensichtlich eine qualifiziertere Ausbildung der Berufsanfänger. Viele Berufsschulabsolventen erreichen das erforderliche Niveau nicht. Alarmierende Zeichen dafür sind, daß 56% der arbeitslosen Jugendlichen Berufsschulabsolventen sind. Im Januar 1990 gab es 780 Berufsanfänger unter den registrierten Arbeitslosen, im Dezember 1994 betrug ihre Zahl 60 875, d.h 11,7% der registrierten Arbeitslosen.¹¹⁷

4.2 Berufsmittelschule [szakközépiszkola] als berufliche Vollzeitschule

4.2.1 Doppeltqualifizierende Facharbeiterausbildung

Wegen ihrer doppeltqualifizierenden Ausbildung (Abitur mit gleichzeitiger beruflicher Qualifikation) haben die Berufsmittelschulen ein hohes Ansehen. Anfang der neunziger Jahre boten sie in 27 Fachgebieten neben der Allgemeinbildung auch berufliche Qualifikationen an und bereiteten auf das Hochschulstudium vor. Es gibt drei Schultypen:

- Techniker Ausbildung (für Mechanik, Energie, Chemie, Bauwesen, Biologie, Biochemie, Biomechanik, Wasserwesen, Geologie);
- die Facharbeiterausbildung (für Industrie, Landwirtschaft, Nachrichtenvermittlung);
- die allgemeine mittlere Berufsbildung (für Industrie, Landwirtschaft, Verkehrswesen, Postwesen, Handel, Gastronomie, Fremdenverkehr, Außenhandelssachbearbeiter, Ökonomie, Gesundheitswesen, humane Dienste, Vorschulerziehung, Pädagogik und Kunst sowie Kultur).

115 Szabó, Endre: Miskolcon alakult az első közép-európai felnötképzési központ. (In Miskolc wurde das erste mitteleuropäische Zentrum für Erwachsenenbildung gegründet). In: Népszabadság, Budapest 48(1993-03-03), S. 22.

116 A közoktatás mennyiségi mutatója (Quantitative Entwicklung in der Volksbildung). In: Pedagógusok Lapja, Budapest (1995-05-16) S. 14.

117 Benedek, András (Red.): Szakképzés Magyarországon 1994 (Berufsbildung in Ungarn 1994). Munkaügyi Minisztérium (Ministerium für Arbeit), Budapest 1995, S. 22.

*Anzahl der Schüler im Gymnasium und in den Schultypen der Berufsmittelschulen*¹¹⁸

	1980/81	1994/95
Gymnasium	89 400	140 352
Berufsmittelschule für	113 838	196 965
Industrie (Technik)	49 514	84 626
Landwirtschaft	8 908	19 792
Ökonomie	21 633	39 546
Handel	5 763	15 402
Gastronomie	1 718	7 255
Verkehr und Post	4 900	4 306
Gesundheitswesen	13 639	16 002
Kindergärtnerin	5 897	1 306
Kunst	1 866	3 345
sonstige	–	5385
<i>insgesamt</i>	<i>203 238</i>	<i>337 317</i>

1992 gingen 26,4% von 48 513 Schülern des ersten Jahrgangs der Berufsmittelschulen in die Berufsmittelschulen mit Techniker Ausbildung über; 22,6% gingen in die Berufsmittelschulen mit Facharbeiter Ausbildung und 51% in allgemeine Berufsmittelschulen über. Die technischen Berufsmittelschulen weisen seit 1990 eine Erhöhung der Schülerzahl um jährlich ein- bis dreitausend auf. Innerhalb der Fachgruppen der technischen Berufsmittelschulen [műszaki szakközépiskolák] mit insgesamt 57 810 Schülern repräsentierte im Schuljahr 1993/94 die Fachgruppe für Mechanik [mechanikai] die höchste Schülerzahl mit 22 154.

4.2.2 *Ausbildung der Techniker*

Die Techniker Ausbildung wurde im Schuljahr 1985/86 an technischen Berufsmittelschulen wiedereingeführt. In den ersten beiden Stufen der Ausbildung erfolgt eine gemeinsame Unterrichtung aller Schüler der Berufsmittelschule, am Ende des zweiten Jahres steht eine Grundprüfung. Jetzt wird die weitere schulische Laufbahn festgelegt: entweder zum Facharbeiter mit Abitur (zwei Jahre) oder zum Techniker (drei Jahre).

4.2.3 *Ausbildungsinhalte in Berufsmittelschulen*

Die Wochenstundenzahl beträgt in allen Schulformen der Berufsmittelschule 30 - 32 Unterrichtsstunden für allgemeinbildende Fächer sowie für Berufstheorie und Berufspraxis. Der Umfang der *allgemeinbildenden Fächer* beträgt in den ersten beiden Jahren ca. 18 - 20 Stunden, im dritten und vierten Unterrichtsjahr 12 - 14 Stunden und – bei der Techniker Ausbildung – im fünften Jahr zwei bis vier Stunden. Der durchschnittliche Anteile der Lehrinhalte in der Berufsmittelschule (vierjährige Ausbildungsgänge) beträgt: Allge-

¹¹⁸ Statisztikai zsebkönyv 1994, Budapest, S. 12. Magyar Statisztikai Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 79.

meinbildende Fächer (53%), Berufstheorie/-praxis (36%) und Praktikumszeiten (11%). *Berufstheorie* wird in der Berufsmittelschule durchgängig angeboten; der Anteil beträgt in den ersten beiden Jahren fünf bis acht Stunden, im dritten und vierten Schuljahr zwischen sechs und zehn Stunden. Bei der Techniker Ausbildung beginnt der Unterricht in Berufstheorie erst im dritten Ausbildungsjahr (fünf bis neun Stunden im dritten und vierten Ausbildungsjahr) und stellt mit einem Umfang von 20 - 22 Stunden den Hauptanteil der schulischen Ausbildung im fünften Schuljahr. Die *berufspraktische Ausbildung* hat in der Berufsmittelschule einen Umfang von fünf bis acht Stunden, im Ausbildungsbereich Facharbeiter mit Abitur in Industrie, Landwirtschaft und Telekommunikation im dritten und vierten Ausbildungsjahr bis zu 14 Stunden.

*Wochenstundenzahl in den Berufsmittelschulen*¹¹⁹

Unterrichtsfach	I	II	III	IV	V
Ungarisch	3	3	3	3	–
Fremdsprache*	2	2	2	2	–
Fremdsprache**	4	4	wahlweise		
Geschichte	2	2	2	2	–
Mathematik	4	4	3	3	–
Wissenschaft	–	5	5	hängt v. Fachgebiet ab	
Philosophie	–	–	–	2	–
Sportunterricht	2	2	2	2	2
Allgemeinbildung	18 - 22	18 - 20	12 - 14	12 - 14	2 - 4
Berufstheorie*	5-8	5-8	6-10	6-10	–
Berufstheorie**	–	–	5-9	5-9	20 - 22
Berufspraxis*	5-7	5-7	5-7	5-7	–
Berufspraxis**	6-8	6-8	6-8	6-8	6-8
Berufspraxis***	5-7	–	5-7	12 - 14	12 - 14
wahlweise	–	–	0-2	0-2	–
<i>insgesamt</i>	<i>30 - 32</i>	<i>30 - 32</i>	<i>30 - 32</i>	<i>30 - 32</i>	<i>30 - 32</i>

* Schulen, die zur allgemeinen mittleren Berufsbildung und zum Abitur führen.

** Schulen, die zur Techniker Ausbildung und zum Abitur führen.

*** Schulen, die erst zum Abitur und anschließend zur Facharbeiterqualifikation führen.

4.2.4 Lehrplangestaltung in der Berufsbildung als breite Basisausbildung

Die langwierige Erarbeitung und die verspätete Annahme des Nationalen Grundlehrplans [Nemzeti Alaptanterv, NAT] hat die Erarbeitung der zentralen Programme gebremst. Der NAT bildet als „Eingangsfaktor“ die Voraussetzung für die schulische Berufsbildung. Erst im Oktober 1995 wurde der NAT durch die Regierung angenommen. Mit diesem Ereignis wurde eine längere Arbeitsperiode der Lehrplanexperten seit 1989 abgeschlossen. In dieser Hinsicht sprechen die Experten von einer Wende in der Geschichte der Lehrpläne. Gleichzeitig begann für sie eine andersartige und neue Arbeitsphase. Auch

119 Quelle: Halász, Gábor: Secondary Education in Hungary, Budapest 1992. zit. In: Nagy, Mária: National Report Hungary, 1992, S. 1.

für die Lehrer der einzelnen Einrichtungen des allgemeinen und beruflichen Schulwesens bedeutet die allgemeine Einführung des NAT, spätestens in drei Jahren, eine besondere Herausforderung ihrer Kreativität. Die inhaltliche Steuerung der schulischen Bildung durch den NAT verlangt bei der Lehrplangestaltung von den einzelnen Schulen und Lehrern mehr Selbständigkeit. Sie sind aber nicht verpflichtet, selbst Lehrpläne zu erarbeiten und sind darauf auch nicht ausreichend vorbereitet.

*Studentafel (Musterlehrpläne) der Nachfolgeschulen des Weltbankmodells: Berufsgruppe Elektrotechnik - Elektronik [in Wochenstunden]*¹²⁰

Unterrichtsfächer	Schulstufe			
	I.	II.	III.	IV.
Ungarische Sprache	2	2	1	1
Ungarische Literatur	2	2	3	3
Geschichte	2	2	2	2
Gesellschaftswissenschaft	–	–	2	2
Mathematik	4	4	3	3
Fremdsprache	4	4	4	4
Informatik	2	2	–	–
Klassenleiterstunde	1	1	1	1
Körpererziehung	2	2	2	2
Physik	2	2	2	2
Chemie	2	2	–	–
Geographie	–	–	–	2
Biologie	–	–	2	–
Berufliche Grundkenntnisse	5	5	–	–
Grundlagen der Elektronik	–	–	5	5
Grundübungen: Elektronik	–	–	5	5
Wahlfächer durch die Schulen bestimmt	o.A.	o.A.	o.A.	o.A.
<i>insgesamt</i>	28	28	32	32

Die Lehrer sollten ausreichend Hilfe bei der Lösung ihrer neuen und schöpferischen Aufgabe an den eigenen Schulen erhalten. Das Bildungsministerium läßt deshalb Lehrpläne zum NAT erarbeiten. Sie sind in den Pädagogischen Instituten der Komitate und der Hauptstadt in der Computerdatenbank für Lehrpläne seit Januar 1997 abrufbar.

Es ist in der gegenwärtigen Arbeitsphase notwendig geworden, ein Lehrplanangebot für die gesamte Ausbildungsphase zu erstellen. Es wird also angestrebt, daß Lehrpläne der Allgemeinen Schule, der Gymnasien oder verschiedener Berufsrichtungen für die Berufsmittelschulen erstellt werden. Es werden auch Musterlehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer in dieser Datenbank zu finden sein. Die ausgewählten Lehrpläne können als örtliche Lehrpläne in der gegebenen Bildungseinrichtung adaptiert werden. Wenn ei-

¹²⁰ zit. nach Ballér (1995) bei: Halász, Gábor; Lannert, Judit (1996): Jelentés a magyar közoktatásról 1995 (Bericht über die ungarische Volksbildung). Országos Közoktatási Intézet, Budapest, S. 254.

ne Schule ihren eigenen Lehrplan erarbeitet hat, kann sie diesen Lehrplan von ihrem Schulträger genehmigen lassen. Er kann dann in die Datenbank aufgenommen werden.

Die Entwicklungsarbeit von Lehrplänen wird durch das OKI geleitet. Für die Berufsmittelschulen werden die Musterlehrpläne durch ein 40köpfiges Team, vor allem aufgrund des Ausbildungsmodells des Weltbankprojekts erarbeitet. Die hier erarbeiteten 13 Berufsgruppen decken ca. 90% der Ausbildung ab.¹²¹

„Die breite Basisausbildung ist seit Jahren die Schlüsselkategorie der hiesigen Modernisierung. In der europäischen Praxis gibt es dazu zahlreiche Formen. Das Weltbankmodell der Berufsmittelschule wird auch darauf ausgerichtet.“¹²²

Im Weltbankprojekt steht die Sicherung einer qualitativ guten beruflichen Ausbildung für Jugendliche und einer ebensolchen Weiterbildung der Erwachsenen im Mittelpunkt. Beide Aufgaben wurden mit Hilfe ausländischer Berater gestaltet. Das Projekt stellt Stipendien für ungarische Pädagogen sowie eine moderne Ausstattung der Schulen, u.a. die Aufstellung von audiovisuellen Zentren in den Schulen, zur Verfügung.¹²³ Es wurden 20 regionale Modellzentren gebildet und 1991 hierfür 61 Berufsmittelschulen ausgewählt. Drei Berufsmittelschulen liegen jeweils in der Region eines Modellzentrums.¹²⁴

Die Berufsmittelschulen wurden im Weltbankprojekt in 13 Hauptberufsrichtungen eingeordnet: 1. Maschinenbau, 2. Elektronik - Elektrotechnik, 3. Informatik (Rechentechnik), Nachrichtenübermittlung, 4. Chemie, 5. Bauwesen, 6. Verkehrswesen, 7. Landwirtschaft, 8. Lebensmittelindustrie, 9. Umweltschutz, Wasserwirtschaft, 10. Handel, Marketing, 11. Gastronomie, Fremdenverkehr 12. Ökonomie, 13. Gesundheits- und soziale Dienstleistungen.¹²⁵

Die Lehrpläne und die Hilfsmittel der allgemeinbildenden Fächer für die ersten Jahrgänge wurden in diesem Projekt auch entwickelt. In folgenden allgemeinbildenden Lernbereichen begann für die ersten zwei Jahrgänge die Lehrplanentwicklungsarbeit: Kommunikation, Rechentechnik, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Fremdsprachen und Technik, technologische Kenntnisse.

121 Szenes, György: A NAT-hoz igazodó mintatantervek a „Világbanki modell“ alapján. (Musterlehrpläne zum NAT nach dem „Weltbankmodell“). In: Szakoktatás 4 (1996), S. 6.

122 Farkas (1995), a.a. O., S. 47.

123 Információk. I. Fejlesztési elgondolások 1992 (Informationen 1. Entwicklungsvorstellungen 1992). Nemzeti Szakképzési Intézet, Budapest, S. 9.

124 Szűcs, Pál: Szakképzés az ezredfordulón (Berufsbildung an der Jahrtausendwende). Tankönyvkiadó, Budapest 1992, S. 86 - 87.

125 ebenda S. 88.

Studentafelvorschl ag f ur alle Berufsgruppen [in Wochenstunden]¹²⁶

Unterrichtsf�acher	Schuljahr				
	9.	10.	11.	12.	
Ungarische Sprache und Literatur	4	4	4	4	OA
Geschichte, Gesellschaftskunde	2	2	3	3	OA
1. Fremdsprache	4	4	4	4	OA
2. Fremdsprache					***
Mathematik	3	3	4	4	OA
Physik	2	2			
Chemie	2	2	2*	2*	
Biologie	2	2			
Geographie	2	2			
Technische Kenntnisse �uber Informatik	2	2	–	–	
Gesang/Musik	1	1	–	–	
K�rpererziehung	2	2	2	2	
Berufsorientierung	2	2	–	–	
Berufliche grundlagenbildende F�acher			10	10	
<i>Wochenstunden insgesamt</i>	<i>28</i>	<i>28</i>	<i>29</i>	<i>29</i>	
Klassenleiterstunde	1	1	1	1	
Wahlf�acher durch die Schulen bestimmt	3	3	4	4	**
<i>Wochenstunden insgesamt</i>	<i>28+4</i>	<i>28+4</i>	<i>29+5</i>	<i>29+5</i>	

OA obligatorisches Abiturpr ufungsfach [k telez   retts egit ant rgy]

* Naturwissenschaftliches Unterrichtsfach, kann nach den Anspr uchen der Berufsgruppe ausgew ahlt werden. (Es ist m oglich, ein anderes Unterrichtsfach zu w ahlen oder in h oherer Stundenzahl auf Kosten der grundlagenbildenden F acher zu unterrichten.)

** Kann nach den Bed urfnissen der Berufsgruppe verwendet werden. (Im neunten und zehnten Schuljahr ist es zweckm a ig, Berufsorientierungspraxis oder -theorie zu unterrichten.)

*** Nach den Bed urfnissen der Berufsgruppen innerhalb der Stundenzahl der grundlagenbildenden Unterrichtsf acher.

Die Berufsgruppe entscheidet  uber die Abiturpr ufungsf acher OWA und FWA:

OWA obligatorisch w ahlbares Abiturpr ufungsfach [k telez en v alaszthat   retts egit ant rgy]

FWA wahlweise w ahlbares Abiturpr ufungsfach [szabadon v alaszthat   retts egit ant rgy]

Diese Musterlehrpl ane enthalten ein bis zum zw olfsten Schuljahr vollst andig erarbeitetes – allgemeinbildendes, berufsorientierendes und berufsgrundlagenbildendes – Lehrplanpaket. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die fachliche Ausstrahlungskraft der Schulen des Weltbankprojekts sehr positiv zu bewerten. Zahlreiche Schulen gestalten heute schon ihre Studentafel nach dem Weltbankprojekt. Die von Experten durchgef uhrten inhaltlichen Analysen der Musterlehrpl ane weisen darauf hin, da  etwa 40 - 45 unterschiedliche Lehrpl ane den Anspr uchen entsprechen w urden. Die Experten haben auch einen Vor-

126 Szenes, Gy orgy (1996): A NAT-hoz igazod o mintatantervek a „Vil agbanki modell“ alapj an (Musterlehrpl ane zum NAT nach dem „Weltbankmodell“). In: Szakoktat s 4, S. 6.

schlag zur Studentafel nach dem Vorbild des Weltbankmodells erarbeitet und veröffentlicht.¹²⁷

*Vorschlag zur Zuordnung von Unterrichtsfächern innerhalb der einzelnen Lernbereiche des Nationalen Grundlehrplans vom Oktober 1995*¹²⁸

NAT-Lernbereiche	Unterrichtsfächer
<i>Muttersprache und Literatur</i>	
– ungarische Sprache	ungarische Sprache und Literatur
– Literatur	
<i>Fremdsprache (lebend)e</i>	Fremdsprache
<i>Mathematik</i>	Mathematik
<i>Mensch und Gesellschaft</i>	
– gesellschaftliche, staatsbürgerliche und ökonomische Kenntnisse	Gesellschaftskunde Klassenleiterstunde
– Kenntnisse über den Menschen	Biologie
– Geschichte	Geschichte
<i>Mensch und Natur</i>	
– Naturkunde	Physik
– Physik	Geographie
– Chemie	Chemie
– Biologie und Gesundheitskunde	Biologie
<i>Unsere Erde und unsere Umwelt</i>	Geographie
<i>Künste</i>	
– Gesang/Musik	Gesang/Musik
– Tanz, Drama	Ungarische Sprache und Literatur
– visuelle Kultur	Geschichte und Gesellschaftskunde
– Kinokultur und Medienkenntnisse	Technik
<i>Informatik</i>	
– Rechentechnik	Informatik, technische Kenntnisse
– Bibliotheksbenutzung	
<i>Lebensführung und praktische Kenntnisse, Technik</i>	
– Haushaltslehre	Informatik, technische Kenntnisse
– Berufsorientierung	Biologie Physik Berufsorientierung Geschichte, Gesellschaftskunde Geographie
	Klassenleiterstunde Ungarische Sprache und Literatur
<i>Körpererziehung und Sport</i>	Körpererziehung

127 Csillei, Béla; Idöben léptek: Világbanki iskola a Tisza-partján (Sie haben rechtzeitig den Schritt getan [...] Weltbankschule am Theiß-Ufer). In: Szakoktatás 45(1995)5, S. 8 - 10.

128 Quelle: Szenes, György (1996): A NAT-hoz igazodó mintatantervek a „Világbanki modell“ alapján (Musterlehrpläne zum NAT nach dem „Weltbankmodell“). In: Szakoktatás 4., S. 6.

Eine Schwerpunktaufgabe der Experten ist es, für die Schuljahre 9 und 10 entsprechend den NAT-Anforderungen Lehrpläne zu erstellen und durch Diskussionen in den Fachkreisen zu bestätigen. Seit September 1996 sind diese Lehrpläne für die Berufsmittelschulen aus der Computerdatenbank für Lehrpläne enthalten. Zur besseren Orientierung der Lehrer in den berufsbildenden Schulen wurde von den Experten ein *Vorschlag zur Zuordnung von Unterrichtsfächern innerhalb der einzelnen Lernbereiche des Nationalen Grundlehrplans vom Oktober 1995* veröffentlicht.

Die Bildungsinhalte der berufsbildenden Schulen sollen sich stufenweise auf die Gestaltung der zehnjährigen allgemeinen Ausbildung konzentrieren. Nach den Übergangsregelungen des Gesetzes über die Volksbildung von 1993 sollen die berufsbildenden Schulen bis zur Einführung des NAT – bis 1998 – ihre pädagogischen Programme so gestalten, daß die Berufsbildung erst in den höheren Schuljahren beginnt (§ 124, A 6, S. 83). Die dementsprechenden Veränderungen in der schulischen Berufsbildung sind Ende der neunziger Jahren zu erwarten. Seit 1996 liegen neue zentrale Programme der Berufsguppen vor, die dem OKJ, den fachlichen und sanforderungen entsprechen. Das NSZI bereitet die Lehrer u.a. durch Weiterbildungsveranstaltungen auf die neuen Aufgaben vor. Auch die fachlichen Anforderungen und Prüfungsanforderungen sowie die zentralen Dokumente der berufsbildenden Unterrichtsfächer (Lehrpläne) wurden größtenteils 1996 erarbeitet.

4.3 Lehrlingswesen

4.3.1 Berufsschule [*szakmunkásképző iskola*]

Aktuelle Entwicklungen der Berufsschule seit 1993

Nach dem Gesetz über die Berufsbildung wird der Staat in Zukunft nur für die allgemeinbildenden und berufstheoretischen Bereiche der Berufsausbildung aufkommen. Für die berufspraktische Ausbildung ist die Wirtschaft verantwortlich. Es wird zentral festgelegte Prüfungsanforderungen geben. Die Prüfung wird vor der unabhängigen Prüfungskommission abgelegt werden (Staat, Arbeitgeber, Arbeitnehmer). Es wurden zentrale berufliche Anforderungen und Prüfungsanforderungen eingeführt, um ein entsprechend hohes Niveau der Berufsausbildung zu sichern.

Nach dem neuen Bildungsgesetz darf mit der Berufsbildung erst nach dem Abschluß des zehnten Schuljahres – Abschluß ist mit dem Realschulabschluß vergleichbar – oder nach der Grundprüfung begonnen werden. Die Übergangsregelung (§ 124.6.c) schreibt vor, daß die Fachschulen in der Übergangszeit ihre Programme umstrukturieren sollen, damit die beruflich bildenden Bausteine erst später vermittelt werden. Dazu gibt es eine Reihe von kritischen Stimmen, die auf das Bildungsverhalten der Schüler verweisen: ca. 10 % eines Jahrgangs werden nicht in den Sekundarbereich II übernommen, weitere 17 % brechen die Mittelschule, bzw. Berufsbildung ab, die Mehrheit im ersten oder im zweiten Ausbildungsjahr. Dies ist ein Viertel des Jahrgangs. Man kann annehmen, daß sie kaum im Stande sind, eine anspruchsvolle zehnjährige Schule erfolgreich abzuschließen. Durch diese Regelung können eigentlich die Benachteiligten mittelfristig aus der Berufsbildung

ausgeschlossen werden.¹²⁹ An zwei Schularten soll exemplarisch die aktuelle Berufsausbildung dargestellt werden.

1. Berufsschule in Békéscsaba (Stand 1994)

Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Ausbildungsorte sind die Schule, Betriebe und überbetriebliche Einrichtungen. Folgende Berufe werden ausgebildet: Fräser, Gas-, Wasser- Heizungsinstallateur, Schlosser und Elektroniker.

Die Grundausbildung erfolgt in den Werkstatträumen der Schule, im weiteren Verlauf arbeitet man mit verschiedenen Unternehmen und Firmen zusammen. Einen Lehrvertrag gibt es zur Zeit noch nicht. Das ist eine Aufgabe der Kammer. Die Schule hat aber mit Betrieben Vereinbarungen getroffen. Dazu gehört auch die Festlegung der Inhalte. Die Schule hat aber rechtlich keine Kontrollinstanz. Lehr- und Ausbildungspläne sind von der Handwerkskammer mit der deutschen HWK ausgearbeitet. Sie gelten aber zur Zeit nur als Übergangslösung. Der Anteil der Theorie ist momentan auch noch zu groß. Die Qualifikation der Ausbilder sollte ebenfalls erweitert werden. Die Abschlußprüfung erfolgt zentral für Berufe mit großen Teilnehmerzahlen. Die Vorgaben erfolgen durch das Ministerium. Der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Kriterien fest. Die praktische Prüfung erfolgt mit Genehmigung der Kommission vor Ort. Weiterhin vorgeschrieben sind schriftliche und mündliche Prüfungen.

2. Berufsmittelschule in Szolnok (Stand 1994)

An dieser Schule für Chemie, Feinmechanik und Computertechnik, wird in drei bis vier Jahren eine breite Allgemein- und Berufsbildung vermittelt. Die Abschlußprüfung nach vier Jahren umfaßt das allgemeine Abitur und die Facharbeiterprüfung. Damit ist der Schüler zum Studium oder als Facharbeiter qualifiziert. Ein weiteres Angebot ist das fünfte Schuljahr mit der anschließenden Technikerprüfung.

Diese Schule hat Gelder der Weltbank zur Verfügung. Die Werkstätten für die verschiedenen Berufe sind gut ausgerüstet.

[Boussard, IFKA-Ungarn 1994, S. 14 f.]

Facharbeiterausbildung nach Ort der berufspraktischen Ausbildung¹³⁰

Schuljahr	Zahl der Schüler				Summe
	Lehrwerkstatt in der Schule	Lehrwerkstatt im Betrieb	am Arbeits- platz, im Be- trieb	nicht in Gruppen	
1990/91	33 300	83 225	40 216	52 630	209 371
1993/94	52 593	42 028	20 804	58 762	174 187
In % des Jah- res 1990/91	157,9	50,5	51,7	11,7	83, 2

¹²⁹ Farkas, Péter (1992), a.a.O., S. 10.

¹³⁰ Benedek, András (Red.): Szakképzés Magyarországon 1994. (Berufsbildung in Ungarn 1994). Munkaügyi Minisztérium (Ministerium für Arbeit). Budapest 1995, S. 34.

Die berufspraktische Ausbildung wird heute überwiegend in den schulischen Lehrwerkstätten durchgeführt. Für die Aufrechterhaltung von Lehrwerkstätten ist eine Regelung gefunden worden. Die früher von den Betrieben unterhaltenen Lehrwerkstätten wurden von Berufsschulen und kommunalen Selbstverwaltungen übernommen. Aus dem Fonds für Berufsausbildung erhalten sie eine Unterstützung.

*Berufsschulen nach Wirtschaftszweigen, Berufen und Schülern im Schuljahr 1991/92*¹³¹

Wirtschaftszweig	Berufe	Schüler	Anteil der Schüler
Industrie	110	118 447	57,9%
Bauindustrie	13	23 506	11,5%
Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie	23	17 620	8,6%
Dienstleistung	16	10 078	4,9%
Handel, Gastronomie	17	33 635	16,4%
Verkehr, Nachrichten	2	1 349	0,7%
<i>insgesamt</i>	<i>181</i>	<i>204 635</i>	<i>100,0</i>

*Verteilung der Schüler der Berufsschulen nach Wirtschaftszweigen 1980 - 1994*¹³²

Schuljahr	1980/81		1990/91		1993/94	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Industrie	91 013	59,1	120 752	57,5	101 681	58,4
Bauindustrie	15 939	10,3	23 753	11,3	19 737	11,3
Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie	12 912	8,4	18 586	8,9	14 015	8,0
Dienstleistung	5 481	3,6	9 001	4,3	12 023	6,9
Handel, Gastronomie	28 281	18,4	35 966	17,2	25 803	14,8
Verkehr, Nachrichten- übermittlung	469	0,3	1 303	0,6	928	0,5
<i>insgesamt</i>	<i>154 096</i>	<i>100,00</i>	<i>209 371</i>	<i>100,0</i>	<i>174 187</i>	<i>100,0</i>

Die Ausbildung in den Berufsschulen (Facharbeiterausildung ohne Abitur als traditionelle Form der Berufsausbildung) wird überwiegend von Jungen besucht (1991: 66,8%). Sie wird in der Regel von den Schülern gewählt, die relativ schwache Leistungen in der Allgemeinen Schule hatten. Ein großes Problem ist die hohe Abbrecherquote von 25% der Berufsschüler. In manchen Berufsbereichen liegt die Quote über 40% (z.B. in der Textilindustrie). Im Jahre 1991 wurde über die drei letzten Jahre der Berufsschulausbildung festgestellt, daß in dieser Zeit 22,9% der Schüler die Ausbildung abgebrochen hatten. Die Berufsschulen für Industrie haben das gesellschaftlich niedrigste Prestige.

Die Berufsschüler der Industrie nahmen zwischen 1990/91 und 1993/94 um fast 20% ab. Fast drei Viertel der Schüler der Berufsschulen erlernten 1993/94 noch immer Berufe

131 Quelle: Statistikai tájékoztató. Szakmunkásképzés 1991/92 (Statistische Information. Facharbeiterausildung 1991/92). Művelődési és Közoktatási Minisztérium, Budapest, S. 7.

132 Benedek, András (Red.): Szakképzés Magyarországon 1994 (Berufsbildung in Ungarn 1994). Munkaügyi Minisztérium (Ministerium für Arbeit). Budapest 1995, S. 49.

der Industrie oder Bauindustrie. Im Schuljahr 1991/92 gab es 317 Berufsschulen (mit 7 036 Klassen), davon 108 selbständige und 209 unter gemeinsamer Leitung einer Berufsmittelschule. Zu örtlichen Selbstverwaltungen gehörten 229 Berufsschulen, zu den Bezirksselbstverwaltungen 72, zum Zentralbudget acht, zu Kirchen eine, zu Stiftungen sechs und zu sonstigen eine.

*Berufsschulen*¹³³

	1980/81	1990/91	1993/94	1994/95	1995/96
Schule	268	308	332	335	349
Klassenräume	2 823	3 707	3 803	3 896	3 852
Schulische Lehrwerkplätze	14 200	17 885	32 269	35 085	36 962
Lehrer [tanár]	5 400	6 938	6 373	6 201	5 899
Berufsausbilder [szakoktató]	5 000	5 122	4 878	4 760	4 385
Schüler [in 1 000]	154,1	209,4	174,2	163,3	154, 2
davon Schülerinnen [in %]	31,6	33,9	33,7	34,4	35,2
Mittelschulabsolventen [in %]	4,0	4,0	4,6	5,0	5,8
im Schülerwohnheim	18,7	13,1	12,5	12,5	12,2
Facharbeiterprüfung* [in 1 000]	67,1	57,5	65,5	62,2	
davon Berufsschüler	46,6	51,6	60,0	55,6	
davon Erwachsene	20,5	5,9	5,5	6,6	

* abgelegt am Ende des vorigen Schuljahres

Im Schuljahr 1991/92 legten 55 412 Berufsschüler und 5 787 Arbeitnehmer – insgesamt 61 199 Personen – die Facharbeiterprüfungen ab. Es wird verstärkt nach beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten bei Kleinbetrieben gesucht. Die Zahl der Privatlehrwerkstätten ist Anfang der neunziger Jahre gewachsen. 12 000 Kleinindustrielle beschäftigen ca. 20 000 Schüler, z.B. Maschinenschlosser, Autoschlosser. Die Berufsschulen nehmen mittlerweile die Schüler, die in Eigeninitiative eine Werkstattstelle gefunden haben, in die Schule auf. Private Kleinunternehmer erhalten für die Ausbildung von Jugendlichen Steuerermäßigungen. Es wird immer deutlicher, daß die Berufsschulen und besonders die Fachschulen ihrer doppelten Aufgabenstellung – Vermittlung eines hohen Maßes an Allgemeinbildung und beruflicher Ausbildung für die Wirtschaft – nicht mehr entsprechen.

4.3.2 Ausbildungsinhalte und Lernorte in der Berufsschule

Die berufspraktische Ausbildung fand bisher entweder in Betrieben oder in Lehrwerkstätten der Schulen oder in staatlichen Unternehmen statt. Die Facharbeiteraus- bildung in der Berufsschule hatte zu etwa 30% allgemeinbildende, zu 20% berufstheoretische und zu 50% berufspraktische Inhalte.

133 Magyar Statisztikai Zsebkönyv 1994 (Ungarisches Statistisches Taschenbuch 1994). KSH Budapest 1995, S. 77.

Oktatásstatisztikai adatok 1997 (Bildungsstatistische Daten). KSH Budapest 1997, S. 20.

1. *Stundentafel: Beruf Koch/Servierer [szakács-felsozolgáló szakma] in Wochenstunden*¹³⁴

<i>Unterrichtsfächer</i>	Unterrichtsjahr (Schuljahr)		
	1 (9)	2 (10)	3 (11)
Ungarische Sprache und Literatur	2,0	2,0	2,0
Geschichte	1,5	1,5	1,5
Mathematik	3,0	3,0	2,0
Klassenlehrerstunden	1,0	1,0	1,0
Fremdsprache (Deutsch)	2,0	2,0	2,0
Sportunterricht	1,0	1,0	1,0
Gastronomische Kenntnisse	1,0	1,0	1,0
Lebensmittelkenntnisse	3,0	2,0	2,0
Servierkenntnisse	2,0	2,0	2,0
Zubereitungskenntnisse	2,0	2,0	2,0
Berufspraxis	14,0	14,0	14,0
<u>Praktische Gruppenbeschäftigung</u>	5,0	5,0	5,0
<i>Gesamtstundenzahl</i>	<i>37,5</i>	<i>36,5</i>	<i>35,5</i>
<i>Wahlfächer</i>			
Kommunikationsübungen (Muttersprache)	1	1	1
Berufspraxis	7	7	7
Fremdsprachenübung (Deutsch)	3	3	3
<i>insgesamt</i>	<i>11</i>	<i>11</i>	<i>11</i>
<i>Sonstiger Unterricht</i>			
Sport, Training	4	4	4
Kommunikative Sprach-/Literaturübung	4	4	4
Gesellschaftskunde, Ethik	2	2	2
<i>insgesamt</i>	<i>10</i>	<i>10</i>	<i>10</i>

4.3.3 *Prüfungen*

Die Berufsschule schließt traditionell mit einer Prüfung ab; die Absolventen erhalten einen Facharbeiterbrief. Nach der doppeltqualifizierenden Berufsmittelschule erhalten die Absolventen ein Abitur-Befähigungszeugnis, das gleichzeitig eine abgeschlossene Facharbeiterqualifikation nachweist. Nach einer weiteren ein- bzw. zweijährigen Ausbildung und Prüfung erreichen sie die Technikerqualifikation.

Nach erfolgreicher Absolvierung des dritten Schuljahres und des vorgeschriebenen Berufspraktikums kann der Schüler die Facharbeiterprüfung ablegen. Das erworbene Facharbeiterzeugnis befähigt zur Arbeit als Facharbeiter im erlernten Beruf.

¹³⁴ Benedek, András: Adaptív szakképzési modell. Eredmények és tanulságok. (Adaptives Berufsbildungsmodell. Ergebnisse und Lehre). In: Közoktatási kutatások, Akadémiai Kiadó, Budapest 1992, S. 129.

Absolventen des vierten Schuljahres des Gymnasiums bzw. einer Berufsmittelschule mit anderer Berufsrichtung können an der Berufsschule nach einer zusätzlichen Ausbildung von in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegter Dauer und nach Absolvierung des vorgeschriebenen Berufspraktikums eine berufliche oder eine Facharbeiterprüfung ablegen.

Laut Gesetz über die Berufsbildung sind einheitliche berufliche Anforderungen für die im OKJ bestimmten beruflichen Qualifikationen zu stellen. Die berufsbildende Einrichtung soll im Rahmen der einheitlichen beruflichen Anforderungen ihre fachliche Tätigkeit gestalten. Sie kann örtliche berufliche Programme ausarbeiten. Nach der gesetzlichen Regelung gilt:

„Wer eine erfolgreiche Berufsabschlußprüfung [szakmai vizsga] ablegt, kann ein Zeugnis zur Bestätigung der beruflichen Qualifikation erhalten“ (§ 12 (1)).

Weiterhin sagt das Gesetz aus, daß die Berufsabschlußprüfung ein staatliches Examen ist. Die Prüfungen werden wie folgt durchgeführt:

- Die Berufsabschlußprüfung der im OKJ aufgeführten beruflichen Qualifikationen wird nach zentral vom zuständigen Minister festgelegten Bestimmungen durchgeführt. Sie wird vor einer Berufsprüfungskommission [vizsgabizottság] angelegt (§ 14(1) Gesetz über die Berufsbildung);
- Die unabhängige Prüfungskommission besteht aus: einem Vorsitzenden (vom zuständigen Minister berufen), einen Vertreter der Einrichtung, die die Berufsabschlußprüfung organisiert, einem Vertreter der territorial zuständigen Wirtschaftskammer, oder wenn die berufliche Qualifizierung nicht in die Zuständigkeit einer Wirtschaftskammer fällt, einem Vertreter der berufsbildenden Institution, bzw. wenn dieser die Prüfung organisiert hat, einem Vertreter der – durch den Minister benannten beruflichen Organisation. Zur Beschlußfähigkeit der Prüfungskommission müssen neben dem Vorsitzenden mindestens noch zwei Mitglieder mitwirken (§ 14(2) Gesetz über die Berufsbildung);
- Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen einschlägig qualifiziert sein (§ 14(3) Gesetz über die Berufsbildung). Für ihre Berufung gibt es genauere Vorschriften (§ 14(4) Gesetz über die Berufsbildung);
- Die Lehrer sind keine Vollmitglieder. Sie können als Sachverständige (zum Fragenstellen) herangezogen werden (§ 14(5) Gesetz über die Berufsbildung).¹³⁵

4.4 Berufliche Bildung für Behinderte, Lernbeeinträchtigte und Leistungsschwache

1985 wurden die Spezialfachschulen ins Leben gerufen. Sie waren zuerst nur für behinderte Kinder vorgesehen. Für die Spezialfachschulen wurden 1991 zentrale Lehrpläne erarbeitet. Seit 1992 gab es schon 15 Programme.

¹³⁵ Vgl. dazu den Text des Gesetzes über die Berufsbildung, S. 123 ff.

Jedoch gibt es seit Mitte der achtziger Jahre immer mehr nichtbehinderte Jugendliche, die wegen des Mangels an Ausbildungsplätzen – bedingt durch die geburtenstarken Jahrgänge zwischen 1973 und 1976 und durch die politische und wirtschaftliche Wende – nicht in die Berufsschulen aufgenommen werden. Sie wurden bisher auch nicht in andere Schulen integriert. Die Modifizierung des Bildungsgesetzes von 1985 ermöglichte hier, daß die Spezialfachschulen nun auch für sie offenstehen.

Zur Gruppe der benachteiligten Kinder gehören die Lernbehinderten, Jugendliche ohne Schulabschluß nach dem Ablauf der Schulpflicht, Jugendliche, die ihre Ausbildung in der Berufsschule abgebrochen haben (1982 - 85: durchschnittlich 24%), Jugendliche der ethnischen Minderheiten.

Einige Berufsschulen haben Spezialklassen insbesondere für Lernbehinderte oder Benachteiligte eingerichtet. Für diese Schüler, vor allem für die Mädchen, werden Haushaltskenntnisse oder Kenntnisse in der Landwirtschaft vermittelt. Es wird kein Facharbeiterzeugnis vergeben. Nach Abschluß der Schule im 16. Lebensjahr können sie nur Anlern- oder Hilfsarbeitertätigkeiten aufnehmen.

Diese Möglichkeit wird auch in einigen allgemeinbildenden Allgemeinen Schulen praktiziert, weil die geburtenstarken Jahrgänge gegenwärtig im Sekundarbereich II kulminieren und die Allgemeinen Schulen nicht mehr so überfüllt sind wie vor einigen Jahren.

5 Weiterbildung und berufliche Weiterbildung

5.1 Ausbildung und Umschulung Erwachsener

Für Erwachsene, die keine Schul- oder Berufsausbildung besitzen oder sich weiterqualifizieren möchten, gibt es mehrere (formale) Arten von Ausbildungsmöglichkeiten:

- 1 Pflichtschulqualifikationserwerb;
- 2 Erwerb des Abiturs (vierjährige Ausbildung);
- 3 nachträglicher Erwerb des Abiturs für die Erwachsenen, die bereits den Facharbeiterabschluß besitzen;
- 4 Berufsoberschulabschluß (vierjährige Ausbildung zum Facharbeiter mit Abitur) oder Berufsschulabschluß (vierjährige Facharbeiterausbildung);
- 5 Technikerqualifikation (ein- bzw. zweijährige Zusatzausbildung).

Außerhalb des Schulsystems existieren Ausbildungszentren, die staatlich anerkannte Qualifikationen nach OKJ in kürzeren oder längeren Kursen anbieten. 1984 gab es 2 800 marktorientierte Umschulungen, 1991 erhöhte sich die Zahl schon auf 36 624. Davon wurden aus dem Beschäftigungsfonds für 26 249 Personen in den Arbeitszentren durch das OKpT, aus dem Sonderfonds zum Beschäftigungsfonds für 4 500 Personen Umschulungen ermöglicht. Die Arbeitsmarktkommission finanzierte für 5 490 Teilnehmer die Umschulung.

Profitorientierte und Nonprofit-Bildungseinrichtungen bieten auch Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten an. Die privaten Sprachschulen und die Volkshochschulen haben seit den achtziger Jahren ebenfalls zahlreiche Kurse im Programm.

Beschäftigungsförderung von arbeitslosen Berufsanfängern¹³⁶

Die Regierung plant eine aktive Beschäftigungspolitik durch Schaffung von Arbeitsplätzen und Verwirklichung von Umschulungsmöglichkeiten. So sollen die Institutionen des Arbeitskräftemarktes – Arbeitsämter und Umschulungszentren – weiterentwickelt werden. Es wurde Anfang 1996 ein *Arbeitsmarktfonds* [Munkaeöpiaci Alap] angelegt. Es wird die Ausdehnung des Systems der gemeinnützigen Arbeit und der Umschulung angestrebt. Geplant ist, daß die Arbeitsämter nicht mehr als Behörden, sondern als Dienstleistungseinrichtungen arbeiten. Sie sollen Sachbearbeitungs- und Arbeitsvermittlungsfunktionen ausüben.¹³⁷

Das Unterstützungssystem der arbeitslosen Jugendlichen erfuhr ab Juli 1996 eine grundlegende Veränderung. Diese aktive Unterstützung gilt für arbeitslose Jugendliche, Berufsanfänger unter 25 Jahren und für Hochschulabsolventen unter 30 Jahren, die nicht mehr als eine dreimonatige Beschäftigung hinter sich haben, sich am Arbeitsamt registrieren ließen und nach der Registrierung drei Monate lang keine Arbeit gefunden haben.

¹³⁶ Vgl. dazu auch Kapitel 1.3.2 Sozialökonomische Veränderungen, S. 20 ff.

¹³⁷ Népszabadság (1996-06-14)138, S. 11.

Unqualifizierte Jugendliche unter 18 Jahren, die die Allgemeine Schule vor drei Jahren verlassen oder absolviert haben, die ihre Mittelschule vor einem Jahr verlassen haben oder die die Schule der Arbeitnehmer nicht besucht haben, können eine Unterstützung zur Absolvierung ihrer ersten Berufsbildung beantragen. Eine andere Variante ist, daß sie parallel mit der Ausbildung eine Teilzeitarbeit in Anspruch nehmen können. Wenn der Arbeitgeber neun Monate lang täglich eine vierstündige Beschäftigung für Jugendliche sichert, kann er den Arbeitslohn bzw. die Unterstützung vom Arbeitsamt ersetzt bekommen. Wenn der Arbeitgeber die Ausbildung oder Umschulung der Jugendlichen auf sich nimmt, kann die Unterstützung um drei Monate verlängert werden.

Die unqualifizierten Jugendlichen haben auch die Möglichkeit, am Berufsorientierungstraining teilzunehmen. Für die arbeitslosen Hochschulabsolventen empfehlen die Arbeitsämter eine zwölfmonatige Praktikantenbeschäftigung. Der Arbeitgeber kann im ersten Halbjahr die Lohnkostensumme der Jugendlichen vom Arbeitsamt zurückverlangen (monatlich höchstens 29 000 HUF) und im zweiten Halbjahr die Hälfte des Lohnes, wenn er den Jugendlichen für unbestimmte Zeit beschäftigen will.¹³⁸

Das Ministerium für Arbeit beabsichtigte 1996 zusammen mit der Landesstiftung für Beschäftigung [Országos Foglalkoztatási Alapítvány], zwei Versuchsprogramme zu starten. Das eine sollte der Arbeitsuche unter den benachteiligten und ungeschulten Jugendlichen dienen, das andere der Unterstützung von jungen Existenzgründern.

Beim gemeinnützigen Arbeiten der jungen Berufsanfänger werden die Arbeitsämter maximal 90% der Beschäftigungskosten übernehmen.

Die Unterbringung der Berufsschüler sollte auch unterstützt werden. Wenn der Arbeitgeber nach Ablauf des Berufspraktikums den Berufsschulabsolventen mindestens ein halbes Jahr lang bei sich behält, kann der Arbeitgeber monatlich 50% des Mindestlohnes vom Arbeitsamt zurück erhalten.

Nach den bisherigen Schätzungen werden 80 - 100 000 junge Arbeitslose dieses aktive Mittel der Arbeitsmarktpolitik in Anspruch nehmen. Ihre Unterstützung kostete 1996 zwei Milliarden HUF aus dem Arbeitsmarktfonds. Fraglich ist aber, ob sich die Jugendlichen nach der Schule registrieren lassen, wenn sie wissen, daß sie nur unter bestimmten Bedingungen unterstützt werden. Problematisch ist die Erfassung der Jugendlichen, die zwischendurch – ohne Abschluß – die Schule verlassen. Wenn sie sich registrieren lassen, können sie eine Ausbildungsunterstützung für einen Beruf bekommen, womit sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben könnten.¹³⁹

138 Bagó, József (1996): Váltás a pályakezdek támogatásában (Änderung der Unterstützung von Berufsanfängern). In: Szakoktatás 6. S. 1 - 4.

139 In: Magyar Hirlap (1995-12-13); Népszabadság (1996-03-25); Népszabadság (1996-06-01) S. 5.

5.2 Fortbildung

An den Betriebslehrgängen oder den außerbetrieblichen Lehrgängen nehmen vor allem diejenigen teil, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Das Spektrum der Lehrgänge reicht von einem Kurzlehrgang zum Anlernen bis zu Jahreskursen. Die Finanzierung der Kursgebühren durch die Betriebe wurde in der Vergangenheit oftmals vom erfolgreichen Abschluß der Teilnehmer abhängig gemacht.

5.3 Reform der Weiterbildung

Im Rahmen des Weltbankprogramms entstanden für die Arbeitskräfteentwicklung und Umschulung seit 1991 mehrere regionale Zentren. In folgenden Städten wurden Ausbildungszentren eingerichtet: Miskolc, Pécs, Debrecen, Székesfehérvár, Békéscsaba Kecs-kemét, Budapest, Nyiregyháza und Szombathely.

Das erste mittelosteuropäische Zentrum für Umqualifizierung von erwachsenen Arbeitslosen und Jugendlichen wurde 1991 in Miskolc in Nordungarn eröffnet. Es wird diskutiert, ob dieses und weitere zehn noch auszubauende Zentren auch für die Berufsausbildung, z.B. der Berufsschule und Berufsmittelschule, genutzt werden können.

In dieser krisenbeladenen Region leben ca. ein Viertel der Arbeitslosen. Die Ausbildung erfolgt in diesem Zentrum in mehr als 70 Fachrichtungen. Seit der Eröffnung 1991 haben hier 4 000 Personen ihre Lehrgänge begonnen. 4,3% der Teilnehmer haben vorzeitig ihre Lehrgänge abgebrochen. Die Verteilung nach dem Alter ergibt: 50,7 % unter 25 Jahren, 35% zwischen 25 und 29, 14,3% über 40 Jahre. Die Lehrgangsteilnehmer können folgenden Schulabschluß nachweisen: 20,2% Pflichtschulabschluß, 17,8% Berufsschul- oder Fachschulabschluß, 28,6% Abschluß einer Berufsmittelschule oder eines Technikums, 22,6% Gymnasialabschluß, 7,7% Hochschulabschluß, 3,1% Universitätsabschluß. In den ersten 15 Monaten erhielten in Miskolc 2 268 Teilnehmer einen Berufsbildungsabschluß. Davon standen 27% während des Lehrgangs im Arbeitsprozeß, und 60% fanden innerhalb von sechs Monaten eine Arbeit. Die Experten heben hervor, daß es notwendig ist, das fachliche Profil der einzelnen Ausbildungszentren zu analysieren, das die Veränderungen der Beschäftigungsprozesse in besonderer Weise widerspiegelt.¹⁴⁰

Neben den traditionellen Formen gibt es vor allem durch Erwachsene in Anspruch genommene Bildungsformen wie Fernlehrgänge. Vor einigen Jahren hat Ungarn die Möglichkeit erhalten, sich an die Hagener Fernuniversität (Sommer 1992, 43 Studenten) sowie die Offene Universität der Niederlande anzuschließen. Die Kenntnis der Landessprache und die Anerkennung des Abiturzeugnisses ist Voraussetzung für eine Aufnahme.

Das *LSI-Bildungszentrum* [Large Scale Integration] zur Fortbildung im Bereich der Mikroelektronik wurde 1980 durch die 20 größten Elektronikbetriebe gegründet. Es betreibt traditionellen Fernunterricht, gründete aber auch die Hochschule Dénes Gábor und eine mit zahlreichen Universitäten in Verbindung stehende offene Universität.

140 Papp, Ágnes (Red.): Bildungszentren in Ungarn.1994, S. 3.

Die *Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse* [Tudományos Ismeretterjesztő Társaság, TIT] besitzt ein landesweit ausgebautes Netz für die allgemein-nützliche Kenntnisverbreitung. Ihr Fernunterrichtsnetz wird jetzt ausgebaut. Das LSI arbeitet mit einigen örtlichen Organisationen von der TIT zusammen. Auch vor der Wende, seit den siebziger Jahren, unterhielt die Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse mit dem Institut für Internationale Zusammenarbeit des Deutschen Volkshochschul-Verbandes [Német Népfőiskolai Szövetség Nemzetközi Együttműködési Intézete, IIZ/DVV] Arbeitsbeziehungen. Seit Ende der achtziger Jahre arbeiten unter anderem auch die Volkshochschulen und die Ungarische Volkshochschulgesellschaft mit dem IIZ/DVV zusammen. Ein Projektbüro des IIZ/DVV in Budapest gestaltet seit 1991 die Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen, politischen und kulturellen Erwachsenenbildung.

Der *Landesrat für Fernunterricht* und das Fachexpertenkollegium für Fernunterricht bereiten den postgraduellen Fernunterricht auf dem Gebiet des Hochschulwesens vor. Der *Nationale Fernunterrichtsrat* [Nemzeti Távoztatási Tanács, NTT] wurde als ratgebendes Gremium des Bildungsministers ins Leben gerufen. Seine Aufgabe ist die Organisation, die Unterhaltung und die Eingliederung des Fernunterrichtsnetzes in das ungarische Bildungswesen. Mit dem Pannonia Tempus-Projekt wurde begonnen. Sechs regionale Zentren bilden das NTT-Netz. Sie bauen vor allem auf die kurzen, intensiven arbeitsbegleitenden Lehrgänge und nicht auf die Umschulung von Arbeitslosen.¹⁴¹

Die wirtschaftlichen Veränderungen erhöhten die Nachfrage nach Managern und anderen Leitern, die fähig sein müssen, unter freien marktwirtschaftlichen Bedingungen Führungspositionen auszuüben. Es gibt mehrere Weiterbildungseinrichtungen, wie z.B. das Internationale Managerzentrum [IMC] für Bildungskurse auf rein akademischer Basis.

5.3.1 *Unternehmerausbildung*

Noch vor wenigen Jahren gab es keine Unternehmerausbildung. Heute existieren verschiedene Experimente. Die Bedeutung des Unterrichts auf dem Gebiet des Unternehmers wächst. Der *Landesverband der Lehrer für Unternehmerunterricht* [Vállalkozásoktató Tanárok Országos Egyesülete, VOTOE] hat eine Veröffentlichung über Lehrpläne und Programme für Unternehmen und Wirtschaft und einen Unterricht mit 12- bis 20jährigen – für die schulische Ausbildung – herausgegeben. Ziel der Veröffentlichung ist es, das Programmkonzept zu verbreiten und die Jugendlichen durch die Ausbildung auf eine Tätigkeit als erfolgreiche Unternehmer vorzubereiten.¹⁴²

141 Szendrő, Péter: Távoztatás a szakképzésben (Fernunterricht in der Berufsbildung). In: Benedek, András (Red.): Oktatásméleti kérdések a szakképzésben. Tanulmánygyűjtemény a szakmai képzésben tanító tanárok és oktatók számára (Unterrichtstheoretische Fragen in der Berufsbildung. Studiensammlung für Lehrer und Ausbilder). Budapest, Müszaki Könyvkiadó 1995.

142 Szomor, Tamás u.a. (1995) Vállalkozói, gazdasági jellegű tantervek és programok (Lehrpläne und Programme für Unternehmen und Wirtschaft). Vállalkozásoktató Tanárok Országos Egyesülete (Landesverband der Lehrer für Unternehmenunterricht = VOTOE). 1995, S. 41.

5.3.2 Stiftungen

Eine besonders wichtige Rolle spielen die Stiftungen in der Gestaltung der zivilen Gesellschaft; so auch im Bildungsbereich. Die größten Stiftungen, die die Modernisierung des Bildungswesens seit 1995 unterstützen, sind die Gemeinnützige Stiftung für Modernisierung der Volksbildung [Közoktatási Modernizációs Közalapítvány, KOMA] des Bildungsministeriums und die Soros-Stiftung [Soros Alapítvány]. Im Themenbereich der Weiterbildung findet man immer öfter Lehrgänge zur Umsetzung des NAT, zur Erarbeitung von örtlichen Lehrplänen, zum Thema OKJ u. a.

Das Bildungsministerium hat 1990 die Stiftung *Ausbildung für Leiter* gegründet, um die Koordinierung des Bildungsmarktes auf dem Gebiet der Managerausbildung und die Adaption von ausländischen Erfahrungen zu unterstützen. Ihr Ziel ist es auch, den gemeinsamen ausländischen und einheimischen Bildungseinrichtungen Hilfe zu leisten. Die Unterstützung für die Managerausbildung kam aus den USA, aus Australien, Belgien, Kanada, Deutschland, Italien, Spanien und aus der Schweiz. Als Teil dieser Stiftung arbeitet ein gut ausgebautes Informationszentrum. Jährlich wird eine Erhebung über die Einrichtungen der Managerausbildung durchgeführt. Ihre aktualisierte und sehr informative Veröffentlichung über die Lage auf dem Managerausbildungsmarkt erscheint jährlich in englischer und ungarischer Sprache mit Diskettenbeilage.¹⁴³

Die Stiftungen für Berufsanfänger und Erwachsene werden folgendermaßen aufgeteilt :

- Stiftungen für die Vergabe von Stipendien (in der Regel für die Förderung der Post-Secondary- oder postgradualen Bildung);
- Stiftungen für Dienstleistungen (für Ausbildungsberatung und -vermittlung, sowie Initiativen für die Veranstaltung von beruflichen Konferenzen usw.);
- Stiftungen für die Organisierung von Ausbildungsveranstaltungen (fallweise mit Förderung der sozial Benachteiligten durch Stipendien);
- Stiftungen für Ausbildung, Umschulung, Veranstaltung von Kursen und Vorbereitungsmaßnahmen (vor allem für die Förderung der nach 1973 Geborenen, die aufgrund der hohen Zahl unterdurchschnittliche Beschäftigungschancen haben.¹⁴⁴
- Durch das NSZI wurde 1991 die Stiftung „*Berufsbildung 2000*“ [„Szakképzés 2000“] gegründet, die dem Erfahrungsaustausch von Schülern und Lehrern aus den berufsbildenden Schulen im Ausland dienen soll.¹⁴⁵

143 Ki kicsoda a menedzserképzésben? (Wer ist wer in der Managerausbildung?) THE FOUNDATION FOR MANAGEMENT EDUCATION. 1994/95. 187 S.

144 Andrassy zit. in: Fachbildung in Ungarn 1994. S. 99.

145 Illés, Lajosné: A „Szakképzés 2000“ Alapítvány 1996. évi pályázatának eredményei (Die Wettbewerbsergebnisse der Stiftung „Berufsbildung 2000“ im Jahre 1996). In: Szakképzési Szemle 1997(1), S. 83 - 90.

6 Personal im beruflichen Bildungswesen

6.1 Struktur und Entwicklung

Die Lehrerausbildung orientiert sich an den Schulstufen und Schultypen:

- *Grundschullehrer für die Unterstufe*, d.h. für die ersten vier Schuljahre seit 1995 für die Schuljahre 1 - 6 im Sinne des NAT;
- *Grundschullehrer für die Oberstufe*, d.h. für die Schuljahre 5 - 8.
- *Lehrer für die Mittelschulen* (allgemeine Fächer);
- *Berufsschullehrer u.ä. an Berufsbildungseinrichtungen*.

*Qualifikation der Lehrer in den Berufsbildungseinrichtungen*¹⁴⁶

Bezeichnung	Berufsmittelschulen				Berufsschulen			
	1993/94		1995/96		1993/94		1995/96	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Mittelschullehrer	7 459	50,2	8 085	51,3	1 783	15,8	1 599	15,5
Grundschullehrer der Oberstufe	1 500	10,1	1 790	11,3	2 313	20,6	2 187	21,3
Lehrer für berufsbildende Unterrichtsfächer mit pädagogischer Ausbildung	4 050	27,2	4 116	26,1	3 914	34,8	3 733	36,3
Lehrer für berufsbildende Unterrichtsfächer ohne pädagogische Ausbildung	1 786	12,0	1 703	10,8	2 404	21,4	2 010	19,5
Unterstufenlehrer	71	0,5	79	0,5	129	1,1	93	0,9
Facharbeiter	-	-	-	-	708	6,3	662	6,4
<i>insgesamt</i>	<i>14 866</i>	<i>100</i>	<i>15 772</i>	<i>100</i>	<i>11 251</i>	<i>100</i>	<i>11 251</i>	<i>100</i>

Berufsbildungsexperten sind schon seit Mitte der achtziger Jahre der Meinung, daß das System der Pädagogenausbildung für das Berufsbildungswesen durch seine Unelastizität und Rückständigkeit auffällt. Veränderungen seien unerläßlich. Der Lehrer wurde schon damals und auch heute als Hauptfaktor der *guten Schule* in Ungarn betrachtet. Geplant ist die Einrichtung von Lehrerausbildungsinstituten innerhalb der Universitäten.

Grundsätzliche Veränderungen in der Ausbildung der Lehrer und Berufsschullehrer sowie ihrer Weiterbildung sind im Zusammenhang mit der Modifizierung des Gesetzes über die Volksbildung und des Gesetzes über die Hochschulbildung von 1993 noch im Jahre 1997 zu erwarten. Ein System für das Lehrerpraktikum und ein Fachprüfungs- und Weiterbildungssystem für Lehrer wird voraussichtlich eingeführt. Die Voraussetzung der Höherstufung wird eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrerweiterbildung sein. Die Karrieregestaltung der Lehrer hängt künftig von der Teilnahme an Weiterbildungen ab. Die Modernisierung des Lehrerweiterbildungssystems wurde 1995 mit deutscher und

¹⁴⁶ Benedek, András (Red.): Szakképzés Magyarországon 1994 (Berufsbildung in Ungarn 1994). Munkaügyi Minisztérium (Ministerium für Arbeit), Budapest 1995, S. 40.

Benedek, András (Red.): Szakképzés Magyarországon 1996 (Berufsbildung in Ungarn 1996). Munkaügyi Minisztérium (Ministerium für Arbeit), Budapest 1996, S. 226.

schweizerischer Hilfe durch die Gründung eines Landesbüros für Weiterbildung [Országos Továbbképzési Iroda] begonnen.¹⁴⁷

Die Bezüge der Lehrer liegen deutlich hinter dem Gehalt vergleichbarer Ausbildungen. Das hat sich auch seit der Wende nicht verändert. Das Bildungsministerium hat 1989 einen Dreijahresplan erarbeitet, um diesen 70- bis 100% Rückstand der Lehrergehälter wettzumachen. Der Staatshaushalt hat 1992 für eine einmalige Lohnaufbesserung von 10% 3,2 Mrd. Forint bereitgestellt. Die im Gesetz für die öffentlichen Angestellten vorgesehenen sozialen Verbesserungen wurden weitgehend eingeführt. Die Pädagogen erhielten bereits 1992 ein 13. Monatsgehalt. Längere Kündigungsfrist, höhere Abfindungssummen und Jubiläumsprämien werden ebenfalls durch die Bestimmungen geregelt. Es ist im Zusammenhang mit der oben erwähnten Gesetzesmodifizierung geplant, ein differenziertes Lohnsystem einzuführen, um den Lehrern in ihrer Arbeit gerecht zu werden. Die Pflichtstundenzahl wird wohl noch 1997 für einige Lehrer-Tätigkeiten um 10% erhöht, mit entsprechendem Lohnausgleich und bei Sicherung der Finanzen.

6.2 Lehrer an Primarschulen und Sekundarschulen

Die *Grundschullehrer für die Unterstufe*, d.h. für die ersten vier Schuljahre der Allgemeinen Schule (Primarbereich), haben ihre Ausbildung an dreijährigen Hochschulen für Lehrerbildung ohne Fächerdifferenzierung absolviert. Seit 1995 erfolgt die Lehrerausbildung für die Schuljahre 1 - 6 im Sinne des NAT, die eine sechsjährige Schulstufe vorsieht.¹⁴⁸ Die *Grundschullehrerausbildung für die Oberstufe*, d.h. für die Schuljahre 5 - 8, erfolgt an den vierjährigen Hochschulen für Lehrerbildung für zwei Unterrichtsfächer.

Die *Lehrerausbildung für die Mittelschulen* des Sekundarbereichs II (Gymnasien, Berufsmittelschulen und Berufsschulen) erfolgt in fünf Jahren an den Universitäten und Technischen Universitäten. Mit diesem Lehrendiplom ist es möglich, auch an den Berufsmittelschulen theoretische Fächer zu unterrichten. 18 Unterrichtsstunden sind Pflicht. Etwa 84% der Lehrer sind Frauen.

Durch die Überprüfung von Bildungseinrichtungen wurden 1995 einige Reserven im Bildungssystem entdeckt. Man stellte z.B. fest, daß zum gegenwärtigen demographischen Tief die Lehrerschaft zu hoch sei.¹⁴⁹ Geburtenschwache Jahrgänge werden von einer Expansion der Lehrerschaft begleitet. Die Ursache hierfür ist, daß die Lehrerausbildung seit 1986 für ein demographisches Hoch geplant war, um eine differenzierte Beschäftigung mit den Kindern zu ermöglichen. Nun wächst aber die Lehrerarbeitslosigkeit; Anfang des Schuljahres 1995/96 gab es etwa 5 000 arbeitslose Lehrer.

147 Gyarmati, Sz. Éva: Kiút a továbbképzés dzsungeléből? (Ausweg aus dem Dschungel der Weiterbildung?) In: Népszabadság (1995-04-06), S. 8.

148 Átalakuló tanárképzés (Lehrerausbildung in Veränderung). In: Magyar Hírlap (1995-01-19).

149 Halász, Gábor: Aki szegény, az a legpazarlóbb (Wer arm ist, ist der großzügigste) ? In: Népszabadság (1995-04-07), S. 22.

6.3 Lehrer an Berufsschulen und Berufsmittelschulen

Die Berufsschullehrer erhalten nach einem fünfjährigen Studium an einer Universität als Ingenieur oder Ökonom, oder nach einem vierjährigen technischen Fachhochschulstudium, ihr Diplom. Durch ein einjähriges Zusatzstudium in Pädagogik, davon 85% im Fernstudium, erhalten sie die Lehrbefähigung für Berufsausbildungseinrichtungen.

*Qualifikation des Lehrpersonals der Berufsmittelschulen im Schuljahr 1994/95*¹⁵⁰

Bezeichnung	Zahl der Lehrer
Mittelschullehrer	7 740
Grundschullehrer der Oberstufe	1 621
Lehrer f. berufsbildenden Unterricht <i>mit</i> pädagogischer Ausbildung	4 117
Lehrer f. berufsbild. Unterricht <i>ohne</i> pädagogische Ausbildung	1 806
Unterstufenlehrer	74
<i>insgesamt</i>	<i>15 358</i>
davon	
Schuldirektor oder Stellvertreter	1 188
berufsbildende Unterrichtsfächer unterrichten insgesamt	6 246
allgemeinbildende Unterrichtsfächer unterrichten insgesamt	7 449
<i>Frauen insgesamt</i>	<i>8 815</i>

Innerhalb des Weltbankprojekts wurde ein experimenteller Lehrplan zum Studienfachsystem der Berufslehrausbildung erarbeitet. Dieses System bildet auch die Grundlage beispielsweise für die Umweltingenieur-Lehrer-Ausbildung. Die Besonderheiten der Ingenieur-Lehrer-Ausbildung lehnt sich ab dem dritten Semester an die Struktur der Ausbildung von Ingenieuren an. Unter den Zielstellungen der Ausbildung weist man auf die Entwicklung von Lehrerkompetenzen und problemorientiertem Denken sowie von Einstellungen zur Umwelterziehung hin.¹⁵¹ Als einzige Universität dieser Fachrichtung begann im Studienjahr 1994/1995 die Universität in Sopron innerhalb des Weltbankprojekts die Ausbildung von Umweltingenieur-Lehrern. Das Studium umfaßt zehn Semester. Die Ingenieur- und Lehrerausbildung läuft parallel nach einem festgelegten Studienplan.

¹⁵⁰ Oktatási statisztika. Táblázatok (Bildungsstatistik.Tabellen) Budapest) 1995, S. 24 - 25.

¹⁵¹ Lükö, István: Környezeti mérnök-tanárképzés világbanki program alapján (Ausbildung von Umwelt-Ingenieur-Lehrern nach dem Weltbankprogramm) In: Szakképzési Szemle 2 (1995).

Studienplan: Fach: Umweltingenieur-Lehrer: (direkte) Ausbildung, Gesellschaftswissenschaftliches (GSW) und Lehrerausbildungsmodul (LBM)¹⁵² (I)

Module	Bezeichnung	Wochenstundenzahl										Anforderung		
		1. th-pr	2. th-pr	3. th-pr	4. th-pr	5. th-pr	6. th-pr	7. th-pr	8. th-pr	9. th-pr	10. th-pr			
GSW	Philosophie	2+0												E
	Ökophilosophie		2+0											E
	Allgemeine und Umweltsoziologie					2+0								E
	Kultur- u. Agraringenieurgeschichte					2+0								E
LBM	Logik			1+0										E
	Ethik							1+0						U
	Psychologie			2+0	1+1	1+1								E, E; E2
	Kommunikation				1+1									E
	Umwelt-Gesellschaft-Berufsbildung			2+0										E
	Historische und theoretische Erziehungswissenschaft					2+0	1+1	1+0						E, E, E1
	Unterrichtslehre							2+0	1+1					E,E

152 Lükö, István(1995): Környezeti mérnök-tanárképzés világbanki program alapján (Ausbildung von Umwelt-Ingenieur-Lehrern nach dem Weltbank-programm). In: Szakképzési Szemle 2, S. 66.
IHBB – 7. Erg.-Lfg., 1997

Studienplan (Fortsetzung): Fach: Umweltingenieur-Lehrer: (direkte) Ausbildung, Gesellschaftswissenschaftliches (GSW) und Lehrerausbildungsmodul (LBM)

Module	Bezeichnung	Wochenstundenzahl										Anforderung					
		1. th-pr	2. th-pr	3. th-pr	4. th-pr	5. th-pr	6. th-pr	7. th-pr	8. th-pr	9. th-pr	10. th-pr						
	Unterrichtstechnologie							1+1					E,P				
	Unterrichtsmanagement								1+0		2+0		E				
	Grundlagen der Umwelterziehung												E				
	Fachmethodik										1+1	1+1	E P, EP				
	Entwicklung v. Lehrerkompetenzen							0+1			0+2	0+2	E, U P				
	Spezialkollegium						1+0						U				
	Berufsorientierung											1+0	U				
	Diplomarbeit											0+1	U				
	<i>insgesamt*</i>									5+0	2+2	3+1	3+1	4+1	2+2	3+3	2+4

Abkürzungen: GSW = Gesellschaftswissenschaftliches Modul; LBM = Lehrerausbildungsmodul;

th-pr = Theorie-Praxis; U = Testat / Unterschrift; E = Examen; P = Praxiszensur

* nur Lehrerausbildungsmodul

Examen: 1. Historische und theoretische Erziehungswissenschaft und Grundlagen der Umwelterziehung. 2. Psychologie

Die Ausbildung der Lehrer für die Berufsbildung erfolgt inhaltlich vielschichtig. Es gibt eine Fachausbildung von Umweltlehrern, von Umweltwirtschaftsingenieuren, von Umweltingenieuren, von Naturschutzfachingenieuren und von Umweltmanagern (Organisator). Ihre Ausbildung erfolgt an Hochschulen und Universitäten. Die Fachrichtung ist aber von der Ausbildungsrichtung der Hochschule abhängig. Zwei oder drei Jahre dauert die graduale bzw. die postgraduale Ausbildung. Für die Allgemeinen Schulen erfolgt die Umweltlehrerausbildung in der Fachkombination mit Chemie, Biologie oder Geographie an den Hochschulen für Lehrerausbildung. Für Mittelschullehrer ist nur ein Lehrgang an der Universität Elte erforderlich. An der Universität Veszprém werden Lehrer für das Fach Umwelt ausgebildet.

Das Lehrpersonal der Berufsschulen

Qualifikation des Lehrpersonals der Berufsschulen im Schuljahr 1994/95¹⁵³

Bezeichnung	Lehrer für Berufs- theorie	Leiter der prakti- schen Ausbildung, Berufsausbilder	<i>insgesamt</i>
Mittelschullehrer	1 645	165	<i>1 710</i>
Grundschullehrer der Oberstufe	2 179	100	<i>2 279</i>
Personal für berufsbildenden Unterricht <i>ohne pädagogische Ausbildung</i>	529	1 639	<i>2 231</i>
Unterstufenlehrer	57	77	<i>134</i>
Berufsausbilder	1 809	2 070	<i>3 879</i>
Facharbeiter	19	709	<i>728</i>
<i>insgesamt</i>	<i>6 201</i>	<i>4 760</i>	<i>10 961</i>

Von den Lehrkräften waren 6 201 Lehrer für Theorie (davon 2 686 für berufsbildende Unterrichtsfächer), 4 349 Berufsausbilder und 411 Leiter der praktischen Ausbildung.

6.4 Ausbilder

Die Ausbilder sind vor allem Absolventen einer Berufsmittelschule oder eines Technikums mit langjähriger (mindestens dreijähriger) Berufserfahrung und mit einem einjährigen pädagogischen Direktstudiumsnachweis.¹⁵⁴ Nach den Übergangsregelungen des Gesetzes über die Volksbildung von 1993

„Kann eine Ausbildungsfachkraft mit Mittelschulabschluß, einer entsprechenden abgeschlossenen Berufsausbildung und mit dreijähriger Praxis in der Berufsmittelschu-

153 Oktatási statisztika. Táblázatok (Bildungsstatistik. Tabellen) Budapest, 1995, S. 20 - 21.

154 Szövényi, Zsolt (Red.): A szakmai pedagógusok képzésének története Magyarországon 1945-1988 (Geschichte der Ausbildung von Berufsbildungspädagogen in Ungarn 1945 - 1988). Kutatás közben. Research papers. Hungarian Institute for Educational Research, Budapest 1991, Nr. 168.

le zur praktischen Ausbildung [gyakorlati képzés] für begrenzte Zeit eingesetzt werden, wenn keine Lehrkraft mit Hochschulausbildung vorhanden ist“ (§ 127).

„Wenn in der Berufsschule keine Lehrkraft mit Hochschulausbildung zur Verfügung steht, dann wird gestattet, Techniker mit fünfjähriger Berufspraxis oder Studenten des Abschlußjahrgangs bei der theoretischen Ausbildung einzusetzen“ (§ 127).

Den Begriff des Ausbilders gibt es auch in Ungarn, doch sein Tätigkeitsfeld ist etwas anders als in Deutschland. Es wird unterteilt in Ausbilder, Lehrmeister und Fachlehrer, außerdem gibt es noch den ausbildenden Handwerksmeister. Eine direkte Altersbegrenzung für Ausbilder gibt es weder nach unten – hier regelt die Berufsausbildung plus Praxis die Grenze – noch nach oben.

Die minimale Voraussetzung für die Tätigkeit eines Ausbilders ist die Facharbeiterprüfung, doch er soll zu seiner fachlichen Qualifikation auch Pädagogik beherrschen, natürlich mit Methodik, Didaktik und allem, was dazugehört. Der ideale Ausbilder und Lehrmeister ist ein Facharbeiter mit Abitur, der Berufserfahrung hat und sich die pädagogischen Kenntnisse in einem sechs Semester dauernden Fernstudium erwirbt. Selbstverständlich muß er seine Kenntnisse in einer Prüfung nachweisen.

6.5 Meister

Bis zum 1. Juli 1995 war es möglich, die Meisterprüfung beim Landesverband der Gewerbevereinigungen [Ipartestületek Országos Szövetsége, IPOSZ] und beim Handwerkerlandesverband [Kisiparosok Országos Szövetsége, KIOSZ] abzulegen. Die Anforderungen an die Meisterausbildung wurden durch den für die Ausbildung zuständigen Minister bestimmt. Für die Teilnahme waren ein Facharbeiter- oder das Abiturzeugnis und mindestens fünf Jahre Berufspraxis nachzuweisen. Die Prüfung wurde vor der staatlichen Meisterkommission abgelegt. Die Prüfung wies nach, daß sich der Meister die Theorie und Praxis des Berufes auf hohem Niveau angeeignet hat.

Ab 1. Juli 1995 können aufgrund des Kammergesetzes {§ 26 (c)} und des Gesetzes über die Berufsbildung {§ 7(4)} nur Meisterprüfungen abgelegt werden, die über die Kammern organisiert werden. Sie sind auch für die Erarbeitung der landesweiten Meisterprüfungsordnung verantwortlich. Dafür zuständig sind die Ungarische Handels- und Industriekammer, die Ungarische Handwerkskammer und die Ungarische Agrarkammer.¹⁵⁵

155 A MESTER címről és vizsgáról (Mitteilung Nr.1. der Ungarischen Handels- und Industriekammer, der Ungarischen Handwerkskammer und der Ungarischen Agrarkammer über den Meistertitel und über die Prüfung). In: Munkaügyi Közlöny (1995-07-28)7, S. 452.

A Magyar Kereskedelmi és Iparkamara, a Magyar Kézműves Kamara és a Magyar Agrárkamara 2. sz. közös közleménye az Országos Mestervizsga Szabályzatról (Gemeinsame Mitteilung Nr.2. der Ungarischen Handels- und Industriekammer, der Ungarischen Handwerkskammer und der Ungarischen Agrarkammer über Landesprüfungsordnung für Meister). In: Magyar Közlöny (1996)12, 679 - 681.

7 Länderübergreifende Mobilität, Internationale Berufsbildungszusammenarbeit

7.1 Internationale Projekte

In den achtziger Jahren, noch vor dem Systemwechsel, wurden die Vorbereitungen des Weltbankprogramms *human resources development* getroffen. Die bedeutende finanzielle Hilfe von geplanten 150 Millionen US-Dollar wurde seit 1991 für sechs Projekte – Beschäftigung, Hochschulbildung, Erwachsenenbildung, Jugendausbildung, Fremdsprachenausbildung und wissenschaftliche Forschung – verwendet. Vor Beginn der Unterstützung durch die Weltbank (1988 und 1989) wurde die ungarische Berufsausbildung einschließlich der Hochschulbildung gründlich analysiert und Veränderungen initiiert.

Das Ziel des Projekts für die Jugendberufsbildung war die Entwicklung eines Modells der Berufsausbildung der mittleren Stufe. Durch eine breite berufliche Grundlagenbildung für die Jugend und Weiterbildung für Erwachsene sollte ein aufbauendes Hochschulstudium, eine passende arbeitsmarktorientierte Berufsausbildung und der notwendige mehrmalige Berufswechsel im Lauf des Berufslebens ermöglicht werden. Als eine der wichtigsten Aufgaben waren z.B. bei den Berufsmittelschulen die Neugestaltung der Curricula und die Lehrerweiterbildung vorgesehen. Die Experten des Landesinstituts für Volksbildung erstellten Lehrpläne für die Unterrichtsfächer Kommunikation, Informatik, Gesellschafts- und Naturwissenschaften, Mathematik, Fremdsprachen und Technik. Projektverantwortung tragen das Ministerium für Arbeit und das Bildungsministerium.

Das Weltbankprogramm wurde mit Hilfe von Beratern aus dem Ausland gestaltet. 1991 wurden dafür 61 Berufsmittelschulen ausgewählt, um 20 regionale Modellzentren zu bilden. Drei Berufsmittelschulen liegen jeweils in der Region eines Modellzentrums.

Für die reformierte Berufsbildung wurde 1992 ein fünfjähriges Modell eingeführt. In den ersten zwei Jahren werden zu 85% allgemeinbildende Fächer (Kommunikation, Informatik, Technik, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Mathematik, Fremdsprachen) unterrichtet. Sie sind so gestaltet, daß sie den inhaltlichen Anforderungen der geplanten zehn Schuljahre dauernden Pflichtschule entsprechen. Diejenigen, die ausscheiden müssen oder wollen, sollen sich im dritten Jahr, dem Berufsvorbereitungsjahr, in der entsprechenden Berufsgruppe einen Beruf aneignen. Im 3. und 4. Schuljahr ist der Lehrstoff innerhalb der Berufsgruppe gleich (60% allgemeinbildende Inhalte, 40% berufliche Grundlagen). Das 5. Schuljahr dient der Spezialisierung. Nach vier Jahren wird das Abitur abgelegt. Erst danach, im fünften Jahr, erfolgt nach ausschließlich fachspezifischen Bildungsinhalten die Fachabschlußprüfung (mit Technikerdiplom). Die berufliche Grundlagenausbildung erfolgt in den vier ersten Schuljahren in 13 Fachgebieten.¹⁵⁶

Die Berufsmittelschulen des Weltbankprojektes haben ihre Bildungsarbeit nach einer langen Vorbereitungs- und Erprobungszeit (1992/93) im Schuljahr 1993/94 begonnen. An diesen Schulen werden Jugendliche nach Absolvierung der Allgemeinen Schule auf-

¹⁵⁶ Vgl. dazu Kapitel 4.2.4, S. 84.

genommen. In vierjähriger Ausbildung erwerben sie das Abitur und einen Berufsabschluss. Die ersten Absolventen dieses Ausbildungsgangs – 279 Klassen, insgesamt etwa 8 500 Jugendliche – haben im Juni 1997 ihr Abiturzeugnis und ein Zeugnis über die Qualifikation entgegengenommen.

Das Institut für Bildungsforschung [Oktatáskutató Intézet, OI] hat im Auftrage des Ministeriums für Arbeit Untersuchungen über die Arbeit der Projektschulen durchgeführt. Die Zahl der Bewerber für diese Schulen im Schuljahr 1994/95 betrug 6 821. Nach einer Aufnahmeprüfung konnten 4 240 Schüler mit dem Schulbesuch beginnen.¹⁵⁷

7.2 Zusammenarbeit mit anderen Ländern – exemplarische Beispiele

Neben einigen aufgezeigten internationalen Projekten gibt es zahlreiche bilaterale Vereinbarungen zwischen Ungarn und anderen Ländern auf dem Gebiet der beruflichen Bildung. Im folgenden Abschnitt sollen einige davon exemplarisch vorgestellt werden.

7.2.1 Deutschland

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Ungarn und Deutschland sind vielseitig ausgebaut. Für Ungarn ist die Bundesrepublik Deutschland der wichtigste Auslandspartner. Große Hilfe bei der Modernisierungsarbeit kommt durch Erfahrungsübermittlung und in Form finanzieller Unterstützung aus Deutschland. Seit 1990 wird im Rahmen eines Regierungsabkommens an einem gemeinsamen Forschungs- und Ausbildungsprogramm gearbeitet. Eine ständige fachliche Unterstützung und der Erfahrungsaustausch erfolgen durch Experten des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Budapester Nationalen Instituts für Berufsbildung [Nemzeti Szakképzési Intézet, NSZI]. So arbeiten die Fachleute aus Deutschland an Entwicklungsprojekten auf dem Gebiet der Berufsbildung kontinuierlich mit, z.B. auch an der Vorbereitung des Gesetzes über die Berufsbildung.

Die Beziehungen zwischen dem NSZI und dem BIBB sind seit dem Abschluß des Regierungsabkommens beider Länder sehr intensiv. Von ungarischer Seite wurde betont:

„Das grundsätzliche Ziel dieser Zusammenarbeit ist im allgemeinen die Bereicherung und Erhöhung des Bildungsniveaus durch Vorstellungen deutscher Erfahrungen und Methoden. Die Rahmen und Inhalte dieser Kooperation bestimmen die deutsch-ungarischen Regierungsabkommen.“¹⁵⁸

Zahlreiche Seminare wurden für Berufsvergleiche durchgeführt. Verschiedene Projekte wurden durch das BIBB und andere Projektdurchführer verwirklicht. Nur einige der seit

157 Tót, Eva; Beiskolázás a világbanki szakképzésben 1994/95 (Einschulung bei der Berufsbildung der Weltbank). In: Educatio, Tél 1994, S. 674.

158 Zusammenfassung über die deutsch-ungarische Zusammenarbeit im Jahre 1994 - 95. Manuskript. S. 1.

1993 laufenden Projekte können hier erwähnt werden:¹⁵⁹ Curricula-Entwicklung, Entwicklung des Berufsbildungssystems, Fortbildung der Lehrer und „Benachteiligungs“-Problematik.¹⁶⁰ Verschiedene Projekte existieren im Handwerk, so wurden Modellzentren eingerichtet. Zahlreiche wissenschaftliche Fachtagungen wurden durchgeführt.¹⁶¹ Unter anderem wurde auch ein Seminar osteuropäischer Berufsbildungsinstitute abgehalten. Es entstanden zahlreiche gemeinsame Publikationen, wie z.B. ein Glossar Deutsch-Ungarisch und Ungarisch-Deutsch für die Berufsbildung.¹⁶² Die Erneuerung der ungarischen Lehrpläne durch Adaptierung der deutschen erfolgte in folgenden Berufen:

- Metallberufe (Industriemechaniker);
- Elektroberufe (Elektroinstallateur, Kommunikationselektriker);
- Kaufmännische Berufe (Einzelhandelskaufmann);
- Bankberufe (Bankkaufmann);
- Versicherungsberufe (Versicherungskaufmann) und
- Berufe im Umweltschutz.¹⁶³

Innerhalb des Regierungsprogramms arbeitet das NSZI mit dem BIBB (Beratungen, Konferenzen, Studienreisen, Abstimmung von Berufsbildern, Adaptionen und Weiterbildung), mit der Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG) in Köln (Studienreisen, Stipendien) und mit dem Europäischen Bildungswerk in Magdeburg (Lehrerweiterbildung, Stipendienprogramm) intensiv zusammen.

Mehrere Ausbildungsdokumente wurden in der deutsch-ungarischen Zusammenarbeit (Übersetzungen, Analysen, Seminare) erstellt. Durch eine Vereinbarung mit der Carl-Duisberg-Gesellschaft erfolgt Weiterbildung von ungarischen Pädagogen in Deutschland. Experten aus Deutschland wirken bei der Erarbeitung von Bildungsprogrammen (Ökonomie, Leichtindustrie, Rechentechnik) mit. Innerhalb dieses Abkommens nehmen Lehrer und Berufsausbilder aus Ungarn in Deutschland an Fachlehrgängen teil, wobei neue Ausbildungstechniken sowie Ausbildungsmethoden ausgetauscht werden.

Der deutsche Kolping-Verein unterstützt die ungarischen Fachleute seit 1989 bei der Neuorganisation des ungarischen Kolping-Vereins, der 1946 aufgelöst wurde. Ziel ist dabei u.a. die Förderung des Handwerks. Moderne Formen der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen sollen bald vom Verein in einer Fachschule in Esztergom angewandt werden. Die Organisation verwaltet u.a. vier Berufsschulen und zwei Umschu-

159 Berufsbildung in Mittel-Osteuropa. Aufgaben, Maßnahmen und Projekte 1995. Transform. BIBB 1995, S. 111 - 119.

160 Collingro, Peter (1992): Das Programm zur beruflichen Bildung von benachteiligten Personengruppen in Ungarn. In: Jugend, Beruf, Gesellschaft.2 , S. 76 - 80.

161 Szerkezetváltás a szakképzésben (Strukturwechsel in der Berufsbildung) NSZI 1993; Berufsbildung für benachteiligte Jugendliche in Ungarn und in Deutschland. Ergebnisse eines ungarisch-deutschen Seminars in Budapest und Berlin. In: Transform, BIBB. Mittel- und Osteuropa Berufsbildung. BIBB 1995.

162 Adler, Tibor; Alex, László; Laszkovich, Jánosné: Német-magyar szójegyzék. Szakképzés. Glossar Ungarisch-Deutsch und Deutsch-Ungarisch. Berufsbildung. Nemzeti Szakképzési Intézet. Nationalinstitut für Berufsbildung. 1994.

163 Jekkel, Antal: Zentrale Ausbildungsberufe. Ungarn. In: Transform, BIBB (1996)2, S. 7.

lungseinrichtungen und an Schulen Spezialklassen, Sprachkurse sowie Umschulungslehrgänge. Der Kolping-Verein arbeitet mit dem Landesverband der Handwerker und mit der deutschen Handwerkskammer zusammen. Die Kolping-Organisation hat schon Anfang der neunziger Jahre 2 600 Mitglieder, 46 Ortsgruppen und Kolping-Familien gehabt, die regional organisiert waren.

Mit Unterstützung aus Deutschland wurde seit der Wende das Berufs- und Fortbildungssystem des Kleingewerbes ausgebaut. Die zahlenmäßig größte Organisation der Kleinunternehmer, der *Landesverband der Gewerbevereinigungen* [Ipartestületek Országos Szövetsége, IPOSZ] mit z.Z. 135 000 Kleinbetrieben in 305 Gewerkekörperschaften, hat ein umfassendes Netz für die Förderung der Klein- und mittelständischen Unternehmen ausgebaut (Informationsdienst, Meisterausbildung, gezielte Lehrlingsausbildung für Kleingewerbe, Teilnahme an Entwicklungsprojekten, Dienstleistungen der Kammer usw.). 1991 hatte die IPOSZ in 20 Schulen eigene Klassen. Im Schuljahr 1993/94 begann in 52 IPOSZ-Klassen die Ausbildung. In zehn Berufen (Tischler, Kraftfahrzeugmechaniker, Zentralheizungsmonteur, Friseur, Karosserieschlosser, Maler, Maurer, Schneider, Elektriker, Bäcker) wird mit experimentellen Lehrplänen gearbeitet. In der gleichen Zeit gab es schon 113 Klassen mit 2 479 Schülern. Hier werden die Schüler ein zweijähriges Praktikum bei einem Kleinunternehmen oder Gewerbebetrieb absolvieren. Ihre theoretische Ausbildung wird ebenfalls modernisiert. Sie werden sich z.B. Fremdsprachen, Buchführung sowie juristische Kenntnisse aneignen.

Für sie wird eine praktische Ausbildung in Deutschland organisiert und Ausbildungszentren eingerichtet, in denen sie sich modernste Berufskennnisse aneignen können. Diese regionalen Ausbildungszentren werden für die Qualifizierung des Arbeitskräftepotentials eingesetzt, und zwar als überbetriebliche Ausbildungsstätten in der Lehrlingsausbildung, als Fortbildungszentren für Fachlehrer und Berufsausbilder, als Prüfungszentren, als Beratungszentren für methodisch-didaktische Fragen und für Dienstleistungen in der Berufsbildung. Dank der Vermittlung der deutschen Handwerkskammern wurden die regionalen Ausbildungszentren in Budapest, Szekszárd und Dombóvár ausgebaut, um den Schülern (Lehrlingen) die modernsten Kenntnisse zu vermitteln. Auch der Durchführung von Meisterkursen dienen diese Zentren. Für die Modernisierung von Berufskennnissen und beruflichem Können wurden Multiplikatorlehrgänge für Berufsschullehrer durchgeführt. Die Lehrbücher wurden zu diesem Zwecke übersetzt (1992: 18 Berufe).

Das ungarisch-deutsche Regierungsabkommen schreibt für ungarische Kleinunternehmen selbständige Programme vor, wobei IPOSZ die Rolle des Koordinators zukommt. Durch die NSZI-IPOSZ-Zusammenarbeit entstanden in zehn Berufen Meisterausbildungs- und Prüfungsdokumente.¹⁶⁴

164 Solti, Gábor; Halász, Csaba; Fekete, János (1995): Gyakorlati oktatás a duális képzésben (Praxis in der dualen Ausbildung). In: Benedek, András (Red.): Oktatásméleti kérdések a szakképzésben. Tanulmánygyűjtemény a szakmai képzésben tanító tanárok és oktatók számára (Unterrichtstheoretische Fragen in der Berufsbildung. Studiensammlung für Lehrer und Ausbilder). Budapest, Műszaki Könyvkiadó 1995.

Seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Berufsbildung im Jahre 1993 führt die *Deutsch-Ungarische Auslandshandelskammer* in Verbindung mit 13 ungarischen und deutschen Unternehmern und mit Förderung des Bundesministeriums für Bildung, Forschung und Technologie in Ungarn modellhafte Ausbildungsgänge für Industriekaufleute durch. Das Verhältnis von Praxis und Theorie ist dabei 70:30. Die Ausbildung, die von einem deutschen Diplom-Handelslehrer koordiniert wird, schließt nach drei Jahren sowohl mit einem deutschen IHK-Abschluß als auch mit einem offiziellen ungarischen Abschluß ab. Weitere duale Ausbildungsgänge im Bereich Bankkaufmann/-frau sowie Groß- und Einzelhandelskaufmann/-frau sind geplant.

7.2.2 Weitere Länder

Mit der *Schweiz* hat 1994 das Ungarische Ministerium für Arbeit eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Berufsbildung für die Unterstützung auf folgenden Gebieten abgeschlossen: Spitzentechnologie [csúcstechnológia], Banken/Versicherungen [bankbiztosítás], Gastronomie/Tourismus [vendéglátóipar/turizmus], Qualitätssicherung [minőségbiztosítás] mit Adaption des Systems „European Foundation for Quality Management“ (EFQM), Lehrerweiterbildung [tanártovábbképzés], Arbeitsmarkt [munkaerőpiac].

Mit *Dänemark* erfolgt unter anderem die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehrerweiterbildung (European Training Foundation).

Die Berufsbildungskommission der Ost-Mittel-Europäischen Initiativen wurde im Februar 1995 in Ungarn mit Unterstützung von der *European Training Foundation* (ETF)¹⁶⁵ gegründet. Die Teilnehmerländer waren Österreich, Slowakei, Tschechien, Polen, Slovenien und Ungarn.¹⁶⁶

Ungarn nimmt an internationalen Programmen der Weltbank und am Phare-Programm teil. Das Büro des Leonardo-Programms der Europäischen Union zur Entwicklung der beruflichen Bildung wurde im September 1996 im NSZI angesiedelt.

Im Staatsvertrag zwischen Ungarn und *Österreich* wurde die Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung und bei der gegenseitigen Anerkennung von Prüfungszeugnissen in der Berufsbildung vereinbart. Ein bedeutender Schritt für die internationale Anerkennung der ungarischen Berufsbildung erfolgte am 6. April 1994. Die Vereinbarung zwischen Ungarn und Österreich über die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen wurde in neunzehn Berufen abgeschlossen. Anderthalb Jahre lang wurden die zentralen Bildungsdokumente nach Gleichwertigkeit der Berufsanforderungen geprüft und fachlich begutachtet. Nach der Vereinbarung werden in beiden Ländern diejenigen, die die im Verzeichnis (siehe Tabelle) aufgezählten Berufe ausüben, die gleichen Rechte

165 1994 gegründet als Einrichtung der Europäischen Union (EU) mit Sitz in Turin zur Unterstützung von Phare- und Tempus-Programmen der EU in den Ländern des ehemaligen Ostblocks.

166 Simonics, István (Red.): VET SYSTEMS - QUALIFIKATIONEN - DATENBANK. Klubs für Berufsbildung in Mittel- und Ost-Europa. NSZI-European Training Foundation, BIBB 1996.

zugesichert. Eine Weiterentwicklung der Zusammenarbeit beider Länder und die Erweiterung der Zahl von gleichwertigen Berufsabschlüssen wurde vereinbart.¹⁶⁷

*Gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungszeugnissen zwischen Ungarn und Österreich in folgenden Berufen:*¹⁶⁸

1. Asztalos	Tischler
2. Autoszerelő	Kraftfahrzeugmechaniker
3. Autovillamossági szerelő	Kraftfahrzeugelektriker
4. Cukrász	Konditor (Zuckerbäcker)
5. Esztergályos	Dreher
6. Fényező és mázoló	Lackierer
7. Fodrász	Friseur
8. Fotocikk-kereskedő	Fotokaufmann
9. Hentes/Húsfeldolgozó	Fleischer
10. Központifűtés- és csőhálózatszerelő	Zentralheizungsbauer
11. Pék/sütő	Bäcker
12. Pincér/felszolgáló	Kellner
13. Rádió és televízióműszerész	Radio- und Fernsehmechaniker
14. Szakács	Koch
15. Szerszámkészítő	Werkzeugmacher
16. Telefon- és hálózatszerelő	Fernmeldebaumonteur
17. Tetőfedő	Dachdecker
18. Vegyész-analitikus	Chemielaborant
19. Vízvezeték-és készülékszerelő	Wasserleitungsinstallateur

Mit Deutschland wurde eine ähnliche Vereinbarung trotz intensiver Verhandlungen und inhaltlicher Konvergenz nicht realisiert, weil das politisch auf der deutschen Seite nicht durchsetzbar erscheint. Man hegt wohl die Befürchtung, daß der Zustrom von ungarischen Fachkräften dann nicht mehr kontrollierbar sei.

Die internationalen Verbindungen des Nationalinstituts für Berufsbildung, NSZI, sind gut ausgebaut und an mehreren internationalen Programmen beteiligt. Die einzelnen Berufsbildungseinrichtungen werden in diese Zusammenarbeit einbezogen und können ihre Beziehungen selbst ausbauen. Die bilateralen Beziehungen erlangen eine immer größere Bedeutung, auch deshalb, weil die umfassenden internationalen Hilfsprogramme bald auslaufen.

167 Horváth, Károly (1995): Szakmai kvalifikációk és követelmények (Berufliche Qualifikationen und Anforderungen) In: Benedek, András (Red.): Oktatásméleti kérdések a szakképzésben. Tanulmánygyűjtemény a szakmai képzésben tanító tanárok és oktatók számára (Unterrichtstheoretische Fragen in der Berufsbildung. Studiensammlung für Lehrer und Ausbilder). Budapest, Műszaki Könyvkiadó 1995, S. 108.

168 Művelődési Közlöny 38 (1994-12-31) Nr. 36, S. 1955.

7.3 Erfahrungen aus internationalen Austauschprogrammen der Berufsbildungszusammenarbeit

7.3.1 Internationaler Fachkräfteaustausch in der Berufsbildung (IFKA)

Der Einfluß der Transformationsprozesse auf das Bildungswesen ist ein Schwerpunkt dieser Länderstudie. Besonders intensiv einbezogen ist dabei die berufliche Bildung. Die Abnehmer der im beruflichen Bildungswesen Qualifizierten, die Unternehmen und Verwaltungen, hatten auch in der sozialistischen Phase eine große Verantwortung bei der Ausbildung. Jetzt soll diese Pflicht noch verstärkt werden. Der gesetzliche Rahmen wurde geschaffen und eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Den Teilnehmern der IFKA-Outgoing-Programme¹⁶⁹ nach Ungarn von 1994 und 1996 wurde diese neue Struktur der beruflichen Bildung vermittelt, aber auch die vielen Probleme, die mit dem Transformationsprozeß verbunden sind. In ihren Analysen gingen sie vielfach auf diese aktuellen Reformen ein, konzentrierten ihre Stellungnahmen aber dabei oft auf allgemeine Rahmenbedingungen, die für das Gelingen der Reformziele besondere Bedeutung haben.

Die Situation der Berufsausbildung muß in dieser Gesamtentwicklung gesehen werden.[...].

Das Grundproblem der Berufsbildung in Ungarn ist deren Stellenwert. Berufsbildung war vor der Wende und ist auch jetzt ein Stiefkind. Die Besten gingen ins Gymnasium, die zweite Gruppe in die Fachmittelschule und der Rest lernte einen Beruf. An dieser Situation hat sich bis heute wenig geändert. Die Einsicht, daß eine gute Ausbildung Garant der Wirtschaft ist, fehlte. Früher standen die Großbetriebe im Mittelpunkt. Die betrieblichen Anforderungen wurden erfüllt. Die Schulbildung hatte kaum Praxisbezug.

Heute werden die staatlichen Großbetriebe weniger. Ein weiteres Problem hat der Mittelstand. Jungunternehmer kämpfen ums Überleben und benötigen zur Zeit nur fertige Mitarbeiter. Ausbildungsanfänger haben kaum Chancen. Die bisherige Berufswahl mit 14 Jahren hat auch zur geduldeten Kinderarbeit geführt.

Mittelfristig wird der Abbauprozeß der Ausbildungsaktivitäten in der Industrie zunehmen. Eine Konsolidierung ist nur nach endgültiger Klärung der Besitzverhältnisse und Stabilisierung der Marktverhältnisse möglich. Die Berufsbildung steht derzeit vor neuen Herausforderungen. Der gesetzliche Rahmen dafür ist vorhanden. Es fehlt einfach noch an der Umsetzung.

[Boussard, IFKA-Ungarn 1994, S. 16 f.]

Infolge des wirtschaftlichen Strukturwandels – der Privatisierung – sind viele Großunternehmer, die auch Lehrwerkstätten betrieben haben, nicht mehr vorhanden und

169 Nähere Einzelheiten zum IFKA-Programm finden sich in der Einleitung zum IHBB, S. 26 – IHBB ff.

für mittelständische Unternehmen ist die Erhaltung von Lehrwerkstätten nicht attraktiv genug. So hat sich der größte Teil der beruflichen Bildung auf die Schulen verlagert oder ist dort geblieben. Hier gibt es eine große Bandbreite von beruflicher Bildung, wobei wir aber auch feststellen mußten, daß in Berufen ausgebildet wird, die nicht mehr unbedingt den wirtschaftlichen Anforderungen entsprechen. Dies führt automatisch dann in die Arbeitslosigkeit oder zur Ausbildung eines weiteren Berufes oder nur zu einer Anlernfähigkeit. Hinzufügen möchte ich aber, daß einzelne Schulen, die wir besucht haben, hervorragende Arbeit leisten und sicherlich die ihnen gegebene Freiheit innerhalb eines gesteckten Rahmens nutzen. In den Bildungseinrichtungen war man sich bewußt, daß eine Ausbildung möglichst praktisch orientiert sein sollte und der wirklichen Berufswelt entsprechen sollte.

[Fendt, IFKA-Ungarn 1996]

Auffällig ist, daß durch die derzeitige besondere politische, wirtschaftliche und soziale Lage Ungarns den Lehrkräften ein hohes Maß an Kreativität abverlangt wird, was ich als sehr wohltuend empfand.

Man kopiert nicht unkritisch andere Bildungsmodelle und ist sich gleichzeitig der hohen Verantwortung bewußt, die Bildung binnen kurzer Zeit dem westlichen Maßstab vergleichbar zu machen. Allgemeinbildung steht hoch im Kurs, [...].

[Seifarth, IFKA-Ungarn 1994, S. 7]

Aus einer staatlich gelenkten Wirtschaft mit Vollbeschäftigung kommend, beginnt der Weg zur Marktwirtschaft sehr steinig. Sozialistische Wirtschaftsgesetze sind außer Kraft gesetzt, Rahmenbedingungen für die Marktwirtschaft juristisch geschaffen; ihr praktisches Funktionieren muß jedoch erst in Gang kommen. Dieser Widerspruch beglückte uns in den verschiedensten Erscheinungsformen allerorten.

[Seifarth, IFKA-Ungarn 1994, S. 12]

Da in Ungarn auch das Bildungssystem sich im Wandel befindet, ist es noch nicht deutlich abzusehen, ob das neue Berufsbildungsgesetz die gewünschte Wirkung bringt und wann die angestrebte Rückkehr zum dualen System vollzogen werden kann. Besonders in der Erwachsenenbildung herrscht noch eine gewisse Ratlosigkeit.

[Stehlik, IFKA-Ungarn 1994, S. 3]

Das Fachprogramm des Studienaufenthaltes zeigte sehr deutlich, mit welchen differenzierten Problemen in Ungarn die Berufsausbildung in ihrer Neugestaltung behaftet ist. Probleme, deren Lösung nur schrittweise und unter großen Kraftaufwand möglich ist.

Mit Ablösung des kommunistischen Systems war es erforderlich, daß veraltete Schulsystem neu zu gestalten und den Erfordernissen der Wirtschaft anzupassen. Die bisherige Ausbildung, ausgerichtet auf Facharbeiter für Großbetriebe, entsprach nicht mehr den Gegebenheiten. Die Mehrzahl dieser Betriebe wurde geschlossen oder in kleinere Unternehmen umgewandelt. Dieses galt sowohl für Industrie- wie auch für landwirtschaftliche Betriebe. So wurden zum Beispiel in der Landwirtschaft bis zur

Wende der Melker, Schäfer, Rinderzüchter usw. ausgebildet. Heute sind diese Berufe im Einzelnen nicht mehr gefragt. Benötigt wird der Beruf des Landwirts[...].

Die Ausbildung der Jugendlichen in allen Berufszweigen erfolgt überwiegend in schulischen Einrichtungen. Nach Aussagen der von uns besuchten Ausbildungsstätten werden betriebliche Praktika durchgeführt. Davon konnten wir uns bei den Betriebsbesichtigungen jedoch nicht überzeugen. Einen Auszubildenden im Betrieb sahen wir nicht. Vielmehr mußte man zu der Schlußfolgerung kommen, daß die Betriebe zur Zeit wenig Wert auf eine Lehrausbildung legen. Eine wesentliche Ursache dafür ist die noch unsichere Perspektive derselben. Damit dominiert in Ungarn die Überbetriebliche Ausbildung. Dieser Umstand hat zur Folge, daß eine Praxisbezogenheit, die ein Einsatz unmittelbar am Arbeitsplatz bieten kann, nicht gegeben ist.

[Mühlbach, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

Besonders deutlich, wie dieses Land mit den neuen politischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu kämpfen hat, wurde das im Institut für nationale Fachbildung, in den Kammern und Ämtern. Hier herrschte teilweise große Uneinigkeit bei der Kompetenz[...]. Die Bildungssituation verkompliziert sich auch weiterhin, indem sich Umbildungszentralen Partner in verschiedenen europäischen Ländern suchen, deren Bildungssysteme übernehmen und miteinander vermischen.

[Rehpenning, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

Die berufliche Ausbildung wird nur zu einem sehr geringen Teil in den Unternehmen vollzogen. So ist eine Ausbildung, die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Unternehmen nimmt, nur sehr schwer möglich. Die Schulen, die somit Dienstleister für die Unternehmen sind, stehen an der Stelle derer, die zukünftige Mitarbeiter für die Unternehmen auszubilden. [...]

[Mahrla, IFKA-Ungarn 1996, S. 8]

Der Schwerpunkt der beruflichen Bildung liegt weiterhin auf der schulischen Berufsausbildung. Warum? Zu vielen Gesprächen und Informationen habe ich gehört, daß man danach strebt, eine duale Ausbildung einzuführen. Doch ist dies zur Zeit unmöglich. Gerade bei dem Besuch der IHK in Győr - dem wohl prouwestlichsten und finanzstärksten Komitat in Ungarn mit der niedrigsten Arbeitslosenquote - kamen die Gründe ganz klar zu Ausdruck: Von derzeit 25.000 Klein- und Mittelbetrieben werden ein Jahr später ca. 40 - 50 % nicht mehr die gleichen Betriebe sein. Und gerade diese Schwierigkeiten der momentanen wirtschaftlichen Situation in Ungarn verhindern, daß Betriebe Auszubildende für drei Jahre einstellen und nach dem dualen System ausbilden können. So konnten wir auch kein Beispiel einer dualen Ausbildung antreffen. Im Laufe diese Informationsreise habe ich daher gelernt zu verstehen daß aufgrund der bestehenden wirtschaftlichen Gegebenheiten die schulische Berufsausbildung die derzeit einzig machbare ist.

[Burose, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

Wenn auch der fehlende Praxisbezug immer wieder hervorgehoben wurde, so wurde gleichzeitig festgestellt, daß die beruflichen Schulen gut ausgestattet sind, insbesondere

die Berufsmittelschulen als doppelqualifizierende Einrichtungen, die gleichzeitig das Abitur und eine berufliche Erstausbildung vermitteln.

Auch im Bereich der Bürokommunikation ist die Ausstattung der ungarischen Fachmittelschulen durchaus mit den deutschen Weiterbildungseinrichtungen, die mir bekannt sind, zu vergleichen. Selbst in der *Technischen Fachmittelschule Szigeti György* in Budapest, die uns als arm vorgestellt wurde, wurden in der Technologie veraltete Computer, Schreibmaschinen oder Telefone als Demonstrationsobjekt auseinandergenommen und untersucht. Diesen Bastlergeist und Erfindergeist muß man in deutschen Schulen oft vermissen. Hier wird eine neue Serie Computer angeschafft und die alten nutzlos entsorgt.

Die EDV Unterrichtsgruppen waren klein (8 -12 Schüler), so daß ich mich oft gefragt habe, wo sind all die anderen Schüler? Prinzipiell saß jeder Schüler an einem eigenen Arbeitsplatz. Die benutzten Anwenderprogramme und Programmiersprachen sind international verbreitet.

[Stürmann, IFKA-Ungarn 1994, o. S.]

Die Anteile von Theorie- und Praxis sind im Berufsbildungsgesetz nicht explizit geregelt. Sie sind vom erlernten Beruf und vom Ausbildungsjahr abhängig. Die Fachmittelschulen sind bezüglich der Einteilung von Theorie- und Praxisanteilen autark.

Ein Großteil der Ausbildung findet vollständig in der Schule statt. Die berufsbezogenen Fächer werden theoretisch und praktisch von den gleichen Lehrern betreut. Daher ist die Trennung zwischen berufsbezogener theoretischer und praktischer Ausbildung nur schwer zu ziehen. Wichtiger erscheint die Aufteilung zwischen allgemeinbildendem Unterricht und dem berufsbildenden Unterricht.

[Rhein, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

Die Teilnehmer der IFKA-Outgoing-Programme konnten eine Reihe von Erfahrungen sammeln, die im Arbeitsfeld der Berufsbildungsfachkräfte in Deutschland zu Anstößen für Innovationen in der beruflichen Bildung führen können. Dabei wurde auch immer wieder der Vergleich mit der Situation in Deutschland gesucht.

Während die ungarisch Berufsbildungspolitik große Anstrengungen unternimmt, um im Transformationsprozeß wieder ein duales System der Berufsausbildung mit Zukunft zu entwickeln und die höheren beruflichen Vollzeitschulen, die als Berufsmittelschule bezeichnet werden, in ihrer doppeltqualifizierenden Funktion ausbaut, wird in Deutschland eine Diskussion um das duale System geführt, die sich auf aktuelle Probleme wie den Mangel an Ausbildungsplätzen konzentriert und das oft mit nur kurzfristig wirksamen Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen langfristig zur Gefährdung des Ansehens und der Bedeutung des dualen Systems im Bildungs- und Berufsbildungssystem führen können.¹⁷⁰

170 Vgl dazu auch: Lauterbach, Uwe: Berufliche Bildung und allgemeine Bildung im Spannungsverhältnis oder die Krise des Dualen Systems. In: Aurin, Kurt; Wollenweber, Horst (Hrsg.): Schulpolitik im Widerstreit. Klinkhardt: Bad Heilbrunn 1997, S. 161 - 179.

Die deutschen Berufsbildungsexperten wurden mit einer Situation in der beruflichen Bildung konfrontiert, in der zwar berufliche Praxis gesucht wird, aber kaum vorhanden ist. Der Normalfall sind die Übungsbüros, Werkstätten und Labors in den Schulen. Dabei fanden die Berufsmittelschulen besonderes Interesse. Sie erfreuen sich in der momentanen Situation großer Beliebtheit. Eine Reihe von Experten meint auch, daß sie die künftigen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt durch die Vermittlung von breit angelegten beruflichen Qualifikationen gut vorbereiten.¹⁷¹

Bei allen Fachmittelschulen hat mich am meisten beeindruckt, wie gründlich sowohl die theoretische wie auch praktische Ausbildung in den schulischen Lehrwerkstätten durchgeführt wird. Und das meist mit veralteten Unterrichtsmitteln, Maschinen und Werkzeugen. Ausgenommen sind hierbei diejenigen Schulen, die durch das Weltbankprojekt gefördert werden.

Durch viele selbstgebaute Maschinen, Vorrichtungen und Hilfsmittel erkennen die Auszubildenden sowohl Arbeitsweise wie auch Anwendungsmöglichkeiten und Fehlerquellen viel besser. In unseren Lehrwerkstätten und Berufsschulen muß immer alles optimal und auf dem neuesten Stand sein, sonst wird die Ausbildung als veraltet und als nicht zeitgemäß betrachtet. Das aber gerade die alten Maschinen und Geräte Funktionsweisen besser verdeutlichen können als moderne, verkapselte und computergesteuerte Geräte und Anlagen ist mir bei vielen Beispielen bewußt geworden. [...]

Bei uns in der BRD wird viel gejammert. Anspruchsdenken beherrscht viele Berufsschulen, Ausbilder und Auszubildende. Der wirtschaftliche Wohlstand fordert nur. Und in Ungarn? Hier konnte ich ganz deutlich erkennen, daß weniger oft mehr ist und zu hervorragenden Ergebnissen führen kann.

[Burose, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

Von besonderem Interesse waren für mich die angrenzenden Berufsfelder, wie Elektronik oder technische EDV. Hier habe ich von meinen eigenen Gruppenmitgliedern wie auch von den ungarischen Partnern übergreifende Aspekte kennengelernt. Als Beispiel nenne ich den Beruf des Bürokommunikationselektronikers. An meinem Arbeitsplatz werden ständig neue Bereiche gesucht, um erwachsene Arbeitslose für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Möglich wäre eine kombinierte Weiterbildung aus kaufmännischer EDV und Bürokommunikationselektronik, um dem größer werdenden PC-Markt mit Service-Technikern gerecht zu werden.

[Stürmann, IFKA-Ungarn 1994, S. 6]

In einem Land in dem die wirtschaftliche Lage noch so ungewiß ist, war es für mich erstaunlich mit wieviel Ideenreichtum an den Schulen und mit zum großen Teil einfachen Mitteln den Schülern der Unterrichtsstoff vermittelt wird.

Für mich ist es eine Überlegung wert, ob in unserem dualen System nicht auch mit einfacheren Mitteln und vor allem auch wieder auf Kernlehrstoffe mehr Wert gelegt

171 Vgl. Dazu auch Kapitel 4.2, S. 81 ff.

werden sollte. In unserem dualen System werden immer mehr Spezialisten ausgebildet, die größere Zusammenhänge nur noch schwer erkennen.

[Mahrla, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

Überraschend war für mich, wie die Schulen die prekäre finanzielle Situation lösen, indem sie die eigene Lehrlingsproduktion vermarkten.

[Rehpenning, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

Als Anregung für das eigene Arbeitsfeld konnte ich mitnehmen, daß es oft sinnvoller erscheint, nicht alle Abläufe in der Berufsbildung zu reglementieren, sondern die bei uns heute so oft zitierte Flexibilität im Rahmen der Möglichkeiten wieder einzuführen und zu gestalten.

[Semle, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

Zu sehen und zu erfahren, daß unser Anspruchsdenken unflexibel und starr macht. Die berufsbildenden Schulen und vor allem die Lehrkräfte leisten eine Arbeit, die schon fast wie die Tätigkeit eines Sozialarbeiters anmutet.

[Schöffel, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

Ein Vergleich mit dem deutschen Berufsbildungssystem sei gestattet:

Während die Ungarn keine Mühe scheuen und ihre Zielposition klar definiert haben, indem sie sich zur "Dualen Ausbildung" bekennen, wenn auch mit Schwierigkeiten, so wird in Deutschland derzeit das duale System in Frage gestellt. Kostengründe ? ! ! aber ist nach meinen Informationen die Kostensituation in Ungarn weitaus viel schlechter zu sehen.

Die Ungarn sind mit ihren Zielvorstellungen sicher auf dem richtigen Weg. Die weitere historische Entwicklung ist sicher abhängig von der industriellen Entwicklung. Diese aber wiederum kann nur erfolgreich gestaltet werden, wenn für die künftigen Produktionsprozesse gut ausgebildete Facharbeiter zur Verfügung stehen.

[Semle, IFKA-Ungarn 1996, o. S.]

8 Zusammenfassung

Als 1989 als Folge der politischen Veränderungen die Reform der beruflichen Bildung intensiviert wurde, war ein stark spezialisiertes System mit überwiegend schulischer Orientierung und der Ausrichtung auf die großen staatlichen Betriebe vorhanden. Auch die Curricula waren veraltet. Seitdem hat sich ein bemerkenswerter Wandel vollzogen.

In die früher staatlich und zentral gelenkte Berufsbildung wurden jetzt die Unternehmen als Abnehmer der beruflichen Qualifikationen mit einbezogen. Die Curricula der Berufsmittelschulen konnten mit Hilfe eines Weltbankprojektes entspezialisiert und modernisiert werden. Auch die Ausbildungspläne der Facharbeiteraus- und Weiterbildung an den Berufsschulen (Facharbeiterschulen) wurden überarbeitet. Im Landesverzeichnis der Qualifikationen sind jetzt alle staatlich anerkannten beruflichen Qualifikationen aufgeführt. Ebenfalls entwickelt und ausgebaut wurde die Benachteiligtenausbildung. Die ersten Einrichtungen für Abiturienten, die kein Studium beginnen wollen, stehen im Bereich der Post-Secondary-Ausbildung vor der Realisierung. Eine Reihe von regionalen Weiterbildungszentren konnten gegründet werden und mit ihrer Arbeit zur Entwicklung des vorhandenen Arbeitskräftepotentials beginnen. Sie übernehmen nicht nur die Erwachsenenweiterbildung sondern auch teilweise die Erstausbildung von Jugendlichen nach der Pflichtschule. Außerdem wird die Allgemeine Schule als Pflichtschule von acht auf zehn Jahre verlängert. Erst nach Abschluß dieser allgemeinen Bildung kann mit der beruflichen Erstausbildung begonnen werden.

Außerdem wurde durch die Dezentralisierung der Kompetenzen im Bildungswesen und in der beruflichen Bildung damit begonnen, die Betroffenen wie Eltern und Wirtschaftsunternehmen wieder in die Verantwortung mit einzubeziehen. Diese Integrationsfunktion hat auf nationaler Ebene der Landesrat für Berufsbildung. In ihm sind auch die Arbeitgeberorganisationen und die Gewerkschaften vertreten. Das Nationalinstitut für Berufsbildung unterstützt die Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes und den Strukturwandel in der beruflichen Bildung. Die Finanzierung der beruflichen Bildung wurde mit der Einrichtung des Berufsbildungsfonds gesichert.

Diese bemerkenswerten Strukturveränderungen wurden durch eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen abgesichert. Für die berufliche Bildung von besonderer Bedeutung sind das Gesetz über die Volksbildung (1993) und das Gesetz über die Berufsbildung (1993). Beide wurden 1995 modifiziert. Das Kammergesetz (1994) sichert den rechtlichen Rahmen für die Entwicklung der Wirtschaftskammern.

Die grundlegende Umgestaltung des Berufsbildungssystems ist ein Teil des Programms der wirtschaftlichen Umstrukturierung. Durch sie sollen gut ausgebildete Arbeitskräfte für den veränderten Arbeitsmarkt qualifiziert werden. Die vorgenommenen Strukturveränderungen werden aber erst nach dem Jahr 2000 richtig zur Geltung kommen. Vorerst sind noch eine Reihe von Problemen zu lösen, die bisher die erhofften positiven Auswirkungen der Reform der Berufsbildung auf die wirtschaftliche Entwicklung verzögern.

In der Schulstruktur ist es in den letzten Jahren zu einer proportionalen Verschiebung gekommen. Dieser Prozeß wird sich künftig voraussichtlich auch noch dadurch verstärken, daß die Berufsschulen in den ersten zwei, und die Berufsmittelschule während vier Jahren Allgemeinbildung vermitteln. Innerhalb des Schulsystems wird durch diese Veränderung die Berufswahl, die bis jetzt relativ früh stattgefunden hat, hinausgeschoben. Dazu beitragen wird auch die zehnjährige Allgemeine Schule. Wie die Schnittstelle zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung dann gestaltet wird, ist noch nicht entschieden. Im neunten und zehnten Schuljahr wird sicherlich die Berufsorientierung als Fach mit aufgenommen. Denkbar ist aber auch eine erste berufliche Grundbildung. Häufige Korrekturen im Berufsleben werden damit voraussichtlich nicht vermieden, wie es ursprünglich das Ziel war, sondern die Korrekturen werden zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die örtliche Innovation und die Ansprüche der lokalen Wirtschaft oder Gesellschaft werden über die Zukunft der Schultypen der Berufsausbildung mitentscheiden. Ob es gelingt, die praktische Ausbildung in die Betriebe zu verlagern, ist auch von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen beispielsweise auch, daß die Berufsschulen und Berufsmittelschulen versuchen, eine Technikerausbildung und Erwachsenenbildung oder Weiterbildung anderer Art zu organisieren.

Mittelfristige Entwicklungslinien sind in heutigen Veränderungen bereits zu erkennen. Die Berufsschulen werden möglicherweise zu einer komplexen Einrichtung für die Berufsbildung, die mit mehreren Produktionsbetrieben, mit mittelgroßen Betrieben oder mit mehreren hundert Kleinunternehmern zusammenarbeiten werden. Die Grundfrage ist aber in dieser Entwicklungsphase, wie die berufsbildenden Schulen den marktwirtschaftlichen Anforderungen entsprechen können.

Wie schnell werden die Wirtschaftseinheiten auf die Marktveränderungen reagieren? Werden sie gleichzeitig ihre Ansprüche an die Ausbildung gegenüber der Schule und der außerschulischen Berufsbildung formulieren können?

Ein bestimmender Faktor in diesem Prozeß sind die Kammern, die der Berufsbildung ein neues Profil geben können. Wenn sich das System des Lehrvertrages zwischen Wirtschaftsorganisation und Schülern verbreitet, dann werden vor allem die Ansprüche des Arbeitsmarktes bestimmend sein. Nicht die Schulträger, sondern die Kammern als Vertreter der Wirtschaftsorganisation werden über die Zahl der Auszubildenden in den einzelnen Berufen entscheiden. Wichtig für das Gelingen dieser Zusammenarbeit ist die dauerhafte Sicherung der Organisationen der Sozialpartner und der Wirtschaftskammern. Die Integration der Unternehmen ist auch von der Finanzierung der Berufsbildung abhängig. Obwohl der Berufsbildungsfonds eingeführt wurde, sind noch eine Reihe von wichtigen Einzelheiten festzulegen.

Sicherlich erleichtert wird die Umsetzung dieser Details durch eine positive wirtschaftliche Entwicklung, die mit dem gesicherten Aufbau der Marktwirtschaft verbunden ist. Sollten sich diese Rahmenbedingungen nicht einstellen, dann wird die Umsetzung des Reformkonzeptes mittelfristig kaum gelingen.

9 Einführende Literatur

Die Literaturhinweise sollen helfen, die berufliche Bildung zu erschließen. Sie sind eine Auswahlbibliographie der zugänglichen einführenden deutschsprachigen Literatur ab 1990. Für bedeutende Standardwerke gilt die zeitliche Begrenzung und die Beschränkung auf deutschsprachige Veröffentlichungen nicht. Die sonstige benutzte Literatur und andere Quellen sind in den Fußnoten aufgenommen und dort ausführlich zitiert.

- Adler, Tibor / Alex, László / Laszkovich, Jánosné: Német-magyar szójegyzék. Szakképzés. Glossar Ungarisch-Deutsch und Deutsch-Ungarisch. Berufsbildung. Budapest: Nemzeti Szakképzési Intézet / Nationalinstitut für Berufsbildung 1994. 90 S.
- Alex, László: Das Berufsbildungssystem in Ungarn. In: Wirtschaft und Berufs-Erziehung, 42 (1990) 10, S. 295-300.
- Alex, László: Die Reformansätze in der ungarischen Berufsausbildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 21 (1992) 5, S. 46-49.
- Alex, László: Die ungarische Berufsbildung im Wandel. In: Wirtschaft und Berufs-Erziehung, 48 (1996) 11, S. 331-338.
- Bánfalvy, Csaba: Einige Auswirkungen der Arbeitslosigkeit in Ungarn zu Beginn der 90er Jahre. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, 63 (1994) 2, S. 190-200.
- Báthory, Zoltán: Einige Folgen des „Regimewechsels“ für das öffentliche Bildungswesen in Ungarn. In: Mitter, Wolfgang u. a. (Hrsg.): Neuere Entwicklungstendenzen im Bildungswesen in Osteuropa. (Bildungsforschung internationaler Organisationen. 5), Frankfurt a. M. u. a.: Lang 1992, S. 26-38.
- Báthory, Zoltán: Hungary: System of Education. In: Husén, Torsten / Postlethwaite, Thomas Neville (Hrsg.): The International Encyclopedia of Education. 2. ed. Vol. 5, Oxford: Pergamon Press 1994, S. 2697-2706
- Benedek, András (Hrsg.): Fachbildung in Ungarn. 1994. Budapest: Ministerium für Arbeit 1995. 102 S.
- Collingro, Peter u. a.: Berufsbildung für benachteiligte Jugendliche in Ungarn und Deutschland. Ergebnisse eines ungarisch-deutschen Seminars in Budapest und Berlin. Berlin: Bundesinstitut für Berufsbildung 1995. 72 S. (Transform-Dokumente.)
- Collingro, Peter: Das Programm zur beruflichen Bildung von benachteiligten Personengruppen in Ungarn. In: Jugend, Beruf, Gesellschaft, 43 (1992) 2, S. 76-80.
- Degendorfer, Walter: Ungarn. Berufliche Aus- und Weiterbildung im Umbruch. In: Erziehung und Unterricht, 143 (1993) 8, S. 473-478.
- Farkas, Péter: Berufsbildung im Umbruch: das Beispiel Ungarn. In: Berufsbildung, 48 (1994) 26, S. 12-13.
- Gazsó, Ferenc: Die Veränderung der gesellschaftlichen Struktur und das Bildungssystem. In: Hettlage, Robert (Hrsg.): Bildung in Europa – Bildung für Europa? (Schriftenreihe der Europa-Kolloquien im Alten Reichstag. 3), Regensburg: Universitätsverlag 1994, S. 183-191.
- Göring, Hans: Anerkennung von Aussiedlerzeugnissen: berufliche Bildung und berufliche Qualifikation in Ungarn. Berlin / Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung 1993. 521 S.
- Gorzka, Gabriele (Hrsg.): Ungarn im Wandel: Zwischenbilanz und Aspekte der ungarisch-deutschen Beziehungen. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1995. 163 S.

- Gutsche, Márta: Das ungarische Bildungswesen im Umbruch. Von Reformen zur Transformation. Köln u. a.: Böhlau 1996. XV, 291 S. (Studien und Dokumentationen zur vergleichenden Bildungsforschung. 67)
- Holz, Dag-Uwe: Ungarn. In: Osteuropa-Perspektiven, (1995-96), S. 293-308.
- Jekkel, Antal: Zentrale Ausbildungsberufe: Ungarn. In: Transform, (1996) 2, S. 7-8.
- Magyar, Edit: Ungarische Erwachsenenbildung als entscheidender Faktor der Ökonomie. In: Grundlagen der Weiterbildung, 5 (1994) 3, S. 131-134.
- Ministerium für Bildung (Hrsg.): Der Nationale Grundlehrplan. Budapest: MfB 1996. 381 S.
- Mühle, Eduard: Hochschulreform in Ungarn. Das ungarische Hochschulgesetz vom 13. Juli 1993. Bonn: Hochschulrektorenkonferenz 1994. 122 S. (Dokumente zur Hochschulreform. 93)
- Schäfer, Hans-Peter: Berufsbildung und berufliche Weiterbildung in der DDR, ÆSFR und Ungarn in der Phase des politisch-ökonomischen Umbruchs. In: Pädagogik und Schule in Ost und West, 38 (1990) 3, S. 174-179.
- Simonics, István: VET Systems, Qualificationen, Datenbank. Berlin u. a.: Bundesinstitut für Berufsbildung u. a. 1996. 111 S. (Klubs für Berufsbildung in Mittel- und Osteuropa.)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Länderbericht Ungarn 1994. Stuttgart: Metzler-Poeschel 1994. 167 S.
- Tamás, Pál: Bildung und Wirtschaftsleistungen in der gesellschaftlichen Umgestaltung Osteuropas – Arbeitsmärkte und Anpassungsstrategien der ungarischen Fachausbildung. In: Hettlage, Robert (Hrsg.): Bildung in Europa – Bildung für Europa? (Schriftenreihe der Europa-Kolloquien im Alten Reichstag. 3), Regensburg: Universitätsverlag 1994, S. 193-206.
- Das ungarische Bildungswesen. Eine Auswahl von Dokumenten 1993 bis 1995. In: Zeitschrift für Bildungsverwaltung, 10 (1995) 2, S. 47-63.
- Zakar, András: Tendenzen der beruflichen Beratung und der Beraterausbildung in Ungarn. In: Ertelt, Bernd-Joachim (Hrsg.) u. a.: Perspektiven der beruflichen Beratung in den osteuropäischen Ländern und der Volksrepublik China. (Beiträge zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. 151), Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1991, S. 105-114.

10 Dokumente, Rechtsgrundlagen

10.1 Gesetz Nr. LXXVI. über die Berufsbildung, 1993¹⁷²

Geändert durch das Gesetz XVI/1994 und durch das Gesetz LXXXIV/1995¹⁷³

Von der Einsicht ausgehend, daß

- in der Republik Ungarn ein flexibles und differenziertes System der Berufsbildung entwickelt werden soll, das sich an den gesellschaftlichen Prozessen, an den Anforderungen der Volkswirtschaft und an dem Bedarf des Arbeitsmarktes orientiert und damit zur Entwicklung der Wirtschaft beiträgt;
- das in der Verfassung zugesicherte Recht auf Bildung, die Möglichkeit des Erwerbs der ersten beruflichen Qualifikation sowie der zur Beschäftigung erforderlichen und auf Chancengleichheit gerichteten beruflichen Kenntnisse im Interesse der Teilnahme am Arbeitsleben gewährleistet,

hat das Parlament das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL Einführende Bestimmungen

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1

Dieses Gesetz gilt – mit der Ausnahme der Berufsbildung auf Hochschulebene und der außerschulischen Berufsbildung behördlicher Art im Bereich des Verkehrs- und Nachrichtenwesens sowie der Wasserwirtschaft – für alle Berufsbildungsmaßnahmen, die

- a) die berufliche Grundausbildung zur Vorbereitung der beruflichen Qualifizierung,

172 Wurde am 21. Juli 1993 verkündet.

Vgl: Berufsbildungsgesetz. Ministerium für Arbeit. Budapest 1993, 35.S.; A szakképzési törvény. (Das Berufsbildungsgesetz.) A szakképzésről szóló 1993. évi LXXVI. törvényt az 1994. évi XVI. törvény, valamint az 1995. évi LXXXIV. törvény módosította. A módosításokkal egységes szerkezetbe foglaló szöveg. Összeállította Bagics Lajos. (Einheitlicher Text des Gesetzes Nr. LXXVI. über die Berufsbildung vom Jahre 1993 aufgrund der Veränderungen nach dem Gesetz XVI/1994 und nach dem Gesetz LXXXIV/1995 (am 10. Oktober 1995 durch das Parlament beschlossen u.a. 20. Oktober 1995 verkündet), im folgenden: A szakképzési törvény. (Das Berufsbildungsgesetz.) Zusammengestellt durch Lajos Bagics.) Budapest 1995. 28.S.

Die Übersetzung des Gesetzes erfolgte durch Dr. Márta Gutsche unter Beratung durch Dr. Christiane Simsa (rechtliche Begrifflichkeit) und durch Uwe Lauterbach (berufspädagogische Begrifflichkeit). Die uns vorliegende amtliche Übersetzung war nach einer Überprüfung nicht brauchbar, da diese bei einer Reihe von Begriffen und Abschnitten zu Schlußfolgerungen geführt hätte, die den ungarischen Kontexten nicht entsprochen hätten.

173 Wurde am 10. Oktober 1995 durch das Parlament beschlossen.

- b) den Erwerb einer beruflichen Qualifikation [szakképesítés], die zur Ausübung einer Arbeitsaufgabe [munkakör], einer Beschäftigung [foglalkozás] oder einer Tätigkeit [tevékenység] erforderlich ist,
 - c) die Aneignung von Kenntnissen, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf höherer Ebene erforderlich sind,
 - d) die berufliche Rehabilitation und Ausbildung von Benachteiligten und von jenen mit veränderten Arbeitsfähigkeiten sowie
 - e) die Beschäftigungsförderung und Förderung von Unternehmensgründung
- zum Ziel haben.

Institutionen der Berufsbildung

§ 2

- (1) Die Institutionen der Berufsbildung sind:
- a) Berufsmittelschule [szakközépiskola],
 - b) die Berufsschule [szakmunkásképző iskola] und die Fachschule [szakiskola] (im folgenden werden Berufsschule und Fachschule zusammen als Fachschule bezeichnet. Die in § 2, Abs. 1a) bezeichnete Berufsmittelschule und die in § 2, Abs. 1b) benannte Fachschule werden gemeinsam als berufsbildende Schule [szakképző iskola] bezeichnet),
 - c) Spezialberufsschule [speciális szakiskola],
 - d) Arbeitskraftentwicklungs- und Ausbildungszentren [munkaerőfejlesztő és -képző központ].
- (2) Für die Errichtung und Erhaltung der berufsbildenden Schulen und der Spezialberufsschulen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Volksbildung (Gesetz LXXIX/1993 über die Volksbildung [Törvény a közoktatásról] und für die Errichtung und Erhaltung der Arbeitskraftentwicklungs- und -bildungszentren die Bestimmungen des – mehrfach geänderten – Gesetzes Nr. IV aus dem Jahre 1991 über die Förderung der Beschäftigung und über die Versorgung der Arbeitslosen (im folgenden Beschäftigungsgesetz [Foglalkoztatási törvény]) anzuwenden.
- (3) Eine außerschulische Berufsbildung dürfen natürliche und juristische Personen, beziehungsweise deren nichts rechtsfähigen Wirtschaftsgesellschaften, die die in diesem Gesetz und in gesonderter Rechtsnorm festgelegten Voraussetzungen erfüllen, auch ohne die Unterhaltung einer berufsbildenden Schule in einem anderen organisatorischen Rahmen durchführen. (Die Institutionen in Absatz (1) und (3) werden gemeinsam als berufsbildende Institutionen [szakképzést folytató intézmény] bezeichnet.)

Landesverzeichnis der Qualifikationen [Országos Képzési Jegyzék, OKJ]

§ 3

- (1) Die staatlich anerkannten beruflichen Qualifikationen sind im Landesverzeichnis der Qualifikationen (im folgenden OKJ) enthalten.

- (2) Im OKJ sind zu regeln:
- a) die Bezeichnung der beruflichen Qualifikation,
 - b) die Ausbildungszeit, die zum Erlangen der beruflichen Qualifikation im System der schulischen Berufsbildung erforderlich ist, mit Hinweis auf die Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildungszeit,
 - c) die schulische und berufliche Vorbildung,
 - d) das Niveau der beruflichen Qualifikation,
 - e) die Voraussetzungen der Teilnahme an der beruflichen Bildung nach Lebensalter,
 - f) die ausschließlich in der schulischen Berufsbildung erreichbaren beruflichen Qualifikationen,
 - g) die Definition der Voraussetzungen zur Berufstauglichkeit bzw. die Anforderungen der beruflichen Eignung,
 - h) welcher Minister, zur Festlegung des beruflichen Anforderungs- und Prüfungssystems berechtigt ist; hierzu gehört auch der Präsident des Statistischen Zentralamtes [Központi Statisztikai Hivatal elnöke] (im folgenden: der für die berufliche Qualifikation zuständige Minister [szakképesítésért felelős miniszter]).
- (3) Eine Berufsausbildung kann neben der im Absatz (1) aufgeführten auch in anderen durch eine berufsbildende Einrichtung angebotenen Berufe zum Erwerb einer vom Staat nicht anerkannten beruflichen Qualifikation durchgeführt werden.

ZWEITER TEIL

Steuerungssystem der Berufsbildung

§ 4

- (1) Der Minister für Arbeit koordiniert die Leitung der Berufsbildung und die gesamte Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister. Er
- a) erläßt das OKJ im Rahmen einer Verordnung,
 - b) legt die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung für die berufliche Prüfung (im folgenden Berufsprüfungsordnung [szakmai vizsgaszabályzat]) fest,
 - c) bestimmt die Bedingungen der Anerkennung der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen.
 - d) bestimmt den Rahmen der Prüfungsgebühren und der Prüfervergütungen,
 - e) bestimmt die Voraussetzungen des Beginns und der Fortsetzung der Berufsbildung.
- (2) Der Minister für Arbeit hat hinsichtlich der schulischen Berufsbildung folgende Aufgaben:
- a) die ausführliche Regelung der nach § 48 dieses Gesetzes den Schülern (Lehrlingen) zustehenden Zuwendungen,
 - b) die Festlegung der Bedingungen für die Organisation der Berufsbildung und der Errichtung von Plätzen für die praktische Ausbildung,
 - c) die Bestimmung der beruflichen Unterrichtsfächer,

- d) die Ausarbeitung, Herausgabe und den Vertrieb der zentralen Programme/Lehrpläne der beruflichen Unterrichtsfächer [szakmai tárgyak központi programjai], Lehrbücher und sonstiger Unterrichtshilfsmittel,
 - e) die Organisation von Fortbildungen für die Fachberater und für die Pädagogen, die die theoretische und praktische berufliche Ausbildung durchführen,
 - f) die Organisation der Landeswettbewerbe für Schüler (Lehrlinge), die in seine Kompetenz fallen,
 - g) die Erfüllung der in einem gesonderten Gesetz bestimmten Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsfonds [Szakképzési Alap] stehen.
- (3) Der Minister für Arbeit erfüllt seine Aufgaben
- a) aufgrund seiner Kompetenzen nach Absatz (1) d) und Absatz (2) a) gemeinsam mit dem Bildungsminister,
 - b) aufgrund seiner Kompetenzen nach Absatz (2) b)-f) gemeinsam mit dem Bildungsminister, aufgrund seiner Kompetenz laut Absatz (2) b) im Einvernehmen mit dem für die berufliche Qualifikation zuständige Minister [a szakképesítésért felelős miniszter],
 - c) aufgrund seiner Kompetenzen nach Absatz (2) c)-f) in Maßgabe der Vorschläge des für die berufliche Qualifikation zuständigen Ministers.

§ 5

- (1) Der für die berufliche Qualifikation zuständige Minister hat bezüglich der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden beruflichen Qualifikation folgende Aufgaben:
- a) er schlägt berufliche Qualifikationen für die staatliche Anerkennung, die Dauer der schulischen Berufsausbildung und die beruflichen Unterrichtsfächer vor,
 - b) er regelt – im Falle von mehreren für berufliche Qualifikation verantwortlichen Ministern gemeinsam mit ihnen – die Fach- und Prüfungsanforderungen für die berufliche Qualifizierung, einschließlich der vorherigen Berufspraxis in einer Rechtsverordnung (im folgenden berufliche Anforderungen [szakmai követelmények]),
 - c) er macht Vorschläge in Fragen der seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Berufsprüfungsordnung,
 - d) er beauftragt den Vorsitzenden der beruflichen Prüfungskommission,
 - e) er erfüllt im Zusammenhang mit dem Berufsbildungsfonds die in einem gesonderten Gesetz bestimmten Aufgaben.
- (2) Bei einer beruflichen Qualifikation, die in mehrere Zuständigkeitsbereiche fällt, oder in Fällen, in denen die Zugehörigkeit nicht eindeutig festgestellt werden kann, werden die Aufgaben des für die berufliche Qualifikation zuständigen Ministers von diesem gemäß Vereinbarung übernommen, mangels einer solcher Vereinbarung nimmt der Minister für Arbeit diese Aufgaben wahr.
- (3) Neben den im Absatz (1) beschriebenen Aufgaben werden die im § 4 Absatz (2) c)-f) geregelten Aufgaben
- a) für das Gesundheits- und Sozialwesen von dem Minister für Volkswohlfahrt [népjóléti miniszter],

- b) für die Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, primäre Holzindustrie und Holzverarbeitung sowie Landvermessung und Kartographie vom Minister für Landwirtschaft [földművelésügyi miniszter],
- c) für Bildung und Kultur vom Bildungsminister [művelődési és közoktatásügyi miniszter],
- d) für die Berufsbildung innerhalb der bewaffneten Kräfte und der Ordnungs- und Schutzorgane – nach der Aufteilung im OKJ – vom Innenminister [belügyminiszter] bzw. Verteidigungsminister [honvédelmi miniszter]

übernommen.

(4) Die Aufgaben gemäß § 4 Absatz (2) c)-f) werden – hinsichtlich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden beruflichen Qualifikation – aufgrund der mit dem Minister für Arbeit getroffenen Vereinbarung von dem für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister ausgeübt.

§ 6

(1) Der Minister für Arbeit ist in Zusammenarbeit mit dem für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister verantwortlich für den Betrieb des Nationalen Berufsbildungsinstituts [Nemzeti Szakképzési Intézet, NSZI] als zentrales Entwicklungs- und Dienstleistungsinstitut [központi fejlesztő-szolgáltató intézet] für die inhaltliche Entwicklung der Berufsbildung, für die nationale und internationale Abstimmung der Ausbildungsanforderungen, für den Betrieb des Informationszentrums der Berufsbildung, für die Koordinierung der freien Bildungsmaßnahmen des Arbeitsmarktes und der schulischen Maßnahmen, für die kontinuierliche Entwicklung der Struktur der Berufe, für landesweite fachliche Beratung, für die Organisation der beruflichen Weiterbildung der Pädagogen, für die Schülerwettbewerbe und für die Unterstützung von Innovationen.

(2) Die nach § 5 Absatz (3) zuständigen Minister können zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Entwicklungs- und Dienstleistungsinstitut [fejlesztő-szolgáltató intézet] betreiben.

§ 7

(1) Die Landwirtschaftskammer (im folgenden Wirtschaftskammer [gazdasági kamara]) erfüllt aufgrund der Vereinbarung mit dem für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister die in § 5 Absatz (1) a)-c) festgelegten Aufgaben: Der für die berufliche Qualifikation zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit der Wirtschaftskammer durch eine Rechtsvorschrift die beruflichen Anforderungen. Die Vereinbarung zwischen dem für die beruflichen Qualifikation zuständigen Minister und der Wirtschaftskammer wird durch den für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister in einer Verordnung geregelt.

(2) Kann die Wirtschaftskammer ihre Aufgabe gemäß Absatz (1) nicht wahrnehmen, hat der für die berufliche Qualifikation zuständige Minister dafür zu sorgen, daß die Aufgabe zurückübertragen wird.

(3) Die Wirtschaftskammer kann den Kreis der beruflichen Qualifikationen festlegen, für die gemäß § 1c) eine Meisterausbildung erfolgen beziehungsweise eine Meisterprüfung organisiert werden kann. Die durch die Wirtschaftskammer erarbeiteten Meisterprüfungsanforderungen werden durch den für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister im Einvernehmen mit der Wirtschaftskammer in einer Rechtsverordnung geregelt.

(4) Für die Schaffung von Voraussetzungen der Meisterausbildung und -prüfung ist die Wirtschaftskammer zuständig.

§ 8

(1) Die Interessenabstimmung der strategischen Fragen der Berufsbildung des Landes wird innerhalb des Rates für Interessenabstimmung [Érdekegyeztető Tanács, ÉT] durchgeführt.

(2) Der Rat für Arbeitswesen [munkaügyi tanács] des Komitats oder der Hauptstadt übt die territorialen Aufgaben der Interessenabstimmung aus.

§ 9

(1) Der Landesrat für Berufsbildung [Országos Szakképzési Tanács, OSZT] ist hinsichtlich der Steuerungsaufgaben der Berufsbildung das entscheidungsvorbereitende, gutachterstellende und empfehlende Landesgremium. An seiner Arbeit nehmen Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Wirtschaftskammern, der Schulträger und der für die berufliche Qualifikation zuständigen Ministerien teil.

(2) Die Mitglieder des OSZT werden durch den Minister für Arbeit nach vorheriger Abstimmung mit den Organisationen, die in diesem Gremium mitarbeiten, für den Zeitraum von drei Jahren benannt.

(3) Der OSZT

- a) äußert sich zu Fragen, die die Entwicklung des Berufsbildungssystem betreffen und gibt Stellungnahmen dazu ab,
- b) erstellt Gutachten zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, die die Entwicklung der Berufsbildung betreffen,
- c) begutachtet den Kreis der erreichbaren beruflichen Qualifikationen und erarbeitet Vorschläge für die Einführung neuer beruflicher Qualifikationen,
- d) unterbreitet Vorschläge für die Entwicklung von beruflichen Anforderungen, Unterrichtsstoffen sowie von neuen Verfahren und für die Sicherung deren Finanzierung,
- e) bewertet die Ergebnisse der Berufsbildung und Berufsberatung, sowie die Umsetzung des Unterrichtsstoffes und der beruflichen Anforderungen,
- f) überprüft jährlich die Erfahrungen bezüglich der Beschäftigungsmöglichkeiten der Berufsanfänger mit beruflicher Qualifikation, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit der jugendlichen Berufsanfänger, und erarbeitet für die Trägerinstitutionen der Berufsbildung Empfehlungen in bezug auf die Berufsbildung.

(4) Der OSZT gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Das Ministerium für Arbeit sichert die notwendigen Voraussetzungen für die Arbeit des OSZT.

DRITTER TEIL
Anforderungen der Berufsausbildung nach dem OKJ
Berufsabschlußprüfung [szakmai vizsga]

§ 10

(1) Für die im OKJ geregelten beruflichen Qualifikationen sind einheitliche berufliche Anforderungen vorzuschreiben.

(2) Die die Berufsbildung ausführende Institution gestaltet im Rahmen der einheitlichen beruflichen Anforderungen ihre fachliche Tätigkeit und kann örtliche berufliche Programme ausarbeiten.

§ 11

Die in einer berufsbildenden Institution oder in einer Hochschulinstitution durchgeführten Ausbildungen sind als Vorleistungen, die für die jeweilige berufliche Qualifikation in der Berufsbildung vorgeschrieben sind, – bei entsprechendem Inhalt – anzurechnen.

§ 12

(1) Wer eine erfolgreiche Berufsabschlußprüfung ablegt, erhält sein Zeugnis zur Bestätigung der beruflichen Qualifikation.

(2) Die Berufsabschlußprüfung ist ein staatliches Examen.

(3) Für das Zeugnis über eine vom OKJ festgelegte berufliche Qualifikation darf nur das Zeugnisformular bzw. der Formularvordruck verwendet werden, den das Ministerium für Arbeit bestätigt hat. Zur Erstellung und Verbreitung des Zeugnisses bzw. des Formularvordrucks bedarf es der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit.

§ 13

(1) Eine Berufsabschlußprüfung kann von einer dazu von dem für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister durch Rechtsvorschrift ermächtigten Institution organisiert werden; weiterhin können die im § 2 Absatz (1) aufgeführten berufsbildenden Institutionen die von ihnen ausgeführten beruflichen Qualifikationen organisieren (im folgenden Berufsabschlußprüfung organisierende Einrichtung [szakmai vizsgát szervező intézmény]).

(2) Die berufsbildende Institution kann zur zwischenzeitlichen Messung des Erfolges der Berufsausbildung Zwischenprüfungen [köztes vizsgák] als Abschluß größerer Ausbildungsabschnitte organisieren.

(3) Ort und Zeitpunkt der Berufsabschlußprüfung werden – innerhalb der schulischen Berufsbildung – während des Schuljahres durch die Einrichtung, die die Prüfung organi-

siert, bestimmt. Sie sorgt für die Sicherung der notwendigen Bedingungen und führt die Registrierung der Berufsabschlußprüfungen durch.

(4) Der für die Prüfung bei der organisierenden Einrichtung zuständige Hauptnotar der Komitats- oder der hauptstädtischen Selbstverwaltung ist für die Registrierung und Aufbewahrung der Unterlagen der Berufsabschlußprüfung im Stammbuch verantwortlich.

§ 14

(1) Die Berufsabschlußprüfung der im OKJ aufgeführten beruflichen Qualifikationen ist nach den vom für die berufliche Qualifikation zuständigen Minister festgelegten fachlichen Anforderungen und den Bestimmungen der Prüfungsordnung durchzuführen. Die Berufsabschlußprüfung ist vor der Berufsprüfungskommission (im folgenden Prüfungskommission [vizsgabizottság]) abzulegen.

(2) Die Prüfungskommission ist ein unabhängiges fachliches Gremium. Es besteht aus dem vom für die berufliche Qualifizierung zuständigen Minister beauftragten Vorsitzenden, einem Vertreter der Einrichtung, die die Berufsabschlußprüfung organisiert, und dem Vertreter der territorial zuständigen Wirtschaftskammer, oder, wenn die berufliche Qualifizierung nicht in die Zuständigkeit einer Wirtschaftskammer fällt, dem Vertreter der berufsbildenden Institution bzw., wenn er die Prüfung organisiert hat, dem Vertreter der durch den Minister benannten beruflichen Organisation. Zur Beschlußfähigkeit der Prüfungskommission müssen neben dem Vorsitzenden mindestens noch zwei Mitglieder mitwirken.

(3) Der Prüfungskommission dürfen nur Personen angehören, die über die berufliche Befähigung zum berufstheoretischen Unterricht und zur praktischen Ausbildung, die in der einschlägigen Rechtsvorschrift geregelt ist, verfügen.

(4) Gemäß Absatz (2) wird der Vertreter der Wirtschaftskammer oder der Vertreter der benannten beruflichen Organisation – nach Aufforderung der berufsbildenden Institution, die die Prüfung organisiert – vom Präsidenten der territorialen Wirtschaftskammer bzw. vom Leiter der beruflichen Organisation benannt, und der Vertreter der prüfungsorganisierenden Einrichtung und der Vertreter berufsbildenden Institution vom Leiter der Institution beauftragt.

(5) Die Arbeit der Prüfungskommission wird durch Sachverständige (Fragen stellende Lehrer) unterstützt.

VIERTER TEIL
Schulische Berufsbildung

Kapitel I
Berufstheoretische und -praktische Ausbildung

§ 15

(1) Die Berufsausbildung für die im OKJ bestimmten beruflichen Qualifikationen erfolgt nach den vom für die Berufsbildung zuständigen Minister festgelegten beruflichen Anforderungen im Rahmen einer berufstheoretischen und -praktischen Ausbildung.

(2) Die berufstheoretische Ausbildung erfolgt in einer berufsbildenden Schule.

(3) Die praktische Ausbildung kann in jeder berufsbildenden Schule stattfinden. Weiterhin kann sie aufgrund einer mit der berufsbildenden Schule abgeschlossenen Vereinbarung oder aufgrund eines Lehrvertrages [tanulószerződés] bei einer rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Wirtschaftsgesellschaft durch einen Einzelunternehmer (im folgenden Wirtschaftsorganisation [gazdálkodó szervezet]) betriebenen Praktikumsplatz organisiert und durchgeführt werden, die die in der Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Vorbereitung auf die praktischen Anforderungen erfüllen (im folgenden werden die berufsbildende Schule und die Wirtschaftsorganisation gemeinsam Organisatoren der praktischen Ausbildung [gyakorlati képzést szervező] genannt).

§ 16

(1) Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksbildung ist die theoretische und die praktische Ausbildung in der berufsbildenden Schule zum Erwerb der ersten beruflichen Qualifikation für den Schüler (Lehrling) kostenlos.

(2) Die Wirtschaftsorganisation darf bei der Ausbildung in der ersten beruflichen Qualifikation vom Schüler (Lehrling) keine Kostenbeteiligung oder Kostenerstattung für die bei ihr organisierte oder durchgeführte praktische Ausbildung verlangen oder annehmen. Die Wirtschaftskammer kann der dem Verbot zuwiderhandelnden Wirtschaftsorganisation die Teilnahme an der praktischen Ausbildung für bis zu fünf Jahre untersagen.

§ 17

(1) Die in der berufsbildenden Schule durchzuführende berufstheoretische und -praktische Ausbildung kann nur von Pädagogen beziehungsweise Fachleuten abgehalten werden, die über die im Gesetz über die Volksbildung vorgeschriebene Befähigung verfügen.

(2) Ausbilder [gyakorlati oktató] für die bei der Wirtschaftsorganisation durchzuführende praktische Ausbildung kann derjenige sein, der einen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Berufsabschluß [szakirányú szakképesítés] besitzt, eine mindestens fünfjährige Berufspraxis besitzt und nicht vorbestraft ist.

(3) Bei der Auswahl der Ausbilder sind Personen mit Meisterbrief oder Fachlehrerabschluß zu bevorzugen.

(4) Die praktische Ausbildung und Aufsicht von Schülern (Lehrlingen) an einem individuellen Arbeitsplatz darf nur von demjenigen abgehalten werden, der einen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Berufsabschluß aufweist und mindestens über eine zweijährige Berufspraxis aufweist und nicht vorbestraft ist.

§ 18

(1) Die in einer berufsbildenden Schule erfolgende berufstheoretische sowie -praktische Ausbildung (schulische praktische Ausbildung) muß nach dem Gesetz über die Volksbildung organisiert werden, bezüglich der praktischen Ausbildung gelten die §§ 15 - 26 dieses Gesetzes.

(2) Die praktische Ausbildung soll während der Unterrichtszeit des Schuljahres – sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen der Wirtschaftsorganisation und der berufsbildenden Schule erfolgt – während der Woche möglichst mit der theoretischen Ausbildung abwechselnd und nach Ende der Unterrichtszeit fortlaufend (als zusammenhängendes Praktikum) [összefüggö szakmai gyakorlat] organisiert werden.

§ 19

(1) Wenn die praktische Ausbildung durch die berufsbildende Schule organisiert wird, diese jedoch nur teilweise über die dafür notwendigen Voraussetzungen verfügt und diese Bedingungen auch mit einer anderen berufsbildenden Schule zusammen nicht sichern kann, dann soll die Schule mit einer Wirtschaftsorganisation eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in bezug auf die praktische Ausbildung treffen. Die berufsbildende Schule soll auch dann mit einer Wirtschaftsorganisation eine Vereinbarung [együttműködési megállapodás] treffen, wenn die Wirtschaftsorganisation für die gesamte Ausbildungszeit die praktische Ausbildung organisiert. Die Vereinbarung ist vor der Aufnahme des Schülers (Lehrlings) für die gesamte Ausbildungszeit zu treffen. Bei der Vereinbarung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches [Polgári Törvénykönyv] anzuwenden.

(2) Die Vereinbarung muß zum Inhalt haben, wo und in welcher Ausbildungsform (Lehrwerkstatt, Ausbildungsplätze für Gruppen, individueller Arbeitsplatz) die praktische Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten erfolgt. In der Vereinbarung ist auch zu regeln, wer für die dem Schüler (Lehrling) zustehenden Zuwendungen, für den Ausbilder [gyakorlati oktató] während der organisierten Grundausbildung [alapképzés], beziehungsweise für den praktischen Ausbilder [szakoktató] und weiterhin für die Aufsicht bei der Beschäftigung der Schüler (Lehrlinge) zuständig ist.

(3) Die Vereinbarung ist schriftlich zu treffen und im Interesse der Sicherung der Betriebskosten vom Träger der berufsbildenden Schule zu genehmigen.

(4) Hält eine der Parteien die Vereinbarung nicht ein, so kann die Partei, die den Verstoß beanstandet, bei dem Notar oder Obernotar der Kommune, die der Träger der berufsbildenden Schule ist, ein Schlichtungsverfahren anregen.

§ 19/A

(1) Über die Vereinbarung gemäß § 19 (Absatz 1) ist die regionale Wirtschaftskammer (im folgenden zuständige regionale Wirtschaftskammer [illetékes területi gazdasági kamara]) zu informieren, deren Mitglied die Wirtschaftsorganisation ist.

(2) Gemäß § 19 übt die zuständige regionale Wirtschaftskammer unter Mitwirkung der berufsbildenden Schule – bei Wahrung der Voraussetzungen – die Aufsicht über die praktischen Ausbildung und die Kontrolle zur Einhaltung der Rechtsgrundlagen der Ausbildung bei der Wirtschaftsorganisation aus.

(3) Falls die berufliche Qualifikation in keinen Zuständigkeitsbereich einer Wirtschaftskammer gehört, sorgt die berufsbildende Schule für die Aufsicht der praktischen Ausbildung.

§ 20

Derjenige, der die praktische Ausbildung organisiert, ist verpflichtet, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, die notwendigen sachlichen und praktischen Voraussetzungen für die Vorbereitung auf die praktische Ausbildung und die praktische Prüfung zu schaffen.

Kapitel II Praktische Beschäftigung der Schüler (Lehrlinge)

§ 21

(1) Der Schüler (Lehrling) darf im Rahmen der praktischen Ausbildung nur zur Erfüllung der im praktischen Ausbildungsprogramm angeführten Aufgaben verpflichtet und nur unter nichtgesundheitsgefährdenden und sicheren Bedingungen beschäftigt werden.

(2) Derjenige, der die praktische Ausbildung organisiert, erteilt dem Schüler (Lehrling) eine Arbeitsschutzbelehrung im Zusammenhang mit den Aufgaben der praktischen Ausbildung.

(3) Während der Ausbildungszeit hat derjenige, der die praktische Ausbildung organisiert, für eine regelmäßige ärztliche Untersuchung des Schülers (Lehrlings) Sorge zu tragen.

§ 22

(1) Die tägliche Ausbildungszeit bei minderjährigen Schülern (Lehrlingen) darf sieben, bei volljährigen Schülern (Lehrlingen) acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die tägliche Ausbildungszeit ist anteilig zu senken, wenn die praktische Ausbildung regelmäßig in einem Bereich (Arbeitsplatz) erfolgt, in dem die Arbeitnehmer, die mit der Wirtschaftsorganisation in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch mit kürzerer Arbeitszeit beschäftigt sind.

(3) Die tägliche Ausbildung von minderjährigen Schülern (Lehrlingen) ist zwischen sechs und zweiundzwanzig Uhr zu organisieren. Dem Schüler (Lehrling) sind nach dem Beenden der täglichen praktischen Ausbildung und dem Anfang der praktischen Ausbildung am Folgetag mindestens sechzehn Stunden Ruhezeit einzuräumen.

(4) Der Schüler (Lehrling) darf für eine praktische Ausbildung über die tägliche Ausbildungszeit hinaus nicht beschäftigt werden.

§ 23

(1) Bei der Wirtschaftsorganisation kann die praktische Ausbildung in folgenden Fällen nicht erfolgen:

- a) an Tagen der theoretischen Ausbildung,
- b) an Tagen, an denen die berufsbildende Schule Veranstaltungen organisiert, an denen die Teilnahme für alle Schüler (Lehrlinge) obligatorisch ist,
- c) an Tagen der Zwischenprüfungen während der Ausbildungszeit und an Tagen der Berufsabschlußprüfungen,
- (d) in allen Fällen, in denen Arbeitnehmer arbeitsrechtlich von der Pflicht der Arbeitsverrichtung entbunden sind.

(2) Die Wirtschaftsorganisation darf die Schüler (Lehrlinge) an den wöchentlichen Ruhetagen beziehungsweise an arbeitsfreien Tagen zu der praktischen Ausbildung nur an solchen Ausbildungsplätzen heranziehen, die nach ihrer Bestimmung auch an diesen Tagen betrieben werden, und wenn die berufsbildende Schule dazu ihre Zustimmung gegeben hat. Für die beanspruchte Zeit ist an einem anderen Tag in gleichem Maße Freizeit einzuräumen.

§ 24

(1) Die Teilnahme an den Beschäftigungen der praktischen Ausbildung ist obligatorisch.

(2) Die Anwesenheit oder das Fehlen des Schülers (Lehrlings) werden auch die Wirtschaftsorganisation registriert und in das Beschäftigungsbuch [foglalkozási napló] des Schülers (Lehrlings) eingetragen. Die Schüler (Lehrlinge) haben sich für ihre Abwesenheit zu entschuldigen.

(3) Überschreiten die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten eines Schüler (Lehrlings) bei der praktischen Ausbildung 20% der gesamten praktischen Ausbildungszeit (Stundenzahl), darf der Schüler (Lehrling) seine Lehre nur mit der Wiederholung des Ausbildungsjahres fortsetzen. Erfolgt die praktische Ausbildung bei einer Wirtschaftsorganisation im Rahmen eines Lehrvertrages, bedarf die Wiederholung des Ausbildungsjahres auch der Zustimmung der Wirtschaftsorganisation.

(4) Liegen Fehlzeiten des Schülers (Lehrlings) im Sinne des Absatzes 3 vor, kann von der Wiederholung des Ausbildungsjahres abgesehen werden, wenn es sich nicht um unentschuldigte Fehlzeiten handelt und aufgrund des Fleißes des Schülers (Lehrlings) und der erreichten Leistungen festgestellt wird, daß er Versäumnisse bis zum Anfang des folgenden Ausbildungsjahres nachholen bzw. die vorgeschriebenen praktischen Anforderungen erfüllen kann. Die Entscheidung wird von dem Lehrkörper der berufsbildenden Schule, im Falle der praktischen Ausbildung bei einer Wirtschaftsorganisation, auf Vorschlag der Wirtschaftsorganisation getroffen.

§ 25

(1) Die Wirtschaftsorganisation ist verpflichtet, über die praktische Ausbildung des Schülers (Lehrlings) ein Beschäftigungsbuch [foglalkozási napló] zu führen.

(2) Das Beschäftigungsbuch muß die beruflichen Tätigkeiten [szakmai tevékenységek], die dafür verwendete Zeit und die Beurteilung des Schülers (Lehrling) beinhalten.

(3) Das Beschäftigungsbuch ist der berufsbildenden Schule auf Aufforderung zur Einsicht vorzulegen.

§ 26

Überschreitet die tägliche praktische Ausbildungszeit sechs Stunden sind dem Schüler (Lehrling) innerhalb der Ausbildungszeit Pausen gleicher Länge wie den Arbeitnehmern einzuräumen.

Kapitel III *Lehrvertrag [tanulószerződés]*

§ 27

(1) Die praktische Ausbildung kann auch auf Grund eines Lehrvertrags zur praktischen Ausbildung zwischen dem Schüler (Lehrling) und der Wirtschaftsorganisation erfolgen.

(2) Verfügt die berufsbildende Schule nicht über die zur praktischen Ausbildung notwendigen Voraussetzungen und können diese auch im Rahmen einer Vereinbarung gemäß § 19 nicht geschaffen werden, so darf die praktische Ausbildung eines Schülers (Lehrlings) nur auf Grund eines Lehrvertrags erfolgen.

§ 28

(1) Auf Grund des Lehrvertrages sorgt die Wirtschaftsorganisation während der gesamten Dauer der Ausbildung für die praktische Ausbildung des Schülers (Lehrlings). In diesem Rahmen hat sie für die Ausbildung nach den vorgeschriebenen Anforderungen und für die berufliche Entwicklung sowie für den Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit eines Schülers (Lehrlings) zu sorgen.

(2) Die Wirtschaftsorganisation wird von der Erfüllung ihrer im Lehrvertrag vereinbarten und im Gesetz vorgeschriebenen praktischen Ausbildungs- und anderen Pflichten nur

dann befreit, wenn ihre Aufgaben von einer berufsbildenden Schule oder einer anderen Wirtschaftsorganisation übernommen werden beziehungsweise wenn der Schüler (Lehrling) mit einer anderen Wirtschaftsorganisation einen Lehrvertrag abschließt.

§ 29

(1) Eine Wirtschaftsorganisation hat die Absicht zum Abschluß eines Lehrvertrages vor Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres der Schulaufnahme bei der regional zuständigen Wirtschaftskammer und bei der berufsbildenden Schule anzumelden, die die berufstheoretische Ausbildung der Schüler (Lehrling) ausübt. Wenn der Abschluß des Lehrvertrages durch die regional zuständige Wirtschaftskammer initiiert wird, dann ist die Wirtschaftsorganisation von der Anmeldepflicht befreit.

(2) Der Lehrvertrag ist vor dem Beginn der Schulanmeldung bei der Wirtschaftskammer in Schriftform abzuschließen. Der schriftliche Lehrvertrag ist durch die Wirtschaftsorganisation bei der im Absatz (1) bezeichneten berufsbildenden Schule vorzulegen. Aufgrund des Lehrvertrages soll die berufsbildende Schule den Schüler (Lehrling) aufnehmen, wenn er sonst den Aufnahmeanforderungen entspricht.

(3) Auf Grund des Lehrvertrages hat der Schüler (Lehrling) vom ersten Tag des Schuljahres an einen Anspruch auf die in diesem Gesetz geregelten Zuwendungen.

(4) Der erste Tag der praktischen Ausbildung ist der Tag, den die berufsbildende Schule als Beginn der praktischen Ausbildung benennt.

§ 30

(1) Einen Lehrvertrag abschließen darf diejenige Wirtschaftsorganisation, die über die in diesem Gesetz und in den gesonderten Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen verfügt oder diese Voraussetzungen im Ausbildungsverbund mit einer anderen Wirtschaftsorganisation oder einer berufsbildenden Schule zur Verfügung stellt.

(2) Das Vorhandensein der im Absatz (1) genannten Voraussetzungen wird vor dem Abschluß eines Lehrvertrages durch die regional zuständige Wirtschaftskammer beurteilt. Sie ist berechtigt, diese während der Ausbildung zu kontrollieren.

(3) Der Lehrvertrag beziehungsweise die Wirtschaftsorganisation, die die praktische Ausbildung ausführt, wird bei der regional zuständigen Wirtschaftskammer registriert, und die Kammer sorgt zugleich für die Aufsicht über die praktische Ausbildung.

(4) An der Beurteilung der Wirtschaftsorganisation, die die praktische Ausbildung ausführt, und bei der Aufsicht über die praktische Ausbildung nimmt – auf Ersuchen der regional zuständigen Wirtschaftskammer und unter Wahrung der Voraussetzungen – die berufsbildende Schule teil, die für die berufstheoretische Ausbildung der Schüler (Lehrling) sorgt.

§ 31

(1) Die regional zuständige Wirtschaftskammer wendet bei in den im § 30 Absatz (2) und (3) angeführten Fällen die allgemeinen Verfahrensregeln der öffentlichen Verwaltung an.

(2) Ein Widerspruch gegen den Bescheid der Wirtschaftskammer ist nicht zulässig. Die Überprüfung des Bescheides kann bei Gericht beantragt werden. Das Gericht kann den Bescheid ändern. Das Gericht ist verpflichtet, den Bescheid sofort zu überprüfen.

§ 32

(1) Ein Schüler (Lehrling) kann einen Lehrvertrag abschließen, wenn er

- a) seiner in dem Gesetz über die Volksbildung vorgeschriebenen Schulpflicht nachgekommen ist,
- b) die für die berufliche Qualifikation vorgeschriebenen Vorkenntnisse und Gesundheitsvoraussetzungen besitzt.

(2) Die Wirtschaftsorganisation kann den Abschluß des Lehrvertrages an eine berufliche Eignungsprüfung beziehungsweise an eine berufsbezogene Überprüfung der Fähig- und Fertigkeiten binden. Die berufliche Eignungsprüfung beziehungsweise die berufsbezogene Überprüfung der Fähig- und Fertigkeiten können sich auf die Überprüfung der zum Aneignen von praktischen Kenntnissen notwendigen grundlegenden Fähigkeiten erstrecken.

(3) An der Durchführung der beruflichen Eignungsprüfung beziehungsweise der berufsbezogenen Überprüfung der Fähigkeiten und Fertigkeiten nimmt – im Falle der Sicherung der Voraussetzungen – auf Ersuchen der Wirtschaftsorganisation die berufsbildende Schule teil.

§ 33

(1) Im Lehrvertrag übernimmt die Wirtschaftsorganisation die Verpflichtung, daß sie für den Schüler (Lehrling), auf einem aus der Sicht des Gesundheitsschutzes sicheren Arbeitsplatz, für eine den einheitlichen beruflichen Anforderungen entsprechende praktische Ausbildung und Erziehung sorgt.

(2) Mit dem Lehrvertrag übernimmt der Schüler (Lehrling) die Verpflichtung, daß er

- a) die Ausbildungsordnung der Wirtschaftsorganisation einhält und ihre auf die Ausbildung beziehenden Anweisungen ausführt,
- b) sich die berufspraktischen Kenntnisse seinen Fähigkeiten entsprechend aneignet,
- c) die Sicherheits-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften einhält,
- d) kein Verhalten an den Tag legt, mit dem er die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Wirtschaftsorganisation gefährdet.

(3) Der Lehrvertrag muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Wirtschaftsorganisation und die Personalien des Schülers (Lehrlings),

- b) die mit dem OKJ gleichlautende Bezeichnung der beruflichen Qualifikation und die Dauer der Ausbildungszeit,
- c) den Ort der praktischen Ausbildung,
- d) die monatliche Höhe der dem Schüler (Lehrling) im Ausbildungsjahr zu zahlenden Vergütung,
- e) die Bezeichnung, die Höhe und die Voraussetzungen der Zuwendungen und Begünstigungen, die die Wirtschaftsorganisation dem Schüler (Lehrling) – über die Zuwendungen und Begünstigungen hinaus, die ihm rechtlich zustehen – gewährt.

§ 34

(1) Der Lehrvertrag endet

- a) mit dem erfolgreichen Ablegen der Berufsabschlußprüfung,
- b) mit dem Ausschluß aus der berufsbildenden Schule beziehungsweise mit der Auflösung des Schülerverhältnisses nach dem Gesetz über die Volksbildung, wenn der Schüler (Lehrling) seine Lehre in einer anderen berufsbildenden Schule auch nicht binnen 30 Tagen fortsetzen kann,
- c) mit der Auflösung der Wirtschaftsorganisation ohne Rechtsnachfolger,
- d) mit dem Verbot der Teilnahme der Wirtschaftsorganisation an der praktischen Ausbildung,
- e) mit dem Tod des Schülers (Lehrlings).

(2) Nach Absatz (1) d) endet der Lehrvertrag mit dem Tag des Wirksamwerdens des Bescheids über das Verbot der Teilnahme an der praktischen Ausbildung und bei Anordnung der sofortigen Vollziehung am Tag der Vollziehung des Bescheids.

3) Endet der Lehrvertrag nach Absatz (1) c) und d), sind die regional zuständige Wirtschaftskammer und die berufsbildende Schule verpflichtet, die weitere praktische Ausbildung des Schülers (Lehrlings) zu fördern.

§ 35

Der Lehrvertrag kann

- a) im gegenseitigen Einvernehmen
- b) durch Kündigung

beendet werden.

§ 36

Der Lehrvertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Schüler (Lehrling) und der Wirtschaftsorganisation geändert werden.

§ 37

- (1) Die Wirtschaftsorganisation kann den Lehrvertrag kündigen, wenn
- a) die berufsbildende Schule den Schüler (Lehrling) wegen unzureichender Lernergebnisse in der Ausbildungszeit bereits zum zweiten Mal zur Wiederholung des Ausbildungsjahres aufgefordert hat,
 - b) der Schüler (Lehrling) auch bei der wiederholten Berufsabschlußprüfung den Prüfungsanforderungen nicht genügt,
 - c) der Schüler (Lehrling) seine in dem Lehrvertrag übernommenen wesentlichen Pflichten absichtlich oder grob fahrlässig in bedeutendem Maße verletzt oder ein Verhalten an den Tag legt, das die Aufrechterhaltung des Lehrvertrages unmöglich macht.
- (2) Die Wirtschaftsorganisation kann den Lehrvertrag nicht kündigen
- a) während einer Krankheit des Schülers (Lehrlings), frühestens jedoch ein Jahr nach Beendigung des Krankenstandes, im Falle einer Tuberkuloseerkrankung nach zwei Jahren,
 - b) im Falle eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit während der Gesamtdauer der Bezugsberechtigung von Krankengeld,
 - c) während der Schwangerschaft und bis zum Ende des sechsten Monats nach der Entbindung.

§ 38

Der Schüler (Lehrling) kann den Lehrvertrag nach der Absprache mit der regional zuständigen Wirtschaftskammer zu jeder Zeit ohne Begründung kündigen.

§ 39

- (1) Die Kündigung ist in Schriftform mitzuteilen.
- (2) Die Wirtschaftsorganisation hat die Kündigung zu begründen. Aus der Begründung muß der Kündigungsgrund klar hervorgehen. Im Streitfall hat die Wirtschaftsorganisation die Kündigungsgründe und die der Kündigung zugrundeliegenden Ursachen nachzuweisen.
- (3) Bei Kündigung wird der Lehrvertrag am fünfzehnten Tag nach der Mitteilung der Kündigung aufgelöst.
- (4) Der Lehrling kann gegen die Kündigung binnen fünfzehn Tagen nach Mitteilung der Kündigung beim Gericht Klage erheben.
- (5) Die Klage hat für den Vollzug der Kündigung – mit Ausnahme der Fälle in § 37 Absatz (1) a) und b) – aufschiebende Wirkung.

§ 40

(1) Die Wirtschaftsorganisation hat die regional zuständige Wirtschaftskammer und die berufsbildende Schule, die die berufstheoretische Ausbildung der Schüler (Lehrling) durchführt, gleichzeitig von der Beendigung des Lehrvertrages zu informieren.

(2) Bei der Auflösung des Lehrvertrages ist die Wirtschaftsorganisation verpflichtet, für den Lehrling auf dessen Wunsch eine Bescheinigung über die in der praktischen Ausbildung verbrachte Zeit und die angeeigneten praktischen Kenntnisse zu erstellen.

§ 40/A

Bei einem minderjährigen Schüler (Lehrling) ist die Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei der Lehrvertragsschließung und bei der durch den Lehrling erfolgten Lehrvertragsauflösung oder Lehrvertragsveränderung einzuholen.

Kapitel IV

Die den Schülern (Lehrlingen) zustehenden Zuwendungen und Begünstigungen Ausbildungs- und unterrichtsfreie Zeit

§ 41

(1) Dem Schüler (Lehrling), der an der praktischen Ausbildung im Rahmen eines Lehrvertrages teilnimmt, stehen zu

- a) je Ausbildungsjahr (jahrgangsweise) mindestens dreißig Tage unterrichtsfreie Zeit und in den Ausbildungsjahren, in denen er sein neunzehntes Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darüber hinaus weitere fünf Tage unterrichtsfreie Zeit,
- b) vor der die Ausbildung abschließenden Berufsabschlußprüfung zur Vorbereitung auf die Prüfung mindestens zehn Tage Vorbereitungszeit.

(2) Die im Absatz (1) b) angeführte Vorbereitungszeit steht auch dem Schüler (Lehrling) zu, dessen praktische Ausbildung nicht im Rahmen eines Lehrvertrages erfolgt.

(3) Die unterrichtsfreie Zeit soll während der Ferien der berufsbildenden Schule möglichst zusammenhängend gewährt werden.

(4) Wenn der Schüler (Lehrling) die erste Berufsabschlußprüfung nach dem letzten Ausbildungsjahr besteht, kann er keinen Anspruch auf eine unterrichtsfreie Zeit erheben.

(5) Die Vorbereitungszeit steht dem Schüler (Lehrling) – unabhängig von dem Ergebnis seiner Berufsabschlußprüfung – nur einmal zu. Die Wirtschaftsorganisation kann eine Vorbereitungszeit auch bei der Wiederholung der Prüfung gewähren. Die Vorbereitungszeit ist unmittelbar vor der Abschlußprüfung zu Lasten der praktischen Ausbildung einzuräumen.

§ 42

(1) Dem Schüler (Lehrling) stehen während seiner Krankheit aufgrund des Lehrvertrages nach den Vorschriften des Arbeitsrechts – mit Ausnahme, daß er wegen eines Betriebsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung an der praktischen Ausbildung nicht teilnehmen kann – je Kalenderjahr zehn Tage Krankenurlaub zu.

(2) Für die Dauer des Krankenurlaubs stehen dem Schüler (Lehrling) 75% seiner Vergütung zu.

(3) Bei der Gewährung der unterrichtsfreien Zeit, der Vorbereitungszeit und des Krankenurlaubs bleiben die wöchentlichen Ruhetage und die arbeitsfreien Tage unberücksichtigt.

§ 43

Der schwangeren bzw. entbindenden Schülerin steht nach den Vorschriften des Arbeitsrechtes Entbindungsurlaub zu.

Die Vergütung des Schülers (Lehrlings)

§ 44

(1) Die Wirtschaftsorganisation ist auf Grund des Lehrvertrages verpflichtet, dem Schüler (Lehrling) eine Vergütung zu zahlen.

(2) Die monatliche Höhe der Vergütung für den Schüler (Lehrling) beträgt – unabhängig von der Anzahl der Tage für die theoretische und praktische Ausbildung – mindestens 10% des jeweiligen Mindestlohnes¹⁷⁴. Die Summe der in einem Ausbildungsjahr zu zahlenden Vergütung ist im Lehrvertrag festzulegen.

(3) Die Vergütung ist dem Schüler (Lehrling) nachträglich unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Regeln auszus zahlen.

(4) Erfolgt die praktische Ausbildung nicht im Rahmen eines Lehrvertrages, so kann derjenige, der die praktische Ausbildung organisiert, einen bestimmten Teil seiner Einnahmen, die aus der Arbeit der Schüler (Lehrlinge) resultieren, für fallweise oder regelmäßige Vergütung der Schüler (Lehrlinge) verwenden. Die Konditionen und die Höhe der Vergütung sind in der Ausbildungsordnung der berufsbildenden Institution beziehungsweise in der Vereinbarung mit der Wirtschaftsorganisation festzulegen.

§ 45

(1) Die Vergütung steht dem Schüler (Lehrling) – mit Ausnahme der Regelung in Absatz (3) – ab dem in § 29 Absatz (3) festgelegten Zeitpunkt für die gesamte Zeit der Ausbildung einschließlich für die dem Schüler (Lehrling) zustehenden unterrichtsfreien Zeit zu.

(2) Wird der Lehrvertrag nach Beginn eines Ausbildungsjahres in der Mitte eines Monats abgeschlossen oder aufgelöst, so steht dem Schüler (Lehrling) die Vergütung anteilig zu.

(3) Während der Krankheit des Schülers (Lehrlings) steht ihm nach den Vorschriften der Sozialversicherung Krankengeld zu.

¹⁷⁴ Siehe Kapitel 1.4 Gewerkschaften, S. 23.

§ 46

(1) Abzüge von der Vergütung des Schülers (Lehrlings) sind aufgrund einer Rechtsvorschrift oder eines Vollstreckungsurteils, ansonsten nur mit Zustimmung des Schülers (Lehrlings), zulässig.

(2) Für die Abzüge gemäß Absatz (1) sind die Regeln für die Abzüge aus dem Arbeitslohn maßgebend.

§ 47

Bei Auszahlungen ohne Rechtsanspruch können die Vergütungen von dem Schüler (Lehrling) nach arbeitsrechtlichen Vorschriften zurückgefordert werden.

Sonstige Zuwendungen

§ 48

Im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung stehen dem Schüler (Lehrling) – den Regeln einer gesonderten Rechtsvorschrift entsprechend – vergünstigte Verköstigung, Arbeitskleidung, individuelle Schutzausrüstung (Schutzkleidung), Körperreinigungsmittel, Wegegelderstattung sowie dem Schüler (Lehrling) ohne Lehrvertrag, der an der Berufsbildung teilnimmt, darüber hinaus für die Zeit der zusammenhängenden berufspraktischen Ausbildung eine Vergütung zu.

Kapitel V

Schadenersatzpflicht

§ 49

(1) Der Schüler (Lehrling) ist verpflichtet, bei schuldhafter Verletzung seiner sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen der Wirtschaftsorganisation den verursachten Schaden zu ersetzen.

(2) Die Wirtschaftsorganisation ist verpflichtet, dem Schüler (Lehrling) die während seiner praktischen Ausbildung entstandenen Schäden zu ersetzen.

§ 50

(1) Auf die Schadenersatzpflicht des Schülers (Lehrlings) und der Wirtschaftsorganisation sind – mit Ausnahme des Absatzes (2) – die arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht anzuwenden.

(2) Der Schüler (Lehrling) ist verpflichtet, der Wirtschaftsorganisation 50% des Betrages des von ihm fahrlässig verursachten Schadens zu ersetzen. Die Höhe des Schadenersatzes darf jedoch die monatliche Vergütung an den Lehrling nicht übersteigen.

§ 51

Entscheidungen in Rechtsstreiten im Zusammenhang mit dem Lehrvertrag fallen in die Zuständigkeit der Gerichte.

FÜNFTER TEIL Außerschulische Berufsbildung

§ 52

- (1) An der außerschulischen Berufsbildung dürfen nur Personen teilnehmen, die ihrer im Gesetz über die Volksbildung vorgeschriebenen Schulpflicht nachgekommen sind.
- (2) Mit dem Teilnehmer an der außerschulischen Berufsbildung schließt die berufsbildende Institution einen Ausbildungsvertrag [képzési szerződés] ab.
- (3) In dem Ausbildungsvertrag sind festzulegen:
 - a) die mit der Ausbildung erreichbare berufliche Qualifikation beziehungsweise die anzuwendenden Kenntnisse,
 - b) die Organisationsform der Ausbildung und der Prüfung,
 - c) der Ort, die Dauer und der Terminplan der Ausbildung,
 - d) die Ausbildungsgebühren – inbegriffen die Prüfungsgebühr – und die Art und Weise ihrer Finanzierung,
 - e) die Folgen von Vertragsverletzungen seitens des Teilnehmers und der berufsbildenden Institution.
- (4) Der Ausbildungsvertrag muß schriftlich abgeschlossen und von der berufsbildenden Institution fünf Jahre lang aufbewahrt werden.
- (5) Die berufsbildende Institution ist verpflichtet, das für ihren Sitz territorial zuständige Arbeitsamt [munkaügyi központ] der Komitate (Hauptstadt) über den Beginn der Berufsbildung außerhalb des Schulsystems, über die durch die Ausbildung erreichbaren beruflichen Qualifikationen und über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

§ 53

- (1) Ein in einem gesonderten Gesetz geregeltes Arbeitskraftentwicklungs- und Ausbildungszentrum (im folgenden: Ausbildungszentrum [képző központ])
 - a) organisiert die Berufsbildung und führt sie aus,
 - b) legt die Bedingungen für die Teilnahme an der von ihm organisierten Berufsbildung fest, mit Ausnahme der beruflichen Qualifikationen, die im OKJ bestimmt sind,
 - c) führt Bildungsmaßnahmen für junge Unternehmer, Beratungs- und Dienstleistungstätigkeiten durch,
 - d) wirkt an der Weiterbildung von Fachleuten der berufsbildenden Institutionen mit,
 - e) wirkt auf Grund einer mit dem Träger der berufsbildenden Schule abgeschlossenen Vereinbarung an der schulischen praktischen Ausbildung mit,
 - f) arbeitet als methodologisches und Prüfungszentrum,

g) bietet Dienstleistungen für den Arbeitsmarkt sowie pädagogische Dienstleistungen an.

(2) Die Organisationen, die ein Ausbildungszentrum errichten, gründen zur Förderung der fachlichen Leitung des Ausbildungszentrums und für die Koordinierung der Interessen des Arbeitsmarktes und der regionalen Bedürfnisse nach Berufsbildung einen Beirat, an dessen Arbeit auch die Vertreter der regional zuständigen Wirtschaftskammer teilnehmen.

(3) Der Beirat [felügyelő tanács]

- a) schlägt auf Grund der Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes das fachliche Profil des Ausbildungszentrums vor,
- b) beobachtet und bewertet die Funktion und die Wirtschaftstätigkeit des Ausbildungszentrums und informiert darüber die Organisationen, die den Beirat gegründet haben und den zuständigen Arbeitsrat [munkaügyi tanács],
- c) begutachtet den jährlichen Haushaltsplan des Ausbildungszentrums.

SECHSTER TEIL

Die Finanzierung der Berufsbildung

§ 54

(1) Die Kosten für die berufstheoretische und für die in der berufsbildenden Schule organisierte berufspraktische Ausbildung werden durch den Träger der Institution bei berufsbildenden Schulen, deren Träger die Kommune ist, unter Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes Nr. LXV vom Jahre 1990 über die kommunalen Selbstverwaltungen, aus Subventionen des Staatshaushaltes und des Trägers gedeckt. Die Kosten der sonstigen praktischen Ausbildung werden in den Fällen der §§ 19 - 20 und 28 sowie des Absatzes (4) durch denjenigen, der die praktische Ausbildung organisiert, gedeckt.

(2) Die ausführlichen Vorschriften über die Finanzierung der berufstheoretischen und -praktischen Ausbildung in den berufsbildenden Schulen sind in dem Gesetz über die Volksbildung enthalten.

(3) Die Verpflichtung der Wirtschaftsorganisation zur Mitfinanzierung der praktischen Ausbildung wird in Gesetz Nr. XXIII über den Berufsbildungszuschuß [szakképzési

hozzájárulás] und den Berufsbildungsfonds [Szakképzési Alap] vom Jahre 1988, das mehrfach geändert wurde, geregelt.¹⁷⁵

- (4) Die Kosten der praktischen Ausbildung bei den Arbeitgebern, die in den Geltungsbereich des Gesetzes Nr. XXXIII über die Rechtsstellung der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst vom Jahre 1992 fallen, sind in dem Haushalt der berufsbildenden Schule zu berücksichtigen.
- (5) Die Kosten der außerschulischen Berufsbildung sind aus dem Beschäftigungsfonds [Foglalkoztatási Alap] von den Beiträgen der Arbeitgeber bzw. der Teilnehmer zu finanzieren.

SIEBENTER TEIL **Schlußbestimmungen**

§ 55

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft. Seine Bestimmungen sind – mit Ausnahme der Regelungen der Absätze (2) und (3) sowie des § 56 – erstmalig für die nach diesem Zeitpunkt begonnenen beruflichen Qualifikationen anzuwenden.
- (2) Die Berufsbildung nach diesem Gesetz ist in den berufsbildenden Schulen in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Volksbildung einzuführen.
- (3) Die beruflichen Qualifikationen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufsbildung begonnen wurden, sind nach den Vorschriften fortzuführen und abzuschließen, die bei der Einschulung gegolten haben.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes sind auf die Berufsbildung im Rahmen der bewaffneten Kräfte und der Ordnungs- und Schutzorgane beziehungsweise auf die Personen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes Nr. XXIII über die Rechtsstellung der Beamten vom Jahre 1992 bzw. des Gesetzes 1992/XXXIII über die öffentlich Bediensteten fallen, unter Beachtung der abweichenden Regelungen anzuwenden. Zu Beginn einer Berufsbildung, die zur Arbeit im Rahmen der bewaffneten Kräfte und der Ordnungs- und Schutzorgane qualifiziert, ist die Bewilligung des Ministers, der für die berufliche Qualifizierung zuständig ist, einzuholen.

175 Ab 1. Januar 1997 ist das Gesetz LXXVII/1996 über den Berufsbildungszuschuß [szakképzési hozzájárulás] und über die Entwicklung der Berufsbildung gültig. In den Schlußbestimmungen dieses Gesetzes [§ 15(4)] wird geregelt, daß dieses Gesetz (Gesetz LXXVII/1996 über den Berufsbildungszuschuß [szakképzési hozzájárulás]) gemeint ist, wenn eine Rechtsvorschrift das Gesetz XXIII/1988 über den Berufsbildungszuschuß erwähnt.

Vgl.: Törvény a szakképzési hozzájárulásról és a szakképzés fejlesztésének támogatásáról (Gesetz LXXVII/1996 über den Berufsbildungszuschuß und über die Entwicklung der Berufsbildung). Összeállította és a kommentárt írta Bagics Lajos (Zusammengestellt und kommentiert durch Lajos Bagics). December 1996., S.11.

§ 56

- (1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Wirtschaftskammern und über die praktische Ausbildung aufgrund eines Lehrvertrags sind erst nach Gründung der Wirtschaftskammern anzuwenden.
- (2) Die praktische Ausbildung aufgrund eines Lehrvertrages kann erst ein Ausbildungsjahr nach der Gründung der Wirtschaftskammern erfolgen.

§ 57

[entfällt].

**Gesetz LXXXIV/1995¹⁷⁶
zur Änderung des Gesetzes Nr. LXXVI/1993 über die Berufsbildung**

§ 27

- (1) Dieses Gesetz tritt 15 Tage nach seiner Verkündung in Kraft.¹⁷⁷
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt folgende Vorschrift anstelle des § 30 (1.a) des Gesetzes Nr. XVI über die Wirtschaftskammern vom Jahre 1994:
(Von den Aufgaben der Wirtschaftskammern (§§26-29) übt die Landwirtschaftskammer die folgende Aufgaben aus:)
„nimmt an der Arbeit des Landesrats für Berufsbildung [Országos Szakképzési Tanács: OSZT] teil.“
- (3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird anstelle des Landesrats für Ausbildung [Országos Képzési Tanács, OKT oder OKpT] im § 6 des Gesetzes XXIII/1988 über den Berufsbildungszuschuß [szakképzési hozzájárulás] und Berufsbildungsfonds [Szakképzési Alap] der Landesrat für Berufsbildung [OSZT] treten.

¹⁷⁶ Wurde am 10. Oktober 1995 durch das Parlament beschlossen.

¹⁷⁷ Wurde am 20. Oktober 1995 verkündet.

Register

Die im Register vorhandenen *ungarischen Bezeichnungen* wurden aufgenommen, um einen Zugang zur ungarischen Begrifflichkeit zu ermöglichen. Die sachliche Erschließung – teilweise im Sinne eines Glossars – erfolgt durch die deutschen Einträge.

- Abitur 20; 31; 32; 48; 49; 50; 55; 56; 58;
62; 63; 65; 66; 73; 77; 80; 81; 82; 83; 86;
92; 95; 97; 106; 107; 108
Reform 62; 63
- Abschlußprüfungen, Berufsbildung 80; 93
Prüfungskommission 93
- Akkreditierte schulische Berufsbildung an
den Hochschulen 66
- alapvizsga* 31
- allgemeinbildende Schule 52
- Allgemeine Schule 21; 25; 26; 35; 47; 50;
55; 66; 78; 94; 96
Curriculum 54
- általános iskola* 50; 52
- Analphabetenquote 45
- Anpassungsfortbildung 97
Reform 97
- Arbeitsamt 21; 80
- Arbeitsgesetzbuch 23
- Arbeitskraftentwicklungs- und Ausbil-
dungszentrum 29; 67; 81; 124
- Arbeitslosenversicherung 20
- Arbeitslosigkeit 18; 19; 22; 27; 81; 97
Berufsanfänger 18; 20; 35; 80; 81; 95
Bildungsabschluß 20
Hochschulabsolventen 96
Jugendliche 18; 19; 81; 95; 96; 97; 129
Lehrer 24; 101
ohne berufliche Qualifikation 96
Weiterbildung 21
- Arbeitsmarkt
Strukturveränderungen 70
- Arbeitsmarktfonds 21; 72; 95; 96
- Ausbilder 100; 105
- Ausbildungszentrum 30; 70
- Auszubildende
Unterstützung 75
- Berechtigungswesen 23
- Berufsberatung 76; 80
- Berufsbildung
Abitur 62
Abschlüsse 62
Abschlußprüfung 79; 92; 93
Abschlußprüfung, Prüfungskommission
93
Aktionsprogramm 27
Ansehen 61; 76
Ausbildungszentrum 70
Basisausbildung 85; 86
Benachteiligte 62; 76; 89; 94
berufspraktische Ausbildung 79
Curriculum 74
duales System 71
Erstausbildung 29
Erwachsene 66; 76
Facharbeiter 77
Finanzierung 21; 37; 38; 72; 73; 145;
146
Finanzierung, Kopfquote 37
Geltungsbereich 29
Grundbildung 29
Klein- und Mittelbetriebe 71
Kompetenzen 32; 33; 34
Kooperation mit anderen Ländern 108
Mängel 70; 81
Mobilität 70
Prüfungswesen 88; 92; 93
Qualität 81
Randgruppen 76
Reform 27; 28; 47; 75; 107
Rehabilitation 29
schulisch 28; 29; 30; 33; 38; 49; 73;
74; 77; 78; 83; 84; 88; 120; 125; 131
Staat – Privatwirtschaft 29
Struktur 28; 29
Technischer Fortschritt 69
zweijährig 61
- Berufsbildungsfonds 37; 38; 72; 73; 126;
145; 146
- Berufsbildungsgesetz, 1949 45
- Berufsbildungsreform 119

- Berufsbildungszuschuß 75
- Berufsgrundbildung 85; 86
- Berufsmittelschule 29; 34; 35; 37; 47; 50;
51; 52; 55; 58; 80; 81; 93; 97
- Abitur 77
- Absolventen 58; 105
- Ansehen 81
- Ausbildungsinhalt 83
- Beispiele 89
- Berufe 58; 68
- berufspraktische Ausbildung 83
- Curriculum 83
- Curriculum, Reform 85; 86; 88
- Doppelqualifikation 58; 81; 92
- Fächerschwerpunkte 58
- Fremdsprachen 59; 69; 74; 86; 107;
 110
- historische Entwicklung 68
- Hochschulstudium 62
- Post-Secondary-Ausbildung 66
- Reform 73; 107
- Schulversuche 69
- Studentafel 83; 85; 86
- Technikerausbildung 58; 82
- Typen 81
- Weltbankprojekt 69; 85
- Berufsschule 50; 60; 68; 80; 88; 93
- Abbrecher 90
- Abschlußprüfung 92
- Ausbildungsinhalt 91
- Beispiele 89
- Berufe 61
- berufspraktische Ausbildung 37; 90
- Facharbeiterprüfung 60
- Fächerschwerpunkte 92
- Großbetriebe 37
- Qualität der Ausbildung 81
- Studentafel 92
- Berufsschullehrer 102
- Berufsvorbereitung 57
- Berufsvorbereitungsjahr 107
- Beschäftigungsfonds 20; 37; 38; 95; 145
- Bevölkerung
- Minderheiten 12; 22
- Minderheiten, Gesetzgebung 12
- Schulabschluß 44
- Struktur 11
- Bildungsgesetz, 1985 25; 27; 34; 45; 46;
50; 52; 67; 69; 94
- Bildungsinhalt 49
- Bildungsministerium 32; 33; 34; 35; 39; 50;
52; 63; 64; 78; 84; 98; 99; 101; 107
- Bildungsreform
- seit 1989 46
- von 1985 45
- Bildungswesen
- Berufsbildungsreform 27
- Dezentralisierung 39
- Europäische Union 9
- Europäisches Niveau 49
- Finanzierung 35
- Grundsätze, Verfassung 25
- historische Entwicklung 45
- Kompetenzen 32; 34
- Modernisierung 45
- Reformen 26
- Statistik 43
- Struktur 50; 51
- Träger 25
- Träger, private 25
- Verwaltungsstrukturen 35
- Bundesinstitut für Berufsbildung 108
- Carl-Duisberg-Gesellschaft 109
- Curriculum
- Berufsbildung 69; 74
- Berufsmittelschule 83; 85; 88
- Berufsschule 91
- Dänemark 111
- Deutschland 17; 98; 108
- Deutsch-Ungarische Auslandshandelskam-
mer 111
- Dezentralisierung 11
- Dolgozók Iskolája* 66
- Doppelqualifikation 50; 58; 62; 81; 92; 107
- Duales System 71
- Einkommens- und Vermögensverteilung 21
- Elementarbereich 50; 52
- Elementarschule 50
- Érdekegyeztető Tanács* 23
- Erwachsenenbildung 76
- Europäische Union 15; 75; 111
- European Training Foundation 111
- Existenzminimum 21
- Facharbeiterausbildung 93
- Facharbeiterausbildung, vgl. Berufsschule
91

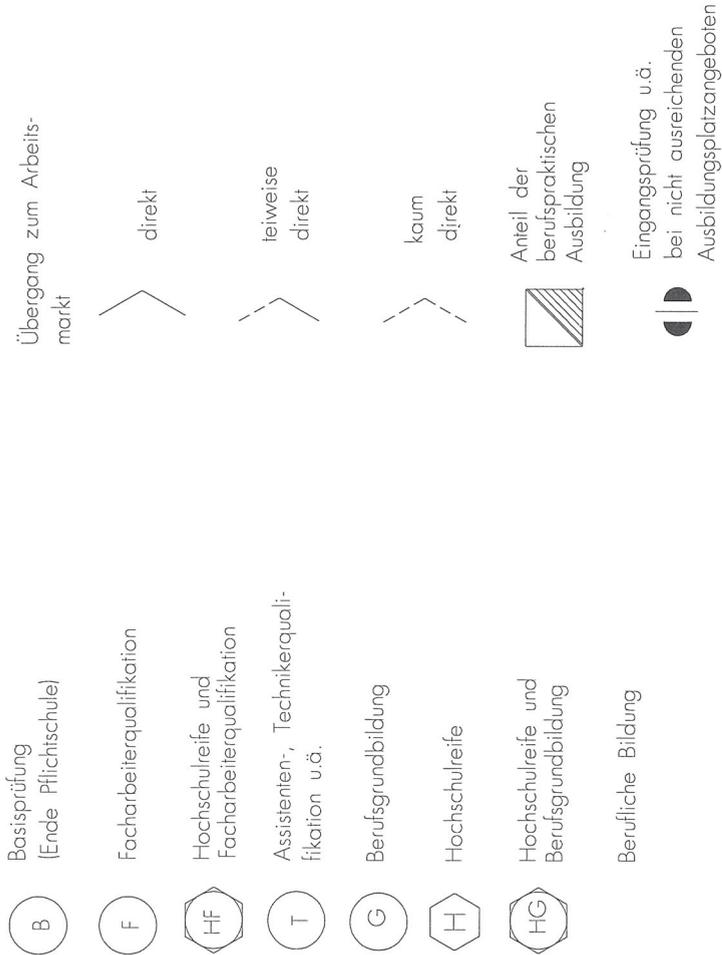
- Facharbeiterausbildungsfonds 37
 Facharbeiterberufe mit Abitur 58
 Facharbeiterprüfung 61; 88; 91; 92
 Facharbeiterqualifikation 92
 Fachschule 61; 80
 Fachschule für Gesundheitswesen 61
 Fachschule für Stenographie 61
fejkvóta 37
 Fernuniversität 97
 Fernunterricht 98
 Finanzministerium 20
Foglalkoztatási Alap 37; 145
 Fortbildung 97
 Frauenarbeit 20; 24; 101
 Fremdsprachen 53
 gazdasági kamara 41
 Geographie 10
 Geschichte 10
 Gesetz über den Berufsbildungszuschuß,
 1988 37; 72; 146
 Gesetz über den öffentlichen Dienst, 1992
 23
 Gesetz über die Berufsbildung, 1993 26;
 27; 28; 29; 30; 31; 33; 35; 39; 40; 60; 71;
 72; 74; 79; 80; 88; 93; 108; 111; 119; 123
 Gesetz über die Hochschulbildung, 1993
 26; 62; 66; 100
 Gesetz über die Volksbildung, 1993 26; 28;
 30; 33; 37; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53;
 55; 56; 57; 58; 60; 62; 73; 77; 88; 100;
 105; 124; 131; 132; 137; 143; 144; 145
 Gesetz über die Wirtschaftskammern, 1994
 29; 71; 72; 79; 146
 Gewerkschaft 22
gimnázium 56
 Grundlehrplan 48
 Grundschule
 siehe Allgemeine Schule 54
 Grundstufenabschluß 60; 77
 Gymnasium 50; 55; 56; 93
 Absolventen 56
 Berufsvorbereitung 57
 Fremdsprachen 57
 Studentafel 56
*gyors-és gépiróiskola/egészségügyi sza-
 kiskola* 61
 Handwerkskammer 110
 Hochschulreife 62; 63
 Hochschulwesen
 Aufnahmeprüfung 62
 Zulassungsbedingungen 63
illetékes területi gazdasági kamara 133
 Industriegesetz
 (vor 1945) 68
 Institutionen der Berufsbildung 84
 International Standard Qualification of Edu-
 cation 32
iparitanuló-szerződés 68
 ISCED 32
 Joint-venture 16
 JungarbeiterInnen 94
 Kammern 40
 Kindergarten 50; 52
 kirchliche Schulen 25
KÖÉT 23
 Kommunale Selbstverwaltung 36
 Konversion 9
 Weiterbildung 97
Közoktatási Érdekegyeztető Tanács 23
Közoktatási és Művelődési Minisztérium 32
Közoktatáspolitikai Tanács 33
KPT 33
 Landesinstitut für Volksbildung 39
 Landesrat für Ausbildung 35; 70
 Landesrat für Berufsbildung 35; 71
 Landesverzeichnis der Qualifikationen 28;
 30; 31; 32; 73; 75; 78; 80; 88; 93; 95; 99;
 125; 127; 129; 130; 131; 138; 143
 Lehrer
 Berufsmittelschule 100; 102
 Berufsschule 100
 Pflichtschule, allgemeinbildend 101
 Status, Gehalt 101
 Lehrerarbeitslosigkeit 24; 101
 Lehreraus- und -weiterbildung 76
 Lehrerausbildung

- Allgemeine Schule 101
 Sekundarbereich II 101
 Weltbankprojekt 102
- Lehrvertrag 28; 41; 68; 71; 72; 73; 79; 120;
 131; 134; 135; 137; 138; 139; 140; 141;
 142; 143; 146
- Leonardo 111
- Lohnstruktur 23
- Magyar Szakszervezetek Országos Szövetsége* 22
- Meister 106
- Meisterprüfung 40
- Mindestlohn 23
- Ministerium für Arbeit 20; 33; 34; 35; 107;
 111; 129
- Mittelschulbildung 50
- Modulausbildung 40; 74; 103
- MSZOSZ* 22
- MűM* 33
- Munkaeöpiaci Alap* 72
- munkaerőfejlesztő és -képző központ* 29; 81;
 124
- munkaügyi központ* 80
- Munkaügyi Minisztérium* 33
- műszaki szakközépiskolák* 82
- NAT* 48
- Nationaler Fernunterrichtsrat 98
- Nationaler Grundlehrplan 47; 48
 Studentafel 49
- Nationalinstitut für Berufsbildung 27; 39
- Nemzeti Alaptanterv* 48
- Nemzeti Szakképzési Intézet* 39
- Nemzeti Távoktatási Tanács* 98
- NSZI* 27; 34; 39; 40; 73; 74; 88; 108; 109;
 110; 111; 112; 127
- OECD 15
- OKI* 39
- OKJ* 28; 30; 31; 32; 73; 75; 78; 80; 88; 93;
 95; 99; 125; 127; 129; 130; 131; 138; 143
- OKpT* 71
- OKT* 32
- Országos Képzési Jegyzék* 28; 30; 125
- Országos Képzési Tanács* 70
- Országos Köznevelési Tanács* 32
- Országos Közoktatási Intézet* 39
- Országos Szakképzési Tanács* 71
- Österreich 111
- OSZT* 71
- óvoda* 52
- parlamentarische Demokratie 14
- Parteien 14
- Pflichtschule 50
- Post-Secondary-Ausbildung 31; 66; 75; 76;
 99
- Primarbereich 50; 52; 54
 Studentafel 53
- Privateigentum 17
- Privatschule 25; 46
- Prüfung
 Abitur 62; 63
 Abschluß Sekundarbereich II 64
 Ausbilder 106
 Berufsbildung 28; 30; 31; 40; 46; 49;
 60; 61; 74; 75; 80; 88; 89; 92; 93;
 110; 111; 125; 126; 130; 133; 139;
 140; 143
 Gymnasium 80
 Meister 106; 110
 Sekundarbereich II 64
- Qualifikationsstruktur 70
- Rat für Volksbildungspolitik 33
- Religion 13
- Rentner 22
- Roma 12; 22
- Schlüsselqualifikation 31; 54; 70; 84; 85;
 86; 117
- Schulabbrecher 94
- Schulabschluß 44
- Schulen der Arbeitnehmer 66
- Schulpflicht 35; 51; 52; 73
- Schweiz 111
- Sekundarbereich I 50; 52; 54
 Studentafel 54
- Sekundarbereich II 50
- Soziale Rahmenbedingungen 18

- Sozialgesetzgebung 22
 Sozialpartnerschaft 23; 70
speciális szakiskola 29; 62
 Spezialfachschule 29; 61; 94
 Staatsaufbau 14
 Stiftungen 17; 38; 99
szakiskola 29
Szakképzési Alap 37
szakképzési hozzájárulás 72; 75
szakképző iskola 29
szakközépiskola 29; 58; 81
Szaktanácsadási Alap 37
szaktanácsadó iskola 29; 60
Szakszervezetek Együttműködési Fóruma 22
 SZOT 22
tanulószerződés 72
 Techniker Ausbildung 58; 82; 92; 107
 Ausbildungsinhalt 83
 Technikum 50; 68
 Übergang
 Bildungswesen – Beschäftigungssystem
 18; 20; 21; 96
 Pflichtschule – Berufsbildung 77; 78;
 94
 Pflichtschule – Sekundarbereich II 55;
 81
 Schule – Berufsausbildung 78; 79
 Sekundarbereich I – Berufsbildung 77
 Sekundarbereich I – Sekundarbereich II
 81
 Sekundarbereich II – Hochschulwesen
 62
 Sekundarbereich II (Berufsmittelschule)
 – Hochschulwesen 62
 Universität 65
 Unternehmernausbildung 98
 Verfassung 12; 13; 14; 25; 123
 Verwaltungsstruktur 11
 Volkswirtschaft 15
 Weiterbildung
 allgemeinbildende Abschlüsse 95
 Arbeitslose 20; 21
 durch Stiftungen 99
 Finanzierung 97
 in beruflichen Schulen 66
 Konversion 97
 Mikroelektronik 97
 Teilnehmervorbildung 97
 Träger 98
 Zusammenarbeit mit Deutschland 98
 Weltbankprojekt 74; 85; 102; 107
 Wirtschaft
 Strukturwandel 15; 27
 Wirtschaftliche Entwicklung 15
 Wirtschaftskammer 28; 35; 71; 72; 75; 79;
 93; 110; 120; 127; 128; 133; 136; 139;
 144; 146
 Wirtschaftsorganisationen 71

Organigramm Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen

Legende



Grafik

